Arbeitsrecht und Arbeiterschutz

(einschl. Militärversorgung)

Sozialpolitische Maßnahmen der Reichsregierung seit 9. Nov. 1918

Denkschrift
für die Nationalversammlung
von Reichsarbeitsminister Bauer

1919

Verlag von Reimar Hobbing in Berlin

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz

(einschließlich Militärversorgung)

Sozialpolitische Maßnahmen der Reichsregierung
seit 9. November 1918

Denkschrift
für die Nationalversammlung
von Reichsarbeitsminister Bauer

1919

Verlag von Reimar Hobbing in Berlin

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 7

Erster Abschnitt.

Arbeitsrecht.

Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Verordnung vom 23. Dezember 1918 11

Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Verordnung vom 4. Januar 1919 18

Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Verordnung vom 24. Januar 1919 19

Vorläufige Landarbeitsordnung. Verordnung vom 24. Januar 1919 . . . 21

Arbeitskammern im Bergbau. Verordnungen vom 18. Januar und 8. Februar 1919 26

Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeit. Verordnung vom 13. Januar 1919 27

Zweiter Abschnitt.

Arbeiterschutz.

Aufhebung des Notgesetzes vom 4. August 1914. Verordnung vom 12. November 1918 29

Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter. Anordnungen vom 23. November und 17. Dezember 1918 30

Regelung der Arbeitszeit der Angestellten. Verordnung vom 18. März 1919 31

Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Verordnung vom 23. November 1918 33

Entlohnung und Errichtung von Fachausschüssen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe. Verordnung vom 2. Dezember 1918 34

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken. Verordnung vom 5. Februar 1919 34

Dritter Abschnitt.

Erwerbslosenfürsorge, Arbeitsnachweis, Frauenarbeit.

Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November, 3. und 21. Dezember 1918, 15. Januar und 14. März 1919 36

Anordnung über Arbeitsnachweise vom 9. Dezember 1918 38

Meldepflicht der Arbeitgeber. Verordnung vom 17. Februar 1919 . . . 39

Seite

Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft. Verordnung vom 16. März 1919 40
Frauenarbeit in der Übergangswirtschaft 40

Vierter Abschnitt.

Maßnahmen zugunsten der Kriegsbeschädigten. Militärversorgung.

Beschäftigung Schwerbeschädigter. Verordnung vom 9. Januar 1919 . . 41
Soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Verordnung vom 8. Februar 1919 42
Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen. Verordnungen vom 1. und 18. Februar und 1. März 1919 43

Fünfter Abschnitt.

Internationales Arbeitsrecht.

Sozialpolitische Programmpunkte für den Friedensvertrag 49

Sechster Abschnitt.

Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Allgemeines.

Forterhebung von Pauschbeträgen. Verordnung vom 12. November 1918 . 52

Krankenversicherung.

Ausdehnung der Versicherungspflicht und der Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung. Verordnung vom 22. November 1918 . . . 53
Sicherung der ärztlichen Versorgung bei den Krankenkassen. Verordnung vom 23. Dezember 1918 55
Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen. Verordnung vom 13. Januar 1919 57
Verordnung über Krankenversicherung vom 3. Februar 1919 57
Wahl des Vorstandsvorsitzenden bei den Ortskrankenkassen und Rechtsverhältnisse der Kassenangestellten. Verordnung vom 5. Februar 1919 62
Versicherungsrechtliche Wirkungen der Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes. Verordnung vom 14. Dezember 1918 64
Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs. Verordnung vom 21. Dezember 1918 66

Unfallversicherung.

Weitergewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung. Verordnung vom 2. Dezember 1918 67
Versicherungsrechtliche Wirkungen der Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes. Verordnung vom 14. Dezember 1918 68
Gesundheitsschädigungen durch Gaskampfstoffe und Nitromethan. Verordnung vom 9. Dezember 1918 70

Seite

Ergänzung des § 592 der Reichsversicherungsordnung. Verordnung vom 23. Dezember 1918 71
Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der Seeunfallversicherung. Verordnung vom 2. Januar 1919 72

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Weitergewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung. Verordnung vom 12. November 1918 73
Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Altersrente aus der Invalidenversicherung. Verordnung vom 14. Dezember 1918 73
Nachentrichtung freiwilliger Beiträge und Anmeldung von Ansprüchen in der Invalidenversicherung. Verordnung vom 14. Dezember 1918 . . . 73
Anwartschaften in der Invalidenversicherung. Verordnung vom 9. Februar 1919 75

Angestelltenversicherung.

Ergänzung der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Schiedsgerichte für Angestelltenversicherung. Verordnung vom 13. Januar 1919 75

Siebenter Abschnitt.

Förderung des Wohn- und Siedlungswesens.

Behebung der dringendsten Wohnungsnot. Verordnung vom 15. Januar 1919 80
Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 81
Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland. Verordnung vom 29. Januar 1919 82
Zuständigkeit des Reichsarbeitsministeriums für das Siedlungswesen. Bekanntmachung vom 21. Dezember 1918 84

Anlage,

enthaltend die seit dem 9. November 1918 auf dem Gebiete der Sozialpolitik ergangenen Verordnungen und einige andere hierher gehörige Kundgebungen von besonderer Bedeutung 87

Sachregister 160

Einleitung.

Die bisherige Wirksamkeit des durch den Kaiserlichen Erlaß vom 4. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1231) geschaffenen Reichsarbeitsamts fiel in eine Zeit, die auf sozialpolitischem Gebiet außergewöhnlich schwierige und verantwortungsvolle Aufgaben stellte. Der zu Ende gehende Krieg brachte einen Waffenstillstand von unerhörter Härte. Die unter anderen Friedensaussichten sorgfältig vorbereitete Demobilmachung mußte infolge der Deutschland aufgezwungenen Bedingungen überstürzt durchgeführt werden, und in rascher Aufeinanderfolge fluteten Millionen von Menschen in das Land zurück. Für sie mußte Arbeit beschafft werden, während in wichtigen Gewerbszweigen die Rohstoffe mangelten und gleichzeitig für die Kriegsindustrie an sich der Bedarf an Arbeitskräften aufhörte, Aufträge von anderer Seite aber, die eine Beschäftigung in größerem Umfang ermöglicht hätten, kaum vorhanden waren. Wo Arbeit fehlte, galt es, anderweit Fürsorge für den Lebensunterhalt der Stellungslosen und ihrer Angehörigen zu treffen, und die Zahl derer, die diese Fürsorge in Anspruch nahmen, wuchs schnell in erschreckendem Maße. Lag auch, wie noch jetzt, die Überleitung der Kriegs- zur Friedenswirtschaft in der Hand anderer Zentralstellen, so war doch das Reichsarbeitsamt an den gesetzgeberischen Maßnahmen zur Bereitstellung ausreichender Erwerbslosenunterstützungen und zu einem dem Bedürfnis entsprechenden Ausbau der Arbeitsnachweiseinrichtungen wirksam beteiligt. Die Reichsregierung verschloß sich ferner nicht der Erkenntnis, daß die Unterbringung der zurückströmenden Massen von Arbeitern und Angestellten durch eine den früheren Arbeitgebern in gewissen Grenzen aufzuerlegende Pflicht zur Wiedereinstellung ihres vor dem Kriege beschäftigten Personals gefördert werden müsse. Ebenso wurde die Notwendigkeit erkannt, die Inhaber größerer Betriebe zur Anstellung schwerbeschädigter Kriegsteilnehmer zu veranlassen, wobei diesen die in gleichem Maße beschädigten Empfänger von Unfallrenten gleichgestellt wurden. Auch an den Vorarbeiten zu den hierüber von dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung vorgelegten Verordnungen hat das Reichsarbeitsamt wesentlich mitgewirkt.

Diesem Amte unmittelbar erwuchs vor allem die Aufgabe, ein den Bedürfnissen der Zeit möglichst entsprechendes und den Anforderungen der Arbeitnehmer, soweit angängig, genügendes Arbeitsrecht zu schaffen. Bei der Eilbedürftigkeit konnte diese Regelung freilich zunächst keine

vollständige sein. Nur das Notwendigste mußte schleunigst gesetzlich geordnet werden, und auch die Ausgestaltung der Vorschriften für die hierbei in Betracht gezogenen Gebiete konnte nicht überall ins einzelne gehen, manches mußte teils der Handhabung, teils künftiger Ergänzung überlassen bleiben. So war diese Regelung von vornherein als eine vorläufige, der Verbesserung und Erweiterung bedürftige gedacht, was auch mehrfach in den hierher gehörenden Verordnungen zum Ausdruck gekommen ist.

Die inzwischen infolge der Umwälzung vom 9. November 1918 eingetretene Veränderung des Staatslebens konnte auf dieses Vorgehen wie auf eine Reihe später zu erwähnender Maßnahmen nicht ohne Einfluß bleiben. Schon die erste gesetzgeberische Handlung der neuen Regierung, der Aufruf des Rats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1303)*), der neben unmittelbaren Anordnungen auch Richtlinien für solche enthielt oder aus anderen Gründen näherer Ausführung bedurfte, machte auf dem Gebiete des Arbeitsrechts wie auf einigen anderen Gebieten gewisse Vorschriften erforderlich, zu deren baldigem Erlasse mehr oder weniger ohnehin die Zeitverhältnisse drängten. So ergab sich aus der Aufhebung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, die in jenem Aufruf (unter Nr. 7) ausgesprochen wurde, die Notwendigkeit, die durch das Hilfsdienstgesetz — abgesehen vom Bergbau — zum ersten Male gesetzlich vorgeschriebene Einrichtung pflichtmäßig zu errichtender Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen. Dabei war diese Einrichtung auf ein erheblich weiteres Gebiet auszudehnen und inhaltlich auszubauen. Im Zusammenhange hiermit waren auch die durch das Hilfsdienstgesetz geschaffenen und durch den Aufruf des Rats der Volksbeauftragten aufrechterhaltenen Einrichtungen zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten gesetzlich festzuhalten und den veränderten Verhältnissen anzupassen. Mitveranlaßt und gefördert wurden diese Regelungen dadurch, daß die unter dem 15. November 1918 von dem Rate der Volksbeauftragten im Deutschen Reichsanzeiger vom 18. desselben Monats (Nr. 273) veröffentlichte Vereinbarung**) der großen Arbeitgeberverbände mit den Gewerkschaften und anderen Vereinigungen der Arbeitnehmer entsprechende Einrichtungen vorsah. Dieselbe Vereinbarung bot ferner Anlaß dazu, zum ersten Male in Deutschland eine gesetzliche Regelung des Tarifvertragswesens in Angriff zu nehmen, die sich jedoch unter den geschilderten Verhältnissen auf einige Hauptpunkte beschränken mußte.

Die neuen Vorschriften über Arbeiterausschüsse wurden durch eine spätere Verordnung auf den Bergbau ausgedehnt, für den zunächst die

*) Anlage S. 87.

**) Anlage S. 88.

auf Grund der Berggesetze geschaffenen ständigen Arbeiterausschüsse erhalten geblieben waren, und es wurde gleichzeitig eine Verordnung über Vertretungen der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zusammengehöriger Bergwerksgebiete (Arbeitskammern) angekündigt. Es sollte hierdurch ein Organ geschaffen werden, durch welches sich die Arbeiterschaft in geordneter Weise an den Bestrebungen zur Sozialisierung des Bergbaues beteiligen könnte. Die Errichtung solcher Arbeitskammern wurde zunächst für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets und Oberschlesiens angeordnet, für andere Gebiete und Zweige des Bergbaues ermöglicht.

Durch eine vorläufige Landarbeitsordnung war man bestrebt, für den wichtigen Berufszweig der Landarbeiter zeitgemäßes Recht zu schaffen.

Alsbald nach dem Eintritt des Waffenstillstandes wurden Maßnahmen getroffen, um den Arbeiterschutz wieder auf den Stand vor dem Kriege zu bringen. Der von dem Rate der Volksbeauftragten in Aussicht gestellte achtstündige Arbeitstag wurde für gewerbliche Betriebe näher geregelt. Über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien erging eine die Erfahrungen des Krieges verwertende besondere Verordnung. Eine Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken ist erschienen und wird am 1. April 1919 in Kraft treten.

Für die Friedensverhandlungen wurde ein umfassendes sozialpolitisches Programm vorbereitet.

Das Verfahren in Militärversorgungssachen ist im sozialen Geiste umgestaltet worden.

Auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung war es hauptsächlich die Krankenversicherung, die in mehrfacher Beziehung mit den Anschauungen der neuen Zeit in Einklang gebracht werden mußte. Ferner wurde bestimmt, daß die Rentenzulagen aus der Unfall- und Invalidenversicherung bei Fortdauer der Teurungsverhältnisse für das Jahr 1919 weiterzugewähren sind. Zulagen für Altersrentenempfänger sind neu hinzugekommen. Die Vorschriften über den Verfall der Anwartschaften aus der Invalidenversicherung, deren Strenge öfters zu Klagen Anlaß gegeben hat, wurden gemildert.

Besonders eingreifende Maßnahmen waren auf dem Gebiete des Wohn- und Siedlungswesens zu treffen. Bezirkswohnungskommissare wurden zur Beseitigung der dringendsten Wohnungsnot mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet. Das im Bürgerlichen Gesetzbuch nur andeutungsweise geregelte Erbbaurecht ist eingehend ausgestaltet worden. Über die Gewinnung von landwirtschaftlichem Siedlungslande sind umfangreiche Bestimmungen ergangen, die namentlich auch eine Heranziehung der großen Güter in Aussicht nehmen. Das Amt

des Reichs- und Preußischen Staatskommissars für das Wohnungswesen ist dem zuständigen Referenten des Reichsarbeitsamts übertragen worden.

Diese kurzen Andeutungen dürften erkennen lassen, daß in dem Zeitraum von wenigen Monaten gesetzgeberische Maßnahmen von außerordentlicher Tragweite getroffen worden sind. In der folgenden Darstellung soll hierüber im einzelnen berichtet werden.

Die aus dem Demobilmachungsamte hervorgegangenen Verordnungen sind des Zusammenhanges wegen hier mit aufgenommen, und zwar im wesentlichen in der von diesem Amte gegebenen Darstellung.

Der Wortlaut der in der Denkschrift besprochenen Verordnungen und sonstigen Kundgebungen ist aus der Anlage ersichtlich, auf die im Verlaufe der Darstellung in Fußnoten jeweils hingewiesen wird.

Erster Abschnitt.

Arbeitsrecht.

I.

Regelung von Fragen des Arbeitsrechts.

Wie bereits in der Einleitung dargelegt ist, war es aus verschiedenen Gründen geboten, einige besonders wichtige Gegenstände des Arbeitsrechts — einstweilen für die Übergangszeit — so schnell wie möglich gesetzlich zu regeln. Dies ist in erster Reihe durch die von dem damaligen Reichsarbeitsamt nach Anhörung von Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ausgearbeitete

> Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) *)

geschehen, die am 27. desselben Monats, dem Tage ihrer Verkündung, in Kraft getreten ist.

Die Verordnung zerfällt in drei Abschnitte, in denen, entsprechend der Gesamtüberschrift, Fragen des Tarifvertragsrechts, die Einrichtung der Arbeiter- und der Angestelltenausschüsse und eine Regelung des Schlichtungswesens bei Arbeitsstreitigkeiten behandelt werden.

Tarifvertragsrecht.

Es war anzunehmen, daß die bereits oben erwähnte Vereinbarung zwischen den großen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vom 15. November 1918 **) ein starkes Anwachsen der Tarifverträge zur Folge haben werde, wie sich dies inzwischen auch schon bestätigt hat. Bei dem Abschluß solcher Verträge läßt das Reichsarbeitsministerium Arbeitgebern und Arbeitnehmern jede gewünschte Hilfe zuteil werden. Zahlreiche Tarifverträge sind unter seiner Leitung verlängert, ergänzt und weitergebildet worden. Zurzeit finden Verhandlungen über den Abschluß eines Reichstarifvertrags für das Tiefbaugewerbe statt, die bereits zu einem vorläufigen Lohnabkommen geführt haben.

Unabdingbarkeit der Tarifverträge.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 sucht einige wichtige Zweifelsfragen des Tarifrechts in einfacher Weise und in sozialpolitisch neuzeitlichem Geiste zu regeln. Die erste dieser Fragen betrifft die sogenannte Abdingbarkeit der Tarifverträge. Bisher betrachtete die große Mehrzahl der Gerichte Abänderungen der Tarifbestimmungen durch den Arbeitsvertrag als rechtswirksam. Der Arbeitgeber konnte

*) Anlage S. 94.

**) Anlage S. 88.

also beispielsweise trotz seiner Beteiligung an einem Tarifvertrage mit dem einzelnen Arbeiter einen geringeren Lohn als den Tariflohn vereinbaren. Dieser Zustand, der den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, aber nicht den Bedürfnissen eines neuzeitlichen Arbeitsrechts entsprach, ist durch die Verordnung beseitigt. Nach ihren Vorschriften sind nunmehr Vereinbarungen, die von einem schriftlich abgeschlossenen Tarifvertrag abweichen, unwirksam; an ihre Stelle treten kraft Gesetzes die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrags. Nur soweit abweichende Vereinbarungen im Tarifvertrage selbst grundsätzlich zugelassen sind, bleiben sie auch künftighin wirksam. Hiervon abgesehen, sind abweichende Vereinbarungen nur rechtswirksam, soweit sie eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer darstellen und nicht ausdrücklich im Tarifvertrag ausgeschlossen sind. Die tariflichen Arbeitsbedingungen sind also grundsätzlich Mindestbedingungen der Arbeitnehmer, so daß z. B. ein höherer Lohn als der Tariflohn vereinbart werden kann, wenn nicht eine ausdrückliche Tarifbestimmung dies hindert. Diese Unabdingbarkeit der Tarifbestimmungen greift nur Platz, wenn sowohl der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer an dem Tarifvertrage beteiligt sind oder zur Zeit des Abschlusses des Arbeitsvertrags beteiligt gewesen sind. An dem Tarifvertrage beteiligt sind aber nicht nur die Vertragsparteien und, soweit dies Verbände sind, ihre Mitglieder, sondern auch solche Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben. Dabei braucht die Berufung auf den Tarifvertrag nicht ausdrücklich erfolgt zu sein; sie wird vielmehr unter Umständen schon in der vorbehaltlosen Einstellung eines tariffreien Arbeiters durch einen tarifgebundenen Arbeitgeber gefunden werden können.

Allgemeine Verbindlichkeit der Tarifverträge.

Eine Verbindlichkeit der Tarifverträge über den Kreis der Tarifbeteiligten hinaus kannte das bisherige Recht nicht. Die Verordnung sieht — und hiermit regelt sie die zweite wichtige Frage des Tarifrechts — die Möglichkeit einer derartigen Erstreckung der Tarifbestimmungen auf Tarifffremde vor, indem sie dem Reichsarbeitsamte (jetzt Reichsarbeitsministerium) die Befugnis gibt, Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich zu erklären. Diese Erklärung erfolgt nur auf Antrag, den die Vertragsparteien des Tarifvertrags und Vereinigungen, deren Mitglieder durch die Erklärung betroffen werden würden, stellen können. Das Reichsarbeitsministerium macht den Antrag durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt und bestimmt eine Frist, innerhalb deren Einwendungen erhoben werden können. Nach Ablauf der Frist entscheidet es endgültig über den Antrag. Gibt es ihm statt, so bestimmt es zugleich, mit welchem Zeitpunkt die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags beginnt. Die allgemein verbindlichen Tarifverträge werden

in ein jedermann zugängliches Tarifregister eingetragen, diese Eintragung wird im Deutschen Reichsanzeiger bekanntgemacht. Außerdem können die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer von den Vertragsparteien einen Abdruck des Tarifvertrags gegen Erstattung der Kosten verlangen. Entsprechende Anträge gehen dem Reichsarbeitsministerium aus den verschiedensten Berufskreisen und allen Teilen des Reichs in steigendem Umfang zu. Sie erfordern jeweils eine eingehende Vorprüfung, die in den ersten Fällen nunmehr vor dem Abschluß steht.

Durch die Erklärung des Reichsarbeitsministeriums erlangen die vertraglich geschaffenen Tarifbestimmungen die Bedeutung eines allgemein verbindlichen Arbeitsrechts, das ohne Rücksicht auf den Willen der Beteiligten alle Arbeitsverträge erfaßt, die innerhalb des Tarifgebiets abgeschlossen werden und nach der Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen. Bei allen diesen Arbeitsverträgen treten die allgemein verbindlichen Tarifbestimmungen mit der oben dargelegten unabdingbaren Kraft an die Stelle abweichender Vereinbarungen. Das gilt auch für Betriebe, in denen Arbeiter verschiedener Erwerbszweige nebeneinander tätig sind. Ein allgemein verbindlicher Malertarif z. B. würde auch für die in einer Wagenfabrik beschäftigten Maler gelten; nur wenn auch ein Tarifvertrag für Wagenfabriken für allgemein verbindlich erklärt wäre, der gleichfalls die Arbeitsbedingungen für Maler regelte, würde dieser als für die Mehrheit der Beschäftigten dieses Betriebs verbindlich dem allgemeinen Malertarife vorgehen.

Die Erklärung des Reichsarbeitsministeriums betrifft nicht den gesamten Inhalt des Tarifvertrags; sie beschränkt sich vielmehr auf diejenigen Tarifvereinbarungen, welche die Bestimmung haben, den Arbeitsvertrag, d. h. die gegenseitigen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu regeln. Tarifbestimmungen, die andere Verhältnisse, etwa die Produktion oder den Absatz, betreffen, verpflichten nach wie vor nur die tarifgebundenen Personen.

Einen Zwang zur Organisation übt die Verordnung nicht aus. Ebensowenig beschränkt sie die am Tarifvertrage Beteiligten in ihrer Verfügungsmacht über den Vertrag. Die Vertragsparteien können auch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag selbständig abändern oder aufheben. Allgemein verbindlich werden die von ihnen vereinbarten Änderungen der Arbeitsbedingungen aber nur durch eine neue Erklärung des Reichsarbeitsministeriums; bis diese ergangen ist, bleiben die bisherigen Tarifbestimmungen maßgebend.

Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse.

Der zweite Abschnitt der Verordnung betrifft die Arbeiterausschüsse und die Angestelltenausschüsse. Die gesetzliche Pflicht zur Errichtung solcher Ausschüsse, die in dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst nur für die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallenden, für den Hilfsdienst tätigen Betriebe mit mindestens 50 Arbeitern oder Angestellten vorgeschrieben war, ist hier nicht nur beibehalten, sondern

auch erheblich erweitert worden. Nach der Verordnung sind in allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, und zwar nicht nur gewerblicher, sondern auch landwirtschaftlicher und anderer Art, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, solche Ausschüsse zu errichten. Soweit schon nach dem Hilfsdienstgesetz Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse bestanden, haben Neuwahlen stattzufinden. Alle diese Vorschriften gelten auch für die Betriebe, Verwaltungen und Büros des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände sowie für die Verwaltungen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Ausgenommen hiervon sind nur die Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten (Eisenbahnen und Post). Bei diesen erfolgt die Errichtung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse, der Verwaltungsorganisation entsprechend, auf Grund besonderer Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und den beteiligten Arbeitnehmervereinigungen. Private Eisenbahnunternehmungen bedürfen zu einer solchen Regelung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Das Alter der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit ist vom 21. auf das 20. Lebensjahr herabgesetzt; im übrigen sind hinsichtlich der Wahlen die bisherigen Bestimmungen im wesentlichen beibehalten. Erheblich erweitert sind die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse. Während diese nach dem Hilfsdienstgesetze hinsichtlich der Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse auf das Vorbringen von Anträgen, Wünschen und Beschwerden der Arbeiter- oder Angestelltenschaft sowie auf Äußerungen darüber angewiesen waren, haben sie künftig in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber darüber zu wachen, daß in dem Unternehmen die maßgebenden Tarifverträge durchgeführt werden, und, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter oder der Angestellten (Gewerkschaften usw.) bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken. Außerdem ist ihnen neu eine Mitwirkung bei der Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe übertragen. Wie bisher ist den Arbeitgebern und ihren Vertretern bei Strafe untersagt, die Arbeiter oder Angestellten bei den Wahlen zu den Ausschüssen oder bei der Ausübung der Tätigkeit als Ausschußmitglied zu behindern oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung dieser Tätigkeit zu benachteiligen.

Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten durch Schlichtungsausschüsse.

Im dritten Abschnitt wird die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten ähnlich wie im Hilfsdienstgesetze (§ 13) geregelt. Eine beachtenswerte Neuerung besteht aber darin, daß die Schlichtungsausschüsse, in denen nach wie vor je zwei ständige und je ein nichtständiger Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Sitz und Stimme haben, auch ohne unparteiischen Vorsitzenden verhandeln und beschließen können, wenn die ständigen Vertreter sich hierüber einigen. In diesem Falle wählen

sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Geschäftsführung und die Leitung der Verhandlungen. Andernfalls wählen sie einen unparteiischen Vorsitzenden, und nur, wenn die Wahlen zu keinem Ergebnis führen, ernennt die Landeszentralbehörde einen unparteiischen Vorsitzenden. Als ständige wie als nichtständige Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können künftig auch weibliche Personen berufen werden, was unter der Herrschaft des Hilfsdienstgesetzes nicht zulässig war. Bezirk und Sitz der Schlichtungsausschüsse hat die Verordnung unverändert gelassen. Ferner hat sie bestimmt, daß die ständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, die bis dahin den Schlichtungsausschüssen des Hilfsdienstgesetzes angehört hatten, in gleicher Eigenschaft in die neuen Ausschüsse eintreten sollten. Es war ein Gebot der Verhältnisse, in dieser Weise die bisherigen Schlichtungsausschüsse, soweit angängig, beizubehalten, zumal da sie auch der Aufruf des Rats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1303)*) bei der Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes hatte fortbestehen lassen, indem er „die sich auf die Schlichtung von Streitigkeiten beziehenden Bestimmungen" dieses Gesetzes und damit auch die dafür geschaffenen Einrichtungen aufrechterhielt. Denn solche Einigungs- und Schiedsstellen wurden für die zahlreichen Lohnstreitigkeiten, die in der Zeit des Überganges von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft zu erwarten und zum Teil schon ausgebrochen waren, dringend gebraucht, und eine vollständig neue Organisierung hätte zu lange Zeit in Anspruch genommen. Übrigens haben sich die Schlichtungsausschüsse des Hilfsdienstgesetzes auch im allgemeinen bewährt, und es entsprach einem lebhaften Wunsche weiter Kreise der Arbeitnehmer, daß diese Einrichtung nach dem Kriege, wenn auch in entsprechend veränderter Gestalt, beibehalten bliebe. In der Folge hat sich nur gezeigt, daß die früheren Ausschüsse ihrer Zahl nach auf die Dauer nicht ausreichen werden, zumal ihnen durch andere Vorschriften zahlreiche und umfängliche neue Aufgaben übertragen worden sind. Für die Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten ist auch in dieser Beziehung etwas Abweichendes bestimmt; für sie ist je ein besonderer Schlichtungsausschuß mit ausschließlicher Zuständigkeit für den ganzen Bereich jeder Verkehrsanstalt zu errichten.

Nachdem durch die Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes die Einrichtung des Abkehrscheins weggefallen ist, haben die neuen Schlichtungsausschüsse nur noch die Aufgaben von Einigungsämtern. Auch diese Tätigkeit sollen sie aber nur übernehmen, soweit nicht auf Grund von Tarifverträgen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern besondere Einigungs- oder Schlichtungsstellen zuständig sind und tätig werden oder beide Parteien ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kauf-

Andere Einigungs- und Schlichtungsstellen.

*) Anlage S. 87

mannsgericht als Einigungsamt anrufen. Der Schlichtungsausschuß soll jedoch, auch wenn er nicht angerufen ist, sobald ihm Arbeitsstreitigkeiten bekannt werden, darauf hinwirken, daß Einigungsverhandlungen stattfinden, und diese selbst in die Hand nehmen, soweit nicht nach Vorstehendem eine andere Stelle dafür in Betracht kommt und diese tätig wird. Eine bedeutsame Neuerung hat die Verordnung durch die Vorschrift gebracht, daß in wichtigen Fällen das Reichsarbeitsministerium die Durchführung des Einigungs- und Schlichtungsverfahrens selbst übernehmen oder sie einer anderen Schlichtungsstelle, insbesondere einer bundesstaatlichen, zuweisen kann. Hiermit ist die Grundlage für eine zentrale Einigungsbehörde geschaffen, wie die Bestimmungen im ersten Abschnitt der Verordnung über die Befugnisse des Reichsarbeitsministeriums, Tarifverträge für allgemein verbindlich zu erklären und solche Verträge zu registrieren, die Anfänge eines zentralen Tarifamts enthalten. Die Einigungstätigkeit des Reichsarbeitsministeriums ist in rascher Zunahme begriffen. In zahlreichen wichtigen Arbeitsstreitigkeiten ist es teils von den Beteiligten als Schlichtungsstelle angerufen worden, teils von sich aus tätig geworden. Seine vermittelnde Tätigkeit hat durchweg zu einer gütlichen Beilegung der Meinungsverschiedenheiten geführt. In mehreren Fällen, namentlich bei Streitigkeiten im Eisenbahnwesen, sind besondere Schiedsgerichte unter dem Vorsitz eines Beamten des Reichsarbeitsministeriums gebildet worden, wozu § 22 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 eine gesetzliche Grundlage bietet.

Das Reichsarbeitsministerium als zentrale Einigungsbehörde.

Das Schlichtungsverfahren spielt sich nach der Verordnung so ab, daß, wenn bei einer Streitigkeit über Löhne oder sonstige Arbeitsverhältnisse eine — stets zunächst zu versuchende — Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter- oder Angestelltenausschusse (beim Fehlen eines solchen Ausschusses zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeiterschaft oder der Angestelltenschaft) nicht zustande gekommen ist, der Schlichtungsausschuß von jeder der Parteien angerufen werden kann, falls nicht nach den obigen Ausführungen eine andere Schlichtungsstelle in Betracht kommt. Der Schlichtungsausschuß stellt dann durch Anhörung der Parteien und nötigenfalls von Auskunftspersonen den Streitfall klar, versucht eine Vereinbarung zustande zu bringen und gibt, wenn dies fehlschlägt, einen Schiedsspruch ab. Ein Schiedsspruch ist auch dann abzugeben, wenn eine der Parteien nicht erscheint oder nicht verhandelt. Ein Zwang, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen, ist in Übereinstimmung mit den Wünschen weiter Kreise der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber auch in der Verordnung nicht vorgesehen. Ein solcher Schiedsspruch, der auch, wenn sich nicht beide Parteien ihm unterwerfen, mit den darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien zu veröffentlichen ist, wird aber, wie nach den gemachten Erfahrungen zu erwarten ist, regelmäßig einen starken moralischen Druck — unter den

Schlichtungsverfahren.

gegenwärtigen Verhältnissen namentlich auf die Arbeitgeber — ausüben, dessen Einwirkungen sich die Parteien regelmäßig nicht werden entziehen können.

Mitwirkung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Den Gewerkschaften und anderen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber ist in der Verordnung eine weitgehende Mitwirkung sowohl bei den Verhandlungen der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse mit dem Arbeitgeber, als auch im Schlichtungsverfahren gesichert.

Das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen ist kosten- und stempelfrei. Die Kosten dieser Ausschüsse trägt das Reich.

II.

Beschäftigung von Kriegsteilnehmern.

Eine der dringendsten Aufgaben der Demobilmachungszeit war es, den Kriegsteilnehmern lohnende Beschäftigung zu schaffen. Dieser Aufgabe konnte, wie bereits in der Einleitung hervorgehoben worden ist, nur dadurch einigermaßen genügt werden, daß gegen die Unternehmer ein gesetzlicher Zwang zur Wiedereinstellung der vor dem Kriege von ihnen beschäftigten Kriegsteilnehmer eingeführt wurde. Gleichzeitig mußte geregelt werden, in welchem Umfang und in welcher Art Entlassungen von Arbeitern und Angestellten zulässig sein sollten. Hierbei war einerseits zu beachten, daß die während des Krieges übermäßig angeschwollenen Betriebe, namentlich die der Rüstungsindustrie, die ihre Arbeiter und Angestellten bei weitem nicht mehr beschäftigen konnten, der Entlastung bedurften, daß auch, soweit angängig, Platz für Kriegsteilnehmer geschafft werden mußte, anderseits war aber auch möglichst zu verhüten, daß hierbei unsozial vorgegangen und die Zahl der Erwerbslosen in einem nicht unbedingt notwendigen Maße vermehrt wurde.

Die Lösung dieser Aufgaben ist durch zwei Verordnungen erstrebt worden, die das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung unter Mitwirkung des Reichsarbeitsamts und nach Beratungen mit Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie der beteiligten Behörden des Reichs und der Bundesstaaten ausgearbeitet hat. Die eine dieser Verordnungen beschäftigt sich mit den gewerblichen Arbeitern, die andere mit den Angestellten. Die Fragen der Einstellung der Kriegsteilnehmer und der Entlassung von Beschäftigten konnten nicht ohne ein Eingehen auf die Regelung der Entlohnung behandelt werden. In dieser Beziehung sind die entsprechenden Vorschriften der oben (S. 11 ff.) besprochenen Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) in die beiden im Demobilmachungsamte bearbeiteten Verordnungen übernommen worden.

Im einzelnen ist über den Inhalt dieser beiden Verordnungen folgendes zu bemerken.

Die

Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) *),

zu der bisher die Ausführungsbestimmungen vom 13. und 30. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 38, 133)**) und die Abänderungsverordnung vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 99)***) ergangen sind, legt zunächst dem Unternehmer eines gewerblichen Betriebs, in dem in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, die Pflicht auf, diejenigen Kriegsteilnehmer wieder einzustellen, welche bei Ausbruch des Krieges in seinem Betriebe als gewerbliche Arbeiter in ungekündigter Stellung beschäftigt waren und sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Wiederaufnahme der früheren Tätigkeit bei ihm melden. Entscheidend für die Wiedereinstellungspflicht ist die einfache Feststellung, bei welchem Arbeitgeber der Arbeiter bei Ausbruch des Krieges tätig war. Unerheblich ist der Umstand, ob der Arbeiter später die Arbeit gewechselt hat und dann zum Heeresdienste eingezogen wurde oder ob er nach Entlassung oder Beurlaubung aus dem Heeresdienst zu seinem Friedensarbeitgeber zurückgekehrt ist oder nicht. Es erwies sich als unbedingt nötig, einen einheitlichen klaren Grundsatz aufzustellen, und trotz Würdigung der entstehenden Härten wurde derjenige Arbeitgeber, der den Arbeiter am 1. August 1914 beschäftigte, zu seiner Wiedereinstellung verpflichtet.

Einstellungspflicht der Arbeitgeber.

Ferner wird dem Arbeitgeber grundsätzlich die Verpflichtung auferlegt, die bei Inkrafttreten der Verordnung in seinem Betriebe tätigen Arbeiter weiter zu beschäftigen.

Weiterbeschäftigung der bisherigen Arbeiter.

Die ungünstige Entwicklung des Wirtschaftslebens machte es jedoch nötig, die Pflichten des Unternehmers sowohl hinsichtlich der Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer, als auch hinsichtlich der Weiterbeschäftigung der Arbeiter insofern zu begrenzen, als sie nicht Platz greifen, soweit die Verhältnisse des Betriebs ihm die Durchführung dieser Verpflichtungen unmöglich machen.

Ausnahmen.

Für die aus diesen Verpflichtungen sich ergebenden Streitigkeiten sind die nach der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) bereits vorhandenen Schlichtungsausschüsse für zuständig erklärt. In Ergänzung dieser Verordnung mußten jedoch besondere Vorschriften aufgenommen werden, um in allen Streitfällen über Wiedereinstellung, Entlassung und Ent-

Schlichtung von Streitigkeiten.

*) Anlage S. 106. **) Anlage S. 112. ***) Anlage S. 113.

lohnung von Arbeitern das Zustandekommen eines Schiedsspruchs durch Eingreifen des Demobilmachungskommissars sicherzustellen. Außerdem wurde dem Demobilmachungskommissar die Befugnis verliehen, den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses erforderlichenfalls für verbindlich zu erklären. Dabei ging man von der Erwartung aus, daß der Demobilmachungskommissar in möglichst wenigen Fällen in die Lage versetzt sein würde, die Verbindlichkeit des Schiedsspruchs zu erklären, daß sich vielmehr die Parteien — zumal angesichts des drohenden Zwanges — freiwillig dem Schiedsspruch fügen würden.

Richtlinien für die Entlassung von Arbeitern.

Neben diesen wichtigen Vorschriften enthält die Verordnung noch eine ganze Reihe bemerkenswerter sozialpolitischer Bestimmungen, die gewisse Ausführungsanweisungen für die Durchführung der Hauptvorschriften darstellen. Die zur Entlassung kommenden Arbeiter sind vom Arbeitgeber im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß und nach genau festgelegten Richtlinien (Ersetzbarkeit, Lebens- und Dienstalter, Familienstand, Ausbildung, Kriegsbeschädigung einerseits, Vermögen, Berufswechsel, Ortsfremdheit anderseits) zu bestimmen. Die Zahl der zur Entlassung kommenden Arbeiter ist den Arbeitsnachweisen bei Ausspruch der Kündigung anzuzeigen. Bei der Entlassung der Arbeiter ist eine Kündigungsfrist von mindestens 2 Wochen innezuhalten.

Entlastung der Großstädte.

Um den Abzug der Arbeiter aus den Großstädten und Industriezentren anzuregen, sind den Arbeitern, die von einem anderen Orte zugezogen sind und nach Ausspruch der Kündigung in ihre Heimat zurückkehren wollen, besondere Vergünstigungen, wie Abschlagslohn, freie Fahrt u. a., zugesichert.

Geltungsbereich der Verordnung.

In den Geltungsbereich der Verordnung sind neben den eigentlichen gewerblichen Betrieben (Titel VII der Gewerbeordnung) die Werkstätten der Eisenbahnunternehmungen, einschließlich der Werkstätten der Klein- und Straßenbahnen, und alle Betriebe des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, auch wenn sie nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden, sowie die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe gewerblicher Art einbezogen.

Kriegsteilnehmer der verbündeten Staaten sind den Reichsangehörigen gleichgestellt.

Die Geltungsdauer der Verordnung erstreckt sich auf die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Entsprechend der Verordnung über die gewerblichen Arbeiter vom 4. Januar 1919 regeln die Bestimmungen der

Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) *),

*) Anlage S. 114.

zu der bisher die Ausführungsbestimmung vom 6. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) *) und die Abänderungsverordnung vom 7. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 184) *) ergangen sind, zunächst die Pflicht der Betriebsunternehmer und Büroinhaber (einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechtes), diejenigen Kriegsteilnehmer wieder einzustellen, welche bei Ausbruch des Krieges als Angestellte bei ihnen tätig waren und sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Wiederaufnahme der früheren Tätigkeit melden. Auch hier erwies es sich als nötig, grundsätzlich die Einstellungspflicht dem Friedensarbeitgeber aufzuerlegen. Jedoch wurde den Angestellten das Recht gegeben, auch von ihrem letzten Kriegsarbeitgeber unter Umständen Wiedereinstellung zu verlangen, sofern sich ihre Wiedereinstellung bei dem Friedensarbeitgeber als unmöglich ergeben sollte.

Einstellungspflicht der Arbeitgeber.

Kündigung der wiedereingestellten Kriegsteilnehmer vorgeschrieben.

Um den Angestellten zu ermöglichen, sich wieder in ihre Berufsaufgaben einzuarbeiten, ist eine Sperrzeit von drei Monaten für die Gleichzeitig sind gewisse Grundsätze über die Beschäftigungsart und die Entlohnung der Wiedereingestellten festgelegt.

Weiterbeschäftigung der bisherigen Angestellten.

Ferner ist dem Arbeitgeber die Verpflichtung auferlegt worden, die beim Inkrafttreten der Verordnung in seinem Betriebe tätigen Angestellten weiter zu beschäftigen. Diese Verpflichtung hat allerdings verschiedene Begrenzungen erfahren, bei denen die Erwerbsbedürftigkeit und die Ortsfremdheit der Angestellten eine Rolle spielen.

Ausnahmen.

Wie bei der entsprechenden Verordnung für die Arbeiter, so mußte aus wirtschaftlichen Gründen auch hier der Grundsatz aufgestellt werden, daß eine Pflicht zur Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung der Angestellten nicht besteht, soweit die besonderen Verhältnisse des Betriebes dem Arbeitgeber die Erfüllung der Pflicht unmöglich machen.

Richtlinien für die Entlassung von Angestellten.

Für die im Benehmen mit dem Angestelltenausschuß vorzunehmende Auswahl der zu entlassenden Angestellten sind Richtlinien gegeben. Die erfolgte Kündigung ist der zuständigen Zentral-Auskunftstelle (Hauptarbeitsamt, Landesamt für Arbeitsvermittlung) anzuzeigen. Die Rückwanderung der während des Krieges in die Großstädte und Industriezentren zugezogenen Angestellten in ihre Heimat wird wie bei den Arbeitern durch bestimmte Vergünstigungen gefördert.

Zuweisung von früher nicht in dem Betriebe beschäftigten Angestellten.

Besonders bemerkenswert ist die Bestimmung, daß Kriegsteilnehmer durch den Demobilmachungsausschuß solchen Arbeitgebern zur Einstellung zugewiesen werden können, deren Betriebe oder Büros erst während des Krieges entstanden oder wesentlich vergrößert worden sind. Diese Betriebe haben nur gegenüber wenigen eigenen Angestellten, die als Kriegsteilnehmer in Betracht kommen, die Pflicht der Wiedereinstellung, so daß ihnen im Einzelfalle die Einstellung von Kriegsteil-

*) Anlage S. 121.

nehmern zugemutet werden konnte, die früher in anderen Betrieben beschäftigt waren. Zur Erzwingung der Einstellung von solchen zugewiesenen Arbeitnehmern ist ein Bußeverfahren durch die Demobilmachungsorgane möglich; die beigetriebenen Beträge kommen den Kriegsbeschädigten zugute.

Rückwirkende Kraft.

Die besonderen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte der Angestellten machten endlich die Prüfung der Frage nötig, ob der Pflicht zur Weiterbeschäftigung der Angestellten bzw. der Kündigungsbeschränkung rückwirkende Kraft zu geben sei. Die Frage mußte in Würdigung aller Umstände bejaht werden, und infolgedessen spricht die Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen die Unwirksamkeit der bereits erfolgten Kündigungen aus.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die aus der Verordnung hervorgehenden Pflichten und Rechte ist in ähnlicher Weise wie in der Verordnung für die Arbeiter geregelt.

Auch hier stehen die Angehörigen von verbündeten Staaten unter Umständen den deutschen Reichsangehörigen gleich.

Die Verordnung ist am 27. Januar 1919 in Kraft getreten; der Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens wird durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung bestimmt.

III.

Reichs-Bauern- und -Landarbeiterrat.

In der deutschen Landwirtschaft hat sich durch die Ende November 1918 erfolgte Errichtung des Reichs-Bauern- und -Landarbeiterrats, bestehend aus den großen Verbänden der landwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und anerkannt durch Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichsernährungsamts vom 22. November 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 278 vom 25. November 1918) *), eine tiefgreifende Veränderung in der Behandlung der Arbeiterfrage vollzogen. Mit Verhandlungen zwischen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Anerkennung der letzteren als berechtigte Vertretungen der Arbeitnehmer, Abschluß von Tarifverträgen und Errichtung von Arbeiterausschüssen in landwirtschaftlichen Betrieben ist ein neuer Weg betreten, von dem zu hoffen ist, daß er für die Gesundung der ländlichen Arbeitsverhältnisse reiche Früchte tragen wird. Als ein bedeutsamer Schritt auf diesem Wege ist eine Vereinbarung zu betrachten, die am 20. Dezember 1918 und 23. Januar 1919 geschlossen ist. Durch sie ist eine „vorläufige Landarbeitsordnung“ geschaffen worden, welche diejenigen Grundzüge für ein landwirtschaftliches Arbeitsrecht enthält, deren baldige Festlegung besonders dringlich erschien, zumal nachdem die bisher für einen Teil der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte geltenden, aus dem

*) Anlage S. 91.

Geiste einer anderen Zeit stammenden Gesindeordnungen beseitigt worden sind.

Der Reichs-Bauern- und -Landarbeiterrat hat die von ihm beschlossene vorläufige Landarbeitsordnung der Reichsregierung mit dem Antrag eingereicht, sie mit Gesetzeskraft zu verkünden, und dies ist durch die

Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung, vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 111 und 184)*)

geschehen, wobei in Aussicht genommen ist, diese vorläufige später durch eine endgültige Landarbeitsordnung zu ersetzen, die an die Stelle des Notbaues der vorläufigen Ordnung ein vollständiges und umfassendes Landarbeitsrecht setzen soll.

Die jetzt verkündete vorläufige Landarbeitsordnung erstreckt sich auf solche Punkte, in denen das geltende Recht sich als besonders lückenhaft oder änderungsbedürftig erwiesen hat. Die Regelung enthält teils zwingende Vorschriften, teils nachgiebige, d. h. solche, die nur Platz greifen, sofern durch Vertrag nichts anderes bestimmt wird. Dabei ist ausdrücklich auf den Abschluß von Tarifverträgen hingewiesen (§ 2), die nun auch in der Landwirtschaft das freie Selbstbestimmungsrecht der Parteien des Arbeitsvertrags verwirklichen sollen, und die den für das ganze Reich gespannten Rahmen der Landarbeitsordnung je nach den örtlichen Verschiedenheiten der landwirtschaftlichen Verhältnisse auszufüllen haben werden. Der Abschluß von Tarifverträgen wird um so größere Bedeutung erlangen, als die unter I dieses Abschnitts besprochene Verordnung vom 23. Dezember 1918 das Recht der Tarifverträge auf einen neuen Boden gestellt und die Möglichkeit vorgesehen hat, daß solche Verträge vom Reichsarbeitsamt innerhalb ihres Geltungsbereichs für allgemein verbindlich erklärt werden.

Tarifverträge.

Die Geltung der Landarbeitsordnung erstreckt sich auf alle Betriebe der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe. Dem Gegenstande nach zerfallen die Bestimmungen hauptsächlich in solche über die Form des Arbeitsvertrags, über Arbeitszeit, Lohn, Arbeitsordnung, Arbeiterinnenschutz, Arbeiterwohnungen und Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Geltungsbereich und Inhalt.

Bei allen Punkten waltete der Wunsch vor, tunlichst klare Verhältnisse zu schaffen, da gerade in der Landwirtschaft zahlreiche Rechtsstreitigkeiten aus unklaren oder unvollständigen Arbeitsverträgen entstehen. Darum ist auch die Vorschrift vorangestellt, daß langfristige Arbeitsverträge, nämlich solche von mehr als halbjähriger Dauer, schriftlich abzuschließen sind, sofern darin Bezüge nicht barer Art zu-

Schriftliche Verträge.

*) Anlage S. 122.

gesichert sind, und daß dem Dienstverpflichteten auf Verlangen eine Vertragsabschrift auszuhändigen ist.

Arbeitszeit.

Wohl am wichtigsten sind die Bestimmungen über die Arbeitszeit, zumal sie zu den nicht durch Vertrag abzuändernden gehören. Den vertragschließenden Verbänden war es von vornherein klar, daß eine vollständige Übertragung der Bestimmungen über den Achtstundentag in der Industrie (Anordnung des Demobilmachungsamts vom 23. November 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 1334)*) auf die Landwirtschaft undurchführbar sein und eine ernste Gefährdung der ohnehin schwer beeinträchtigten Volksernährung bedeuten würde. Sind schon in der Industrie für Betriebe, deren Natur eine Unterbrechung nicht gestattet, oder deren unbeschränkte Aufrechterhaltung im öffentlichen Interesse nötig ist, Ausnahmen vorgesehen, so ist eine Ausnahmestellung der Landwirtschaft aus den gleichen Gesichtspunkten allgemein notwendig. Sie ist auch um so eher zulässig, als die Landarbeit gesünder ist als die Fabrikarbeit und weit weniger durch Gleichförmigkeit und Nervenanspannung ermüdet. Doch ist nicht zu verkennen, daß es sich in der Landwirtschaft vielfach um schwere Arbeit handelt und eine Begrenzung der Arbeitszeit schon um deswillen geboten ist, weil der Landarbeiter ebenso wie der Industriearbeiter Zeit zur persönlichen Betätigung außerhalb des Arbeitsverhältnisses, zur Pflege des Familienlebens und zur geistigen Fortbildung erhalten soll. Mehr als andere Berufstätigkeiten ist die Landarbeit von der Jahreszeit abhängig, und sie muß im Sommer, besonders aber in der Erntezeit, länger sein als im Winter. § 3 der Landarbeitsverordnung unterscheidet zweckmäßigerweise drei Jahresabschnitte von je 4 Monaten, deren Beginn und Ende in den verschiedenen Gebieten des Reichs verschieden festzusetzen sein wird. Für 4 Monate ist die Höchstarbeitszeit auf durchschnittlich 8 Stunden, für 4 Monate auf durchschnittlich 10 und für 4 Monate auf 11 Stunden festgesetzt. In die Arbeitszeit sind einzurechnen die Wege zwischen Hof und Arbeitsstelle, nicht dagegen die Fütterungszeiten bei den Arbeitsgespannen. Während des Sommerhalbjahres sind täglich mindestens 2 Stunden Ruhepausen zu gewähren. Überstunden, die nicht ausgeschlossen sind, müssen besonders vergütet werden. Für naturnotwendige Arbeiten, wie Füttern und andere dringliche Arbeiten, die insbesondere zur Erntezeit sich als notwendig erweisen, ist Sonn- und Festtagsarbeit unvermeidbar. Dafür aber, daß von der Überstunden- und Sonntagsarbeit der denkbar geringste Gebrauch gemacht werden wird, sorgen Bestimmungen über die Entlohnung, vor allem die zwingende Vorschrift, daß Überstunden besonders zu vergüten sind, sodann die für den Fall, daß nichts anderes vereinbart ist, geltende Regel für die Höhe dieser Vergütung. Danach soll diese Vergütung

Entlohnung.

*) Anlage S. 145.

nicht, wie es bisher vielfach geschieht, vom Barlohn ausgehen, weil hierbei die Empfänger von Sachbezügen sehr benachteiligt werden, sondern vom Ortslohn, in dem die Sachbezüge mitveranschlagt sind.

Andere Lohnvorschriften betreffen die Löhnungsfrist und die Art der Lieferung der zum Lohne gehörenden Lebensmittel. Sie müssen in Ware von mittlerer Beschaffenheit der Ernte geliefert und, wenn nicht lieferbar, nach dem Marktpreis vergütet werden. Renten, insbesondere Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenrenten, dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden. Dem Bestreben, die Arbeiter in unberechtigter Weise an den Betrieb zu fesseln, soll die Bestimmung begegnen, daß in Jahresverträgen die Entlohnung auf die verschiedenen Jahreszeiten nicht unangemessen verteilt sein darf. Ähnliche Zwecke verfolgt eine der Gewerbeordnung nachgebildete Begrenzung des Rechtes zur Lohneinbehaltung.

Arbeitsordnung.

Ebenfalls an die Gewerbeordnung lehnt sich die Bestimmung an, daß in Betrieben mit mindestens 20 Arbeitern eine Arbeitsordnung nach Anhörung des Arbeiterausschusses — dessen Errichtung auch in den landwirtschaftlichen Betrieben dieser Größe durch die obenerwähnte Verordnung vom 23. Dezember 1918 zur Pflicht gemacht ist — erlassen werden muß, und daß Strafgelder zum Besten der Arbeiter des Betriebs verwendet werden müssen.

Bestimmungen zugunsten der Arbeiterinnen.

Dem Arbeiterinnenschutz über die allgemeine Begrenzung der Arbeitszeit hinaus dient die zwingende Bestimmung, daß Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, so früh von der Arbeit zu entlassen sind, daß sie eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintreffen, ferner, daß sie an den Tagen vor den großen Festen von der Arbeit entbunden sind. Arbeiterinnen, die ein größeres Hauswesen zu versorgen, insbesondere Gehilfen zu beköstigen haben, sind überhaupt nur insoweit zur Arbeit zu verpflichten, als dies ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer häuslichen Pflichten zulässig ist.

Arbeiterwohnungen.

Anforderungen an die Arbeiterwohnungen in Hinsicht auf Sittlichkeit, Gesundheit und Ausstattung sind von Bedeutung namentlich für die so erwünschte Heranziehung neuer Arbeitskräfte für die Landwirtschaft.

Beendigung des Dienstverhältnisses.

Von großer praktischer Bedeutung sind einige Bestimmungen über die Beendigung des Dienstverhältnisses. Als „wichtige Gründe" zur sofortigen Lösung sind danach nicht nur Tätlichkeiten u. dgl. anzusehen, sondern z. B. auch wiederholt unpünktliche Lohnzahlung, anhaltend schlechte Kost und gesundheitsschädliche Wohnung. Politische und gewerkschaftliche Betätigung ist ausdrücklich als Entlassungsgrund ausgeschlossen. Die vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses schafft oft große Unzuträglichkeiten hinsichtlich der vom Arbeitgeber gewährten Wohnung. Es sind daher Schutzbestimmungen sehr wichtig, die den Arbeiter davor sichern, in solchem Falle ohne weiteres auf die Straße ge-

setzt zu werden. Dabei muß die Räumungsfrist für ihn länger bemessen werden, wenn die Lösung des Dienstverhältnisses von ihm nicht verschuldet ist. Anderseits darf mit Rücksicht auf den neu anziehenden Arbeiter die Räumungsfrist auch nicht allzu lang sein. Diesen Gesichtspunkten sucht die Landarbeitsordnung dadurch Rechnung zu tragen, daß sie die Frist bei unverschuldeter Beendigung auf drei Wochen, bei verschuldeter auf zwei Wochen nach beendetem Dienstverhältnisse bemißt. Nur in letzterem Falle ist eine Vergütung zu entrichten und kann der Arbeitgeber frühere Räumung verlangen, wenn er eine anderweitige angemessene Unterkunft zur Verfügung stellt.

Mindestforderungen.

Von allen Bestimmungen der Landarbeitsordnung gilt, daß, wo schon bisher für die Arbeiter günstigere Arbeitsbedingungen kraft Gesetzes oder Vertrags vorhanden sind, diese bestehen bleiben, so daß die Landarbeitsordnung nur Mindestforderungen aufstellt. Für gewisse Streitigkeiten aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis ist, weil bisher ländliche Arbeitsgerichte nach Art der Gewerbegerichte noch nicht bestehen, zur Erzielung einer rascheren und billigeren Entscheidung, als sie der ordentliche Rechtsweg bietet, die Anrufung der nach der schon erwähnten Verordnung vom 23. Dezember 1918 bestehenden Schlichtungsausschüsse vorgesehen. Die Verordnung, durch welche die Landarbeitsordnung in Kraft gesetzt ist, bestimmt, daß sich in diesen Fällen das Verfahren vor dem Schlichtungsausschusse nach den Bestimmungen der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über das Schlichtungsverfahren richtet, obwohl dieses in erster Linie für die Austragung von Kollektivstreitigkeiten, nicht von Rechtsstreitigkeiten zwischen einzelnen Personen gedacht ist.

Schlichtungsausschuß.

Es ist zu hoffen, daß die Erneuerung des landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses, wie sie durch die Aufhebung der Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter und die der Gesindeordnungen, durch die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten sowie nunmehr durch die vorläufige Landarbeitsordnung eingetreten ist, die Wirkung haben wird, die alte Klage der Landarbeiter, daß sie minderen Rechts seien als die gewerblichen Arbeiter, verstummen zu machen. Damit ist aber die Bahn frei zu dem so dringend notwendigen Ausgleich zwischen dem städtischen Arbeitsmarkte mit seiner großen Arbeitslosigkeit und dem ländlichen mit seinem Arbeitermangel.

IV.

Sozialisierung des Kohlenbergbaues.

Die Bestrebungen zur Sozialisierung des Kohlenbergbaues haben zu der

Verordnung, betreffend den Bergbau, vom 18. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 64) *)

*) Anlage S. 126.

geführt, nach deren Ziffer 1 bis zur gesetzlichen Regelung der Sozialisierung des gesamten Kohlenbergbaues für die einzelnen Bergbaugebiete Reichsbevollmächtigte zu ernennen sind, deren Aufgabe es ist, die wirtschaftlichen Vorgänge auf dem Gebiete der Kohlenförderung, des Absatzes und der Verwertung der Kohlen fortdauernd, auch hinsichtlich der Preisbemessung, zu überwachen. Ziffer 2 regelt die Wahl von Arbeiterausschüssen (Zechen- oder Bergwerksräten) auf Grund der Vorschriften der unter I dieses Abschnittes besprochenen Verordnung vom 23. Dezember 1918 an Stelle der nach den Berggesetzen bestehenden Ausschüsse. Endlich kündigt Ziffer 3 die Schaffung einer Vertretung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zusammengehöriger Bergwerksgebiete im Sinne des nicht zur Erledigung gelangten Entwurfs eines Arbeitskammergesetzes an.

In Ausführung des letztgedachten Versprechens ist die

> Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau vom 8. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 202) *)

erlassen worden. Sie lehnt sich im großen und ganzen an die in der letzten Tagung des Reichstags nicht mehr erledigte Arbeitskammervorlage — nur mit Beschränkung auf den Bergbau — an, berücksichtigt jedoch wichtige Änderungsvorschläge, die dazu im Reichstag und insbesondere von gewerkschaftlicher Seite gemacht worden sind, und bringt einige durch die gegenwärtige Lage und den besonderen Anlaß bedingte Neuerungen.

Ruhrgebiet und Oberschlesien.

Die Errichtung von Arbeitskammern wird für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets und Oberschlesiens angeordnet. Für andere Gebiete und Zweige des Bergbaues können ebenfalls Kammern errichtet werden.

Zusammensetzung der Arbeitskammern.

Die Arbeitskammern werden zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter zusammengesetzt, die aus allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl hervorgehen. Die Kammer hat die Wahl, ob sie einen unparteiischen Vorsitzenden wählen oder den Vorsitz abwechselnd durch einen Arbeitgeber und einen Arbeiter führen lassen will. Die Arbeitgebergruppe und die Arbeitnehmergruppe können gesondert beraten und unter gewissen Voraussetzungen auch gesondert beschließen. Entsprechend zusammengesetzt ist eine Abteilung für Angestellte, die in gemeinsamen Angelegenheiten mit der Kammer zusammen beraten kann.

Abteilung für Angestellte.

Die wichtigste Abweichung von der früheren Arbeitskammervorlage findet sich in der Umschreibung des Aufgabenkreises. An die Spitze gestellt ist hier die neue Aufgabe, „sich an den Vorarbeiten für eine umfassende Beeinflussung des Bergbaues durch das Reich und eine Beteiligung der Volksgesamtheit an seinen Erträgen (Sozialisierung) durch

Aufgabenkreis.

*) Anlage S. 127.

Auskünfte, Gutachten und Anträge zu beteiligen sowie nach Maßgabe der zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen eine Vertretung in Verbänden zur Regelung der Erzeugung und des Absatzes herbeizuführen". Hiernach werden sich die Arbeitskammern als Hilfsorgane der Reichsbevollmächtigten an den Vorarbeiten für die Sozialisierung zu beteiligen haben. Aus dem sonstigen Aufgabenkreis ist hervorzuheben, daß sie auf die Durchführung der unter I besprochenen Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 hinzuwirken haben. Mit Rücksicht auf diese Verordnung ist auch davon abgesehen worden, den bergbaulichen Arbeitskammern die Verpflichtung zur Errichtung besonderer Einigungsämter und Schlichtungsstellen aufzuerlegen. Wollen sie sich trotzdem mit der Einigung von Arbeitsstreitigkeiten befassen, so steht solchem freiwilligen Wirken nichts im Wege. Sie werden aber mit der „Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen, fachlichen und sozialen Interessen ihres Gewerbes sowie der auf den gleichen Gebieten liegenden Sonderinteressen der Arbeitgeber, der Arbeiterausschüsse und der gesamten Arbeiterschaft" auch auf anderen Gebieten ein reiches Feld der Betätigung finden. Ihre nächste und wichtigste Aufgabe wird sein, die zurzeit in den Hauptgebieten des Kohlenbergbaues noch herrschende außerordentliche Erregung in schaffensfreudige Arbeit im Dienste des Gemeinwohls umzuwandeln.

V.

Fachausschüsse für Hausarbeit.

Auf dem Gebiete der Heimarbeit ist ein wichtiger Schritt zur Durchführung des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976) getan. Durch die

Verordnung über die Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeit vom 13. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) *)

sind auf Grund des § 18 dieses Gesetzes für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Braunschweig im ganzen 29 Fachausschüsse für Hausarbeit errichtet worden. Zwei der für Preußen errichteten Fachausschüsse sind zugleich für benachbarte Bundesstaaten zuständig; der eine (Nr. 11) mit dem Sitze in Erfurt für Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Sondershausen, der andere (Nr. 13) mit dem Sitze in Herford für Lippe und Schaumburg-Lippe. Wegen des Anschlusses von Sachsen-Weimar an den Fachausschuß in Erfurt schweben noch Verhandlungen. In der überwiegenden Mehrzahl sind die Fachausschüsse für das Konfektionsgewerbe, und zwar für die Kleider- und die Wäschekonfektion, sowie hiermit nach Lage der örtlichen Verhältnisse verwandte Gewerbezweige bestimmt. Daneben

*) Anlage S. 140.

finden sich Fachausschüsse für die Weberei, die Strumpf-, Stoffhandschuh- und Phantasiewarenherstellung, die Stickerei- und Spitzenindustrie (Weißzeugstickerei, Gardinen- und Spitzenherstellung), die Krawattennäherei, die Herstellung von Schürzen und Korsetten usw.

Je mehr das gewerbliche Leben in Deutschland wieder erwachen und damit auch die Hausarbeit, die während des größten Teiles des Krieges überwiegend auf Arbeiten für Heereszwecke angewiesen war, wieder in einer größeren Zahl von Gewerbezweigen und in mannigfaltigeren Arbeiten Beschäftigung finden wird, um so mehr wird sich auch die Wirksamkeit der Fachausschüsse für Hausarbeit als nützlich und notwendig erweisen. Für die Betätigung der nunmehr bestehenden Ausschüsse dieser Art waren schon vorher die Wege geebnet durch die vom Bundesrat auf Grund des § 24 des Hausarbeitgesetzes unter dem 18. Juni 1914 erlassenen Bestimmungen über Fachausschüsse für Hausarbeit (Reichs-Gesetzbl. S. 221), die nähere Anordnungen über die Errichtung und Zusammensetzung der Fachausschüsse sowie über das Verfahren vor ihnen enthalten und die dann durch die Bekanntmachung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) in einem die Besetzung der Fachausschüsse betreffenden Punkte eine Abänderung erfahren haben. Zu voller Bedeutung werden die Fachausschüsse aber erst gelangen, wenn ihre Aufgaben dahin erweitert sein werden, daß sie auf die Gestaltung der Lohnverhältnisse der Hausarbeiter bestimmenden Einfluß ausüben können. Eine gesetzliche Regelung in diesem Sinne befindet sich in Vorbereitung.

Zweiter Abschnitt.

Arbeiterschutz.

Durch den Krieg wurde den gewerblichen Betrieben ein großer und gerade der leistungsfähigste Teil der Arbeiterschaft entzogen. Infolgedessen lag die Gefahr vor, daß zahlreiche Anlagen stark eingeschränkt oder ganz eingestellt werden mußten, wenn nicht für Ersatz gesorgt wurde. Dieser konnte, da männliche Arbeitskräfte nicht mehr zur Verfügung standen, nur durch vermehrte Heranziehung von jugendlichen Arbeitern und besonders von Arbeiterinnen beschafft werden. Ihrer Einstellung standen aber in vielen Fällen die gesetzlichen Vorschriften über die Dauer der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen im Wege. Es war daher notwendig, dafür zu sorgen, daß in geeigneten Fällen Ausnahmen zugelassen werden konnten. Zu diesem Zwecke wurde das Gesetz, betreffend Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 333) erlassen. Dieses ermächtigte den Reichskanzler auf Antrag ganz allgemein oder für bestimmte Bezirke Ausnahmen von den in den §§ 135 bis 137a Abs. 2, 154a der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen und von den auf Grund der §§ 120e, 120f, 139a der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen zu gewähren. Soweit der Reichskanzler keine Bestimmungen erließ, war die höhere Verwaltungsbehörde befugt, für einzelne Betriebe solche Ausnahmen auf Antrag zuzulassen.

Aufhebung des Notgesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 333).

Obgleich von dem Reichskanzler immer wieder darauf hingewiesen wurde, daß nach seinem Wunsch und nach dem Wunsche des Reichstags Ausnahmen nur in ganz besonderen Notfällen zugelassen werden möchten, waren solche doch im Laufe der Zeit unter dem Zwange der Verhältnisse, besonders aber um es den Rüstungsbetrieben zu ermöglichen, den steigenden Anforderungen der Heeresverwaltung nachzukommen, in immer größerem Umfange bewilligt worden, so daß gegen Ende des Krieges in manchen Bezirken und Gewerbezweigen nicht ohne Grund von einer Aufhebung der besonderen Schutzbestimmungen für die jugendlichen Arbeiter und die Arbeiterinnen gesprochen werden konnte. Es mußte mit Recht befürchtet werden, daß sich daraus ernste Nachteile für die Gesundheit dieser Personenkreise ergeben würden. Infolgedessen erschien es erwünscht, sobald es die Verhältnisse gestatteten, wieder die alten Bestimmungen voll in Kraft zu setzen. Diesem Zwecke dient die

Verordnung über Arbeiterschutz vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1309). *)

Sie hat das erwähnte Gesetz vom 4. August 1914 aufgehoben und bestimmt, daß die auf Grund dieses Gesetzes zugelassenen Ausnahmen höchstens noch 14 Tage gelten sollten.

Achtstündiger Arbeitstag.

Durch den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1303) **) war die Einführung des achtstündigen Höchstarbeitstages spätestens zum 1. Januar 1919 in Aussicht gestellt worden. Hiermit war eine alte Forderung der Arbeiterverbände erfüllt.

Obwohl sich die Einführung des Achtstundentages und die durch die Aufhebung des Gesetzes vom 4. August 1914 wieder ermöglichte lückenlose Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen mit den auf eine Streckung der Arbeit gerichteten Zielen des Demobilmachungsamtes deckten, war es anderseits doch nötig, die Durchführung dieser Maßnahmen mit den praktischen Forderungen des Wirtschaftslebens in der Zeit der Demobilmachung in Einklang zu bringen. Dieser Zweck sollte durch die

Anordnung des Demobilmachungsamtes über Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1334) *)

erreicht werden.

Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf die gewerblichen Arbeiter in allen gewerblichen Betrieben einschließlich des Bergbaues, in allen Betrieben des Reiches, des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, auch wenn sie nicht zur Gewinnerzielung betrieben werden, sowie in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben gewerblicher Art. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen wurde auf grundsätzlich 8 Stunden festgelegt.

Ausnahmen.

Nur für die Verkehrsgewerbe, einschließlich der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung wurde die Möglichkeit offengehalten, durch Vereinbarungen zwischen Betriebsleitungen und Arbeitnehmerverbänden eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit vorzusehen. Im übrigen ergab sich die Notwendigkeit, weitere allgemeine Ausnahmen zuzulassen. In Betrieben, deren Natur eine Unterbrechung nicht gestattet oder bei denen eine ununterbrochene Sonntagsarbeit im öffentlichen Interesse nötig ist, wird innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen zur Herbeiführung eines regelmäßigen Schichtwechsels einmal eine 16stündige Arbeitszeit für männliche Arbeiter über 16 Jahre zugelassen. Sodann

*) Anlage S. 145.

**) Anlage S. 87.

wird unter bestimmten Voraussetzungen den Gewerbeaufsichts- bzw. Bergrevierbeamten die Befugnis verliehen, Ausnahmen zu genehmigen, sofern diese Ausnahmen zwischen Arbeitgebern einerseits und Arbeiterverbänden oder Arbeiterausschüssen anderseits vereinbart werden. Hierdurch haben derartige Vereinbarungen eine gewisse öffentlich-rechtliche Bedeutung erlangt.

Um weiter allen unvorherzusehenden Anforderungen der wirtschaftlichen Demobilmachung gerecht zu werden, wurde durch die Ergänzungsanordnung vom 17. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1436) *) den Demobilmachungskommissaren die Befugnis verliehen, nach Anhörung der Aufsichtsbeamten weitergehende Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter zuzulassen. Doch wird den Demobilmachungskommissaren dabei zur Pflicht gemacht, Abschriften der erteilten Genehmigungen binnen zwei Tagen dem Demobilmachungsamte vorzulegen.

Von den übrigen Bestimmungen, die sich auf Notfälle, Regelung der Pausen und dergleichen beziehen, sei noch die Bestimmung erwähnt, durch welche die Durchführung der Vorschriften in die Hand der Gewerbeaufsichtsbeamten bzw. Bergrevierbeamten gelegt worden ist. Dadurch wurde das Tätigkeitsgebiet der Gewerbeaufsichtsbeamten erheblich erweitert, indem sich nunmehr ihre Dienstaufgaben auch auf die gewerblichen Kleinbetriebe, auf die Betriebe der Körperschaften des öffentlichen Rechtes und auf die Handelsbetriebe, in denen gewerbliche Arbeiter beschäftigt werden, zu erstrecken haben. Zuwiderhandlungen wurden, besonders für den Wiederholungsfall, unter empfindliche Strafen gestellt.

Die Geltungsdauer der Verordnung ist auf die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung beschränkt. Die bei der praktischen Durchführung der Verordnung gesammelten Erfahrungen werden vom Reichsarbeitsministerium bei Aufstellung der endgültigen Vorschriften nutzbringend verwertet werden.

Den Wünschen der Verbände kaufmännischer und Büro-Angestellter, die Regelung auch auf die Beschäftigung dieser Angestellten zu erstrecken, konnte nicht entsprochen werden, da hierfür andere Gesichtspunkte in Frage kommen. Ein entsprechender Entwurf über die Regelung der Beschäftigungszeit Angestellter befindet sich jedoch in Vorbereitung.**)

Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.

Gleichzeitig mit der grundsätzlichen Anordnung der achtstündigen Arbeitszeit für gewerbliche Arbeiter ist die Arbeitszeit für Bäckereien und Konditoreien eingehend geregelt worden. Die Arbeitsverhältnisse in diesen Betrieben waren früher im allgemeinen wenig günstig, wie

*) Anlage S. 148.

**) Die Verordnung ist inzwischen unter dem 18. März 1919 ergangen; s. Anlage S. 149.

der Bericht der Kommission für Arbeiterstatistik vom 31. Juli 1894 über die im Jahre 1892 eingeleiteten Erhebungen ergibt. Die Arbeitszeit war in der Regel sehr lang. In den meisten Betrieben wurde auch an Sonn- und Festtagen regelmäßig gearbeitet, so daß die Bäckereiarbeiter weder einen wirklichen Ruhetag noch eine ausreichende Ruhezeit hatten. Dazu kam noch, daß in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Bäckereien und derjenigen Konditoreien, die auch Bäckerwaren herstellten, regelmäßig während der Nacht oder doch während eines großen Teiles der Nacht gearbeitet wurde, so daß die Arbeiter nur tagsüber schlafen konnten. Endlich ließen auch die hygienischen Verhältnisse in manchen Bäckereien viel zu wünschen übrig. Diese verschiedenen Mißstände veranlaßten ein Eingreifen der Gesetzgebung in verschiedener Richtung. Zunächst wurden durch Verordnungen der höheren Verwaltungsbehörden auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung übereinstimmende Vorschriften über die Sonntagsarbeit in den Bäckereien getroffen. Sodann wurde durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) die Arbeitszeit der Gehilfen in den Bäckereien und in solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, sofern bei ihnen zur Nachtzeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt wurden, gewissen Beschränkungen unterworfen. Endlich wurden im Jahre 1906 durch übereinstimmende Polizeiverordnungen der zuständigen Landesbehörden eingehende Bestimmungen über den Betrieb und die Einrichtung der Bäckereien getroffen.

Wenn durch diese verschiedenen Maßnahmen auch eine gewisse Besserung der Verhältnisse in den Bäckereien und Konditoreien erreicht wurde, so blieben doch Sonntagsarbeit und Nachtarbeit nach wie vor zugelassen, erstere bis zur Dauer von 10 Stunden, letztere ohne jede Beschränkung. Die Bäckereiarbeiter haben daher auch nicht aufgehört, in Versammlungen, in der Presse und in Eingaben immer wieder die Beseitigung der Nachtarbeit, Verkürzung der Arbeitszeit und eine weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit zu verlangen. Sie wiesen darauf hin, daß sie durch die Nachtarbeit zu einem ganz unnatürlichen Leben gezwungen seien, unter dem ihre Gesundheit und ihr Familienleben schwer leide. Auch die Allgemeinheit habe ein großes Interesse an der Beseitigung der Nachtarbeit, denn diese leiste zweifellos der Unsauberkeit Vorschub. Demgegenüber wurde von den Vertretern der Arbeitgeber eingewendet, daß ein Verbot der Nachtarbeit und ebenso eine Beseitigung der Sonntagsarbeit undurchführbar sei, zum mindesten aber das ganze Gewerbe schwer schädigen würde. Inzwischen war aber in manchen Ländern die Nachtarbeit verboten worden und dadurch der Beweis erbracht, daß es möglich sei, ohne sie auszukommen. In Deutschland wurden aus wirtschaftlichen Gründen durch die Verordnung, betreffend die Bereitung der Backware, vom 15. Januar 1915 (Reichs-

(Gesetzbl. S. 8) in Bäckereien und Konditoreien alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, während der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten. Dabei zeigte sich, daß es möglich war, Backware in genügender Beschaffenheit auch ohne Nachtarbeit herzustellen. Es erschien daher zweckmäßig, das Verbot der Nachtarbeit beizubehalten. Infolgedessen wurden bald die Vorarbeiten zu einem Gesetze, durch welches die Nachtarbeit untersagt wurde, in Angriff genommen. Der Entwurf wurde am 23. März 1918 dem Bundesrat und am 1. September 1918 dem Reichstage (Reichstagsdrucksache Nr. 1908) zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt.

Nachdem durch den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 die allgemeine Einführung der achtstündigen Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeiter in Aussicht genommen war, wurde der Entwurf umgearbeitet und durch die

Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1329) *)

in Kraft gesetzt.

Danach darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten. In allen gewerblichen Bäckereien und Konditoreien müssen an den Werktagen alle Arbeiten mindestens von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens völlig ruhen. An Sonn- und Festtagen darf in den gewerblichen Bäckereien und Konditoreien nicht gearbeitet werden, jedoch wird zugelassen, daß nach 6 Uhr abends während einer Stunde Arbeiten vorgenommen werden, die zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes am folgenden Werktag notwendig sind. Alle Bestimmungen, welche für die Bäckereien und Konditoreien gelten, finden auch Anwendung auf die Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren in Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten aller Art, Warenhäusern, Mühlen und anderen gewerblichen Betrieben sowie in Bahnhofswirtschaften. Um den Bäckereien und Konditoreien den Wettbewerb mit den Anlagen, in denen Zwieback, Keks, Biskuits, Honigkuchen, Lebkuchen, Waffeln oder Matze hergestellt werden, nicht zu sehr zu erschweren, ist vorgeschrieben, daß auch in diesen der Betrieb an den Werktagen mindestens von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens völlig ruhen muß.

Regelung Arbeitszei in verwand Betrieben

Zu den gewerblichen Bäckereien und Konditoreien im Sinne der Verordnung gehören auch Bäckereien und Konditoreien von Konsum- und anderen Vereinen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten können auf Antrag unter dem Vorbehalte des Widerrufs gewisse Ausnahmen zulassen.

Bewilligun von Ausnahme

Die Verhältnisse im Bäckerei- und Konditoreigewerbe betrifft auch die

*) Anlage S. 154.

Verordnung über die Entlohnung und die Errichtung von Fachausschüssen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe vom 2. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1397) *).

Verbot von Lohnabzügen.

Den Arbeitgebern wird hier untersagt, ihrem Personal wegen der Einführung des Achtstundentages Lohnabzüge zu machen. Bei Stücklohn erhöhen sich die vereinbarten Lohnsätze kraft Gesetzes so weit, daß nunmehr in acht Arbeitsstunden der bisherige Tagesverdienst erzielt wird. Außerdem wird den für die Mehlverteilung zuständigen Kommunalverbänden die Verpflichtung auferlegt, für ihre Bezirke Fachausschüsse zu errichten, die aus einem unparteiischen Vorsitzenden und je drei Beisitzern aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehen. Diese Fachausschüsse sollen von den zuständigen Behörden vor Erlaß wichtiger Anordnungen, die das Bäckerei- und Konditoreigewerbe des Bezirks, insbesondere die Mehlverteilung, betreffen, gehört werden. Die Fachausschüsse haben ferner bei der Regelung des Lehrlingswesens mitzuwirken und Mißstände auf diesem Gebiete, nötigenfalls unter Anrufung der Gewerbeaufsichtsbeamten, zu beseitigen. Auch im übrigen können sie Wünsche und Anträge, die sich auf das Bäckerei- und Konditoreigewerbe beziehen, beraten und zur Kenntnis der Behörden bringen.

Errichtung von Fachausschüssen.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken.

Die Reichsregierung hat endlich auch Anordnungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken getroffen.

Im Laufe des Krieges sind die Stunden, in denen an Sonn- und Festtagen ein Gewerbetrieb im Handelsgewerbe stattfinden darf, sowohl von Geschäftsinhabern als auch durch ortsstatutarische Bestimmungen immer mehr eingeschränkt worden. Die Zahl der Städte, welche die Sonntagsarbeit, abgesehen von den sogenannten Bedürfnisgewerben, ganz verboten haben, ist gewachsen. Der dadurch tatsächlich herbeigeführte sozialpolitische Erfolg, der auch durch den im Reichstage nicht erledigten Gesetzentwurf vom 3. November 1913 — Drucksache des Reichstags Nr. 1176 — erstrebt wurde, ist nunmehr weiter ausgebaut worden. Der Entwurf vom 3. November 1913 sah bereits für das nicht in offenen Verkaufsstellen betriebene Handelsgewerbe grundsätzlich die volle Sonntagsruhe vor und beschränkte die Beschäftigung in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen auf drei Stunden. Eine am 1. April 1919 in Kraft tretende

Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 176) **)

*) Anlage S. 158.

**) Anlage S. 159.

führt nunmehr darüber hinaus grundsätzlich für alle handelsgewerblichen und einige bisher nicht unter § 105b ff. der Gewerbeordnung fallende Betriebe (Versicherungsunternehmungen, Sparkassen) die volle Sonntagsruhe ein. Dem unabweislichen Bedürfnis nach Geschäftsverkehr an Sonn- und Festtagen kann künftig nur im Ausnahmewege entsprochen werden. Der Polizeibehörde und der höheren Verwaltungsbehörde ist die Befugnis eingeräumt, für mehrere Sonn- und Festtage im Jahre, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr notwendig machen, eine Beschäftigung bis zu acht Stunden, jedoch nicht über sechs Uhr abends hinaus, zuzulassen. Für handelsgewerbliche Arbeiten bei dem Güterverkehr kann eine zweistündige Beschäftigung zugelassen werden.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 105c, 105e der Gewerbeordnung wie bisher Anwendung. Die nach § 105e zulässigen Ausnahmen zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung sind wie bisher dazu bestimmt, für gewisse Lebensmittelgewerbe, insbesondere für den Handel mit Milch, Back- und Konditorwaren, Fleisch, Wurst, Vorkostwaren, Roheis, Obst und für einige andere Betriebe (Blumenhandel, Zeitungshandel) die unbedingt notwendige Geschäftszeit freizugeben.

Eine weitere Bestimmung der Verordnung gibt der höheren Verwaltungsbehörde die Befugnis, eine Regelung des Verkehrs in Apotheken, wie sie im Wege der Vereinbarung schon mehrfach eingeführt ist, erforderlichenfalls zwingend vorzunehmen.

Dritter Abschnitt.

Erwerbslosenfürsorge, Arbeitsnachweis, Frauenarbeit.

Erwerbslosenfürsorge.

Für die Zeit des Krieges war durch Bundesratsbestimmungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände die Möglichkeit geschaffen, eine Erwerbslosenfürsorge einzurichten, in denen von der Einhaltung gewisser Bedingungen die Bewilligung einer in der Regel auf ein Drittel der Gesamtaufwendungen bemessene Reichsbeihilfe abhängig gemacht war. Von dieser Möglichkeit ist nur für einzelne Gewerbezweige, die besonders durch die Kriegsverhältnisse in der Weiterführung verhindert waren und für die erhöhte Beihilfen des Reichs bewilligt werden mußten, umfassenderer Gebrauch gemacht worden. Im übrigen ergab sich nur in einzelnen Gemeinden die Notwendigkeit, eine Erwerbslosenfürsorge einzurichten.

Für die Zeit der Demobilmachung reichten die Bestimmungen des Bundesrats nicht aus. Bei der zu erwartenden großen Arbeitslosigkeit mußte eine Verpflichtung der Gemeinden, für die Erwerbslosen zu sorgen, geschaffen und für die Durchführung der Verpflichtung Sorge getragen werden. Dies ist durch die vom Demobilmachungsamt unter Mitwirkung des Reichsarbeitsamts erlassene

> Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305) *)

geschehen, die durch Nachtragsverordnungen vom 3. Dezember 1918**), 21. Dezember 1918***), 15. Januar 1919†) und 14. März 1919††) (Reichs-Gesetzbl. 1918 S. 1401, 1445; 1919 S. 82, 303) weiter ausgebaut worden ist.

Träger der Fürsorge.

Die Erfüllung der Pflicht zur Einrichtung der Erwerbslosenfürsorge ist den Gemeinden dadurch wesentlich erleichtert, daß ihnen zu dem Gesamtaufwande vom Reiche sechs Zwölftel und von dem zuständigen Bundesstaat vier Zwölftel ersetzt werden, und daß für leistungsschwache Gemeinden erhöhte Mittel bewilligt werden können. Die Fürsorge ist grundsätzlich von der Wohnortgemeinde zu gewähren und steht arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 14 Jahre alten Personen (Inländern und Ausländern) zu, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden und den notwendigen Lebensunterhalt

Voraussetzungen für die Gewährung der Fürsorge.

---

*) Anlage S. 161. **) Anlage S. 164. ***) Anlage S. 166.
†) Anlage S. 167. ††) Anlage S. 170.

nicht bestreiten können. Die Rückkehr in den früheren Wohnort ist durch Gewährung freier Fahrt für den Erwerbslosen sowie seine Familienangehörigen erleichtert, auch kann eine Beihilfe zu den Umzugskosten gewährt werden, die Fürsorge in anderen Orten ist Beschränkungen unterworfen. Bei Weigerung des Erwerbslosen, geeignete nachgewiesene Arbeit auch außerhalb des Berufs und des Wohnorts anzunehmen, sind die Gemeinden zur Versagung oder Entziehung der Unterstützung verpflichtet. Für zurückbleibende Familienangehörige können die Familienzuschläge weiter gewährt werden.

Art und Höhe der Unterstützungen.

Die Art und Höhe der Unterstützungen ist unter Festsetzung eines Mindestsatzes (Ortslohn) und von Höchstsätzen, die sich nach dem eineinhalbfachen Ortslohn und nach den für die Wohnungsgeldzuschüsse aufgestellten Ortsklassen bestimmen, dem Ermessen der Gemeinden überlassen. Für teilweise beschäftigte Arbeiter sind Ergänzungen des Arbeitsverdienstes vorgesehen.

Die Erwerbslosenfürsorge kann von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an Bildungsveranstaltungen) abhängig gemacht und bei Mißbrauch der Einrichtung oder Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften versagt werden. Über die Anrechnung von anderen Unterstützungen und von Renten sind Bestimmungen vorgesehen. Für die Krankenversorgung trifft die Nachtragsverordnung vom 21. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1445)*) in der Hauptsache folgende Bestimmungen: Ist ein Erwerbsloser auf Grund der Reichsversicherung zur Weiterversicherung gegen Krankheit berechtigt, so hat die Gemeinde die weitere Versicherung in der bisherigen Mitgliederklasse oder Lohnstufe herbeizuführen. Sie hat zu diesem Zweck die erforderlichen Meldungen zu bewirken und die vollen Beiträge für den Erwerbslosen zu zahlen. Versäumt es die Gemeinde, und verliert dadurch der Erwerbslose den Anspruch auf Krankenhilfe, so hat die Gemeinde ihrerseits die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe zu gewähren. Erwerbslosen, die Erwerbslosenunterstützung beziehen und zur Weiterversicherung nicht berechtigt sind, wird im Falle der Erkrankung die Unterstützung in vollem Umfange weitergewährt.

Krankenversorgung.

Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind unter gleichmäßiger Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Fürsorgeausschüsse zu errichten, die über Streitigkeiten zu entscheiden haben. Über Beschwerden entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde endgültig. Die Auszahlung der Unterstützung und die Kontrolle der Erwerbslosen kann Arbeitnehmerorganisationen auf deren Antrag übertragen werden, wenn sie gewissen Bedingungen entsprechen.

Fürsorgeausschüsse.

Mitwirkung von Arbeitnehmerorganisationen.

Die Geltungsdauer der Verordnung ist längstens auf ein Jahr bemessen. Die Erwerbslosenfürsorge ist nur ein Notbehelf für die

*) Anlage S. 166.

Dauer der gegenwärtig herrschenden Arbeitslosigkeit. Dieser zu steuern sind die Arbeitsnachweise berufen.

Arbeitsbeschaffung. Bisherige Kriegsverordnungen.

Durch Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) waren die Landeszentralbehörden ermächtigt worden, die Gemeinden oder Gemeindeverbände zu verpflichten, öffentliche unparteiische Arbeitsnachweise zu errichten und auszubauen sowie zu den Kosten solcher von anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichteten Arbeitsnachweise beizutragen; die Landeszentralbehörden hatten ferner die Befugnis erhalten, Anordnungen über die Errichtung und den Betrieb solcher Arbeitsnachweise zu treffen. Ferner sind durch einen Erlaß des Preußischen Kriegsministeriums vom 14. November 1916 (Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, elfter Nachtrag vom 13. Dezember 1917 S. 151, Drucksachen des Reichstags Nr. 1214) Zentral- und Bezirksauskunftsstellen geschaffen worden, welche die Aufgabe hatten, die bestehenden Arbeitsnachweise zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufassen und eine Ausgleichung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte vorzunehmene.

Zuständigkeit für die Zeit der Demobilmachung.

Nach dem 9. November 1918 ist die Leitung des gesamten Arbeitsnachweiswesens für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung auf das Demobilmachungsamt übergegangen. Die Geschäfte werden von Mitgliedern des Kriegsarbeitsamts, dem während des Krieges die Bearbeitung oblag, im Demobilmachungsamt geführt. Als ausführende Organe dienen die Kriegsamtsstellen, denen schon seither die Leitung des Arbeitsnachweiswesens in ihren Bereichen oblag, und welche sie jetzt im Benehmen mit den Demobilmachungskommissaren ausüben. Dies geschieht so lange, bis die seitherige Tätigkeit der Kriegsamtstellen auf dem Gebiete des Arbeitsnachweiswesens auf bürgerliche Stellen übergeleitet ist. Diese Überleitung ist angebahnt.

Die Verordnung vom 14. Juni 1916 hat sich bewährt und ist mit der Maßgabe, daß an der Verwaltung der Arbeitsnachweise Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig beteiligt werden müssen, vom Demobilmachungsamt in die

Anordnung über Arbeitsnachweise vom 9. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1421) *)

übernommen worden.

Wesentlicher Inhalt der Anordnung.

Durch diese Anordnung ist weiter die gesetzliche Grundlage für die Errichtung der vorerwähnten Zentralstellen geschaffen. Sie sind in der bisherigen Form zunächst für die Zeit der Demobilmachung aufrecht-

*) Anlage S. 172.

erhalten. Durch die Anordnung ist ferner den Zentralbehörden die Ermächtigung gegeben, Vorschriften zu erlassen für die Meldungen, statistischen Berichte, Auskünfte und Aufschlüsse über die Lage des Arbeitsmarkts, welche die Arbeitsnachweise und Zentralstellen zu erstatten haben.

Schließlich ist den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden das Recht eingeräumt, Gemeinden oder Gemeindeverbände zu verpflichten, Einrichtungen für eine allgemeine Berufsberatung und Lehrlingsvermittlung zu schaffen, die vorzugsweise mit öffentlichen unparteiischen Arbeitsnachweisen verbunden werden sollen. Den Landeszentralbehörden ist auch die Befugnis gegeben, Vorschriften über Einrichtung, Umfang und Betrieb dieser Stellen zu erlassen.

Ausgestaltung des Arbeitsnachweiswesens.

Das Zurückströmen der entlassenen Heeresangehörigen und die zunehmende Arbeitslosigkeit machte eine rasche und umfassende Ausgestaltung des Arbeitsnachweiswesens nötig. Dies geschah durch Ausbau der Reichszentrale der Arbeitsnachweise und ihre Angliederuug an das Statistische Reichsamt (Abteilung für Arbeiterstatistik), ferner durch Vergrößerung der Zahl der Arbeitsnachweise, Förderung ihres Zusammenarbeitens untereinander und mit den Zentralauskunftsstellen, Ausgestaltung der praktischen Einrichtungen der einzelnen Arbeitsnachweise und Beeinflussung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu weitgehender Benutzung der Nachweise. Zu diesem Zwecke wurden u. a. das Meldewesen verbessert und im Benehmen mit dem Statistischen Reichsamt der von diesem herausgegebene Arbeitsmarktanzeiger umgestaltet, Richtlinien für die Ausgestaltung des Arbeitsnachweiswesens aufgestellt und die Bereitstellung von Geldmitteln für die Förderung des Arbeitsnachweiswesens während der wirtschaftlichen Demobilmachung in die Wege geleitet. Insbesondere wird auch die Entlastung der Großstädte von Arbeitslosen und die Beschaffung von Arbeitskräften für Land- und Forstwirtschaft und für den Bergbau mit Hilfe des Arbeitsnachweiswesens im Zusammenhange mit der Erwerbslosenfürsorge nachdrücklich gefördert.

Entlastung der Großstädte von Arbeitslosen.

Meldepflicht der Arbeitgeber.

Die

Verordnung über die Pflicht der Arbeitgeber zur Anmeldung eines Bedarfs an Arbeitskräften vom 17. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 201) *)

hat Arbeitgeber, die fünf oder mehr Arbeitskräfte benötigen, zur Anmeldung ihres Bedarfs an Arbeitskräften bei einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, der sich mit der Vermittlung von Arbeitskräften der benötigten Beschäftigungsart befaßt, unter Strafdrohung verpflichtet.

*) Anlage S. 173.

Endlich hat die

Verordnung zur Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft vom 16. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 310) *)

die Arbeitgeber in der Land- und Forstwirtschaft verpflichtet, jede offene Stelle sofort einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis anzumelden und von jeder Besetzung der als offen gemeldeten Stellen dem Arbeitsnachweise, bei dem die Anmeldung erfolgt ist, binnen 24 Stunden Mitteilung zu machen. Weitere Bestimmungen der Verordnung bezwecken, daß der Landwirtschaft geeignete Arbeitskräfte zugeführt und daß sie nicht von anderen Arbeitgebern weggenommen werden. Personen, die früher in der Landwirtschaft tätig waren und sich nunmehr wieder diesem Berufe zuwenden, werden gewisse Vergünstigungen zugesichert.

auenarbeit in der ergangs- irtschaft.

Für die Behandlung der Frauenfrage in der Demobilmachungszeit wurden im Kriegsamt vorbereitete, vom Demobilmachungsamt übernommene Richtlinien **) herausgegeben, die insbesondere auf eine zweckmäßige Reihenfolge der Entlassungen weiblicher Arbeitskräfte, ferner auf Überführung der Entlassenen in ihre alten Berufe, namentlich in die Haus- und Landwirtschaft, auf die Rückführung ortsfremder Frauen in ihre Heimat und auf allgemeine Fürsorge für die entlassenen Frauen, namentlich auch für die reisenden, wirken sollten. In diesem Sinne haben die Frauenreferate der Kriegsamtstellen in enger Zusammenarbeit mit den Demobilmachungskommissaren und -ausschüssen und mit den Arbeitsnachweisen gearbeitet, vielfach von den Frauenvereinen unterstützt, die hierzu besondere Richtlinien des Demobilmachungsamts erhalten haben. Durch Plakate und Merkblätter sind Arbeiterinnen und weibliche Angestellte, besonders die jugendlichen, auf die Benutzung der Arbeitsnachweise, auf die Rückkehr in die Heimat und Meidung der Großstädte, auf die Nutzung der Zeit der Erwerbslosigkeit zu häuslicher Arbeit und beruflicher Weiterbildung und auf die Vorteile ordnungsmäßiger Weiterversicherung während der Zeit der Arbeitslosigkeit hingewiesen worden.

*) Anlage S. 174.

**) Anlage S. 176.

Vierter Abschnitt.

Maßnahmen zugunsten der Kriegsbeschädigten. Militärversorgung.

Nach dem 9. November 1918 ist die Unterbringung der Kriegsbeschädigten in der heimischen Wirtschaft unter Leitung des Demobilmachungsamts von dem Kriegsarbeitsamt (AZS), dem während des Krieges die Unterbringung der Kriegsbeschädigten in der Kriegswirtschaft oblag, in engstem Einvernehmen mit den für diesen Zweck eingerichteten bürgerlichen Stellen, insbesondere mit dem Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge bearbeitet worden.

Beschäftigung der Schwerkriegsbeschädigten.

Die Notwendigkeit der raschen und restlosen Unterbringung aller Schwerkriegsbeschädigten führte zu dem Erlaß der

Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 28)*) nebst Abänderungsverordnung vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 132)**).

Hierdurch wurde ein Zwang für Arbeitgeber zur Einstellung der Schwerbeschädigten eingeführt und die Entlassung solcher Schwerbeschädigten geregelt. Der Zwang trifft alle öffentlichen und privaten Betriebe, Verwaltungen und Büros, die in der Landwirtschaft insgesamt mindestens 50, sonst insgesamt mindestens 100 männliche oder weibliche Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigen; sie müssen je nachdem auf je 50 oder je 100 Arbeitsplätze einen Schwerbeschädigten aufnehmen. Als Schwerbeschädigte gelten in erster Linie Personen mit einer ihnen nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz wegen Dienstbeschädigung zugesprochenen Rente von 50 v. H. oder mehr der Vollrente, weiter aber auch die Empfänger einer wegen Kriegsdienstbeschädigung aus § 35 des Offizierpensionsgesetzes zuerkannten Pension entsprechender Höhe, die infolge Dienstbeschädigung mit Pension verabschiedeten, nachweislich zu mindestens 50 v. H. erwerbsunfähigen Offiziere und endlich die Empfänger einer Unfallrente von 50 oder mehr v. H.

Die Durchführung des Einstellungszwanges liegt gegenüber privaten Arbeitgebern den Demobilmachungskommissaren, gegenüber

*) Anlage S. 193.

**) Anlage S. 195.

öffentlichen Betrieben usw. den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Stellen ob. Als Zwangsmittel kommt gegenüber säumigen privaten Unternehmern u. a. die Verurteilung zur Zahlung einer der öffentlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge zufließenden Geldsumme (Buße) in Betracht; zur Entscheidung berufen sind die im § 15 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) *) bezeichneten Schlichtungsausschüsse.

Organisation der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge, die sich die Wiedereinführung der Kriegsbeschädigten in das Erwerbsleben, insbesondere durch Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung, zum Ziele setzt, ist bisher in der Form der freien Wohlfahrtspflege, wenn auch zum Teil mit Hilfe von Reichsmitteln und zumeist unter staatlicher oder doch behördlicher Leitung, geübt worden. Je bedeutsamer die Aufgabe mit der langen Dauer des Krieges und entsprechendem Anwachsen der Zahl der Kriegsbeschädigten wurde, desto mehr trat das Bedürfnis nach strafferer Zusammenfassung und einheitlicher Gestaltung der Fürsorge, namentlich in bezug auf die Gliederung und Besetzung der zur Durchführung berufenen Stellen, hervor. Hand in Hand damit ging der Wunsch, das Reich möge die Fürsorge selbst übernehmen, und ferner von seiten der Kriegsbeschädigten, deren Zusammenschluß in Verbänden seit dem Jahre 1917 immer größere Fortschritte machte, das Bestreben, auf die Ausübung der Fürsorge einschließlich der Verwendung der ihr dienenden Mittel bestimmenden Einfluß zu gewinnen. Die Reichsregierung hat in der

> Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) **)

diesen Wünschen und Bestrebungen, unter schonender Erhaltung bewährter Einrichtungen, nach Möglichkeit Rechnung getragen. Dabei ist, dem eigenen Verlangen der Kriegsbeschädigten entsprechend und im Einverständnisse mit der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, auch die Kriegshinterbliebenenfürsorge in die Regelung mit eingeschlossen worden.

Im § 1 der Verordnung wird die Übernahme der Fürsorge durch das Reich nach näherer Maßgabe der weiteren Vorschriften ausgesprochen, zugleich aber die notwendige Mitwirkung der Einzelstaaten und der Selbstverwaltungskörperschaften betont und ferner hervorgehoben, daß die Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege nicht ein-

*) Anlage S. 94.

**) Anlage S. 196.

geschränkt werden solle. Der übrige Inhalt der Verordnung beschäftigt sich in der Hauptsache mit dem äußeren Aufbau der Fürsorge, der sich wie bisher dreiteilig gliedert. Die verwaltungsmäßige Leitung an oberster Stelle fällt dem Reichsarbeitsministerium zu, auf der mittleren Stufe den Hauptfürsorgestellen der Einzelstaaten und örtlich den für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde zu errichtenden amtlichen Fürsorgestellen. Daneben stehen, für die wichtigeren Entscheidungen sowie für die Verfügung über Spendenmittel zuständig, bei dem Reichsarbeitsministerium der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, bei den anderen Fürsorgestellen Beiräte. In allen diesen Kollegien haben Vertreter der Vereinigungen Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener Sitz und Stimme, in den Beiräten ferner Vertreter der Unternehmer und Arbeitnehmer. Auch für die Heranziehung unabhängiger Sachverständiger aus dem Kreise der in der sozialen Fürsorge erfahrenen Persönlichkeiten ist Vorsorge getroffen. Vom Reichsausschuß mit Zweidrittelmehrheit aufgestellte und vom Reichsarbeitsminister genehmigte Grundsätze sind für alle Fürsorgestellen verbindlich.

Verfahren in Militärversorgungssachen.

Bereits seit Jahren ist in weiten Kreisen, insbesondere auch im Reichstag (zu vergl. Sten.-Ber. über die Sitzungen vom 29. Mai 1915 S. 156 bis 170 und vom 22. Juni 1918 S. 5565 ff.) sowie vom Reichsausschusse der Kriegsbeschädigtenfürsorge (zu vergl. die Leitsätze des Reichsausschusses vom 16. Dezember 1916), die Änderung des bisherigen Verfahrens in Militärversorgungssachen verlangt worden. Die

Verordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 149)*)

hat die hierbei geäußerten Wünsche im wesentlichen zu erfüllen gesucht. Diese Verordnung gehört an sich zum Dienstbereiche der Militärverwaltung; an den Vorarbeiten dazu hat aber wegen ihrer sozialpolitischen Bedeutung das Reichsarbeitsministerium teilgenommen.

Nach dem bisherigen Rechte entschied über alle Ansprüche aus den Militärversorgungsgesetzen im Verwaltungsverfahren an letzter Stelle die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents. Die Entscheidung dieser Behörde konnte mit der Klage vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden. Für das ordentliche Gericht war jedoch in wesentlichen Fragen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde maßgebend. Dies galt insbesondere für die Fragen, ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung, ob eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten anzusehen ist, ob und in welchem Grade Dienstunfähigkeit vorliegt und ob Brauchbarkeit und Würdigkeit zum Be-

*) Anlage S. 199.

amten besteht. Daß den Versorgungsberechtigten gerade in diesen Punkten keinerlei mit Rechtsgarantien ausgestattete Mittel zur Anfechtung der Verwaltungsentscheidungen zu Gebote standen, ist als ein erheblicher Mangel empfunden worden. Die Verordnung vom 1. Februar 1919 hat hier Abhilfe geschaffen. Künftig besteht die Möglichkeit, die Fragen in einem besonderen Rechtszuge nachprüfen zu lassen, und zwar von Spruchbehörden, die den Instanzen der Reichsversicherung angegliedert sind. Das neue Verfahren sieht aber darüber hinaus die Inanspruchnahme dieser Spruchbehörden auch in allen Feststellungsfragen vor, die bisher zu entscheiden dem ordentlichen Rechtswege vorbehalten war. Für die Streitigkeiten aus der „Regelung der Bezüge" dagegen soll weiterhin der ordentliche Rechtsweg offen bleiben, da es sich hierbei in hervoragendem Maße um Fragen staats- und beamtenrechtlicher Natur handelt.

Spruchbehörden der Militärversorgung sind nach der Verordnung die Militärversorgungsgerichte und das Reichs-Militärversorgungsgericht *). Die ersteren werden bei den örtlich abgegrenzten Oberversicherungsämtern, das letztere wird bei dem Reichsversicherungsamt errichtet. Die bezeichneten Gerichte teilen staatsrechtlich die Stellung der Versicherungsbehörde, der sie angegliedert sind. Die Militärversorgungsgerichte sind demgemäß wie die Oberversicherungsämter Landesbehörden, während das Reichs-Militärversorgungsgericht wie das Reichsversicherungsamt eine Reichsbehörde ist.

Die Leitung der Militärversorgungsgerichte und des Reichs-Militärversorgungsgerichts liegt in der Hand des Vorsitzenden der Versicherungsbehörde, bei der sie errichtet sind. Dies ist bei den als selbständige Staatsbehörde errichteten Oberversicherungsämtern der Direktor und bei Oberversicherungsämtern, die einer höheren Reichs- oder Staatsbehörde angegliedert sind, der Leiter dieser Behörde, dessen ständiger Stellvertreter für das Oberversicherungsamt (Direktor) ihn auch in den Angelegenheiten der Militärversorgung vertritt. Entsprechend liegt die Leitung des Reichs-Militärversorgungsgerichts dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts ob. Als sein ständiger Stellvertreter für die Angelegenheiten des Reichs-Militärversorgungsgerichts wird vom Reichsarbeitsminister ein Direktor im Reichsversicherungsamt bestellt, und zwar ein „besonderer" Direktor, der also neben den beiden bereits vorhandenen Direktoren zu ernennen ist. Die Spruchbehörden der Militärversorgung sind indessen nicht etwa lediglich als Teile der bezeichneten Versicherungsbehörden anzusehen, sie bilden vielmehr selbständige Gerichtshöfe, die mit den Versicherungsbehörden nur deshalb in Verbindung gebracht sind, um die

*) Zu dem Folgenden vgl. Rabeling, „Das neue Verfahren in Militärversorgungssachen", in der Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung, März 1919.

Erfahrungen auf dem Gebiete der Reichsversicherung und die für deren Durchführung bestehenden Verwaltungseinrichtungen für die Zwecke der Militärversorgung nutzbar zu machen. Diese Selbständigkeit ist in der Verordnung auch dadurch zum Ausdruck gebracht worden, daß den Beamten, die eine leitende Stellung bei den neuen Spruchbehörden innehaben, eine auf diese Behörden hinweisende, besondere Amtsbezeichnung beigelegt ist (Direktor des Militärversorgungsgerichts, Präsident und Direktor des Reichs-Militärversorgungsgerichts).

Für die Rechtsprechung werden — wie in der Reichsversicherung — bei den Militärversorgungsgerichten Kammern in der Besetzung von fünf Personen und bei dem Reichs-Militärversorgungsgerichte Senate in der Besetzung von sieben Personen gebildet. Die Zusammensetzung der Kammern und Senate ist, den Wünschen des Reichstags und der beteiligten Kreise entsprechend, in Anlehnung an die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in sozialem Sinne ausgestaltet worden. Den Vorsitz führt stets eine auf dem Gebiete der Sozialversicherung erfahrene Person, nämlich bei den Militärversorgungsgerichten ein Mitglied (Vorsitzender, Direktor oder anderes Mitglied) des Oberversicherungsamts und bei dem Reichs-Militärversorgungsgericht ein Mitglied (Präsident, Direktor oder Senatspräsident) des Reichsversicherungsamts. Als Beisitzer wirkt ein richterliches Mitglied eines ordentlichen Gerichts mit, wodurch die erforderliche dauernde Fühlung mit der Rechtsprechung dieser Gerichte gewonnen wird. Dazu tritt beim Reichs-Militärversorgungsgericht ein weiteres ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts. Dies sind die eigentlichen Gerichtspersonen. Aus den Kreisen der Beteiligten werden ein, beim Reichs-Militärversorgungsgericht zwei Vertreter der Militärverwaltung und bei beiden Gerichten zwei versorgungsberechtigte, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedene Personen zugezogen. Über die Vertreter der Militärverwaltung ist für die Militärversorgungsgerichte nichts Näheres bestimmt. Von den beiden Vertretern beim Reichs-Militärversorgungsgericht dagegen muß der eine ein Offizier, der andere ein höherer Beamter der Militärverwaltung sein, damit die Erfahrungen der Militärverwaltung in beiden Beziehungen zur Geltung kommen. Durch die Heranziehung von Versorgungsberechtigten ist der alte Wunsch, daß an der Rechtsprechung über die Ansprüche der Kriegsbeschädigten Kameraden von solchen mitwirken sollen, die sich in gleicher oder ähnlicher Lage befinden, erfüllt worden. Die als Beisitzer zuzuziehenden Versorgungsberechtigten sind in der Regel den Personen der Unterklassen des Soldatenstandes zu entnehmen. Nur wenn Ansprüche von Personen, die nach den Versorgungsgesetzen für Offiziere zu versorgen sind, oder von den Hinterbliebenen solcher Personen geltend gemacht werden, tritt an die Stelle einer Person der Unterklassen ein Offizier. Eine Ausnahme machen in dieser Beziehung die im § 35 des Offizier-

pensionsgesetzes bezeichneten Personen und ihre Hinterbliebenen. Hierbei handelt es sich um „andere als die in den §§ 32 bis 34 bezeichneten Personen, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet werden oder zum Heere im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten stehen". Über die Ansprüche solcher Personen oder ihrer Hinterbliebenen entscheiden die Gerichte in ihrer regelmäßigen Besetzung. Wie in der Reichsversicherungsordnung (§ 101) ist in der Verordnung ein Großer Senat vorgesehen, der in einer Besetzung von elf Personen für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung innerhalb des Reichs-Militärversorgungsgerichts zu sorgen hat. Seine Zusammensetzung ist darauf berechnet, daß seinen Entscheidungen besonderes Gewicht innewohnen soll. Den Vorsitz führt daher stets der Präsident oder der Direktor des Reichs-Militärversorgungsgerichts. Ferner tritt zu jeder Art von Beisitzern ein weiterer hinzu, so daß außer dem Vorsitzenden zwei Mitglieder des Reichsversicherungsamts, zwei ordentliche Richter, drei Vertreter der Militärverwaltung und drei Versorgungsberechtigte mitwirken. Im übrigen werden bei der Auswahl der Beisitzer besonders erfahrene Personen zu bevorzugen sein. Bei der Ausgestaltung der Kammern und Senate ist man darauf bedacht gewesen, soziales Verständnis, rechtliche und militärische Kenntnisse sowie unmittelbare Berührung mit den Kreisen der Beteiligten miteinander zu vereinigen, um so Gerichtshöfe zu schaffen, welche die größte Gewähr für eine gerechte Urteilsfindung bieten und das Vertrauen der Rechtsuchenden genießen.

Der Rechtszug vor den bezeichneten Gerichten ist in der Weise geregelt, daß der Bescheid der im Verwaltungsverfahren an letzter Stelle entscheidenden Behörde mittels Berufung an das Militärversorgungsgericht und die Entscheidung dieses Gerichts mittels Rekurses an das Reichs-Militärversorgungsgericht angefochten werden kann. Um einer übermäßigen Belastung der höchsten Instanz vorzubeugen, ist der Rekurs für Sachen von geringerer Bedeutung ausgeschlossen worden. Das Verfahren lehnt sich an das für die Sozialversicherung geltende an. Vor allem wird mündlich und öffentlich verhandelt. Ferner ist den Parteien das Recht gegeben, in der Verhandlung persönlich zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen. Die Erschienenen sind zu hören. Bevollmächtigte und Beistände können nur zurückgewiesen werden, wenn sie das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben. Jedoch sind Rechtsanwälte und Personen, denen das Verhandeln vor Gerichten oder Versicherungsbehörden gestattet ist, sowie Vertreter gemeinnütziger Rechtsauskunftsstellen und gemeinnütziger oder wirtschaftlicher Organisationen zugelassen.

Die Frage der Auferlegung gerichtlicher Kosten des Verfahrens ist unter möglichster Vermeidung von Härten geregelt worden. Für Personen, die auf Grund einer während des gegenwärtigen Krieges er-

littenen Dienstbeschädigung Versorgungsansprüche haben, ist das Verfahren völlig kostenfrei. Auch sonst besteht ein Zwang zur Auferlegung der Kosten nur, wenn der Kläger in vollem Umfang unterliegt. Die Kosten bestehen in einer mäßigen Gebühr, die nach pflichtmäßigem Ermessen des Gerichts in der Entscheidung über die Hauptsache festgesetzt wird.

Der staatsrechtlichen Stellung des Reichs-Militärversorgungsgerichts entsprechend, werden die Kosten dieses Gerichts vom Reiche getragen. Über die Kosten der Militärversorgungsgerichte ist eine endgültige gesetzliche Regelung vorbehalten worden. Bis dahin werden diese Kosten durch das Reich verauslagt.

Die Verordnung beschränkt sich auf die politisch bedeutsamsten Punkte des neuen Spruchverfahrens. Die Ausgestaltung im einzelnen sowie der Erlaß einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte ist dem Staatssekretär des Reichsarbeitsamts (jetzt Reichsarbeitsminister) vorbehalten worden. Dieser hat demgemäß

unter dem 18. Februar 1919 Bestimmungen über die Militärversorgungsgerichte und das Reichs-Militärversorgungsgericht sowie über das Verfahren vor ihnen (Reichs-Gesetzbl. S. 217)*)

sowie

unter dem 1. März 1919 eine Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Militärversorgungsgerichten und dem Reichs-Militärversorgungsgericht (Reichs-Gesetzbl. S. 266)**)

erlassen. Die erwähnten Bestimmungen lehnen sich an die entsprechenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung sowie an die auf Grund des § 35 Abs. 2 daselbst erlassenen Verordnungen über den Geschäftsgang und das Verfahren der Versicherungsbehörden an. Ebenso entspricht die Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte im wesentlichen der auf Grund des § 1804 der Reichsversicherungsordnung erlassenen Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden; nur sind die Gebühren für beide Instanzen einheitlich, aber erheblich höher bemessen worden.

Die Verordnung enthält besondere Vorschriften zur Wahrung des für Bayern auf dem Gebiete des Militärwesens bestehenden Reservatrechts. Insbesondere kann Bayern ein Landes-Militärversorgungs-

*) Von dem Abdruck dieser umfangreichen Verordnung in der Anlage ist abgesehen worden.

**) Anlage S. 211.

gericht errichten, das für Ansprüche solcher Personen und ihrer Hinterbliebenen, welche zuletzt dem bayerischen Kontingent angehört haben, an die Stelle des Reichs-Militärversorgungsgerichts tritt. Das Landes-Militärversorgungsgericht ist dem bayerischen Landesversicherungsamt anzugliedern. Die näheren Bestimmungen über die bayerischen Militärversorgungsgerichte und das Landes-Militärversorgungsgericht sowie über das Verfahren vor ihnen erläßt die Bayerische Landesregierung. Dieser liegt auch der Erlaß einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte für das Verfahren vor den bezeichneten Gerichten ob.

Die Verordnung hat auch für das Verwaltungsverfahren einige Änderungen getroffen. So hat die oberste Militärverwaltungsbehörde das Recht erhalten, den Einspruch gegen die Entscheidung der höheren Militärverwaltungsbehörde auszuschließen und damit dieser im Verwaltungsverfahren die Entscheidung an letzter Stelle zu übertragen. Ferner ist für die Verfolgung von Ansprüchen im Wege des Einspruchs ebenso wie für die Berufung und den Rekurs eine einheitliche Frist von einem Monat an Stelle der bisherigen längeren Fristen vorgesehen.

Die Verordnung ist am 1. März 1919 in Kraft getreten. Durch eine Reihe von Übergangsvorschriften ist Vorsorge dafür getroffen worden, daß die Beteiligten durch die Verkürzung der Verfahrensfristen keinen Schaden erleiden, und daß ihnen anderseits das neue Verfahren möglichst bald zugute kommt.

Fünfter Abschnitt.

Internationales Arbeitsrecht.

Sozialpolitische Programmpunkte für den Friedensvertrag.

Am 5. Oktober 1918 erklärte der damalige Reichskanzler in seiner Programmrede, die Deutsche Regierung werde bei den Friedensverhandlungen dahin wirken, daß in die Verträge Vorschriften über Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung aufgenommen werden, welche die vertragschließenden Regierungen verpflichten, in ihren Ländern binnen einer gemessenen Frist ein Mindestmaß gleichartiger oder doch gleichwertiger Einrichtungen zur Sicherung von Leben und Gesundheit sowie zur Versorgung der Arbeiter bei Krankheit, Unfall und Invalidität zu treffen. Bald darauf begannen im Reichsarbeitsamt unter Mitwirkung des Auswärtigen Amts und des Preußischen Handelsministeriums Beratungen über die Aufstellung eines sozialpolitischen Programms für den Weltfriedensvertrag. Den Beratungen, an denen Vertreter der Arbeitgeber und der Gewerkschaften sowie bekannte Sozialreformer teilnahmen, lag ein Entwurf der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht zugrunde. Unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gewerkschaftskonferenzen in Leeds (Juli 1916) und in Bern (Oktober 1917) *) kam ein in 27 Punkte gegliedertes Programm **) zustande, das nicht nur, wie die Ankündigung des Reichskanzlers vom 5. Oktober 1918 erwarten ließ, Sozialversicherung und Arbeiterschutz umfaßt, sondern auch für das Arbeitsrecht gewisse Grundsätze ausspricht. Es versteht sich, daß sich die Deutsche Regierung an diese Programmpunkte nur bei deren allseitiger Annahme für gebunden erachtet. Dies gilt namentlich von den Zugeständnissen hinsichtlich der Freizügigkeit der Arbeiter. Auf diesem Gebiete sollen nicht nur Auswanderungsverbote, sondern auch Einwanderungsverbote — diese unter gewissen Einschränkungen — für unzulässig erklärt werden. Kommt hierüber eine allseitige Einigung nicht zustande, dann muß sich Deutschland alle Rechte, insbesondere gegenüber seinen östlichen Nachbarn, vorbehalten. Weitere Bestimmungen betreffen das Koalitionsrecht. Auch hier werden eingewanderte Arbeiter den einheimischen gleichgestellt. Der ausländische Arbeiter soll ferner Anspruch auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen haben, die von der Gewerkschaftsorganisation mit den Arbeitgebern seines Berufs vereinbart sind. Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, gelten auch für den fremden Arbeiter die ortsüblichen Lohn-

Freizügigkeit.

Koalitionsrecht. Lohn- und Arbeitsbedingungen ausländischer Arbeiter.

*) Diese Beschlüsse sind in dem Werke von Stefan Bauer „Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft", Zürich 1918, Druck und Verlag von Orell Füßli, zusammengestellt.

**) Anlage S. 212.

und Arbeitsbedingungen seines Berufs. Entgegenstehende Verträge mit ausländischen Arbeitern werden für nichtig erklärt. Wegen gewerkschaftlicher Handlungen soll kein Arbeiter ausgewiesen werden dürfen; für alle Ausweisungsbefehle ist eine gerichtliche Nachprüfung vorgesehen.

Arbeitsmarktstatistik.

Die Arbeitsmarktstatistik ist auf der Grundlage der öffentlich organisierten Arbeitsvermittlung auszubauen und durch eine internationale Zentralstelle in möglichst kurzen Zwischenräumen auszutauschen. Diese Berichte sind insbesondere den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen zugänglich zu machen.

Sozialversicherung.

Auf dem Gebiete der Sozialversicherung sollen die beteiligten Staaten, soweit dies noch nicht der Fall ist, eine Pflichtversicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Betriebsunfall, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit sowie eine Hinterbliebenen- und Mutterschaftsversicherung durchführen. Auch soll die Sozialversicherung auf die Heimindustrie ausgedehnt werden. Ausländer werden den Inländern in bezug auf Beiträge und Leistungen der Sozialversicherung während ihres Aufenthalts in dem fremden Lande grundsätzlich gleichgestellt. Ferner sollen rentenberechtigte Ausländer, die aus dem Lande verziehen, in dem ihr Rentenanspruch begründet ist, ihre Ansprüche nicht verlieren, falls die Gesetzgebung ihres Heimatstaats den Angehörigen des anderen Landes eine entsprechende Behandlung verbürgt. Die näheren Bestimmungen hierüber sind durch zwischenstaatliche Verträge zu treffen, in denen auch vereinbart werden soll, welche Berufskrankheiten den Betriebsunfällen gleichzustellen sind.

Arbeiterschutz.

Besonders eingehend beschäftigt sich das Programm mit dem Arbeiterschutz. Der Achtstündentag wird für alle Arbeiter in gewerblichen Betrieben festgelegt; die Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens wird grundsätzlich verboten. Den Arbeitern ist wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 32 Stunden zu gewähren. Weitere Punkte betreffen den Schutz der weiblichen Arbeiter, insbesondere der Wöchnerinnen, und das Alter für die Zulassung von Kindern zur Lohnarbeit. Für gleiche Arbeitsleistung sollen Arbeiterinnen den gleichen Lohn erhalten wie Arbeiter.

Ein besonderes internationales Seemannsrecht und ein Seemannsschutz ist unter Mitwirkung der Organisationen der Seeleute in Aussicht genommen.

Heimarbeit.

Alle Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind sinngemäß auf die Heimindustrie anzuwenden. Die Heimarbeit soll verboten werden für Arbeiten, die mit schwerer Gesundheits- oder Vergiftungsgefahr verbunden sind, und für die Herstellung von Lebens- und Genußmitteln einschließlich der Verpackung. Die Mindestlöhne der Hausindustriellen und Heimarbeiter sind durch paritätische Lohnämter mit rechtsverbindlicher Kraft festzusetzen.

Die besten Arbeiterschutzbestimmungen sind wertlos, wenn nicht ihre Durchführung streng überwacht wird. Das Programm schlägt deshalb eingehende Bestimmungen über die Arbeitsaufsicht vor. Die Landesbehörden sollen ferner bei der Fürsorge und dem Rechtsschutz für ausländische Arbeiter die konsularischen Vertretungen des Heimatstaates unterstützen. Die Berufsorganisationen sind zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes durch Inanspruchnahme ihrer Organe heranzuziehen. Arbeitsaufsicht.

Endlich sind zur Fortbildung des internationalen Arbeiterrechts Konferenzen der Vertragsmächte vorgesehen, die mindestens alle 5 Jahre zusammentreten sollen. Als eine ständige Einrichtung ist eine Kommission in Bern gedacht, in die jede der Vertragsmächte sowie der Internationale Gewerkschaftsbund und das Internationale Arbeitsamt in Basel je einen Delegierten entsenden können; die Zulassung von Vertretern anderer Organisationen bleibt vorbehalten. Die Kommission soll bei ihrer Tätigkeit mit dem Internationalen Arbeitsamt in Basel ständige Fühlung halten und dessen Einrichtungen tunlichst benutzen. Konferenzen und ständige Kommission.

Diese Programmpunkte, zu denen sich neuerdings der Reichsminister des Auswärtigen in der Sitzung der Nationalversammlung vom 14. Februar 1919 (Sten.-Ber. S. 70) bekannt hat, werden deutscherseits auf der Friedenskonferenz vertreten werden. Inzwischen hat die internationale Gewerkschaftskonferenz in Bern, die vom 5. bis zum 9. Februar 1919 tagte und zum erstenmal wieder Gewerkschaftsvertreter aus den bisher feindlichen Ländern vereinigte, in Verbindung mit der gleichzeitig tagenden internationalen sozialistischen Konferenz ein Arbeiterschutzprogramm aufgestellt, das in den wichtigsten Punkten mit den deutschen Vorschlägen übereinstimmt.

Sechster Abschnitt.

Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

I.

Kosten der Oberversicherungsämter.

Zum Ersten Buch der Reichsversicherungsordnung ist zu erwähnen die

> Verordnung über Forterhebung der Pauschbeträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten der Oberversicherungsämter zu erheben sind, vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1309) *).

Nach dieser Verordnung werden die durch die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1914 über Pauschbeträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten der Oberversicherungsämter zu entrichten sind (Reichs-Gesetzbl. S. 477), festgesetzten Beträge — für Spruchsachen aus dem Gebiete der Kranken- und der Invaliden- und Hinterblibenenversicherung je 18 M., aus dem Gebiete der Unfallversicherung je 16 M. — bis zum Ablauf des Jahres forterhoben, das auf das Jahr folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

II.

Besonders eingreifende Maßnahmen erwiesen sich auf dem Gebiete der Krankenversicherung als geboten.

Erhöhung der Grenze der Versicherungspflicht und der Versicherungsberechtigung.

Während entgeltlich beschäftigte Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge und Dienstboten ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts gegen Krankheit versichert sind, ist die Versicherungspflicht für die meisten anderen im § 165 der Reichsversicherungsordnung aufgeführten Gruppen von Beschäftigten an eine Höchstgrenze des Arbeitsverdienstes gebunden, so namentlich für Betriebsbeamte und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, Handlungs- und Apothekergehilfen, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer und Erzieher, Schiffer auf deutschen Seefahrzeugen, soweit für sie nicht die Krankenfürsorge nach §§ 553 ff. des Handelsgesetzbuches Platz greift, sowie für Schiffer auf Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. Diese Grenze war bisher auf 2500 M. festgesetzt. Dabei waren die Verhältnisse in der Zeit vor Kriegsbeginn maßgebend. Diese haben aber im Verlauf des Krieges eine wesentliche Änderung erfahren. Arbeitslöhne und Gehälter mußten großenteils wesentlich erhöht werden. Gleichwohl ist die wirtschaftliche Lage der mit solchen Aufbesserungen oder Zulagen be-

*) Anlage S. 218.

dachten Beschäftigten wegen der Verteuerung aller Lebensbedürfnisse meist nicht besser, vielfach eher schlechter geworden. Dieser Umstand machte sich auch gegenüber der erwähnten Grenze der Versicherung fühlbar. Personen, denen bei einem die alte Grenze um etwas übersteigenden Einkommen der damalige Gesetzgeber recht wohl zumuten konnte, sich im Erkrankungsfalle die ärztliche Hilfe und Arzneiversorgung aus eigenen Mitteln zu beschaffen, werden dazu bei dem verminderten Kaufwerte des Geldes jetzt vielfach kaum noch imstande sein. Als besonders hart aber mußte es empfunden werden, wenn unter den dargelegten Umständen eine ziffermäßige Erhöhung des Arbeitsverdienstes über die gesetzliche Höchstgrenze hinaus einen bisher Versicherten zum Ausscheiden aus seiner Krankenkasse zwang. Durch die

Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht und der Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung vom 22. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1321) *)

ist jene Höchstgrenze von 2500 ℳ auf 5000 ℳ heraufgesetzt. Damit wurden zugleich diejenigen Angehörigen der genannten Erwerbsgruppen neu in die Pflichtversicherung eingezogen, welche ihr bisher wegen des Bezuges eines Arbeitsentgelts zwischen 2500 und 5000 ℳ fernstanden. Es handelt sich hier um eine Übergangsmaßregel. Wie lange diese Höhe der Grenze beizubehalten ist, dürfte wesenlich davon abhängen, wie sich in den nächsten Jahren die wirtschaftlichen Verhältnisse gestalten werden.

Freiwillige Weiterversicherung.

Gleichzeitig ist die Grenze eines jährlichen Gesamteinkommens von 4000 ℳ fallen gelassen worden, deren Überschreiten bisher das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung beseitigte (§ 314 der Reichsversicherungsordnung). Diese letztere Höchstgrenze war dem älteren Recht fremd und ist erst in der Kommissionsberatung zur Reichsversicherungsordnung eingeführt worden, um die freie ärztliche Praxis nicht über Gebühr einzuschränken. Die seltenen Fälle, in denen Personen mit stark gewachsenem Einkommen unberechtigterweise die Vorteile der Kassenmitgliedschaft ausnutzen, rechtfertigen indessen nicht die Härten, die vielfach mit dem Zwange zum Ausscheiden aus einer langjährigen Versicherung verbunden sind.

Freiwillige Versicherung.

Für die zum freiwilligen Eintritt in die Krankenversicherung Berechtigten (§§ 176, 177 der Reichsversicherungsordnung) ist die alte Höchstgrenze von 2500 ℳ einstweilen beibehalten worden, da hier das Bedürfnis zur Änderung nicht in gleicher Weise dringend war. Ob später eine Heraufsetzung stattfinden soll, bleibt der Prüfung vorbehalten. Dagegen ist auch hier der Zwang zum Ausscheiden beim Steigen des Jahreseinkommens über 4000 ℳ hinaus aus gleichen Erwägungen beseitigt

*) Anlage S. 218.

worden wie für die Weiterversicherten. Der Maßnahme ist keine eigentliche Rückwirkung dahin beigelegt worden, daß die wegen Überschreitens der alten Höchstgrenze von 2500 ℳ aus der Kassenmitgliedschaft bereits ausgeschiedenen, nunmehr aber wieder einbezogenen Personen auch für die Zwischenzeit als versichert zu gelten haben. Die dazu nötige nachträgliche Feststellung und Unterstützung in Krankheitsfällen und namentlich die nachträgliche Beitragseinziehung würde sich als unverhältnismäßig schwierig und umständlich erweisen. Wohl aber wurden durch eine ausdrückliche Vorschrift die nicht seltenen Fälle gedeckt, in denen inzwischen die nach bisherigem Recht an sich nicht mehr zulässige Mitgliedschaft tatsächlich fortgesetzt worden ist, wie solches überwiegend in Erwartung einer Maßnahme der jetzt hier getroffenen Art geschehen sein dürfte. Ist jemand mit Duldung seiner Kasse trotz eines Verdienstes von mehr als 2500 ℳ Pflichtmitglied geblieben, so sollen diese Mitgliedschaften und die daraus entstandenen Rechte und Pflichten jetzt nachträglich nicht mehr angefochten werden dürfen; die Mitgliedschaft der Zwischenzeit ist also so anzusehen, als wenn ihre Fortsetzung schon nach bisherigem Rechte zulässig gewesen wäre. Dies soll entsprechend auch für freiwillig Versicherte gelten, die in der Zwischenzeit trotz Überschreitens der Einkommensgrenze von 4000 ℳ Kassenmitglieder geblieben sind.

Schutz ausgeschiedener Kassenmitglieder.

Aber auch diejenigen werden geschützt, welche seit Kriegsbeginn bei Überschreitung der gesetzlichen Verdienstgrenzen vorschriftsmäßig ausgeschieden sind. Für Pflichtmitglieder, die jetzt wieder auf Grund des § 1 versicherungspflichtig werden, bedurfte es insoweit keiner besonderen Vorschrift. Wohl aber mußte den nicht mehr Versicherungspflichtigen der Zutritt zur Weiterversicherung im Sinne des § 313 der Reichsversicherungsordnung neu eröffnet werden. Es wurde daher bestimmt, daß Personen, die aus der Kasse infolge Überschreitung der Verdienstgrenze von 2500 ℳ ausgeschieden sind, binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften die Wiederzulassung als Mitglieder der alten Kasse beantragen können. Voraussetzung ist natürlich, daß sie zur Zeit des Ausscheidens zur Weiterversicherung berechtigt gewesen sind, das heißt auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert gewesen sind. Daß diese Personen es seinerzeit versäumt haben, beim Ausscheiden den Antrag auf Weiterversicherung zu stellen, wird ihnen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Kriegszeit nachgesehen. Um aber eine ungebührliche Überlastung der Krankenkassen durch den Beitritt bereits erkrankter Personen dieser Art zu verhüten, wurde in Anlehnung an die Vorschrift des § 310 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung bestimmt, daß für die bereits bestehenden Erkrankungen keine Kassenleistungen zu gewähren sind, und daß zur Durchführung dieser Vorschrift die Kassen den Beitretenden ärztlich untersuchen lassen dürfen. Die Kassen

Schutz der Krankenkassen vor Überlastung.

werden vor einer übermäßigen Belastung ferner dadurch geschützt, daß dem Beitretenden das für die Kasse regelmäßig ungünstige Recht, sich in einer niedrigeren als seiner früheren Mitgliederklasse oder Lohnstufe zu versichern, nur bei Zustimmung des Kassenvorstandes zustehen soll. Diese letztere Vorschrift ist nicht auf den sonst von der Verordnung betroffenen Personenkreis beschränkt, vielmehr ist ihr allgemeine Geltung für das ganze Gebiet der Krankenversicherung beigelegt worden. Zu diesem Zweck sind im letzten Satz des § 313 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung („Es kann in eine niedere Klasse oder Lohnstufe übertreten") die Worte eingefügt worden: „bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse mit Zustimmung des Kassenvorstandes". Ein bisher bereits vollzogener Übertritt dieser Art wird hierdurch nicht berührt. Die vorstehend dargelegten Vorschriften gelten sinngemäß auch für freiwillig Versicherte, die infolge Überschreitens der Grenze von 4000 ℳ die Mitgliedschaft während der Kriegsdauer verloren haben.

Sicherung der ärztlichen Versorgung bei den Krankenkassen.

Durch die Erhöhung der Versicherungsgrenze in der Krankenversicherung wird das Interesse der Ärzteschaft wesentlich berührt. In das Verhältnis zwischen Krankenkassen und Ärzten mußte auch noch aus anderem Anlaß eingegriffen werden. Mit dem 31. Dezember 1918 lief eine sehr große Zahl der Verträge ab, welche die Krankenkassen wegen Behandlung ihrer Mitglieder mit den Ärzten abgeschlossen haben. Eine lebhaft betriebene Agitation hatte vielfach das Ergebnis gehabt, daß die Ärzte eine Verlängerung der Verträge abgelehnt haben. Anderseits war der Abschluß neuer Verträge an übermäßigen Forderungen hinsichtlich des Honorars und dergleichen gescheitert. Diese Umstände legten die Besorgnis nahe, daß mit Beginn des neuen Jahres bei zahlreichen Kassen ein vertragloser Zustand entstehen würde. Damit erschien eine ordnungsmäßige Versorgung der Kassenmitglieder ernstlich gefährdet, auch eine übermäßige Belastung der Kassen nahegerückt, die bei der ihnen ohnehin bevorstehenden schweren finanziellen Belastung besonders bedenklich war. Dem mußte, soweit möglich, vorgebeugt werden. Die Bestrebungen der Reichsleitung, die auf eine Vermittlung gerichtet waren, hatten bei der ablehnenden Haltung der führenden ärztlichen Organisationen keinen Erfolg gehabt. Zur Abwendung schweren Schadens blieb daher nur übrig, im Verordnungswege einzuschreiten. Dies ist durch die

Verordnung zur Sicherung der ärztlichen Versorgung bei den Krankenkassen vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1454) *)

in einer Weise geschehen, die unter Wahrung der Vertragsfreiheit tunlichste Rücksicht auf die berechtigten Interessen beider Streitgruppen nimmt.

*) Anlage S. 220.

Bei solchen Streitigkeiten pflegen sich die Kassen insofern im Nachteil zu befinden, als sie gezwungen sind, ihren Mitgliedern ärztliche Behandlung zu gewähren, während für die Ärzte der entsprechende Zwang, diese Behandlung ihrerseits zu leisten, nicht besteht. Einen Ausgleich bei dieser Ungleichheit sucht die Reichsversicherungsordnung in ihrem § 370 dadurch zu schaffen, daß das Oberversicherungsamt die Kasse auf ihren Antrag ermächtigen kann, den Mitgliedern statt der ärztlichen Hilfe in Natur einen Barbetrag zur Selbstbeschaffung der Arzthilfe zu gewähren. Dies ist freilich nur ein Notbehelf und der dadurch herbeigeführte Zustand an sich nicht erwünscht. Nach Lage der Verhältnisse können die Kassen indessen auf diesen Notbehelf nicht verzichten. Man mußte deshalb auch jetzt auf ihn rechnen für den Fall, daß der erwähnte Mißstand eintreten sollte. Dabei war aber die Tatsache zu berücksichtigen, daß bei der großen Zahl der zu erwartenden Anträge die Oberversicherungsämter zeitweise überlastet sein und ihre Entscheidungen deshalb nicht mit der gebotenen Beschleunigung ergehen würden. Aus diesem Grunde mußte das Verfahren vereinfacht werden.

Angemessene Bedingungen.

Zu diesem Zweck war den Versicherungsbehörden die oft schwierige Prüfung abzunehmen, was im Einzelfall als „angemessene Bedingungen" zu gelten hat. Daß die Kassen bei der herrschenden Teuerung den Ärzten eine Honorarerhöhung bewilligen, ist an sich billig. Nicht minder billig aber ist es, daß dabei im Hinblick auf die finanzielle Belastung der Kassen mäßige Grenzen eingehalten werden. Gegen die Annahme eines Durchschnittssatzes ließ sich freilich einwenden, daß die Verhältnisse überall verschieden liegen können. Dem konnte indessen dadurch Rechnung getragen werden, daß für besondere Verhältnisse bei Abmessung der Vergütung ein gewisser Spielraum gelassen wurde. Überdies handelt es sich um eine kurze Notmaßnahme. Die Verlängerung der Verträge soll nur für ein Jahr gelten. Inzwischen bleibt beiden Teilen Zeit genug zu freier anderweiter Vereinbarung. Mit dieser Maßgabe ist eine Erhöhung um 20 v. H. als für den Regelfall angemessen angenommen worden, daneben wurde für Ausnahmen ein Herabgehen bis zu 10, ein Heraufgehen bis zu 33⅓ v. H. zugelassen. Stellt eine Kasse ihren Ärzten anheim, mangels einer Einigung über eine Erhöhung in diesen Grenzen einen beide Teile bindenden Schiedsspruch herbeizuführen, inzwischen aber die ärztliche Behandlung der Kassenmitglieder fortzusetzen, so soll dies eine angemessene Bedingung im Sinne des § 370 der Reichsversicherungsordnung sein. Weisen die Ärzte den Vorschlag zurück, so soll der Kasse auf ihren Antrag ohne weiteres das Recht aus § 370 a. a. O. erteilt werden.

Schiedsspruch.

Der Schiedsspruch ist den nach dem sogenannten Berliner Abkommen errichteten Schiedsämtern vorbehalten. Wo solche noch nicht bestehen, können andere, paritätisch besetzte Schiedsstellen angerufen werden. Über den Antrag der Kasse auf Gewährung des Rechtes aus

§ 370 a. a. O. soll an Stelle des Oberversicherungsamts der Beschleunigung halber das Versicherungsamt entscheiden.

Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen.

Während die finanzielle Lage der Krankenkassen sich in der ersten Zeit des Krieges im allgemeinen über Erwarten günstig gestaltet hatte, hat sie sich späterhin und namentlich im Laufe des letzten Jahres wesentlich verschlechtert. Verschiedene Umstände, so namentlich das Darniederliegen der Erwerbstätigkeit und die Aussicht auf zahlreiche Nacherkrankungen der Kriegsteilnehmer stellen für die nächste Zukunft die Leistungsfähigkeit der Kassen in Frage. Maßnahmen zu deren Sicherung werden daher bereits erwogen. Zunächst aber kam es darauf an, schleunigst dafür zu sorgen, daß alle Kassen ohne Ausnahme wenigstens ihre Regelleistungen einhalten können, ohne dafür die schon auch ihrerseits schwer belasteten Gemeindeverbände in Anspruch nehmen zu müssen. Deshalb beseitigt die

Verordnung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 13. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 41)*)

allgemein die durch das Notgesetz vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) festgesetzte Höchstgrenze der Beiträge von 4½ v. H. des Grundlohns. Mit den §§ 1, 2 des genannten Notgesetzes wurde auch der § 2 der Bekanntmachung vom 22. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) aufgehoben, der die Erhebung höherer Beiträge nur für Mehrleistungen gestattete. Mit dem Wegfall der genannten Bestimungen traten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung wieder in Kraft, insbesondere deren § 388, wonach für Regelleistungen auch ohne getrennte Abstimmung der Arbeitgeber und Versicherten Beiträge bis zu 6 v. H. erhoben werden dürfen.

Mit der Aufhebung der erwähnten Paragraphen des Notgesetzes vom 4. August 1914 traten nicht etwa die alten bis zum Kriegsbeginn geltenden Satzungsbestimmungen über die Höhe von Beiträgen und Leistungen wieder in Kraft, sondern es verbleibt dieserhalb bis zu einer Neuregelung durch die Satzung bei den derzeit geltenden Sätzen.

Aufhebung von Befreiungen von der Versicherungspflicht.

Der Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen dient auch die

Verordnung über Krankenversicherung vom 3. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. (S. 191)**),

indem sie eine Reihe der Befreiungen von der Versicherungspflicht beseitigt, welche das zweite Buch der Reichsversicherungsordnung noch zuließ. Diese Befreiungen waren größtenteils damit begründet, daß für den Beschäftigten im Krankheitsfalle bereits anderweitige Fürsorge

*) Anlage S. 221.

**) Anlage S. 222.

durch den Arbeitgeber getroffen sei. Ob diese Ersatzfürsorge derjenigen durchweg gleichwertig war, welche die Reichsversicherungsordnung gewährt, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls wurde dadurch den Krankenkassen eine große Anzahl meist günstiger Risiken entzogen, mithin ihre Finanzlage ungünstig beeinflußt. Diese Finanzlage ist aber jetzt nach dem Kriege im allgemeinen eine so wenig befriedigende, daß mit allen Mitteln auf Abhilfe gesonnen werden muß. Neben andern Maßnahmen, die dieserhalb noch erwogen werden, gehört hierhin die Beseitigung aller nicht unbedingt gebotenen Ausnahmestellungen hinsichtlich der Versicherung. Dabei muß die Rücksicht auf die Arbeitgeber vor der Rücksicht auf die das allgemeine Wohl der Versicherten vertretenden Krankenkassen zurückgestellt werden.

Im Dienste öffentlicher Körperschaften Beschäftigte.

Zunächst kommen hier die §§ 169, 170 der Reichsversicherungsordnung in Betracht, wonach die im Dienste des Reichs, der Bundesstaaten oder anderer öffentlicher Körperschaften Beschäftigten versicherungsfrei sind, wenn ihnen für den Krankheitsfall durch den Arbeitgeber gewisse Mindestbezüge gesichert sind. Soweit es sich dabei um Personen in Beamtenstellung handelt, verbleibt es zunächst bei der Befreiung in Rücksicht auf die besondere Gestaltung des Beamtenverhältnisses. Den Beamten bleiben diejenigen Beschäftigten der genannten Arbeitgeber gleichgestellt, die zwar keine Beamteneigenschaft besitzen, aber auf Lebenszeit, unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt, mithin gleich den Beamten auf die Dauer gesichert sind. Dagegen fällt die Befreiung für die übrigen nichtbeamteten Beschäftigten weg. Diese sind großenteils nur vorübergehend in das betreffende Arbeitsverhältnis eingetreten und können dieses Arbeitsverhältnis leicht wechseln. Die Eigenschaft ihres augenblicklichen Arbeitgebers als öffentliche Körperschaft ist mithin für sie eine rein zufällige und meist vorübergehende. Es entbehrt der inneren Berechtigung, unter diesen Umständen der Beschäftigung einen Einfluß auf die Fortdauer des Versicherungsverhältnisses einzuräumen. Wird der Beschäftigte auch während der Zeit einer solchen Arbeitsleistung versichert, so wird damit für ihn nur der Regelzustand gewahrt.

Angestellte privater Körperschaften.

Zu besonderen Beschwerden hat die im § 171 der Reichsversicherungsordnung vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für die Angestellten privater Körperschaften Anlaß gegeben. Namentlich haben größere Banken, Versicherungsgesellschaften u. dergl. von dieser Befugnis zum großen Schaden der Krankenkassen sehr häufig, aber fast stets nur da Gebrauch gemacht, wo die Befreiung für sie vorteilhaft war, während sie die schlechten Risiken bei den Krankenkassen beließen. Diese Art der Befreiung mußte deshalb vollständig wegfallen.

Es wird Sache der Beteiligten sein, beim Abschluß neuer oder bei der Verlängerung alter Anstellungsverträge der Tatsache Rechnung zu tragen, daß eine Befreiung von der Versicherungspflicht fortan auch bei

der Weitergewährung gewisser Bezüge im Krankheitsfalle ausgeschlossen ist. Wo dies nicht geschehen sollte, sowie gegenüber den zur Zeit laufenden Verträgen wird es zur Vermeidung unnötiger Doppelleistungen genügen, wenn dem Arbeitgeber in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift des § 436 der Reichsversicherungsordnung das Recht gegeben wird, dem Beschäftigten das diesem zustehende Krankengeld auf die fortgewährten Barbezüge anzurechnen. Dabei sollen dem Beschäftigten aber die ihm durch Gesetz gewährten Vergünstigungen nicht gekürzt werden (vgl. z. B. § 63 des Handelsgesetzbuches). Es handelt sich mithin nur um Barbezüge, die ihm darüber hinaus auf Grund des Anstellungsvertrages zustehen.

Zeitpunkt des Erlöschens der Befreiung.

Für die bisher Befreiten dieser Art erlosch die Befreiung mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Befreite, bei denen der Versicherungsfall in diesem Augenblick bereits eingetreten war, wurden wie beim Übergange von einer Krankenkasse zur andern behandelt (§ 212 a. a. O.).

Befreiung der teilweise Arbeitsfähigen.

Die schon bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung lebhaft umstrittene Befreiung der nur noch teilweise Arbeitsfähigen (§ 173 der Reichsversicherungsordnung) ist in der Praxis vielfach mißbraucht worden. Namentlich wurde darüber geklagt, daß Knappschafts- und Betriebskrankenkassen, um sich ungünstigen Risiken zu entziehen, oft Personen zur Stellung des Befreiungsantrags gedrängt haben, deren Gesundheitszustand nur unwesentlich beeinträchtigt war. Das Einspruchsrecht des Armenverbandes hat sich nach den gemachten Erfahrungen hier nicht immer als ausreichendes Mittel der Abhilfe bewährt. Die Befreiungsmöglichkeit soll für die Folge nur für solche Beschäftigte fortbestehen, welche die Invalidenrente beziehen oder doch ihrer körperlichen Beschaffenheit nach beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen beziehen könnten (zu vgl. § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung). Die Entscheidung über den Antrag wird der Krankenkasse abgenommen und dem Versicherungsamt als einer unbeteiligten, amtlichen Stelle übertragen. Dementsprechend ist auch der Rechtszug anderweit geregelt.

Nachprüfung der bisherigen Befreiungen.

Der bisher bei Ausübung des Befreiungsrechts zutage getretene Mißbrauch nötigte dazu, auch die bisher schon ausgesprochenen Befreiungen einer Nachprüfung zu unterwerfen. Deshalb sollen die Befreiten ihre Anträge im neuen Verfahren wiederholen. Hierfür wird ihnen eine längere Frist gelassen. Der 29. Juni ist hier wie an anderer Stelle der Verordnung deshalb als Endtermin angesetzt worden, weil mit dem 30. Juni, als einem Montag, eine neue Arbeitswoche beginnt.

Befreiung der in der Landwirtschaft Beschäftigten.

Die Verordnung beseitigt ferner das Recht landwirtschaftlicher Arbeitgeber, die Befreiung der für einige Dauer in ihrem Landwirtschaftsbetriebe Beschäftigten zu beantragen. Von diesem Rechte ist in

manchen Bezirken ein so umfassender Gebrauch gemacht worden, daß die Zahl der Befreiten derjenigen der Versicherten gleichkommt oder sie sogar übertrifft. Hierunter leiden namentlich die Landkrankenkassen. Diese sind aber gerade errichtet worden, um den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Bevölkerung in weitgehendem Maße entgegenzukommen. Es ist ein innerer Widerspruch, wenn jetzt die landwirtschaftliche Bevölkerung ihre Landkrankenkassen durch die Entziehung zahlreicher Mitglieder ernstlich gefährdet. Vielfach wird auch über mangelhafte Leistungen der Arbeitgeber für die Befreiten geklagt. Da auf dem Lande oft langfristige Verträge üblich sind, so soll zur Vermeidung von Nachteilen für die Beschäftigten die Befreiung für die Dauer des laufenden Vertrags noch fortbestehen, jedoch nicht über den 31. Dezember 1919 hinaus. Die schon jetzt in der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Fälle eines früheren Wegfalls der Befreiung bleiben unberührt.

Verbot der Errichtung neuer Betriebskrankenkassen.

Die Aufhebung der Befreiungen würde ihren Hauptzweck, den der finanziellen Kräftigung der Krankenkassen, im wesentlichen verfehlen, wenn den Arbeitgebern die Möglichkeit offen gelassen würde, für die bisher Befreiten Sondereinrichtungen in Gestalt neuer Betriebskrankenkassen zu bilden. Daher wurde die Errichtung neuer Betriebskrankenkassen für landwirtschaftliche Betriebe sowie für nicht öffentliche Körperschaften untersagt, für letztere soweit sie von dem Befreiungsrecht einen umfassenderen Gebrauch gemacht haben. Es handelt sich hier zunächst um eine Notmaßregel. An dem Bestande vorhandener Betriebskrankenkassen soll zurzeit nichts geändert werden. Ob sie auch späterhin bestehen bleiben und ob dann wieder allgemein neue Betriebskrankenkassen errichtet werden dürfen, bleibt der künftigen Regelung durch Gesetz vorbehalten.

Befreiung der Dienstboten.

Die Dienstboten stellen im allgemeinen besonders günstige Wagnisse für die Krankenversicherung dar. Daher wirkt ihre Befreiung für die Krankenkassen besonders nachteilig. Soweit die Dienstherrschaften bisher die Leistungen der Krankenversicherung unmittelbar selbst übernommen haben, bedurfte es für die Aufhebung der Befreiung keiner Zwischenfrist. Hat derselbe Arbeitgeber seine landwirtschaftlichen Arbeiter nach § 418 der Reichsversicherungsordnung und gleichzeitig seine auf dem Lande beschäftigten Dienstboten, die nicht ohnehin den landwirtschaftlich Beschäftigten zuzurechnen sind, nach § 435 daselbst befreit, so empfahl es sich, die Aufhebung der verschiedenen Befreiungen zu demselben Zeitpunkt zu ermöglichen.

Übernahme von Angestellten bisheriger Versicherungseinrichtungen durch die Krankenkassen.

Wo besondere Einrichtungen geschaffen sind, um die Krankenfürsorge für Dienstboten an Stelle der Krankenkassen und Dienstherrschaften durchzuführen, nimmt die Verordnung Rücksicht darauf, daß diese Einrichtungen zur Erledigung ihrer Aufgaben Beschäftigte angestellt haben. Die Krankenkassen, auf welche die weitere Fürsorge für die Dienstboten

übergeht, sollen nach Möglichkeit in diese Verpflichtungen eintreten. Ein unmittelbarer Zwang konnte hier nicht vorgeschrieben werden, indessen soll das Versicherungsamt sich bemühen, da eine Einigung herbeizuführen, wo eine solche nicht unmittelbar zwischen Kasse und Einrichtung zustande kommt. Die Frist für die Aufhebung der Befreiung ist hier länger bemessen, und zwar ebenfalls bis zum 29. Juni 1919.

Die Dienstboten selbst werden mit dem Ablauf der Befreiung Mitglieder der Kasse. Wegen bereits eingetretener Versicherungsfälle gelten die Vorschriften der §§ 419, 422 der Reichsversicherungsordnung.

Abführung der Arbeitgeberbeiträge an Ersatzkassen.

Die Vorschrift des § 518 der Reichsversicherungsordnung, wonach der Bundesrat einzelnen Ersatzkassen den Anspruch auf vier Fünftel der für ihre Mitglieder einzuzahlenden Arbeitgeberbeiträge zusprechen kann, ist in die Reichsversicherungsordnung erst durch einen Kommissionsbeschluß eingefügt worden. Sie gewährt den Ersatzkassen ohne genügenden inneren Grund ein Recht, das ihnen vorher nicht zugestanden hatte, und bereitet den betroffenen Krankenkassen nicht nur einen empfindlichen finanziellen Ausfall, sondern namentlich auch eine unverhältnismäßig große geschäftliche Belastung. Zudem wirkt sie ungleichmäßig, da sie nur einem Teil der Ersatzkassen zugute kommt. Die Verordnung gab dem dringenden Wunsche der Krankenkassen auf Wiederbeseitigung dieses Vorrechts statt. Daß damit die Ersatzkassen eine merkliche Einbuße erfahren werden, mußte in Kauf genommen werden, da die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Kassen in erster Reihe Berücksichtigung verdient. Die Verordnung bringt aber die bereits verliehenen Vorrechte dieser Art erst mit dem 29. Juni 1919 in Wegfall. Infolgedessen haben die betroffenen Ersatzkassen ausreichend Zeit, um ihre Beiträge und Leistungen den geänderten Verhältnissen anzupassen und hierfür, soweit nötig, ihre Satzungen zu ändern.

Schutz von Kriegsteilnehmern.

Bei diesem Anlaß regelte die Verordnung zugleich nach einem Wunsche der Ersatzkassen eine Sonderfrage, welche für die den Ersatzkassen wieder beigetretenen Kriegsteilnehmer von Bedeutung ist. Diese versäumen es erfahrungsgemäß häufig, den Antrag auf Ruhen ihrer Rechte und Pflichten bei der Krankenkasse so rechtzeitig zu stellen, daß sie doppelter Beitragszahlung entgehen. Zur Vermeidung von Härten wurde daher eine Milderung hinsichtlich der Frist für die Antragstellung zugelassen.

Meldepflicht und Meldefrist.

Die Angehörigen einzelner der bisher befreiten Gruppen waren seinerzeit schon zur Krankenkasse zu melden, so in den Fällen der §§ 418, 435; bei anderen stand die Notwendigkeit der Meldung nicht völlig klar. Zur Beseitigung solcher Zweifel ist die Meldepflicht allgemein vorgeschrieben worden.

Zur Vermeidung von Härten in denjenigen Fällen, in welchen

bisher versicherungsfreie Personen unmittelbar mit dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften versicherungspflichtig wurden, ist die Meldefrist des § 317 der Reichsversicherungsordnung bis zum 14. Tage nach dem Inkrafttreten der Verordnung verlängert worden, soweit sie nicht ohnehin nach dem Gesetze noch länger läuft.

Inkrafttreten der Verordnung.

Wo die Verordnung nicht, wie oben angegeben, für einzelne Vorschriften einen späteren Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit bestimmt, ist sie am ersten Montage nach dem Tage ihrer Verkündung, d. h. am 17. Februar 1919, in Kraft getreten.

Änderung der Verfassung der Krankenkassen.

Die Reichsversicherungsordnung hat, abweichend vom Krankenversicherungsgesetz, für die innere Organisation der Krankenkassen eine Reihe von Vorschriften neu geschaffen, welche tief in das Selbstverwaltungsrecht eingreifen und namentlich die Rechte der Versicherten zugunsten der Arbeitgeber beeinträchtigen. Dies gilt namentlich von den Abstimmungen bei wichtigen Fragen in den Kassenorganen, wobei die Beschlüsse, statt nach einfacher Stimmenmehrheit, in getrennten Gruppen gefaßt werden sollen und beim Nichtzustandekommen einer Einigung die Entscheidung mehrfach auf die Aufsichtsbehörde übergeht. Es ist versucht worden, dies durch die Behauptung zu rechtfertigen, daß eine gedeihliche Mitwirkung der Arbeitgeber nicht erwartet werden könne, wenn diese in allen Kassenfragen von vornherein und dauernd zur Stellung als Minderheit verurteilt seien, und daß im anderen Falle die Kassenverwaltung zu politischen Agitationen mißbraucht werden würde. In letzterer Beziehung entbehrte diese Behauptung ausreichender tatsächlicher Grundlagen. Aber auch in ersterer Hinsicht war nicht nachgewiesen, daß die Arbeitgeber selbst das von Anfang an bei den Krankenkassen geltende Stimmverhältnis von einem Drittel zu zwei Dritteln wirklich als Mißstand empfunden hätten. Dieses Verhältnis entspricht auch dem ganz überwiegenden Interesse, welches die Versicherten als die alleinigen Empfänger der Kassenleistungen an der Kassenverwaltung haben. Jedenfalls aber bilden die Vorschriften, welche den Arbeitgebern nur ein Drittel der Kassenlasten zuweisen, ihnen aber gleichwohl bei den wichtigsten Fragen der Verwaltung die gleichen Rechte wie dem mit zwei Dritteln der Beiträge belasteten Versicherten einräumen, einen Ausnahmezustand ungewöhnlicher Art. Als einen solchen und als einen Beweis unberechtigten Mißtrauens gegenüber ihrer bisherigen Mitwirkung in der Krankenversicherung hat die deutsche Arbeiterschaft jene Vorschriften schmerzlich empfunden. Die Gerechtigkeit erforderte die schleunige Beseitigung dieser Maßnahmen, die mit dem sozialen Geiste unvereinbar sind, der unsere weitere Entwickelung beherrschen muß. Die

Verordnung über die Wahl des Vorstandsvorsitzenden bei den Ortskrankenkassen

und über die Kassenangestellten vom 5. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 181)*)

Aufhebung der getrennten Abstimmung in den Fällen der §§ 328, 349 u. 355 der Reichsversicherungsordnung.

beseitigte demgemäß die getrennte Abstimmung und die daran in der Reichsversicherungsordnung geknüpften Folgewirkungen bei der Wahl des Vorstandsvorsitzenden der Ortskrankenkassen, ferner bei der Anstellung und Entlassung der Kassenbeamten und bei der Aufstellung der Dienstordnung.

Aufhebung der Befugnisse des Oberversicherungsamts in den Fällen des § 359 der Reichsversicherungsordnung.

Ferner unterliegen nach der Reichsversicherungsordnung die Vorstände der Orts-, Land- und Innungskrankenkassen bei der Anstellung von Kassenbeamten auf Lebenszeit deren Stelle in einigen Bundesstaaten, die „unwiderrufliche" Anstellung einnimmt, sowie bei der Anstellung mit Anrecht auf Ruhegehalt insofern einer Beschränkung, als sie dazu der Genehmigung des Oberversicherungsamt bedürfen. Dieses kann bei Kassen mit mehr als 10 000 Mitgliedern auch anordnen, daß mindestens die Geschäftsleiter in solcher Weise angestellt werden. Allen Angestellten dieser Art können die Landesregierungen die Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten übertragen. Von dieser Befugnis ist in Preußen Gebrauch gemacht worden durch einen Erlaß der zuständigen Minister vom 18. Februar 1914. Auch diese Vorschriften bedeuten einen wesentlichen Eingriff in das freie Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen, den das vor der Reichsversicherungsordnung bestehende Recht nicht kannte und die Beteiligten unliebsam empfunden haben. Die Anstellung auf Lebenszeit oder mit Anwartschaft auf Ruhegehalt bedarf mangels entgegenstehender Vorschrift fortan keiner Genehmigung des Oberversicherungsamts und kann von diesem der Kasse nicht mehr aufgezwungen werden. Eine Übertragung der Rechte von staatlichen oder gemeindlichen Beamten an Kassenangestellte darf nicht mehr stattfinden und gilt als aufgehoben, soweit sie bereits stattgefunden hat. Nur sollen diejenigen Angestellten, die sich auf Grund des § 359 der Reichsversicherungsordnung beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Besitz der Rechte mittelbarer Staatsbeamten befinden, keinen geldlichen Nachteil erleiden. Zu diesem Zwecke sollen sie als gemeindliche Beamte insoweit weitergelten, als diese Gruppe steuerrechtlich bevorzugt ist. Für Preußen trifft letzteres zu nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindeeinkommensteuer vom 16. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 489). Nach der Fassung der Vorschrift greift sie nicht in die dem Landesrecht vorbehaltene Steuergesetzgebung ein. Mit den betreffenden Vorschriften des § 359 a. a. O. fielen auch die zu seiner Ausführung getroffenen weiteren Maßnahmen weg, beispielsweise für Preußen das Gesetz vom

Aufhebung des § 359 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung.

Weitergewährung steuerrechtlicher Privilegien.

Aufhebung von Landesgesetzen.

*) Anlage S. 226.

11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 96), welches auf die bezeichneten Gruppen von Angestellten die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852 mit einigen Abweichungen für anwendbar erklärte. Für die Folge unterstehen alle diese Beamten, einerlei ob sie bereits angestellt sind oder angestellt werden, in derselben Weise wie die sonstigen Angestellten ihrer Krankenkassen deren Dienstordnung. An den Bezügen und Anwartschaften der betreffenden Beamten auf Gehalt und Ruhegehalt, soweit darauf bereits ein Anrecht besteht, will die Verordnung nichts ändern. Sie bestehen neben dem Besoldungsplan der Dienstordnung weiter.

Versicherungsrechtliche Wirkungen der Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes.

Im Interesse der bisher im Hilfsdienst tätigen Versicherten haben sich gewisse Übergangsvorschriften als nötig herausgestellt. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) hatte bekanntlich eine Reihe von Bestimmungen veranlaßt, welche die im Hilfsdienst tätigen Personen gegen Nachteile in ihrer Stellung auf dem Gebiete der Arbeiter- und Angestelltenversicherung schützen sollten. Die Vorschriften der hierzu ergangenen Bekanntmachung vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) wurden mit der Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes großenteils gegenstandslos. Zur Vermeidung von Härten in der Übergangszeit ist die

Verordnung über versicherungsrechtliche Wirkungen der Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes vom 14. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1434) *)

ergangen. Darnach sollten, was die Krankenversicherung betrifft**), diejenigen Personen, welche ihr bisher als Hilfsdienst geltendes Beschäftigungsverhältnis fortsetzten, bis Ende 1918 versicherungsrechtlich noch so behandelt werden, als wenn ihre Beschäftigung nach wie vor eine Hilfsdienstätigkeit wäre. Dies sicherte namentlich gewerbliche Arbeiter, die aus Anlaß des Hilfsdienstes landwirtschaftlich tätig geworden sind und nicht alsbald zu ihrer gewerblichen Arbeit zurückkehren konnten, gegen die Anwendung des Ortslohns bei den Versicherungsleistungen ihrer Kasse sowie sonstiger für landwirtschaftlich Versicherte nach der Reichsversicherungsordnung oder der Kassensatzung geltenden Sonderbestimmungen, beseitigte ferner nachteilige Wirkungen eines etwaigen weiteren Aufenthalts im Auslande und hielt die zur Wahrung von Wartezeiten günstigen Vorschriften der genannten Bekanntmachung aufrecht. Das Wahlrecht, welches den infolge des Hilfsdienstes zu einer anderen Krankenkasse übergetretenen Versicherten beim Ausscheiden hinsichtlich der Weiterversicherung bei der neuen oder

*) Anlage S. 227.

**) Für die Unfallversicherung zu vgl. S. 68.

der alten Kasse zugestanden war, wird ihnen noch für die Dauer von sechs Monaten vorbehalten. Gleiches gilt für die Mitglieder von knappschaftlichen Krankenkassen und von Ersatzkassen. Ferner dehnte die Verordnung den Anspruch auf Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes nach der Bekanntmachung vom 6. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 591) zeitlich aus. Den für ihre eigene Person im Hilfsdienst tätig gewesenen Wöchnerinnen wurde der Anspruch auch für den Fall gewahrt, daß ihre Entbindung erst nach dem Außerkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes erfolgt. Diese weitere Frist beträgt in der Regel sechs Monate, da die als Voraussetzung vorgeschriebene sechsmonatige Hilfsdiensttätigkeit in das Jahr unmittelbar vor der Entbindung fallen muß. Da aber zur Schonung der Wöchnerin die erforderte sechsmonatige Hilfsdiensttätigkeit bis zu vier Wochen durch eine beschäftigungslose Zeit unmittelbar vor der Niederkunft ersetzt werden darf, so kann sich die hier gewährte sechsmonatige Übergangsfrist gegebenenfalls bis um weitere vier Wochen verlängern. Denjenigen Wöchnerinnen, die den Anspruch auf Wochenhilfe aus der Hilfsdiensttätigkeit ihres Ehemannes beziehungsweise des Vaters ihres unehelichen Kindes herleiten, sollte der Anspruch auch noch zustehen, wenn ihre Entbindung erst binnen sechs Wochen nach Wegfall des Hilfsdienstgesetzes stattfand. Dabei reicht es statt der sonst erforderlichen Voraussetzung, daß der Vater des Kindes den Hilfsdienst noch zur Zeit der Niederkunft leistete, aus, daß diese Tätigkeit bis zum Außerkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes fortgesetzt war. Endlich sollen laufende Unterstützungen an Wochenhilfe, die bisher mit dem Aufhören der Hilfsdiensttätigkeit unterbrochen wurden, ohne Rücksicht darauf, daß nach Wegfall des Hilfsdienstgesetzes eine weitere Hilfsdiensttätigkeit nicht mehr stattfinden kann, bis zum Ablauf der üblichen Bezugszeit weitergewährt werden.

Wochenhilfe.

Auch für die Kriegswochenhilfe waren Überleitungsbestimmungen geboten. Die für dieses Gebiet erlassenen Verordnungen des Bundesrats knüpfen die Gewährung dieser Unterstützung aus Reichsmitteln an die Voraussetzung, daß der Ehemann der Wöchnerin oder der Vater des unehelichen Kindes dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leistet. Und zwar muß diese Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs selbst zur Zeit der Niederkunft und für den Bezug der Leistungen während der für sie vorgeschriebenen Dauer gegeben sein. Diese Beschränkung gründet sich darauf, daß die Unterstützung einen gewissen Ersatz für die dem Vater des Kindes durch den Kriegsdienst genommene Möglichkeit bieten soll, durch eigene Erwerbstätigkeit für Mutter und Kind zu sorgen, und daß die Notwendigkeit eines solchen Ersatzes mit dem Wiederbeginn eigener Erwerbsmöglichkeit wegfällt. Traf diese Annahme bisher zu, wo der zurückkehrende Kriegsteilnehmer meist rasch und leicht Arbeit und Verdienst finden konnte, so gilt dies

Beginnender Abbau der Kriegswochenhilfe.

jetzt nicht mehr, weil infolge der plötzlichen Demobilmachung die Lage auf dem Arbeitsmarkt ungünstig ist. Es ist deshalb ein Gebot der Billigkeit, wenn für die Kriegsteilnehmer diese Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage durch eine Besserstellung in der erwähnten Beziehung ausgeglichen wird. Auch erfordern Entbindung und Wochenbett erhebliche Mehrausgaben, die regelmäßig nicht aus dem laufenden Verdienst bestritten werden können. Rücklagen für diesen Zweck konnten die Kriegsteilnehmer während der Dauer der Dienstleistung meist nicht machen. Diesen Verhältnissen will die

Verordnung über die Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs vom 21. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1467) *)

Rechnung tragen. Nach § 1 dieser Verordnung sollen Entbindungen, die in der ersten Zeit nach der Dienstentlassung des Kriegsteilnehmers stattfinden, hinsichtlich des Anspruchs auf Wochenhilfe so behandelt werden, als wenn die Dienstleistung noch fortgesetzt würde. Wenn hierbei ein Zeitraum von sechs Wochen angesetzt wird, so wird dies für ein dringendes Bedürfnis ausreichen. Fällt aber das Erfordernis der Fortdauer einer Dienstleistung für den Augenblick der Niederkunft weg, so kann es folgerichtig auch nicht für die Bezugsdauer verlangt werden, da im anderen Fall der Anspruch schon im Augenblick seiner Entstehung oder unmittelbar darauf wieder hinfällig werden könnte. Dementsprechend soll die einmal begonnene Fürsorge bis zum Ablauf der allgemein vorgeschriebenen Bezugszeit fortdauern, wenngleich auch in dieser Zeit die Voraussetzung der Kriegsdienstleistung nicht mehr zutrifft. Daß der Vater des Kindes bis dahin seine Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen kann oder tatsächlich aufnimmt, soll dabei keinen Unterschied machen. An den übrigen Voraussetzungen des Anspruchs, so beispielsweise denjenigen des § 2 der Bekanntmachung vom 23. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wurde nichts geändert.

Erhöhung des Stillgeldes.

In ihrem zweiten Paragraphen trug die Verordnung der fortgesetzten Verteuerung aller Lebensbedürfnisse Rechnung, indem sie das Stillgeld um die Hälfte, also auf 75 Pfennig, erhöhte. Sie ergänzte damit die Bekanntmachung vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 477), die eine entsprechende Erhöhung für das Wochengeld vorgeschrieben hat. Gleich der letzteren bezieht sie sich nicht nur auf die Wochenhilfe auf Grund der Kriegsteilnehmer, sondern auf jede aus Reichsmitteln gewährte Wochenhilfe, mithin auch auf diejenige aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes.

Rückwirkung.

Es wäre über den Zweck des § 1 hinausgegangen, wäre ihm allgemein Rückwirkung beigelegt worden. Auch soll die Kriegswochen-

*) Anlage S. 229.

hilfe ja nur dem augenblicklichen unmittelbaren Bedürfnis zur Zeit der Niederkunft und des Wochenbettes dienen. Anderseits mußte der Umstand berücksichtigt werden, daß die Truppenentlassungen schon vor der Verkündung der Verordnung begonnen haben. Es mußte daher in gewissem Umfange schon auf die früheren Entbindungsfälle zurückgegriffen werden. Wie weit es geschehen sollte, konnte nur nach billigem Ermessen bestimmt werden. Am zweckmäßigsten erschien es in dieser Beziehung, so weit zurückzugehen, wie bei längerem Bestehen der Verordnung am Tage ihrer jetzigen Verkündung im Einzelfalle die Leistungen noch andauern würden, d. h. also, da die längste Leistung, die des Stillgeldes, 12 Wochen dauert, bis auf diese 12 Wochen. Demgemäß sollen noch solche Entbindungsfälle berücksichtigt werden, die bis zu 12 Wochen vor dem Tage der Verkündung zurückliegen.

Weiterversicherung Erwerbsloser.

Die durch die Verordnung vom 21. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1445) geschaffene Weiterversicherung Erwerbsloser durch die unterstützungspflichtige Gemeinde ist im Zusammenhang mit der Erwerbslosenfürsorge (S. 36 ff.) besprochen.

III.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung sind Verordnungen von grundsätzlicher Bedeutung nicht ergangen. Hier sind vielmehr im allgemeinen nur bestehende Maßnahmen weiter ausgestaltet worden.

Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung.

Die Verordnung des Bundesrats über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) hatte die Gewährung dieser Zulagen nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 vorgesehen. Bei Fortdauer der Gründe, die für den Erlaß dieser Verordnung maßgebend waren, mußten die Zulagen auch für das Jahr 1919 bewilligt werden *).

Dies ist geschehen durch die

> Verordnung über die Weitergewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung vom 2. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1398) **).

Dabei wurde klargestellt, daß die Zulagen den Verletzten nur gewährt werden, sofern sie nicht Ausländer sind, die sich im Ausland aufhalten. Zur Behebung von Zweifeln, die bei der Anwendung der Verordnung vom 17. Januar 1918 aufgetreten sind, wurde ferner bestimmt, daß die Zulagen — beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen — auch solchen

*) Für die Invalidenversicherung zu vgl. S. 73.

**) Anlage S. 230.

Verletzten zu gewähren sind, die mehrere Renten von je weniger als zwei Dritteln der Vollrente beziehen, wenn die Vomhundertsätze ihrer Renten zusammen mindestens die Zahl 66⅔ ergeben. Bezieht der Verletzte die Renten von mehreren Versicherungsträgern, so gewährt die Zulage derjenige Versicherungsträger, welcher die nach den Vomhundertsätzen höchste Rente zu zahlen hat; zahlt ein Versicherungsträger mehrere Renten, so werden ihre Vomhundertsätze zusammengerechnet. Kommen bei den verschiedenen Versicherungsträgern gleich hohe Vomhundertsätze in Betracht, so hat derjenige Versicherungsträger die Zulage zu gewähren, welcher die Rente für den letzten Unfall festgesetzt hat. Der Antrag ist an den Versicherungsträger oder an ein Versicherungsamt zu richten. Ist der Antrag an einen anderen als den zur Entscheidung zuständigen Versicherungsträger oder an ein Versicherungsamt gerichtet, so ist der Antrag unverzüglich an den zuständigen Versicherungsträger abzugeben und der Tag des Eingangs mitzuteilen. Um eine einheitliche Rechtsprechung in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu gewährleisten, ist dem zur Entscheidung über den Einspruch (§ 3 der Verordnung vom 17. Januar 1918) berufenen Oberversicherungsamt die Verpflichtung zur Abgabe der Sache an das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) nach Maßgabe des § 1693 der Reichsversicherungsordnung auferlegt.

Versicherungsrechtliche Wirkungen der Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes.

Die Aufhebung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) hat auch für die Unfallversicherung*) einige Überleitungsbestimmungen notwendig gemacht, um Personen, die bisher im vaterländischen Hilfsdienst tätig waren und diese Beschäftigung nach der Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes fortsetzten, während einer gewissen Übergangszeit noch weiter den Schutz der Unfallversicherung und die sonstigen Vorteile der Verordnung des Bundesrats über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) zu belassen. Diesem Zwecke dienen die §§ 6 und 7 der

> Verordnung über versicherungsrechtliche Wirkungen der Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes vom 14. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1434)**).

Es handelt sich dabei um solche Personen, die im Ausland in einer Tätigkeit im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt waren, die den reichsgesetzlichen Vorschriften über Unfallversicherung um deswillen nicht unterlag, weil sie im Ausland ausgeführt wurde und nicht als unselbständiger Bestandteil (Ausstrahlung) eines inländischen Betriebs anzusehen war.

*) Für die Krankenversicherung zu vgl. S. 64.

**) Anlage S. 227.

Wer in dieser Tätigkeit über den Tag des Außerkrafttretens des Hilfsdienstgesetzes hinaus verblieb, würde von diesem Tage an den Schutz der Unfallversicherung entbehrt haben. Um dieses unerwünschte Ergebnis zu vermeiden, ist diesen Personen der Schutz der Unfallversicherung noch bis zum Ende des Jahres 1918 belassen worden. Wer auch noch nach dieser Übergangsfrist die Tätigkeit fortsetzte, steht einem deutschen Arbeiter gleich, der eine Beschäftigung im Ausland ausübt, die nicht der deutschen Unfallversicherung unterstellt ist. Ferner wurde dem gewerblichen Arbeiter, der im vaterländischen Hilfsdienst eine land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung übernommen hatte — ähnlich wie auf dem Gebiete der Krankenversicherung —, noch für eine Übergangszeit, in der er diese Beschäftigung fortsetzte, doch längstens bis Ende 1918, eine durch die Verordnung vom 24. Februar 1917 eingeführte Vergünstigung zugestanden, indem bei einer etwa festzusetzenden Unfallentschädigung der Jahresarbeitsverdienst eines landwirtschaftlichen Facharbeiters (1800 ℳ) zugrunde gelegt wird, auch wenn er nicht als solcher, sondern als gewöhnlicher landwirtschaftlicher Arbeiter tätig war, deren Jahresarbeitsverdienst durch die genannte Verordnung auf 1200 ℳ festgesetzt ist.

Im Anschluß daran sei noch auf den § 8 der Verordnung vom 14. Dezember 1918 hingewiesen. Es erschien zweckmäßig, die dem Reichskanzler nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 und § 19 der Verordnung vom 24. Februar 1917 obliegenden Aufgaben nunmehr dem Staatssekretär des Reichsarbeitsamts zu übertragen. Der Staatssekretär hat danach zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der bisherigen Ausführungsbehörden (Abteilung für Handel und Gewerbe beim Generalgouvernement in Belgien, Verwaltungschef beim Generalgouvernement Warschau und Vorstand der Tiefbau-Berufsgenossenschaft), soweit erforderlich, andere zu bestimmen und die Ausführungsbestimmungen (§ 895 der Reichsversicherungsordnung) zu erlassen. Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen. Sodann ist dem Staatssekretär die Befugnis eingeräumt, den Erlaß von Ausführungsbestimmungen anderen Behörden zu übertragen (§ 10 Abs. 2 Nr. 2. a. a. O.). Endlich wurde der Staatssekretär ermächtigt, weitere Bestimmungen zu treffen, die erforderlich sind, um eine sachgemäße Abwickelung der durch die Versicherung der im Hilfsdienst Beschäftigten entstandenen Rechtsbeziehungen zu gewährleisten (§ 19 a. a. O.).

Gesundheitsschädigungen durch Gaskampfstoffe und Nitromethan.

Bekanntlich ist während des Krieges — durch Verordnung vom 12. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 900) — die Unfallversicherung zum ersten Male auf gewisse gewerbliche Berufskrankheiten ausgedehnt worden (vgl. Elfter Nachtrag zu der dem Reichstag vorgelegten Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, Reichstags-Drucksache Nr. 1214 S. 164). Jene Verordnung handelt von Gesundheitsschädigungen, die bei Herstellung von Kriegsbedarf durch nitrierte Kohlenwasserstoffe der aromatischen Reihe entstehen und zum Tode führen. In

diesen Fällen sind Sterbegeld und Hinterbliebenenrente unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung auch dann zu gewähren, wenn der Tod nicht als Folge eines Unfalls, sondern als Folge einer allmählichen Einwirkung der genannten Stoffe anzusehen ist. Schon bei Erlaß dieser Verordnung wurde ihre Ausdehnung auf die Einwirkung von Gaskampfstoffen und ihren Ausgangsstoffen ins Auge gefaßt. Nach Abschluß der erforderlichen Ermittelungen ist nunmehr die

Verordnung über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch Gaskampfstoffe und Nitromethan vom 9. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1439) *)

ergangen.

Auch die neue Verordnung beschränkt sich auf die Entschädigung für Todesfälle, deren Zahl übrigens nach eingehenden Feststellungen, die das Reichsgesundheitsamt in einigen großen chemischen Fabriken getroffen hat, glücklicherweise verhältnismäßig gering ist. Die Verordnung vom 12. Oktober 1917 hat von einer Fürsorge für Gesundheitsschädigungen, die nicht zum Tode führen, abgesehen. Man ging davon aus, daß die gesundheitsschädliche Einwirkung der in Betracht kommenden Stoffe in der Regel in verhältnismäßig kurzer Zeit entweder mit der Genesung oder mit dem Tode ende, und daß im ersteren Falle durch die Krankenversicherung hinreichend gesorgt sei. Die Verhandlungen darüber, ob auch in solchen Fällen, die nicht zum Tode des Beschädigten geführt haben, eine Fürsorge nach dem dritten Buch der Reichsversicherungsordnung zu gewähren sei, sind noch nicht abgeschlossen.

Aus der Fassung der neuen Verordnung ergibt sich insbesondere die entsprechende Anwendbarkeit des § 4 der Verordnung vom 12. Oktober 1917. Die Verordnung gilt also rückwirkend für die seit dem 1. August 1914 eingetretenen Todesfälle. Ansprüche auf Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten, die seit dem 1. August 1914 rechtskräftig abgelehnt worden sind, weil die schädigende Einwirkung von Gaskampfstoffen oder ihren Ausgangsstoffen und von Nitromethan nicht die Folge eines Unfalls gewesen sei, hat der Versicherungsträger nach den Vorschriften der neuen Verordnung zu prüfen. Führt die Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen. Die Frist zur Anmeldung von Ansprüchen aus zurückliegenden Todesfällen läuft mit dem 1. April 1919 ab.

*) Anlage S. 231.

Eine andere während des Krieges erhobene Forderung wird durch die

Verordnung zur Ergänzung des § 592 der Reichsversicherungsordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1453) *)

Ergänzung des § 592 der Reichsversicherungsordnung.

erfüllt.

Während der vier Kriegsjahre hat die Beschäftigung der Ehefrauen von Kriegsteilnehmern in unfallversicherungspflichtigen Betrieben (z. B. Munitionsfabriken, Verkehrsunternehmungen) einen großen Umfang angenommen. Verunglückten solche Frauen tödlich, so bestand ein Anspruch der Kinder auf Hinterbliebenenrente nicht, weil das Gesetz verlangt, daß die Frau „wegen Erwerbsunfähigkeit" des Ehemannes ihre Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten hat. Von den zum Heeresdienst Einberufenen konnte aber nicht gesagt werden, daß sie erwerbsunfähig seien. Denn Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Reichsversicherungsordnung bedeutet die körperliche oder geistige Unfähigkeit zu lohnbringendem Erwerb. Allerdings haben einzelne große Verwaltungen, z. B. die Heeres- und die preußische Eisenbahnverwaltung, solche bedauerlichen Fälle in entgegenkommender Weise geregelt. Ein gleichmäßiges Verfahren bei allen Trägern der Unfallversicherung konnte indes nur durch eine Verordnung zur Ergänzung des § 592 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung sichergestellt werden. Der Verordnung ist rückwirkende Kraft seit dem 1. August 1914 beigelegt. Ansprüche, die vor Verkündung der neuen Verordnung rechtskräftig abgewiesen sind, hat der Versicherungsträger nach den neuen Bestimmungen nochmals zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten beantragt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen. Als Militärdienst im Sinne der Verordnung gilt auch der Dienst des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege. In den meisten Fällen werden die Kinder auch Ansprüche aus dem Familienunterstützungsgesetz vom $\frac{\text{28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59)}}{\text{4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 332)}}$ haben. Diese und die Ansprüche aus der neuen Verordnung laufen nebeneinander her. Da auch die ersteren nur bei Bejahung der Bedürftigkeit anzuerkennen sind, bestimmt die Verordnung, daß der Lieferungsverband bei Prüfung der Bedürftigkeit die den Kindern nach der neuen Verordnung zustehenden Renten nicht berücksichtigen darf; in gleicher Weise hat der Versicherungsträger die Familienunterstützung bei Prüfung der Bedürftigkeit auf Grund der neuen Verordnung außer Betracht zu lassen.

*) Anlage S. 232.

Die Bestimmungen der Verordnung gelten auf Grund der §§ 950 Abs. 1, 1098 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ohne weiteres für die landwirtschaftliche und die Seeunfallversicherung.

Anderweite Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der Seeunfallversicherung.

Für die letztere erwies sich auf einem anderen Gebiete ein gesetzgeberisches Eingreifen als notwendig. Nach § 1071 der Reichsversicherungsordnung ist mindestens alle fünf Jahre die Festsetzung der Durchschnittssätze der Seemannsheuern nachzuprüfen. Da die letzte Festsetzung durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1912 (Deutscher Reichsanzeiger vom 24. Dezember 1912 Nr. 305) mit Wirkung vom 1. Januar 1913 erfolgt ist, wäre die Nachprüfung bereits im Jahre 1917 mit Wirkung vom 1. Januar 1918 vorzunehmen gewesen. Eine dem Gesetze entsprechende Nachprüfung hätte ausgehen müssen von „den Lohnsätzen, die Vollmatrosen auf deutschen Fahrzeugen während der letzten drei Kalenderjahre, in denen deutsche Streitkräfte nicht mobil gemacht worden sind, erhalten haben" (§ 1068 Abs. 1 a. a. O.). In den Jahren 1911, 1912, 1913 waren aber diese Lohnsätze von den in der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1912 festgesetzten Lohnsätzen naturgemäß kaum verschieden. Eine neue Bekanntmachung des Reichskanzlers würde also zu einem von der bisherigen Festsetzung abweichenden Ergebnis nicht haben gelangen können. Tatsächlich sind, wie auf allen übrigen Wirtschaftsgebieten während des Krieges, auch in der Seeschiffahrt — wenigstens in der Nord- und Ostseeschiffahrt, die allein in Betracht kam — die Löhne gestiegen.

Diesen Verhältnissen Rechnung tragend, hat die

> Verordnung über die Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der Seeunfallversicherung vom 2. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 20) *)

nach dem Vorbilde der Verordnung des Bundesrats über Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom 30. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1222) die bisherigen durchschnittlichen Monatsheuern bis auf weiteres um 30 vom Hundert erhöht. Nach Ablauf der drei Kalenderjahre 1919, 1920 und 1921 stehen wieder rechnerische Unterlagen für eine den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechende Festsetzung zu Gebote. Bis dahin ist der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts ermächtigt, etwa erforderlich werdende Zwischenfestsetzungen zu treffen, ohne an die Vorschriften des § 1068 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gebunden zu sein. Die neue Festsetzung erstreckt sich rückwirkend auf die seit dem 1. Januar 1918 eingetretenen Unfälle.

*) Anlage S. 232.

IV.

Zulagen an Empfänger von Invaliden-, Witwen- und Witwerrenten.

Auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wurde die Wirksamkeit der Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung vom 3. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) durch die

> Verordnung über die Weitergewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1310)*)

entsprechend auf das Jahr 1919 erstreckt**). Zur Klarstellung wurde bestimmt, daß im § 1 der Bekanntmachung vom 3. Januar 1918 an Stelle der Worte „wenn sie sich im Inland aufhalten" die Worte zu setzen sind „sofern sie nicht Ausländer sind und sich nicht im Ausland aufhalten".

Zulagen an Empfänger von Altersrenten.

Ferner stellte sich durch die Rückkehr der Kriegsteilnehmer in ihren bürgerlichen Beruf für die Empfänger einer Altersrente, die bei der starken Nachfrage nach Arbeitskräften während des Krieges in erheblichem Umfang erwerbstätig gewesen waren, das Bedürfnis nach einer ähnlichen Fürsorge wie für die Empfänger von Invaliden- und Unfallrenten heraus. Infolgedessen ist durch die

> Verordnung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Altersrente aus der Invalidenversicherung vom 14. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1429)***)

den Altersrentenempfängern für die Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1919 gleichfalls eine monatliche, im voraus zahlbare Zulage von acht Mark zu ihrer Rente gewährt worden, sofern sie nicht Ausländer sind, die sich im Ausland aufhalten. Die näheren Bestimmungen sind denjenigen der Bekanntmachung vom 3. Januar 1918 nachgebildet.

Schutz der Kriegsteilnehmer und ihrer Hinterbliebenen.

Unter Berücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse erleichtert die

> Verordnung über die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge und die Anmeldung von

*) Anlage S. 232.

**) Für die Unfallversicherung zu vgl. S. 67.

***) Anlage S. 233.

Ansprüchen in der Invalidenversicherung vom 14. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1437)*)

die Erhaltung von Anwartschaften und die Erlangung von Leistungen noch weiter, als dies bereits durch frühere Kriegsnotverordnungen geschehen ist. Bisher schon konnten Anwartschaften der Kriegsteilnehmer und solcher Versicherten, die durch feindliche Maßnahmen an der ordnungsmäßigen Beitragsleistung verhindert waren, bis zum Schlusse des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres durch Nachentrichtung freiwilliger Beiträge selbst dann gewahrt werden, wenn inzwischen die Invalidität eingetreten war. Diese Nachentrichtung können gemäß § 1 der neuen Verordnung nunmehr auch nach dem Tode des Versicherten seine Hinterbliebenen bewirken, so daß die Ansprüche auf Hinterbliebenenbezüge erhalten bleiben.

Nach den Erfahrungen der letzten Kriegszeit sind mehrfach an sich zu Recht bestehende Ansprüche dadurch geschmälert worden oder ganz verloren gegangen, daß der bei anderen Behörden gestellte Antrag zu spät an das zuständige Versicherungsamt gelangte, bei dem allein nach der Reichsversicherungsordnung Anträge wirksam angebracht werden konnten. Hiergegen bietet der § 2 der Verordnung Abhilfe, indem er bis zum Schlusse des auf das Jahr der Kriegsbeendigung folgenden Kalenderjahres Anträge bei irgend einer inländischen oder in einem besetzten Gebiet bestellten Behörde für vollwirksam erklärt. Bis zu jenem Zeitpunkte wird ferner im § 3 der Verordnung die Vorschrift, daß Renten nur auf ein Jahr vom Antrag zurück nachgezahlt werden, zugunsten der Kriegsteilnehmer, d. h. also insbesondere der invalidenrentenberechtigten Kriegsbeschädigten, außer Kraft gesetzt; die Renten sind ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Antrags voll nachzuzahlen. Durch den § 4 der Verordnung endlich werden rechtliche Zweifel beseitigt, welche der Vererbung eines erworbenen Anspruchs auf Hinterbliebenenbezüge gemäß § 1303 der Reichsversicherungsordnung in dem Falle entgegenstehen konnten, daß der Anspruch auf dem Tode eines Kriegsteilnehmers beruhte und infolge der Unsicherheit der Todesfeststellung nicht mehr von dem später ebenfalls verstorbenen Hinterbliebenen selbst angemeldet worden war.

Alle diese Vergünstigungen sind mit Rückwirkung ausgestattet, und zwar bei den §§ 1 und 4 vom Kriegsbeginn ab, bei den §§ 2 und 3 für alle seit Anfang 1918 angemeldeten Ansprüche. Bereits zuungunsten der Beteiligten abgeurteilte Fälle, auf welche die Verordnung sachlich Anwendung findet, müssen auf Antrag von neuem geprüft werden.

*) Anlage S. 235.

Seit Jahren kommen die Erörterungen über Mängel der die Erhaltung der Anwartschaft betreffenden Vorschriften (§§ 1280 ff. der Reichsversicherungsordnung) nicht zur Ruhe. Eine erschöpfende Neuregelung des schwierigen Gegenstandes muß einer allgemeinen Überprüfung des vierten Buches der Reichsversicherungsordnung vorbehalten bleiben. Die Reichsregierung hat indessen die Beseitigung eines besonders auffälligen, aus dem geltenden Gesetze sich ergebenden Mißstandes für unaufschiebbar erachtet und durch die

Milderung der durch Anwartschaftsverlust in der Invalidenversicherung entstehenden Nachteile.

Verordnung über Anwartschaften in der Invalidenversicherung vom 9. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 191) *)

Abhilfe geschaffen. Es handelt sich dabei um Versicherte, für die eine Reihe von Jahren hindurch ordnungsmäßig Beiträge entrichtet worden sind, vielleicht bis zu voller Belegung jeder einzelnen Woche, die aber innerhalb einer dem Versicherungsfall vorangehenden Anwartschaftsperiode, etwa infolge von Arbeitslosigkeit und wirtschaftlicher Not, nicht dafür gesorgt haben, daß die vorgeschriebene Mindestzahl von 20 oder 40 Beiträge in je 2 Jahren geleistet wurden, die Rente erhalten, Versicherten, obwohl sie der Anstalt unter Umständen 1000 und mehr Wochenbeiträge zugeführt haben, völlig erloschen sind, während andere Versicherte, für die nur etwa gerade die unbedingt notwendigen 20 oder 40 Beiträgein je 2 Jahren geleistet wurden, die Rente erhalten, ist eine schwere Härte. Die Verordnung schreibt nunmehr vor, daß die Ansprüche, wenngleich die Anwartschaft an sich verloren sein würde, dann bestehen bleiben, wenn im Verlaufe der ganzen Versicherungsdauer mindestens drei Viertel aller Wochen durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken (nicht auch sogenannte Ersatztatsachen) belegt sind. Dies ist der durchschnittliche Umfang der Beitragsleistung aller Versicherten. Mit anderen Worten: ein Anwartschaftsverlust soll nicht eintreten, wenn die Beitragsleistung den Durchschnitt erreicht, ohne Rücksicht, wie sich die Beiträge auf die ganze Versicherungsdauer verteilen. Beiträge, die in früheren Jahren über das Maß von 39 (40) Wochen hinaus geleistet wurden, dienen also zum Ausgleich für nur spärlich mit Beiträgen belegte Zeiten.

V.

Auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung ist endlich die

Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung in der Angestelltenversicherung.

Verordnung vom 13. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 42) zur Ergänzung der Verord-

*) Anlage S. 237.

nung über Geschäftsgang und Verfahren der Schiedsgerichte für Angestelltenversicherung vom 21. Juni 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 329)*)

ergangen. Diese Verordnung bezweckt eine in der Praxis der Spruchbehörden der Angestelltenversicherung bemerkbar gewordene Lücke auszufüllen. Die Abgabepflicht des Schiedsgerichts ist nämlich im § 280 des Versicherungsgesetzes für Angestellte und im § 52 der Verordnung vom 21. Juni 1913 auf die Fälle beschränkt, in denen das Schiedsgericht von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Oberschiedsgerichts abweichen will, während in den §§ 1693, 1799 der Reichsversicherungsordnung den Oberversicherungsämtern die Verpflichtung zur Abgabe von Sachen an das Reichs- (Landes-) Versicherungsamt auch in solchen Fällen auferlegt ist, in denen es sich um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Dieser innerlich nicht begründete Unterschied im Verfahren der Spruch- und Beschlußbehörden der Arbeiter- und der Angestelltenversicherung wird durch die Verordnung beseitigt.

*) Anlage S. 238.

Siebenter Abschnitt.

Förderung des Wohn- und Siedlungswesens.

Wohnungsnot.

Schon vor dem Kriege hat sich in Deutschland eine starke Wohnungsnot fühlbar gemacht, die während des Krieges durch zunehmende Bevölkerungsverschiebungen noch eine starke Verschärfung erfahren hat. Namentlich in den größeren Städten und denjenigen Orten, in denen Rüstungsindustrie betrieben wurde, machten sich erhebliche Mißstände auf dem Gebiete des Wohnungswesens bemerkbar. Die Gründe sind in dem völligen Darniederliegen der Bautätigkeit während des Krieges und auch schon vorher zu suchen, und man sollte jetzt, nachdem die Heeresangehörigen zum größten Teile wieder nach Hause entlassen sind, kein Mittel unversucht lassen, um die Neubautätigkeit möglichst bald wieder zu beleben. Es darf hierbei allerdings nicht übersehen werden, daß sich einer solchen Wiederaufnahme der Bautätigkeit ganz erhebliche Schwierigkeiten in den Weg stellen.

Schwierigkeiten bei Wiederaufnahme der Bautätigkeit.

Nach dem Kriege ist ziemlich sicher mit einer starken Binnenwanderung zu rechnen, da die Arbeitermassen aus den Orten mit Rüstungsindustrie abwandern werden nach solchen Bezirken, in denen sie auf Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung rechnen können. Hieraus ergibt sich für die Wiederaufnahme der Bautätigkeit die Schwierigkeit einer Vorausbestimmung des dauernden Bedürfnisses an Wohnungen für zahlreiche Orte, zumal die Arbeitsgelegenheit nicht allein von dem tatsächlichen Bedürfnis nach der Arbeitsleistung abhängig ist, sondern unter anderem auch von der Art und der Menge der verfügbaren Rohstoffe. Die Folge ist, daß sich die Zukunft der einzelnen Industriezweige und damit das Wohnbedürfnis in dem in Frage kommenden Orte nur schwer vorausbestimmen läßt. Ein Abwarten bis zur völligen Klärung der Verhältnisse erscheint mit Rücksicht auf die Obdachlosigkeit zahlreicher Familien ausgeschlossen. Die Bautätigkeit wird jedoch in großem Umfange nur da in Gang kommen, wo nach Lage der Verhältnisse wenigstens mit einiger Sicherheit auf ein dauerndes Bedürfnis an Wohnungen geschlossen werden kann.

Ein weiteres schwerwiegendes Hemmnis für die Bautätigkeit ist in dem herrschenden Baustoffmangel zu erblicken. Die geradezu unüberwindliche Ziegelnot muß dazu führen, auf Ersatzstoffe (Zement mit Beimischungen, Lehm, Holz usw.) zur Herstellung von Wohnungen zurückzugreifen, wenn anders mit einer irgendwie in Betracht kommenden Neubautätigkeit überhaupt gerechnet werden soll. Die Frage der

Baustoffbeschaffung ist in der Hauptsache eine Frage der Kohlenförderung und der Lösung der Transportschwierigkeiten. Eine Behebung der bestehenden und durch die — infolge des Waffenstillstandes notwendig gewordene — Waggonabgabe noch stark vergrößerten Transportschwierigkeiten muß in absehbarer Zeit ausgeschlossen erscheinen. Mit einer umfangreicheren Wiederaufnahme der Bautätigkeit wird daher nur dann zu rechnen sein, wenn mit solchen Bau- oder Ersatzstoffen gebaut wird, die auf der Baustelle selbst vorhanden oder sonst leicht zugänglich sind.

Neben dem Mangel an Baustoffen werden das wesentlichste Hindernis für eine ausreichende Bautätigkeit in den ersten Jahren nach dem Kriege die hohen Baukosten bilden, die eine Erstellung von Wohnhausbauten auf wirtschaftlicher Grundlage ausgeschlossen erscheinen lassen. Die gewaltige Überteuerung der Baukosten läßt eine erheblichere Inangriffnahme von Neubauten nicht erwarten, solange nicht mit einer Ertragsfähigkeit der herzustellenden Bauten gerechnet werden kann. Eine solche würde aber zu Mieten führen, die für den größten Teil unserer Bevölkerung unerschwinglich genannt werden müssen. Hier vermag also nur ein Eingreifen der öffentlichen Gewalten Abhilfe zu schaffen.

Die unsicheren wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse im Reiche machen gleichfalls die Herstellung von Wohnungen für den Unternehmer zu einem gewagten Geschäfte. Die Herstellung eines Hauses dauert gewöhnlich nicht unter 9 Monaten. Innerhalb einer derartig langen Frist können aber in der jetzigen Zeit leicht Zufälle und Ereignisse eintreten, die die Fortführung des Baues verzögern oder überhaupt in Frage stellen.

Trotz dieser großen Schwierigkeiten sind im Reichsarbeitsministerium schon jetzt eine Reihe von Maßnahmen in die Wege geleitet worden, die eine wesentliche Förderung des Wohn- und Siedlungswesens bedeuten dürften.

Baukostenzuschüsse aus Reichsmitteln.

Entsprechend der einmütigen Entschließung des Reichstags vom 10. Mai 1918 (Nr. 1492 der Drucksachen) sind zur Abbürdung der Überteuerung der Baukosten 500 Millionen Mark aus Reichsmitteln unter der Voraussetzung in Aussicht genommen, daß die Bundesstaaten oder Gemeinden ihrerseits allein oder zusammen den gleichen Betrag aufbringen. Von der bereitzustellenden Summe sind durch das Reichsgesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1918, vom 25. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) — zu vergl. Nr. 20 der Drucksachen der Nationalversammlung — bereits 300 Millionen Mark verfügbar gemacht. Die Baukostenzuschüsse werden nur in der ersten Übergangszeit nach dem Kriege gewährt, solange ein Anreiz für das private Unternehmertum zur Herstellung von Neubauten auf privatwirtschaft-

licher Grundlage fehlt und eine dringende Wohnungsnot das unbedingte und dauernde, alsbald zu befriedigende Bedürfnis nach Beschaffung von Wohnungen außer jeden Zweifel stellt. Sie können an Gemeinden, gemeinnützige Bauvereinigungen und Privatbauunternehmer gewährt werden. Durch die Baukostenzuschüsse soll dem Bauherrn Ersatz für den Teil des Bauaufwandes geleistet werden, der durch die infolge des Krieges herbeigeführte, vorübergehende übermäßige Verteuerung des Bauens verursacht ist (Baukostenüberteuerung). Der zu ersetzende Teil des Bauaufwandes ist je nach Bestimmung der Landeszentralbehörde zu berechnen:

a) entweder nach dem Unterschiede zwischen dem tatsächlichen Herstellungspreis und dem Bauaufwande für einen Neubau gleicher Art und Beschaffenheit nach Eintritt dauernder Verhältnisse oder

b) nach dem Unterschiede zwischen dem tatsächlichen Herstellungspreis und dem dauernden Ertragswert, der sich durch Kapitalisierung der für gleichartige Wohnungen in der betreffenden Gemeinde voraussichtlich zu erzielenden Mieten ergibt.

Vor Gewährung der Baukostenzuschüsse hat der Bauherr die Verpflichtung zu übernehmen, die Mieten nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes festzusetzen, das Grundstück einschließlich der darauf zu errichtenden Baulichkeiten nicht zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen, auch kinderreiche Familien, Familien von Kriegsteilnehmern oder Kriegsbeschädigten sowie der im Kriege Gefallenen bei der Vermietung von Wohnungen vorzugsweise zu berücksichtigen. Die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen wird durch Eintragungen im Grundbuche gesichert. Die Baukostenzuschüsse werden gewährt für die Schaffung von Wohnungen, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung den ortsüblichen Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerung, auch des Mittelstandes, insbesondere denjenigen kinderreicher Familien dieser Bevölkerungskreise, entsprechen. Kleinviehställe und ähnliche Räume gelten als Zubehör. Die Durchführung des Verfahrens liegt den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden ob. Sie führen die Verhandlungen mit den Bauherren und zahlen an diese die Baukostenzuschüsse aus, während ihnen die vom Reiche und Staate zu übernehmenden Teilbeträge erstattet werden.

Ähnliche Bestimmungen gelten auch für die Gewährung von Baukostenzuschüssen zur Errichtung von Behelfsbauten und Notwohnungen.

Zu bemerken ist noch, daß der auf das Reich entfallende Anteil an dem einzelnen Baukostenzuschuß automatisch dann gewährt wird, wenn sich der Bundesstaat zur Gewährung des auf ihn entfallenden Teiles bereit erklärt hat.

Behebung der dringendsten Wohnungsnot.

Sollte verhindert werden, daß in der ersten Zeit nach dem Kriege mit erheblichen Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln unnützerweise weitere große Miethäuser an Stelle von Flachbauten errichtet werden, so mußte sofort ein entschlossener Schritt getan werden, der nach Möglichkeit alle diejenigen Schwierigkeiten beseitigt, die dem Flachbau in den Außenbezirken der Städte und namentlich in den Vororten im Wege stehen. Dies soll geschehen durch die

Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 15. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) *).

Nach dieser Verordnung sind die Landeszentralbehörden verpflichtet, für diejenigen Bezirke, in denen sich ein dringendes Bedürfnis nach Klein- und Mittelwohnungen in der Übergangszeit nach dem Kriege herausstellt, zur schnellen Durchführung der Unterbringung obdachloser Familien Bezirkswohnungskommissare zu bestellen. Dem Bezirkswohnungskommissar liegt die Förderung der Herstellung geeigneter Klein- und Mittelwohnungen innerhalb seines Verwaltungsbezirkes ob. Er ist mit weitgehenden, diktatorisch zu nennenden Vollmachten ausgerüstet. So kann er, falls Bauland für Klein- und Mittelwohnungen in passender Lage zu angemessenem Preise nicht zur Verfügung steht, geeignete Grundstücke gegen angemessene Entschädigung enteignen. Gegen die Festsetzung der Entschädigung steht der ordentliche Rechtsweg offen, dagegen ist die Enteignung selbst unanfechtbar. An Stelle der Enteignung kann der Bezirkswohnungskommissar auch ein Zwangspachtrecht auf die Dauer von 30 Jahren oder ein Zwangserbbaurecht gewähren. Häufig scheitert die Durchführung von Flachbausiedlungen an den unsäglichen Ansiedlungsschwierigkeiten. Die hohen Anliegerbeiträge, die großen Straßenbreiten, die für die Ansiedlung zu zahlenden Entschädigungen (Schulen-, Kirchen- und Gemeindelasten), mitunter auch bereits vorliegende Bebauungspläne, lassen die Anlage einer Flachbausiedlung, obwohl sie dringend wünschenswert wäre, ausgeschlossen erscheinen. Für den Augenblick erscheint daher eine Überwindung der Schwierigkeiten nur dann erreichbar, wenn der Bezirkswohnungskommissar in die Lage gesetzt wird, zur Durchführung von Bau- und Siedlungsvorhaben Befreiungen von bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Ortsstatuten und Bauordnungen eintreten zu lassen, oder an Stelle der sonst zuständigen Verwaltungs- und Gemeindebehörden die zur Ansiedlung erforderlichen Genehmigungen zu erteilen. Diese Befugnis wird ihm im § 7 der erwähnten Verordnung beigelegt.

Des weiteren kann der Bezirkswohnungskommissar die in seinem

*) Anlage S. 239.

Bezirke belegenen Ziegeleien und ähnlichen Werke zur Wiederaufnahme des Betriebes anhalten, auch erforderlichenfalls den Betrieb beschlagnahmen und einem Dritten übertragen. Er hat ferner das Recht, Holzbestände aus Forsten sowie Lehm, Kies, Sand, Bruchsteine und andere zur Durchführung des Bauvorhabens erforderliche Naturerzeugnisse gegen angemessene Entschädigung zu enteignen sowie alle von ihm nicht für erforderlich erachteten Bauten, insbesondere Luxusbauten, zu verbieten.

Ausgestaltung des Erbbaurechts.

Der Förderung einer großzügigen kommunalen Wohnungs- und Siedlungspolitik soll die

Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 72 ff.) *)

dienen.

Die neue Verordnung über das Erbbaurecht beseitigt die bisher vorhandenen rechtlichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, welche einer größeren Ausbreitung von Erbbaurechten entgegenstanden. Die Rechtsverhältnisse am Bauwerk und die gegenseitigen Ansprüche des Erbbauberechtigten und des Grundstückseigentümers werden geklärt, die Beleihung von Erbbaurechten durch Hypothekenbanken, private Versicherungsunternehmungen, Sparkassen und andere öffentliche Kreditinstitute erleichtert. Die Zahl der Verfallsklauseln wird eingeschränkt und nur noch der sogenannte Heimfall des Erbbaurechts unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. Beim Heimfall und ebenso beim Ablauf des Erbbaurechts ist an den Erbbauberechtigten eine Entschädigung zu zahlen, die bei Erbbaurechten zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses minderbemittelter Bevölkerungskreise mindestens zwei Drittel des gemeinen Wertes des Erbbaurechts bzw. des Bauwerks betragen muß. Hierdurch soll der sonst drohenden Verwahrlosung der Bauten entgegengewirkt werden.

Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland.

Durch die genannten Maßnahmen dürfte in erster Linie nur dem Notstand im städtischen Wohnungswesen einigermaßen abgeholfen werden; für eine Hebung des ländlichen Wohnungs- und Siedlungswesens kommen sie kaum in Betracht. Mehr denn je ist aber heute dessen Berücksichtigung und Förderung erforderlich. Ist doch, wie oben bereits ausgeführt, nach dem Kriege mit Rücksicht auf die durch dessen unglücklichen Verlauf bedingten völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse mit einer starken Binnenwanderung, insbesondere in dem Sinne bestimmt zu rechnen, daß der Zustrom ehemals vom Lande stammender Städter nach dem Lande beträchtlich anschwellen dürfte. Diesen Rückfluß nach Kräften zu fördern, verlangen gebieterisch wirtschaftliche und bevölkerungspolitische Erwägungen. Es gilt also auf dem Lande für solche Bewerber

*) Anlage S. 242.

einmal menschenwürdigere Bedingungen zu schaffen und sodann Platz im wörtlichen Sinne. Wie für das erstere vorgesorgt ist durch die Aufhebung der Gesindeordnung und der Beschränkungen der Koalitionsfreiheit der ländlichen Arbeiter, so bereitet die

Verordnung vom 29. Januar 1919, betreffend die Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland (Reichs-Gesetzbl. S. 115) *)

die Gewinnung von Land zu Siedlungszwecken vor. Nach wie vor bleiben zwar Organisation und Durchführung der Siedlung im einzelnen den Bundesstaaten überlassen, durch das Rahmengesetz aber beansprucht das Reich die Initiative und die Überwachung der Durchführung und schreibt den Bundesstaaten gewisse Mindestnahmen vor.

Die Siedlung in den Bundesstaaten soll in der Regel nicht auf bürokratischem Wege vor sich gehen, sondern, nach dem in Preußen bewährten Muster, durch gemeinnützige Siedlungsgesellschaften, in denen in Zukunft in höherem Maße als bisher Vertrauensleute der Ansiedler und der alten Besitzer an der Aufsicht zu beteiligen sind. Die Bundesstaaten setzen da, wo Siedlungen in Frage kommen, Ansiedlungsbezirke fest, die gleichzeitig den Geschäftsbezirk der Siedlungsgesellschaften darstellen. Die Siedlung erfolgt in erster Linie auf Staatsdomänen, die die Bundesstaaten dazu zum Ertragswerte, nicht zum gemeinen Werte, zur Verfügung zu stellen haben. In zweiter Linie ist unbewirtschaftetes Moor- und Ödland in Anspruch zu nehmen, nötigenfalls im Enteignungsweg. Auch hier ist als Kaufpreis der Ertragswert zugrunde zu legen, der bei völlig unbewirtschaftetem Lande also gleich Null zu setzen wäre. In dritter und vierter Linie wird der bisherige Privatbesitz herangezogen. Die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen erhalten ein Vorkaufsrecht auf alle landwirtschaftlichen Grundstücke von 20 ha aufwärts, das nur beim Erbgang an die nächste Verwandtschaft und beim Verkauf an Körperschaften des öffentlichen Rechtes entfällt. Besondere Vorschriften regeln die Preisbemessung, um Schiebungen zu verhindern. Wenn und soweit durch diese Maßnahmen die Siedlungsgesellschaften nicht das erforderliche Land erhalten, greift Enteignung Platz. Sie kommt nur im ausgesprochenen Gebiete des Großbesitzes von 100 und mehr Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in Frage, wo dieser mehr als 13 v. H. der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Ansiedlungsbezirks umfaßt. Nach dem heutigen Stande der Bewirtschaftung sind das die ostelbischen Provinzen Preußens einschließlich Schleswig-Holstein und Provinz Sachsen, ferner die Bundesstaaten Sachsen, Anhalt, Mecklenburg und Braunschweig. Die Enteignung erfolgt zu einem angemessenen Preis ohne Berücksichtigung von Wertsteigerungen durch Kriegsverhältnisse.

*) Anlage S. 252.

Ein Bezirk scheidet als Enteignungsgebiet aus, wenn — und zwar nicht nur durch Enteignung, sondern auch durch sonstige Maßnahmen — der Prozentsatz der Großgüter auf unter 10 v. H. sinkt oder ein Drittel des gesamten 1907 festgestellten Großbesitzes zur Aufteilung gelangt ist. Um die Durchführung der Enteignung zu erleichtern, wird in den Enteignungsgebieten der Großbesitz zu sogenannten Landlieferungsverbänden zusammengeschlossen; mit ihnen, nicht mit den einzelnen Besitzern unmittelbar, verhandeln die Siedlungsgesellschaften. Diese Landlieferungsverbände, nicht die Gesellschaften selbst, haben in ihren Bezirken das oben angeführte Vorkaufsrecht. Die Landesbehörden können die Aufgaben der Landlieferungsverbände auf bereits bestehende landwirtschaftliche Organisationen (Landschaften usw.) übertragen. Besondere Vorschriften regeln die Heranziehung der Fideikommisse zur Landabgabe. Andere kennzeichnen besonders erhaltungswürdigen Großbesitz, z. B. die Mustergüter. Anderseits werden als besonders geeignet zur Aufteilung, namentlich auch mit Hilfe der Enteignung, bezeichnet Güter, die während des Krieges von Personen erworben sind, welche die Landwirtschaft nicht im Hauptberufe betreiben oder betrieben haben, ferner Güter, die durch Bauernlegen entstanden oder abgerundet sind, und „schlecht bewirtschaftete" Güter.

Die harte Maßnahme der Enteignung wird den Betroffenen durch Vorschriften erleichtert, die in Aussicht stellen, daß besiedelungsfähiges Land, das zur Erfüllung der Steuerpflicht (außerordentliche Vermögensabgabe) abgetreten wird, auf das für die Zwecke der Verordnung zu liefernde Land angerechnet werden soll.

Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter.

Für landwirtschaftliche Arbeiter gelten besondere Schutzbestimmungen, die diesen ein Recht auf Pachtland gewähren. Gegebenenfalls haben sich die zur Hergabe verpflichteten Landgemeinden oder Gutsbezirke das nötige Land durch Zwangspachtung oder Enteignung, in erster Linie bei den Arbeitgebern, zu beschaffen und können dazu bis zu 5 v. H. der Fläche in Anspruch nehmen.

Ausführungsbestimmungen.

Von der in § 24 der Verordnung erteilten Ermächtigung zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen, wird Gebrauch gemacht werden. In erster Linie dürften diese sich mit der augenblicklich besonders dringende Frage befassen, in welcher Weise und mit Hilfe welcher Vergünstigungen vom Lande stammende erwerbslose Staater zum Übertritt in ländliche Verhältnisse veranlaßt werden können. Andere Bestimmungen sollen weitere Erleichterungen für eine schleunige Durchführung des ländlichen Siedlungswesens in den Bundesstaaten schaffen.

Die Zuständigkeit des Reichsarbeitsministeriums für die ländliche Siedlung ist erst neuerlich festgestellt. Sie gründet sich auf die

Bekanntmachung vom 21. Dezember 1918 (Zentralbl. für das Deutsche Reich Nr. 50)*).

Es ist eine besondere Abteilung im Reichsarbeitsministerium geschaffen, welche die dem Reiche zufallenden Aufgaben des ländlichen und städtischen Siedlungswesens in sich vereinigt. Mehr und mehr hatte sich gezeigt, daß gerade in der Zukunft mit ihrer voraussichtlich starken Binnenwanderung eine getrennte Behandlung der städtischen und ländlichen Siedlung unbedingt vermieden werden mußte. Nur bei planmäßiger Bearbeitung innerhalb derselben Behörde ist ein Erfolg zu erwarten. Trotz dieser Maßnahmen, die zum Teil einen starken Eingriff in bestehende Verhältnisse bringen, wird allerdings die Neubautätigkeit nur ganz allmählich wieder in Gang kommen. Schon der Baustoffmangel steht einer alsbaldigen Bautätigkeit, die dem zu erwartenden Bedürfnis einigermaßen entsprechen würde, im Wege. Es muß deshalb vor der Erwartung gewarnt werden, als ob schon in der allernächsten Zeit die vorhandenen Mängel restlos behoben werden könnten. Nur mit dem Wiederaufbau unserer gesamten Volkswirtschaft kann das Wohnungs- und Siedlungswesen zu entschiedenem Fortschritt geführt werden.

*) Anlage S. 259.

Anlage,

enthaltend die seit dem 9. November 1918 auf dem Gebiete der Sozialpolitik ergangenen Verordnungen und einige andere hierher gehörige Kundgebungen von besonderer Bedeutung.

Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk. Vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1303).

An das deutsche Volk!

Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung, deren politische Leitung rein sozialistisch ist, setzt sich die Aufgabe, das sozialistische Programm zu verwirklichen. Sie verkündet schon jetzt mit Gesetzeskraft folgendes:

1. Der Belagerungszustand wird aufgehoben.
2. Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter.
3. Eine Zensur findet nicht statt. Die Theaterzensur wird aufgehoben.
4. Meinungsäußerung in Wort und Schrift ist frei.
5. Die Freiheit der Religionsausübung wird gewährleistet. Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden.
6. Für alle politischen Straftaten wird Amnestie gewährt. Die wegen solcher Straftaten anhängigen Verfahren werden niedergeschlagen.
7. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst wird aufgehoben, mit Ausnahme der sich auf die Schlichtung von Streitigkeiten beziehenden Bestimmungen.
8. Die Gesindeordnungen werden außer Kraft gesetzt, ebenso die Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter.
9. Die bei Beginn des Krieges aufgehobenen Arbeiterschutzbestimmungen werden hiermit wieder in Kraft gesetzt.

Weitere sozialpolitische Verordnungen werden binnen kurzem veröffentlicht werden. Spätestens am 1. Januar 1919 wird der achtstündige Maximalarbeitstag in Kraft treten. Die Regierung wird alles tun, um für ausreichende Arbeitsgelegenheit zu sorgen. Eine Verordnung über die Unterstützung von Erwerbslosen ist fertiggestellt. Sie verteilt die Lasten auf Reich, Staat und Gemeinde.

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung wird die Versicherungspflicht über die bisherige Grenze von 2500 Mark ausgedehnt werden.

Die Wohnungsnot wird durch Bereitstellung von Wohnungen bekämpft werden.

Auf die Sicherung einer geregelten Volksernährung wird hingearbeitet werden.

Die Regierung wird die geordnete Produktion aufrechterhalten, das Eigentum gegen Eingriffe Privater sowie die Freiheit und Sicherheit der Person schützen.

Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften sind fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen.

Auch für die Konstituierende Versammlung, über die nähere Bestimmung noch erfolgen wird, gilt dieses Wahlrecht.

Berlin, den 12. November 1918.

Ebert Haase Scheidemann Landsberg
Dittmann Barth

Vereinbarung zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften der Arbeitnehmer.

Die großen Arbeitgeberverbände vereinbaren mit den Gewerkschaften der Arbeitnehmer das Folgende:

1. Die Gewerkschaften werden als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt.

2. Eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig.

3. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Werkvereine (die sogenannten wirtschaftsfriedlichen Vereine) fortab vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.

4. Sämtliche aus dem Heeresdienste zurückkehrenden Arbeitnehmer haben Anspruch darauf, in die Arbeitsstelle sofort nach Meldung wieder einzutreten, die sie vor dem Kriege inne hatten. Die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände werden dahin wirken, daß durch Beschaffung von Rohstoffen und Arbeitsaufträgen diese Verpflichtung in vollem Umfang durchgeführt werden kann.

5. Gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung des Arbeitsnachweises.

6. Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer

festzusetzen. Die Verhandlungen hierüber sind ohne Verzug aufzunehmen und schleunigst zum Abschluß zu bringen.

7. Für jeden Betrieb mit einer Arbeiterschaft von mindestens 50 Beschäftigten ist ein Arbeiterausschuß einzusetzen, der diese zu vertreten und in Gemeinschaft mit dem Betriebsunternehmer darüber zu wachen hat, daß die Verhältnisse des Betriebes nach Maßgabe der Kollektivvereinbarung geregelt werden.

8. In den Kollektivvereinbarungen sind Schlichtungsausschüsse bzw. Einigungsämter vorzusehen, bestehend aus der gleichen Anzahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

9. Das Höchstmaß der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit wird für alle Betriebe auf 8 Stunden festgesetzt. Verdienstschmälerungen aus Anlaß dieser Verkürzung der Arbeitszeit dürfen nicht stattfinden.

10. Zur Durchführung dieser Vereinbarungen sowie zur Regelung der zur Demobilisierung, zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und zur Sicherung der Existenzmöglichkeit der Arbeitnehmerschaft, insbesondere der schwer Kriegsbeschädigten, zu treffenden weiteren Maßnahmen wird von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ein Zentralausschuß auf paritätischer Grundlage mit beruflich gegliedertem Unterbau errichtet.

11. Dem Zentralausschuß obliegt ferner die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, soweit sich solche namentlich bei der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben, sowie die Schlichtung von Streitigkeiten, die mehrere Berufsgruppen zugleich betreffen. Seine Entscheidungen haben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindliche Geltung, wenn sie icht innerhalb einer Woche von einem der in Frage kommenden beiderseitigen Berufsverbände angefochten werden.

12. Diese Vereinbarungen treten am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gelten vorbehaltlich anderweiter gesetzlicher Regelung bis auf weiteres mit einer gegenseitigen dreimonatigen Kündigung.

Diese Vereinbarung soll sinngemäß auch für das Verhältnis zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Angestelltenverbänden gelten.

Berlin, den 15. November 1918.

Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände.
Gesamtverband deutscher Metall-Industrieller.
Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller.
Zechenverband.
Verband deutscher Waggonfabriken.
Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie.
Berliner Arbeitgeberverband der chemischen Industrie.

Arbeitgeberverband der deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie.
Reichsverband der deutschen Klavierindustrie und verwandter Berufe.
Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe.
Arbeitgeberschutzverband deutscher Schlossereien u. verwandter Gewerbe.
Bund der Arbeitgeberverbände Berlins.
Zentralverband deutscher Arbeitgeber in den Transport-, Handels- und Verkehrsgewerben.
Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer.
Oberschlesischer Berg- und Hüttenmännischer Verein, Kattowitz.
Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, Hauptvorstand Berlin.
Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, östliche Gruppe, Kattowitz.
Zentralverband der deutschen elektrotechnischen Industrie.
Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe.
Arbeitgeberverband im Rohrlegergewerbe.
Allgemeiner deutscher Arbeitgeberschutzverband für das Bäckergewerbe.
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.
Verband der deutschen Gewerkvereine (H. D.).
Polnische Berufsvereinigung.
Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände.
Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände.
Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände.

Dr. Sorge, Hilger, Hugo Stinnes zugleich für Beukenberg, Hugenberg, Vögler, Springorum, von Raumer zugleich für A. von Rieppel, Dieterich, Paul Mengers, Dr. Emil Laufen, C. A. Siemens, Rathenau, E. von Borsig, Direktor Albert Müller, Henrich, Ernst Purschien, Peuker.

C. Legien, A. Stegerwald, Gustav Hartmann, Hugo Sommer, Dr. A. Timmann, Dr. Höhle, Paul Westermeyer, Dr. Tänzler in Vollmacht für Kommerzienrat Avellis, Schrey, Lammers.

Diesen Vertrag veröffentlichen wir mit dem Ersuchen an die Leiter der Reichsbetriebe, seine Bestimmungen in den von ihnen geleiteten Betrieben zu beachten. Den Leitern der Landes- und kommunalen Betriebe wird das gleiche empfohlen.

Berlin, den 15. November 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten
Ebert Haase

An die Landbevölkerung!

Ihr habt die Aufrufe, die Euch zur Bildung von Bauernräten (Orts-, Gemeinde-, Wirtschaftsausschüsse und dergleichen) auffordern, zur Kenntnis genommen. Vielerorts hat man diesem Rufe schon Folge geleistet. Es muß erwartet werden, daß die gesamte Landbevölkerung sich schleunigst dieser Aufgabe widmet und zum Wohl des Vaterlandes mitarbeitet. Die Aufgaben dieser Körperschaften sind zahlreich, und nicht überall ist man sich über den Wirkungskreis klar.

Die unterzeichneten Verbände geben nachstehend Richtlinien für die Tätigkeit bekannt, die Ihr auszuüben berufen seid. Wir erwarten, daß im Interesse der ungehinderten Durchführung der Volksernährung in der Übergangszeit von allen „Bauern- und Landarbeiterräten" dementsprechend gehandelt wird. Dieser Name soll aussprechen, daß im Hauptberuf selbständige Landwirte und Arbeiter in diesen Räten gleichberechtigt sind. Auch die Mitarbeit der nichtlandwirtschaftlichen Landbevölkerung ist dringend erwünscht.

Ein „Bauern- und Landarbeiterrat" ist in jeder selbständigen Gemeinde zu wählen. Gutsbezirke sind in der Regel einer benachbarten Gemeinde anzugliedern. Jeder Rat muß aus mindestens 6 Personen bestehen und zu gleichen Teilen aus den Kreisen der im Hauptberuf selbständigen Landwirte und Arbeiter bzw. der nichtlandwirtschaftlichen Landbevölkerung gebildet werden. Für den Bereich jeder unteren Verwaltungsbehörde ist an deren Sitz ein „Kreis- (Bezirks- und dergleichen) Bauern- und Landarbeiterrat" zu bilden. Die unterzeichneten Körperschaften bilden einen Zentralbauern- und Landarbeiterrat in Berlin, der Anweisungen und Ratschläge erteilt.

Aufgabe der „Bauern- und Landarbeiterräte" ist Unterstützung der zuständigen Behörden durch:

1. Mitwirkung und Beratung bei Erfassung und Schutz der vorhandenen Lebensmittel, bei der Regelung ihrer Ablieferung an die bezugsberechtigten Stellen und bei der Bekämpfung des Schleichhandels.

2. Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe. Förderung der Erzeugung, insbesondere durch Sicherung von Saatgut und Steigerung des Anbaues, Wiederaufbau der Viehzucht, Förderung des Genossenschaftswesens.

3. Mitwirkung bei der Aufnahme der entlassenen Kriegsteilnehmer und der Beschaffung von Arbeit und Wohnung für diese gemäß den Bestimmungen der Demobilmachungsbehörde.

4. Gegenseitige Hilfe beim Schutz von Personen und Eigentum.

Volksgenossen!

Die Not der Zeit fordert die Zusammenfassung aller Kräfte zur Erhaltung der Volkswirtschaft. Alles Trennende hat zurückzutreten. Angesichts der großen Aufgaben tue jeder seine Pflicht, die Stunde verlangt es gebieterisch.

Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft,
Deutscher Landwirtschaftsrat,
Bund der Landwirte,
Vereinigung der deutschen Bauernvereine,
Deutscher Bauernbund,
Deutscher Landarbeiterverband,
Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands,
Allgemeiner Schweizer-Bund für Deutschland,
Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft,
Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften,
Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften,
Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte,
Hauptverband der landwirtschaftlichen Güterbeamten-Vereinigungen Deutschlands,
Verband der preußischen Landkreise.

Die Geschäftsstelle des Zentralbauern- und Landarbeiterrates befindet sich in Berlin W 9, Königgrätzer Straße 19, II. Dahin sind alle Zuschriften zu richten.

Bekanntmachung.

Vorstehende Vereinbarung der landwirtschaftlichen Verbände tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bauernräte (Orts-, Gemeinde-, Wirtschaftsausschüsse und dergleichen), die nach anderen Grundsätzen gebildet wurden, sind nach einer Wahlordnung umzuformen, die sich im Sinne der vorstehenden Vereinbarung zu halten hat. Dazu werden auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Die Wahlen zu den beiden in der Vereinbarung genannten Gruppen erfolgen getrennt. Wahlberechtigt sind in beiden Gruppen solche ortsansässige Personen beiderlei Geschlechts, die zur Zeit der Wahl das 20. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die erste Wahlgruppe bilden die im Hauptberuf selbständigen Landwirte; die zweite Gruppe bilden die Arbeiter bzw. die nichtlandwirtschaftliche Landbevölkerung, als welche jedoch nur solche ortsansässige Personen zu gelten haben, die ganz oder vorwiegend landwirtschaftlichen Interessen dienstbar sind.
3. Die Wahlen haben in beiden Gruppen nach dem allgemein gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht zu erfolgen. Der Wahltermin ist mindestens 48 Stunden vor Beginn der Wahlhandlung bekanntzugeben.
4. Die Vorbereitung und Leitung der Wahl ist Sache der Gemeindevorstände.

Berlin, den 22. November 1918.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts
Wurm

Arbeitsrecht.

Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456).

I. Abschnitt.

Tarifverträge

§ 1

Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrage grundsätzlich zugelassen sind, oder soweit sie eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrags.

Beteiligte Personen im Sinne des Abs. 1 sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrags oder Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen sind oder bei Abschluß des Arbeitsvertrags gewesen sind oder die den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

§ 2

Das Reichsarbeitsamt kann Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich erklären. Sie sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich im Sinne des § 1, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrage nicht beteiligt sind.

Fällt ein Arbeitsvertrag unter mehrere allgemein verbindliche Tarifverträge, so ist im Streitfall, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Reichsarbeitsamts, derjenige von ihnen maßgebend, der für die größte Zahl von Arbeitsverträgen in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung Bestimmungen enthält.

§ 3

Die Erklärung des Reichsarbeitsamts nach § 2 erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind jede Vertragspartei des Tarifsvertrags sowie Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, deren Mitglieder durch die Erklärung des Reichsarbeitsamts betroffen werden würden.

Die Vertragsparteien haben ihrem Antrag die Urschrift oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des Tarifvertrags beizufügen. Wird der Antrag durch andere Vereinigungen gestellt, so hat das Reichsarbeitsamt diese Urkunden von den Vertragsparteien einzufordern; diese sind verpflichtet, seiner Aufforderung nachzukommen.

§ 4

Das Reichsarbeitsamt macht den Antrag durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt. Dabei ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt Einwendungen erhoben werden können. Die an dem Tarifvertrag als Vertragsparteien beteiligten Vereinigungen sollen außerdem zur Äußerung aufgefordert werden.

Nach Ablauf der Frist entscheidet das Reichsarbeitsamt unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen über den Antrag. Seine Entscheidung ist endgültig. Gibt es dem Antrag statt, so hat es zugleich zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags beginnt.

§ 5

Die allgemein verbindlichen Tarifverträge sind unter Bezeichnung ihres räumlichen Geltungsbereichs sowie des Beginns der allgemeinen Verbindlichkeit in das Tarifregister einzutragen. Dieses Register wird bei dem Reichsarbeitsamt oder bei einer von ihm bezeichneten Behörde nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsamts geführt. Die Urschriften oder beglaubigten Abschriften der Tarifverträge sind als Anlage zu dem Tarifregister zu verwahren.

Die Einsichtnahme in das Tarifregister und seine Anlagen ist während der regelmäßigen Dienststunden jedem gestattet. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die ein Tarifvertrag infolge der Erklärung des Reichsarbeitsamts verbindlich ist, können außerdem von den Vertragsparteien einen Abdruck des Vertrags gegen Erstattung der Kosten verlangen.

Die Eintragungen in das Tarifregister sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Dabei ist auf die Vorschriften im Abs. 2 hinzuweisen.

§ 6

Ist ein Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt, so gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 5 entsprechend auch bei Abänderung dieses Vertrags.

II. Abschnitt.

Arbeiter- und Angestelltenausschüsse

§ 7

In allen Betrieben, in denen auf Grund des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12, die Mitglieder dieser Ausschüsse und deren Ersatzmänner neu zu wählen. Bis zur Durchführung dieser Wahlen bleiben die jetzigen Mitglieder und deren Ersatzmänner in ihren Ämtern.

§ 8

In allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden und nicht schon nach § 7 dieser Verordnung oder auf Grund der Berggesetze ständige Arbeiterausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12, solche Ausschüsse zu errichten. Dies gilt auch für Betriebe, in denen bisher ständige Arbeiterausschüsse oder Arbeitervertretungen gemäß § 134 h der Gewerbeordnung bestanden und deshalb Arbeiterausschüsse auf Grund des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst nicht errichtet worden sind.

In Betrieben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, sind Arbeiterausschüsse schon dann zu errichten, wenn zu diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

§ 9

In allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens zwanzig Angestellte beschäftigt werden und nicht schon nach § 7 dieser Verordnung ständige Angestelltenausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12, solche Ausschüsse zu errichten.

Angestellte im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Personen mit Einschluß der auf Grund des § 11 oder des § 14 Nr. 2, 3 desselben Gesetzes von der Versicherungspflicht Befreiten sowie diejenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark oder ihr Alter das sechzigste Lebensjahr überstiege. Nicht als Angestellte gelten die Generalbevollmächtigten sowie die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter der Unternehmung, für die der Ausschuß errichtet wird oder besteht.

§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 10

Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 dieser Verordnung gelten, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3 dieses Paragraphen, auch für

die Betriebe, Verwaltungen und Büros des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände sowie für die Verwaltungen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Bei den Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten erfolgt die Errichtung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse, der Verwaltungsorganisation entsprechend, auf Grund besonderer Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und den beteiligten Arbeitnehmervereinigungen. Dabei muß jeder Arbeiter und Angestellte in einem Ausschuß vertreten sein und die Wahl der Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattfinden.

Bei Eisenbahnverwaltungen, die Privatunternehmungen sind, ist zu einer solchen Regelung die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 11

Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse nach §§ 7 bis 9, § 10 Abs. 1 dieser Verordnung werden von den Arbeitern oder Angestellten des Betriebs, der Verwaltung oder des Büros oder der Betriebs-, Verwaltungs- oder Büroabteilung, für die der Ausschuß errichtet wird, aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Im übrigen gelten für die Errichtung und Zusammensetzung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse sowie für die Wahlen zu diesen Ausschüssen die auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassenen Ausführungsbestimmungen entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlberechtigt und wählbar sind alle mindestens zwanzig Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.
2. Der Arbeitgeber hat für die Leitung der Wahlen zu den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen je einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind aus den ältesten Wahlberechtigten zu entnehmen; sie wählen mit Stimmenmehrheit einen von ihnen zum Vorsitzenden, ist die Wahl ergebnislos, so führt der an Lebensalter Älteste den Vorsitz.
3. In Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel weniger als 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, besteht der Arbeiter- oder Angestelltenausschuß aus je drei Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.
4. Die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Stellen bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Er-

richtung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen ergeben, vorbehaltlich der Vorschriften im III. Abschnitt dieser Verordnung, zu entscheiden haben, und regelt das Verfahren hierbei. An die Stelle der Landeszentralbehörde tritt bei Betrieben, Verwaltungen und Büros des Reichs und bei den Verwaltungen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihre Angestellten der Aufsicht einer Reichsbehörde unterstehen, die zuständige oberste Reichsbehörde, bei Betrieben, Verwaltungen und Büros der Heeresverwaltung das zuständige Ministerium.

§ 12

Besteht nach einem gemäß § 2 dieser Verordnung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag eine andere Vertretung der Arbeiter oder der Angestellten eines Betriebs, einer Verwaltung oder eines Büros gegenüber dem Arbeitgeber, so findet eine Errichtung eines Arbeiterausschusses oder eines Angestelltenausschusses auf Grund der §§ 8 bis 11 oder eine Neuwahl eines etwa bestehenden Ausschusses nach § 7 dieser Verordnung nicht statt.

§ 13

Die Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse (§§ 7 bis 10 dieser Verordnung) sowie die Vertretungen der Arbeiter und der Angestellten nach § 12 dieser Verordnung haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und der Angestllten in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Sie haben in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber darüber zu wachen, daß in dem Unternehmen die maßgebenden Tarifverträge durchgeführt werden. Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, haben die Ausschüsse oder Vertretungen im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter oder der Angestellten bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft oder Angestelltenschaft sowie zwischen diesen und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro zu richten und bei Betrieben, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen, die Gewerbeaufsichtsbeamten, im übrigen andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiter- oder Angestelltenausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wegen des Rechtes der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse sowie der Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung zur Anrufung der Schlichtungsausschüsse oder anderer Einigungs- oder Schlichtungsstellen bestimmt § 20 dieser Verordnung das Nähere.

Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 nicht berührt. Ihre bevollmächtigten Vertreter sind, sofern sie im Einverständnisse mit dem Arbeiter- oder Angestelltenausschuß oder als dessen Beauftragte auftreten, als verhandlungsberechtigt anzuerkennen.

§ 14

Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeiter oder Angestellten in der Ausübung des Wahlrechts bei den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen oder in der Übernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen. Versäumung von Arbeitszeit infolge der Wahlen oder der Zugehörigkeit zu den Ausschüssen darf eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten entsprechend zugunsten der im § 12 dieser Verordnung bezeichneten Vertretungen von Arbeitern oder Angestellten.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die gegen die Bestimmungen in Abs. 1 oder 2 verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe eintritt.

III. Abschnitt

Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten

§ 15

Zum Zwecke der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten werden bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung, vorbehaltlich des § 19 dieser Verordnung, für die Bezirke der nach dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst (§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3) errichteten oder zugelassenen Schlichtungsausschüsse neue Schlichtungsausschüsse am Sitze der bisherigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gebildet:

Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus je zwei ständigen und je einem unständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihres Bezirkes. Außerdem kann ein unparteiischer Vorsitzender gemäß Abs. 4 dieses Paragraphen bestellt werden.

Die ständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den alten Schlichtungsausschüssen und deren Stellvertreter treten in der gleichen Eigenschaft in die neuen Ausschüsse ein. Für ausscheidende ständige Vertreter und deren Stellvertreter beruft die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiet sich der Sitz des Schlichtungsausschusses befindet, andere Vertreter und Stellvertreter, soweit möglich, auf Grund von Vorschlagslisten, die wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern einreichen können.

Beschließt der Schlichtungsausschuß, seine Geschäfte ohne einen unparteiischen Vorsitzenden führen zu wollen, so wählt er einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für ihn aus dem Kreise der ständigen Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer des Ausschusses. Andernfalls wählt er einen unparteiischen Vorsitzenden und einen solchen Stellvertreter für ihn. Der Ausschuß kann die Zuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden auch nur für einzelne Fälle beschließen und hat dann einen solchen jeweils zu wählen. In allen diesen Fällen erfolgt die Beschlußfassung und die Wahl durch sämtliche ständigen Vertreter und, soweit sie verhindert sind, durch ihre Stellvertreter mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit oder sonst unzureichendem Wahlergebnis ernennt die Landeszentralbehörde (Abs. 3, Satz 2) einen unparteiischen Vorsitzenden und einen solchen Stellvertreter für ihn.

Die nichtständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden durch den unparteiischen Vorsitzenden und, wo ein solcher nicht vorhanden ist, auf Seite der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je durch deren ständige Vertreter berufen; sie sind aus der für die Streitigkeit in Betracht kommenden Berufsgruppe zu entnehmen, soweit möglich, ebenfalls auf Grund von Vorschlagslisten, die wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern einreichen können.

Die Einrichtung besonderer Abteilungen (Spruchkammern) für Land- und Forstwirtschaft bleibt zulässig.

§ 16

Als ständige und nichtständige Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter können auch weibliche Personen berufen werden. Im übrigen gelten für die Berufungen und deren Ablehnung sowie für die Verhältnisse, die bei Ausübung der Amtstätigkeit der Vertreter in Betracht kommen, die Bestimmungen in §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 1, §§ 7 bis 9, 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) und im Artikel I der Bekanntmachung vom 13. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1039) mit der

Maßgabe, daß für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Abs. 3 der zuerst genannten Bekanntmachung und für die Festsetzung der Mahngebühr nach § 12 Abs. 1 Satz 3 derselben Bekanntmachung die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung) zuständig ist.

§ 17

Die Schlichtungsausschüsse haben stets in der im § 15 Abs. 2 dieser Verordnung angegebenen Zusammensetzung und, falls ein unparteiischer Vorsitzender bestellt ist (§ 15 Abs. 4), unter dessen Leitung zu verhandeln und abzustimmen.

Der Vorsitzende vertritt den Ausschuß nach außen, führt die laufenden Geschäfte, beraumt die Sitzungen an und leitet die Verhandlungen.

Der unparteiische Vorsitzende hat gleiches Stimmrecht wie ein Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, der aus den Kreisen dieser Vertreter gewählte Vorsitzende hat ein Stimmrecht nur in seiner Eigenschaft als Vertreter seiner Gruppe.

§ 18

Die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung) bestimmt im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung die den Vorsitzenden und ihren Stellvertretern zu gewährende Vergütung sowie die Höhe der Tagegelder und des Ersatzes der notwendigen Fahrkosten bei Reisen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit als Vorsitzende auszuführen haben.

Die Annahme von Bürokräften und die Regelung ihrer Bezüge durch den Vorsitzenden bedarf der Genehmigung der Landeszentralbehörde.

Diese hat ferner für Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse der Schlichtungsausschüsse Sorge zu tragen.

Die hierdurch und durch die in Abs. 1, 2 bezeichneten und sonstigen persönlichen Ausgaben sowie die anderweit durch den Geschäftsbetrieb der Schlichtungsausschüsse entstehenden Kosten trägt das Reich. Sie werden von der Landeszentralbehörde verauslagt und nach Bestimmung der Reichsfinanzverwaltung angefordert.

Das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen ist gebühren- und stempelfrei.

§ 19

Für die Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten, in deren Bereich außer mehreren örtlichen Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen ein für den ganzen Betrieb zuständiger Zentralausschuß besteht, wird ein besonderer Schlichtungsausschuß mit ausschließlicher

Zuständigkeit für den ganzen Bereich jeder Verkehrsanstalt errichtet. Die Anrufung dieses Schlichtungsausschusses ist erst zulässig, nachdem der Zentralausschuß mit der Streitigkeit befaßt gewesen ist.

Die Zusammensetzung dieses Ausschusses und das Verfahren vor ihm kann durch Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und Vereinigungen der von ihr beschäftigten Arbeitnehmer geregelt werden. Soweit dies nicht geschehen ist, gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 20

Die Schlichtungsausschüsse können von dem Arbeitgeber, den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen, den Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung oder, wo ein Ausschuß oder eine Vertretung nicht besteht, von der Arbeiterschaft oder der Angestelltenschaft angerufen werden, wenn zwischen beiden Teilen bei Streitigkeiten über die Löhne oder sonstigen Arbeitsverhältnisse eine Einigung nicht zustande gekommen ist und nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen. Mit Zustimmung der auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite zur Anrufung Berechtigten können auch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern die Schlichtungsausschüsse anrufen; soweit es sich um die Durchführung von Tarifverträgen handelt, sind sie hierzu auch selbständig befugt.

Bei Streitigkeiten, für die auf Grund eines Tarifvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern besondere Einigungs- oder Schlichtungsstellen zuständig sind, sollen diese Stellen angerufen werden, und nur, wenn sie nicht tätig werden, die Schlichtungsausschüsse oder andere Einigungsstellen.

§ 21

Der Schlichtungsausschuß soll auch selbst darauf hinwirken, daß Einigungsverhandlungen vor ihm stattfinden, sofern nicht beide Teile eine andere Einigungsstelle angerufen haben oder eine tarifvertraglich oder in einer sonstigen Vereinbarung vorgesehene Einigungs- oder Schlichtungsstelle in Betracht kommt. Ist letzteres der Fall, die Einigungs- oder Schlichtungsstelle aber noch von keinem Teile angerufen, so soll der Schlichtungsausschuß den Beteiligten diese Anrufung nahelegen und, falls sie trotzdem unterbleibt oder nicht zu einer Verhandlung führt, selbst Einigungsverhandlungen einleiten.

§ 22

Zuständig ist der Schlichtungsausschuß, in dessen Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind. Sind diese in den Bezirken mehrerer Schlichtungsausschüsse beschäftigt, so ist derjenige zuständig,

der zuerst angerufen worden ist. Im Zweifel entscheidet das Reichsarbeitsamt, welcher von mehreren angerufenen Schlichtungsausschüssen zuständig ist.

In wichtigen Fällen kann das Reichsarbeitsamt die Durchführung des Einigungs- und Schiedsverfahrens selbst übernehmen oder sie einer anderen Schlichtungsstelle, insbesondere einer bundesstaatlichen, überlassen. In beiden Fällen müssen bei der Verhandlung und der Abgabe des Schiedsspruchs Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer mitwirken.

§ 23

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ist befugt, zur Einleitung bei der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben festsetzen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet binnen einer zweiwöchigen Frist nach der Zustellung des Strafbescheids Beschwerde statt. Über die Beschwerde entscheidet die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung). Für die Beitreibung der Strafe gilt § 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) in Verbindung mit § 16 Satz 2 dieser Verordnung entsprechend.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter, Prokuristen oder Betriebsleiter sowie durch Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ist zulässig.

§ 24

Der Schlichtungsausschuß hat durch Vernehmung beider Teile die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Er ist befugt, selbst oder durch seinen Vorsitzenden zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Mitglied des Schlichtungsausschusses steht das Recht zu, Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 25

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich in gemeinsamer Verhandlung über das Vorbringen des anderen Teiles sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst ist zu versuchen, eine Einigung zwischen den streitenden Teilen herbeizuführen.

§ 26

Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist ihr Inhalt durch eine tunlichst von sämtlichen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen, sofern nicht beide Teile darüber einig sind, daß die Veröffentlichung unterbleiben soll. Hat eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung den Schlichtungsausschuß angerufen, so sind ihre bevollmächtigten Vertreter zur Unterzeichnung der Bekanntmachung befugt. Das gleiche gilt, wenn eine solche Vereinigung im Einverständnisse mit einem Arbeiter- oder Angestelltenausschuß oder als dessen Beauftragte bei der gemeinsamen Verhandlung und dem Einigungsversuch aufgetreten ist.

§ 27

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat der Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch abzugeben, der sich auf alle zwischen den Parteien streitige Fragen zu erstrecken hat.

Bei dem Schiedsspruch dürfen Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglieder des Arbeiterausschusses, des Angestelltenausschusses oder der Arbeitervertretung im Sinne des § 12 dieser Verordnung oder als Mitglieder der Arbeiterschaft oder der Angestelltenschaft beteiligt sind oder gewesen sind, nicht mitwirken. Wird hierdurch die Abgabe eines Schiedsspruchs unmöglich, so hat der Vorsitzende das Reichsarbeitsamt um Überweisung der Angelegenheit an einen anderen Schlichtungsausschuß oder eine sonstige Schlichtungsstelle zu ersuchen.

Ein Schiedsspruch ist auch dann abzugeben, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher Vertreter der Arbeitgeber denjenigen sämtlicher Vertreter der Arbeitnehmer gegenüber und ist ein unparteiischer Vorsitzender nicht vorhanden, so hat der Vorsitzende festzustellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist. Das gleiche gilt bei Vorhandensein eines unparteiischen Vorsitzenden, wenn dieser sich der Stimme enthält.

§ 28

Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist er beiden Teilen mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Wird binnen der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt die Unterwerfung als abgelehnt.

Nach Ablauf der Frist hat der Schlichtungsausschuß eine tunlichst von seinen sämtlichen Mitgliedern unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, die den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 29

Ist weder eine Vereinbarung (§ 26 dieser Verordnung) noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so hat dies der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses öffentlich bekanntzumachen.

§ 30

Über Beschwerden, welche die Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses oder seines Vorsitzenden betreffen, entscheidet die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung). Diese entscheidet ferner auf Beschwerde, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Schlichtungsausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden ist und der Schlichtungsausschuß der Ablehnung keine Folge gegeben hat.

In beiden Fällen müssen bei der Entscheidung und, soweit eine Verhandlung stattfindet, auch bei dieser Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer mitwirken.

IV. Abschnitt.

Schlußbestimmungen

§ 31

Das Reichsarbeitsamt und die Landeszentralbehörden können die ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise anderen Behörden übertragen.

§ 32

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten

Ebert Haase

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts

Bauer

Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Vom 4. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8).

§ 1

Der Unternehmer eines gewerblichen Betriebs, ist dem in der Regel mindestenes zwazig Arbeiter beschäftigt werden, ist, vorbehaltlich des § 5 dieser Verordnung, verpflichtet, diejenigen Kriegsteilnehmer einzustellen, welche bei Ausbruch des Krieges in seinem Betrieb als gewerbliche Arbeiter in ungekündigter Stellung beschäftigt waren und sich binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder, sofern sie bei dem Inkrafttreten noch nicht aus dem Heere oder der Marine entlassen waren, binnen zwei Wochen nach ihrer ordnungs- oder behelfsmäßigen Entlassung zur Wiederaufnahme ihrer früheren Tätigkeit bei ihm melden. Die gleiche Pflicht hat der Betriebsunternehmer gegenüber den Kriegsteilnehmern, die zur Zeit des Kriegsausbruchs ihrer Dienstpflicht bei dem Heere oder der Marine genügten und dieserhalb aus dem Betriebe des Unternehmers ausgeschieden waren. Endlich erstreckt sich die Einstellungspflicht des Unternehmers auf die Kriegsteilnehmer, die bei Ausbruch des Krieges noch schulpflichtig waren, erst später in den Betrieb des Unternehmers und von dieser ihrer ersten Arbeitsstätte unmittelbar in den Dienst des Heeres oder der Marine eingetreten sind.

Solche Kriegsteilnehmer sind tunlichst in dieselben Arbeitsplätze einzustellen, die sie vor dem Kriege innegehabt haben.

§ 2

Der Unternehmer eines Betriebes der im § 1 bezeichneten Art ist, vorbehaltlich des § 5 dieser Verordnung, verpflichtet, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter weiterzubeschäftigen.

§ 3

Als gewerbliche Betriebe im Sinne dieser Verordnung gelten alle unter Titel VII der Gewerbeordnung oder einzelne Vorschriften dieses Titels fallenden Betriebe sowie die Werkstättenbetriebe der Eisenbahnunternehmungen, einschließlich der Werkstättenbetriebe der Klein- und Straßenbahnen. Die Bestimmungen der Verordnung finden ferner Anwendung auf diejenigen Betriebe des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, welche als gewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen wären, wenn sie mit der Absicht auf Gewinnerzielung geführt würden, sowie auf landwirtschaftliche Nebenbetriebe gewerblicher Art.

Die Voraussetzung, daß in dem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, gilt auch dann als gegeben, wenn

in dem Betriebe regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt und in diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

§ 4

Als gewerbliche Arbeiter im Sinne dieser Verordnung gelten alle Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses in einem Gewerbebetriebe der im § 3 bezeichneten Art als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen für Zwecke des Gewerbebetriebes beschäftigt werden, mit Ausnahme der Angestellten, die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) versicherungspflichtig sind. Zu letzteren sind auch zu rechnen die auf Grund des § 11 oder des § 14 Nr. 2, 3 desselben Gesetzes von der Versicherungspflicht Befreiten sowie diejenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark oder ihr Alter das sechzigste Lebensjahr überstiege.

§ 5

Wird einem Betriebsunternehmer die Durchführung der Pflichten nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung durch die Verhältnisse des Betriebs ganz oder zum Teil unmöglich gemacht, so kann er die Arbeiterzahl seines Betriebs entsprechend einschränken.

Dabei ist grundsätzlich, soweit es die Verhältnisse gestatten, der Achtstundentag und jedenfalls als unterste Grenze eine Wochenarbeitszeit von 30 Stunden*) für die Bemessung der Arbeitsleistung eines Arbeiters in dem Betrieb als maßgebened anzusehen.

§ 6

Die nach § 5 zur Entlassung kommenden Arbeiter sind im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß nach Maßgabe des § 7 dieser Verordnung zu bestimmen.

An die Stelle dieser Ausschüsse treten in den durch § 12 der Verordnung über die Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) festgelegten Fällen die dort bezeichneten Vertretungen der Arbeiter.

Schwerkriegsbeschädigte, die auf Grund des Mannschafts-Versorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen, und Schwerunfallversetzte, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder des Unfall-Fürsorge-

*) Herabgesetzt auf 24 Stunden durch die Verordnung vom 20. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 328.)

gesetzes vom 18. Juli 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen, dürfen bis zum Inkrafttreten einer Verordnung über die Regelung des Beschäftigungszwanges der Schwerbeschädigten nicht entlassen werden.

§ 7

Bei der Auswahl der zu entlassenden Arbeiter sind zunächst die Betriebsverhältnisse, insbesondere die Ersetzbarkeit des einzelnen Arbeiters zu prüfen. Sodann sind das Lebens- und Dienstalter sowie der Familienstand des Arbeiters derart zu berücksichtigen, daß die älteren, eingearbeiteten Arbeiter und die Arbeiter mit versorgungsberechtigter Familie möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu belassen sind. Die Kriegshinterbliebenen sind angemessen zu berücksichtigen.

Dagegen kommen für die Entlassung in Betracht

die nicht auf Erwerb angewiesenen Arbeiter, die in anderen Berufen (Land- und Forstwirtschaft, Hauswirtschaft) Arbeit finden können, besonders, sofern sie früher in diesen Berufen tätig waren,

die während des Krieges von einem anderen Orte zugezogenen Arbeiter, wenn sie nicht die Bescheinigung des für diesen Ort zuständigen Arbeitsnachweises beibringen können, daß eine Beschaffung von Arbeitsgelegenheit an diesem Orte oder in dessen Umgebung nicht möglich ist.

Jugendliche Arbeiter, die im Lehrverhältnis oder in ähnlicher Fachausbildung stehen, sind tunlichst auf ihren Arbeitsplätzen zu belassen.

Die Zahl der zur Entlassung kommenden Arbeiter ist dem zuständigen Arbeitsnachweise vom Arbeitgeber bei Ausspruch der Kündigung anzuzeigen.

§ 8

Bei der Entlassung der Arbeiter ist eine Kündigungsfrist von mindestens 2 Wochen innezuhalten, soweit nicht längere Kündigungsfristen gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart sind. Entschließen sich die Arbeiter, die von einem anderen Orte zugezogen sind, nach Ausspruch der Kündigung in ihre Heimat zurückzukehren, so ist ihnen der Lohn für den Rest der zweiwöchigen Kündigungszeit vom Arbeitgeber auszuhändigen. Erreicht der dem Arbeiter hierdurch zufallende Abschlagslohn den Betrag von zweihundert Mark nicht, so hat der Betriebsunternehmer dem Arbeiter für die Reise ein Zehrgeld von 10 vom Hundert des Abschlagslohns zu gewähren. Angefangene Akkordarbeiten sind in diesem Falle entsprechend dem erreichten Arbeitserfolge zu bezahlen.

Arbeiter, die in den ersten fünf Tagen nach erfolgter Kündigung nach ihrem Heimatsorte fahren, bekommen für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldescheins und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt der erfolgten Kündigung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reiche den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet.

§ 9

Die Bestimmungen des § 8 finden keine Anwendung auf Arbeiter, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder aushilfsweise ist.

§ 10

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründe einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Innehaltung der Kündigungsfrist werden von diesen Vorschriften nicht berührt.

Als wichtiger Grund im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt jedoch nicht der durch Mangel an Kohlen und Rohmaterial verursachte Zwang zur vorübergehenden Betriebseinstellung.

§ 11

Hat ein Tarifvertrag für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises innerhalb des Bezirkes eines Demobilmachungskommissars überwiegende Bedeutung erlangt, so kann der Demobilmachungskommissar bei dem Reichsarbeitsamte beantragen, den Tarifvertrag gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (§ 6 Abs. 2) für allgemein verbindlich zu erklären. In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 6 der bezeichneten Verordnung entsprechend.

Das Reichsarbeitsamt kann vorbehaltlich seiner endgültigen Entscheidung anordnen, daß die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags schon vor Abschluß des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung einzutreten hat, wenn der Demobilmachungskommissar dies zur Beschleunigung für notwendig hält.

§ 12

Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, sind die Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse gemäß der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zu regeln.

Der in dieser Verordnung vorgesehene Schlichtungsausschuß ist auch zuständig, wenn es sich um Streitigkeiten darüber handelt, ob ein Betriebsunternehmer verpflichtet ist, Kriegsteilnehmer nach § 1 dieser Verordnung einzustellen oder Arbeiter nach § 2 dieser Verordnung weiterzubeschäftigen. Für das Verfahren in diesem Falle gelten die §§ 15 bis 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918.

§ 13

Der Demobilmachungskommissar kann auch selbst bei Streitigkeiten über Einstellung von Kriegsteilnehmern oder Entlassung von Arbeitern (§§ 1 und 2 dieser Verordnung) den zuständigen Schlichtungsausschuß (§ 12 dieser Verordnung) und bei Streitigkeiten über Löhne oder sonstige Arbeitsverhältnisse gleichfalls den Schlichtungsausschuß oder die nach § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 an seine Stelle tretende andere Einigungs- und Schlichtungsstelle anrufen und wie eine Partei durch Stellung von Anträgen und Teilnahme an den Verhandlungen das Verfahren fördern.

§ 14

Unterwerfen sich nicht beide Parteien dem Schiedsspruch, so kann der Demobilmachungskommissar den Schiedsspruch für verbindlich erklären. Dabei kann er, soweit der Schiedsspruch die Einstellung von Kriegsteilnehmern oder die Entlassung von Arbeitern betrifft, die einzustellenden Kriegsteilnehmer oder die weiter zu beschäftigenden Arbeiter bestimmen.

Betrifft der Schiedsspruch auch die Arbeitsverhältnisse solcher Arbeiter, die im Bezirk eines anderen Demobilmachungskommissars beschäftigt sind, so stehen die im § 1 bezeichneten Befugnisse dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung zu.

Ist ein Schiedsspruch nach Abs. 1 und 2 für verbindlich erklärt, so gelten zwischen den Betriebsunternehmern und den einzustellenden Kriegsteilnehmern Arbeitsverträge als abgeschlossen, die dem Inhalt des Schiedsspruchs und, soweit dieser eine Regeglung nicht vorsieht, den Arbeitsverträgen gleichartiger Arbeiter des Betriebs entsprechen. Für die weiter zu beschäftigenden Arbeiter ändern sich in diesem Falle ihre Arbeitsverträge entsprechend dem Inhalt des Schiedsspruchs.

§ 15

Ist nach § 27 Abs. 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen, so kann der Demobilmachungskommissar nach erneuter Verhandlung des Schlichtungsausschusses einen Schiedsspruch herbeiführen. Hierbei hat der Demobilmachungskommissar die Befugnis eines unparteiischen Vorsitzenden. Ist ein solcher vorhanden, so scheidet er für die fraglichen Streitigkeiten aus.

In dem Falle des § 14 Abs. 2 tritt ein Vertreter des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung an die Stelle des Demobilmachungskommissars.

§ 16

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung ist befugt, Ausführungs- und Übergangsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 17

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, betreffend Arbeitsverdienst bei Verkürzung der Arbeitszeit in der Groß-Berliner Metallindustrie, vom 7. Dezember 1918*) außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1919.

Die Reichsregierung
Ebert Scheidemann

Der Staatssekretär des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung
Koeth

---

*) **Verordnung, betreffend Arbeitsverdienst bei Verkürzung der Arbeitszeit in der Groß-Berliner Metall-Industrie. Vom 7. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1405).**

§ 1

Soweit für das Gebiet des Zweckverbandes Groß-Berlin in der Metall-Industrie seit dem 2. Dezember 1918 eine Verkürzung der Arbeitszeit von 8 bis auf 4 Stunden unbedingt geboten ist, soll den Arbeitnehmern die Hälfte des durch die Verkürzung entstehenden Verdienstausfalls durch eine Sondervergütung ersetzt werden. Von der Sondervergütung trägt das Reich 60 vom Hundert, der Arbeitgeber 40 vom Hundert. Der vom Reiche zu tragende Teil wird jedoch nur insoweit gewährt, als der Verdienst einschließlich des vom Arbeitgeber zu tragenden Teiles der Sondervergütung den vierfachen Betrag des ortsüblichen Tagelohns der Betriebsgemeinde nicht erreicht.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nur so lange, bis eine Verordnung über das Verfahren, durch das die Zahl der in einem gewerblichen Betriebe zu beschäftigenden Arbeitnehmer geregelt wird, in Kraft tritt; eine solche Verordnung muß spätestens am 1. Januar 1919 in Kraft treten.

§ 3

Andere Abmachungen, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Groß-Berliner Metall-Industrie über eine Vergütung für die vorgenommene Verkürzung der Arbeitszeit getroffen worden sind, werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung ersetzt.

§ 4

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten
Ebert Haase

Der Vollzugsrat des Arbeiter- und Soldatenrats
Molkenbuhr Richard Müller

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung.
Koeth

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Vom 13. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 38).

Auf Grund des § 16 der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) werden folgende Ausführungs- und Übergangsvorschriften erlassen:

Ziffer 1

Zu § 8. Die Vorschriften des Landesrechts über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung treten außer Kraft.

Läuft beim Inkrafttreten dieser Übergangsvorschriften eine landesrechtlich auf mehr als zwei Wochen festgesetzte Kündigungsfrist, so gilt die Frist als abgelaufen, wenn von ihr mindestens zwei Wochen verflossen sind. Im übrigen findet auf diese Fälle § 8 Anwendung.

Ziffer 2

Zu § 8. Die Auslagen für die verausgabten Freifahrtscheine sind von den einzelnen Landesregierungen zu einer Gesamtaufrechnung zusammenzustellen. Diese Aufrechnung ist zusammen mit einer Einzelnachweisung dem Reichsschatzamt bis zum 30. Juni 1919 vorzulegen.

Ziffer 3

Die Vorschriften der Verordnung finden auch Anwendung auf Kriegsteilnehmer eines während des Krieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates, die bei Ausbruch des Krieges oder bei ihrer Einziehung zum Kriegsdienst im Deutschen Reiche gewohnt haben.

Berlin, den 13. Januar 1919.

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung
Koeth

Ausführungsvorschrift zur Verordnung über Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8). Vom 30. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 133).

Auf Grund des § 16 der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) wird folgende Ausführungsvorschrift erlassen:

Die Verpflichtung des § 1 trifft die Rechtsnachfolger der früheren Arbeitgeber und diejenigen Personen, die gemäß §§ 419, 1086, 1480, 1489 und 2382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 25 des Handelsgesetzbuchs für deren Verbindlichkeit haften, sofern sie den Betrieb fortführen. Entsprechendes gilt bei einer mehrfachen Rechtsnachfolge oder einem mehrfachen Wechsel der nach den genannten Bestimmungen haftenden Personen.

Eine Beschränkung der Haftung auf bestimmte Vermögensbestandteile kann nicht geltend gemacht werden.

Berlin, den 30. Januar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung
Koeth

Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, vom 4. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8). Vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 99).

Artikel 1

Die gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 am 23. Januar 1919 ablaufende Meldefrist wird bis zum 6. Februar 1919 verlängert.

Artikel 2

Für Kriegsteilnehmer, die auf Grund freiwilliger Meldung bei Heeres- oder Marineverbänden zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung oder des Grenzschutzes Verwendung finden, beginnt die Meldefrist mit dem auf ihre ordnungsmäßige Entlassung aus diesen Verbänden folgenden Tage.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Die Reichsregierung
Ebert Scheidemann

Der Staatssekretär des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung
Koeth

Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 100).

§ 1

Angestellte im Sinne nachstehender Vorschriften sind die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Personen mit Einschluß der auf Grund des § 11 oder des § 14 Nummer 2, 3 desselben Gesetzes von der Versicherungspflicht Befreiten sowie diejenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark oder ihr Alter das sechzigste Lebensjahr überstiege. Als Angestellte gelten auch Büroangestellte, die im Hauptberufe mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, ferner Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einer der vorgenannten Beschäftigungen befinden.

§ 2

Betriebsunternehmer und Büroinhaber, einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind vorbehaltlich des § 9 dieser Verordnung verpflichtet, diejenigen Kriegsteilnehmer und reichsdeutschen Zivilinternierten einzustellen, welche bei Ausbruch des Krieges als Angestellte bei ihnen beschäftigt waren und nicht später einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gegeben haben und deswegen entlassen worden sind.

Die gleiche Pflicht haben die im Abs. 1 genannten Personen gegenüber den Kriegsteilnehmern, die zur Zeit des Kriegsausbruchs ihrer Dienstpflicht bei dem Heere, der Marine oder den Schutztruppen genügten und dieserhalb aus ihrer früheren Beschäftigung als Angestellte bei ihnen ausgeschieden waren. Endlich erstreckt sich die Wiedereinstellungspflicht auf die Kriegsteilnehmer, die bei Ausbruch des Krieges noch die Schule besuchten, erst später in die Beschäftigung als Angestellte und von dieser ihrer ersten Arbeitsstätte unmittelbar in den Dienst des Heeres, der Marine oder der Schutztruppen eingetreten sind.

Die Wiedereinstellungspflicht erlischt, wenn die Angestellten sich nicht binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur sofortigen Wiederaufnahme ihrer früheren Tätigkeit bei ihren früheren Arbeitgebern melden. Die Frist beginnt für Kriegsteilnehmer, die bei dem Inkraftreten dieser Verordnung noch nicht aus dem Militärdienst entlassen sind, mit dem Tage ihrer ordnungs- oder behelfsmäßigen Entlassung, für Zivilinternierte, die noch nicht die Befugnis zur freien Ortswahl im Deutschen Reiche haben, mit dem Tage, an dem sie diese erlangen. Für bereits entlassene Kriegsteilnehmer, die auf Grund freiwilliger Meldung bei Heeres- oder Marineverbänden zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung oder des Grenzschutzes Verwendung

finden, beginnt die Frist mit dem auf ihre ordnungsmäßige Entlassung aus diesen Verbänden folgenden Tage.

Kriegsteilnehmer und reichsdeutsche Zivilinternierte, welche während des Krieges ihre Arbeitsstätte als Angestellte gewechselt haben, können, wenn der Schlichtungsausschuß oder der Demobilmachungskommissar gemäß §§ 15, 17 oder 18 dieser Verordnung den früheren Arbeitgeber von der Wiedereinstellungspflicht des Abs. 1 entbunden hat, ein Wiedereinstellungsverlangen gegen denjenigen Arbeitgeber geltend machen, bei dem sie zuletzt beschäftigt waren. Der Anspruch des Angestellten ist jedoch insoweit beschränkt, als der an zweiter Stelle in Anspruch genommene Arbeitgeber zunächst diejenigen Angestellten einzustellen hat, deren Wiederbeschäftigung ihm nach Abs. 1 und 2 obliegt.

§ 3

Eine Entlassung der wiedereingestellten Kriegsteilnehmer und Zivilinternierten kann frühestens zum Ablauf des auf den Monat der Wiedereinstellung folgenden dritten Kalendermonats erfolgen. Eine Kündigung zu diesem Zeitpunkt ist auch dann zulässig, wenn sie zu diesem Termin nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht wirksam wäre; die Kündigungsfrist beträgt in diesem Falle sechs Wochen.

§ 4

Die Wiedereingestellten sind tunlichst in gleicher Weise zu beschäftigen wie vor dem Kriege. Sie haben jedoch auch andere Arbeiten zu übernehmen, die ihnen billigerweise zugemutet werden können.

§ 5

Die Wiedereingestellten haben Anspruch auf eine Vergütung, die derjenigen entspricht, die den Daheimgebliebenen unter sonst gleichen Verhältnissen gewährt wird.

§ 6

Die Verpflichtung des § 2 trifft die Rechtsnachfolger der früheren Arbeitgeber und diejenigen Personen, die gemäß §§ 419, 1086, 1480, 1489 und 2382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 25 des Handelsgesetzbuchs für deren Verbindlichkeiten haften, sofern sie den Betrieb oder das Büro fortführen. Entsprechendes gilt bei einer mehrfachen Rechtsnachfolge oder einem mehrfachen Wechsel der nach den genannten Bestimmungen haftenden Personen.

Eine Beschränkung der Haftung auf bestimmte Vermögensbestandteile kann nicht geltend gemacht werden.

§ 7

Die Arbeitgeber sind vorbehaltlich des § 9 dieser Verordnung verpflichtet, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung von ihnen be-

schäftigten Angestellten weiter zu beschäftigen, soweit diese auf Erwerb angewiesen und nicht während des Krieges von einem anderen Orte zugezogen sind, es sei denn, daß sie die Bescheinigung der zuständigen Zentralauskunftsstelle (Hauptarbeitsamt, Landesamt für Arbeitsvermittlung) beibringen, daß eine ihrer Vorbildung entsprechende Anstellung an diesem Orte oder in dessen Umgebung für sie nicht zu erlangen ist.

Die Verpflichtung zur weiteren Beschäftigung erstreckt sich nicht auf Angestellte, die nur zur vorübergehenden Aushilfe angenommen sind.

Angestellten, die hiernach weiter zu beschäftigen sind, darf nicht zu einem früheren Termine als zum 28. Februar 1919 gekündigt werden.

§ 8

Ist einem Angestellten seit dem 1. November 1918 zum 31. Dezember 1918 oder zu einem späteren Zeitpunkt bis zum 28. Februar 1919 einschließlich gekündigt worden, so ist die Kündigung unwirksam, wenn ihre Aufhebung innerhalb zweier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung von dem Angestellten bei dem Arbeitgeber verlangt wird.

Das Recht, die Aufhebung der Kündigung zu verlangen, steht dem Angestellten nicht zu, wenn seine Weiterbeschäftigung auf Grund des § 7 abgelehnt werden kann oder die Kündigung auf Anordnung der Demobilmachungsorgane oder im Einverständnisse mit dem zuständigen Angestelltenausschuß erfolgt ist, oder für sie das nachträgliche Einverständnis des Angestelltenausschusses herbeigeführt wird. In Betrieben und Büros mit weniger als 20 Angestellten ist die Mehrzahl der Angestellten dem Angestelltenausschusse gleichzuachten.

Im Falle der Aufhebung der Kündigung kann der Angestellte für die infolge der Kündigung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Hat er aus Anlaß der Kündigung von dem Arbeitgeber eine Abfindung erhalten, so ist sie zurückzugeben.

Der § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Eine Pflicht zur Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten (§§ 2 bis 8) besteht nicht, soweit ihre Durchführung dem Betriebsunternehmer oder Büroinhaber infolge der besonderen Verhältnisse des Betriebs ganz oder zum Teil unmöglich ist. Welche An-

gestellten hiernach nicht wiedereingestellt zu werden brauchen oder zur Entlassung zu kommen haben, ist im Benehmen mit dem Angestelltenausschuß oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Mehrzahl der Angestellten zu bestimmen. An die Stelle der Angestelltenausschüsse treten in den durch § 12 der Verordnung über die Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) festgelegten Fällen die dort bezeichneten Vertretungen der Angestellten.

Bei der Auswahl der zu entlassenden Angestellten sind zunächst die Betriebsverhältnisse, insbesondere die Ersetzbarkeit des einzelnen Angestellten, zu prüfen. Sodann sind das Lebens- und Dienstalter sowie der Familienstand des Angestellten derart zu berücksichtigen, daß die älteren, eingearbeiteten Angestellten und die Angestellten mit versorgungsberechtigter Familie möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu belassen sind. Das gleiche gilt von ehemals selbständigen Gewerbetreibenden und solchen Angestellten, die bis Kriegsausbruch oder später im Ausland tätig waren, sowie von Lehrlingen, die sich in einer geregelten Ausbildung befinden. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sind angemessen zu berücksichtigen.

Zahl und Art der zur Entlassung kommenden Angestellten ist der zuständigen Zentralauskunftsstelle (Hauptarbeitsamt, Landesamt für Arbeitsvermittlung) vom Arbeitgeber beim Ausspruch der Kündigung anzuzeigen.

§ 10

Angestellte, die während des Krieges von einem andern Orte zugezogen sind, sind im Falle der Kündigung durch den Arbeitgeber berechtigt, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist ihren Austritt aus der Beschäftigung zu erklären, wenn sie sich gleichzeitig verpflichten, in ihre Heimat zurückzukehren. Der Arbeitgeber ist in diesem Falle verpflichtet, ihnen die Vergütung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu entrichten. Erreicht der auf die Kündigungsfrist fallende Teil der Vergütung nicht die Summe von zweihundert Mark, so steht den Angestellten außerdem ein Zuschuß in Höhe des an zweihundert Mark fehlenden Betrags zu.

Angestellte, die in den ersten fünf Tagen nach erfolgter Kündigung nach ihrem Heimatsorte fahren, bekommen für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldescheins und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt der erfolgten Kündigung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reiche den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Angestellte, die nur zur vorübergehenden Aushilfe angenommen sind.

§ 11

Die Demobilmachungsausschüsse sind befugt, Unternehmer solcher Betriebe und Inhaber solcher Büros, die erst während des Krieges entstanden oder wesentlich vergrößert worden sind, zur Einstellung einer bestimmten Mindestzahl von Kriegsteilnehmern und reichsdeutschen Zivilinternierten als Angestellte zu verpflichten, auch wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht vorliegen. Die Verpflichtung darf nur soweit erfolgen, als ihre Durchführung dem Arbeitgeber nicht infolge der besonderen Verhältnisse seines Betriebs unmöglich ist. Sie ist aufzuheben, wenn diese Voraussetzung entfällt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Der Bescheid des Demobilmachungsausschusses wird mit der Zustellung an den Arbeitgeber wirksam. Er kann von den Beteiligten binnen drei Tagen im Wege der Beschwerde an den Demobilmachungskommissar angefochten werden. Der Demobilmachungskommissar entscheidet endgültig.

§ 12

Hat der Demobilmachungskommissar oder der Demobilmachungsausschuß von der ihm nach § 11 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, bis zu der in dem Bescheide bestimmten Anzahl diejenigen sich bei ihm zur Arbeitsaufnahme meldenden Kriegsteilnehmer und reichsdeutschen Zivilinternierten einzustellen, die bei ihrer Einberufung oder ihrer Internierung als Angestellte tätig waren und sich nach Vorbildung, Vertrauenswürdigkeit und körperlicher Beschaffenheit für seinen Betrieb eignen.

Die Eingestellten sind zur Leistung aller derjenigen Dienste verpflichtet, die ihnen billigerweise zugemutet werden können, und erhalten angemessene Vergütung.

Die Einstellung gilt für die Dauer des Inkraftbleibens des nach § 11 ergangenen Bescheids. Während dieser Zeit stehen dem Arbeitgeber die Rechte aus § 9 dieser Verordnung nicht zu.

Mit der Aufhebung des nach § 11 ergangenen Bescheids kann den auf Grund desselben Eingestellten gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Bei teilweiser Aufhebung hat der Arbeitgeber unter den zu Entlassenden die Wahl.

§ 13

Lehnt der Arbeitgeber die Einstellung eines sich nach § 12 Meldenden ab, so entsteht hieraus für diesen ein klagbarer Anspruch nicht.

Betriebsunternehmer und Büroinhaber, die sich der Verpflichtung zur Einstellung in schuldhafter Weise entziehen, können von dem im § 15 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse

und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) bezeichneten Schlichtungsausschuß auf Antrag des Vorsitzenden des Demobilmachungsausschusses für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis zu zehntausend Mark belegt werden. Die festgesetzte Buße kann vom Demobilmachungskommissar für vollstreckbar erklärt werden und wird dann wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Ihr Betrag ist an die Hauptfürsorgeorganisation für Kriegsbeschädigtenfürsorge zu zahlen und von dieser im Interesse kriegsbeschädigter Angestellter zu verwenden.

§ 14

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründe einer Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist werden von diesen Vorschriften nicht berührt.

Als wichtiger Grund im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt jedoch nicht der durch Mangel an Kohlen und Rohmaterial verursachte Zwang zur vorübergehenden Betriebseinstellung.

§ 15

Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten (§§ 2, 6 bis 8 dieser Verordnung) ist der in der Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgesehene Schlichtungsausschuß zuständig.

Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschusse richtet sich nach den Vorschriften der §§ 15 bis 30 der letztgenannten Verordnung. Der Demobilmachungskommissar kann auch selbst den Schlichtungsausschuß oder die an seine Stelle tretende Schlichtungsstelle anrufen und wie eine Partei durch Stellung von Anträgen und Teilnahme an den Verhandlungen das Verfahren fördern.

§ 16

Hat ein Tarifvertrag für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises innerhalb des Bezirkes eines Demobilmachungskommissars überwiegende Bedeutung erlangt, so kann der Demobilmachungskommissar bei dem Reichsarbeitsamte beantragen, den Tarifvertrag gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 für allgemein verbindlich zu erklären. In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 6 der bezeichneten Verordnung entsprechend.

Das Reichsarbeitsamt kann vorbehaltlich seiner endgültigen Entscheidung anordnen, daß die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags schon vor Abschluß des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung einzutreten hat, wenn der Demobilmachungskommissar dies zur Beschleunigung für notwendig hält.

Bei Streitigkeiten über Gehälter oder sonstige Arbeitsverhältnisse

finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 dieser Verordnung Anwendung.

§ 17

Unterwerfen sich nicht beide Parteien dem Schiedsspruch, so kann der Demobilmachungskommissar den Schiedsspruch für verbindlich erklären. Dabei kann er, soweit der Schiedsspruch die Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten (§§ 2, 6 bis 8) betrifft, die Wiedereinzustellenden oder Weiterzubeschäftigenden bestimmen.

Betrifft der Schiedsspruch auch die Arbeitsverhältnisse solcher Angestellten, die im Bezirk eines anderen Demobilmachungskommissars beschäftigt sind, so stehen die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung zu.

Ist ein Schiedsspruch nach Abs. 1 und 2 für verbindlich erklärt, so gelten zwischen dem Arbeitgeber und -nehmer Dienstverträge als abgeschlossen, die dem Inhalt des Schiedsspruchs und, soweit dieser eine Regelung nicht vorsieht, den Dienstverträgen gleichartiger Angestellter entsprechen. Für die weiter zu beschäftigenden Angestellten ändern sich in diesem Falle ihre Dienstverträge entsprechend dem Inhalt des Schiedsspruchs.

§ 18

Ist nach § 27 Abs. 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen, so kann der Demobilmachungskommissar nach erneuter Verhandlung des Schlichtungsausschusses einen Schiedsspruch herbeiführen. Hierbei hat der Demobilmachungskommissar die Befugnis eines unparteiischen Vorsitzenden. Ist ein solcher vorhanden, so scheidet er für die fraglichen Streitigkeiten aus.

In dem Falle des § 17 Abs. 2 tritt ein Vertreter des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung an die Stelle des Demobilmachungskommissars.

§ 19

Als Kriegsteilnehmer im Sinne dieser Verordnung sind auch die Kriegsteilnehmer eines während des Krieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates anzusehen, die bei ihrem Eintritt in den Heeresdienst ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche hatten, sofern für die Angehörigen des Deutschen Reiches die Gegenseeitigkeit durch den ausländischen Staat verbürgt ist.

Zivilinternierte, die Angehörige eines während des Krieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates sind, stehen reichsdeutschen Zivilinternierten gleich, sofern sie zur Zeit ihrer Internierung ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche hatten und für die Angehörigen des Deutschen Reichs die Gegenseitigkeit durch den ausländischen Staat verbürgt ist.

§ 20

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung ist befugt, Ausführungs- und Übergangsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Die Reichsregierung

Ebert Scheidemann

Der Staatssekretär des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung

Koeth

Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 24. Januar 1919. Vom 7. Februar 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 184.)

Artikel I

Die gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 24. Januar 1919 am 9. Februar 1919 ablaufende Meldefrist wird bis zum 23. Februar 1919 verlängert.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung

Koeth

Ausführungsbestimmung zu der Verordnung vom 24. Januar 1919 über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung (Reichs-Gesetzbl. S. 100). Vom 6. Februar 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 167.)

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 24. Januar 1919 über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung (Reichs-Gesetzbl. S. 100) bestimme ich:

Im Sinne der §§ 11 und 12 der Verordnung vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) gelten als reichsdeutsche Zivilinternierte auch solche Reichsangehörige, die bei Kriegsausbruch oder während des Krieges ihren Wohnsitz in Elsaß-Lothringen hatten und seit Abschluß des Waffenstillstandes durch die feindliche Okkupationsbehörde von dort ausgewiesen oder an der Rückkehr verhindert wurden, solange diese Behinderung dauert.

Berlin, den 6. Februar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung
Koeth

Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung. Vom 24. Januar 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 111.)

Die Verbände landwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben mittels Vereinbarung, die durch die Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichsernährungsamts vom 22. November 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 278 vom 25. November 1918) in Kraft gesetzt worden ist, den Reichs-Bauern- und Landarbeiterrat in Berlin geschaffen. Die in ihm zusammengeschlossenen Verbände haben unter dem 20. Dezember 1918/23. Januar 1919 die nachstehende vorläufige Landarbeitsordnung vereinbart:

Vorläufige Landarbeitsordnung

§ 1

Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag, ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe, für welche ein Tarifvertrag nicht besteht, sind Dienstverträge mit mehr als halbjähriger Dauer schriftlich abzuschließen, sofern darin Bezüge nicht barer Art zugesichert sind. Den Dienstverpflichteten ist auf Verlangen eine Vertragsabschrift auszuhändigen.

§ 3

Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in vier Monaten durchschnittlich acht, in vier Monaten durchschnittlich zehn und in weiteren vier Monaten elf Stunden. Darüber hinaus geleistete Überstunden sind besonders zu vergüten.

§ 4

In die Arbeitszeit sind die Wege vom Hofe zur Arbeit und von der Arbeit zum Hofe einzurechnen, nicht dagegen die Arbeitspausen sowie die Fütterungszeiten bei den Arbeitsgespannen.

§ 5

Während des Sommerhalbjahrs sind täglich mindestens zwei Stunden Ruhepause zu gewähren.

§ 6

Der Barlohn ist in der Regel wöchentlich zu zahlen.

§ 7

Die als Teil des Lohnes vereinbarten Naturalien sind in Waren von mittlerer Beschaffenheit der Ernte zu liefern und in der Regel nach metrischen Maßen und Gewichten zu bemessen.

Die Lieferung hat in der Regel vierteljährlich zu erfolgen, sofern Art und Gebrauch der Naturalbezüge nicht eine auf längere oder kürzere Zeit bemessene Lieferung erfordert.

Nicht lieferbare Naturalien sind in bar nach dem amtlichen Erzeugerhöchstpreis oder, wenn ein solcher nicht besteht, nach dem Marktpreis des nächsten Marktorts zu vergüten.

§ 8

Wohnung, Landnutzung und andere Leistungen, die keinen Marktwert haben, sollen, wenn sie als Teil der Entlohnung vom Arbeitgeber zugesichert sind, mit ihrem Geldwert schriftlich festgesetzt werden. Ist dies unterblieben, so entscheidet in Streitfällen der Schlichtungsausschuß.

§ 9

In Jahresverträgen darf die Entlohnung auf die verschiedenen Jahreszeiten nicht unangemessen verteilt sein, so daß die Entlohnung in der Winterzeit in auffälligem Mißverhältnisse zu der auf sie entfallenden Arbeitsleistung und zur Entlohnung für das ganze Jahr steht.

§ 10

Lohneinbehaltungen zur Sicherung des Schadensersatzes bei widerrechtlicher Lösung des Vertrags dürfen ein Viertel des fälligen Barlohns der einzelnen Lohnzahlung und im Gesamtbetrage die Höhe des fünfzehnfachen Ortslohns im Sinne der Reichsversicherungsordnung nicht übersteigen.

§ 11

Als Vergütung für eine Überstunde soll mindestens ein Zehntel des Ortslohns im Sinne der Reichsversicherungsordnung mit 50 vom Hundert Aufschlag zugrunde gelegt werden.

§ 12

Fütterung und Pflege der Tiere sowie sonstige naturnotwendige Arbeiten*) sind solchen Arbeitern, welche diese Arbeiten nicht allgemein vertraglich übernommen haben, als Überstunden zu vergüten. Andere dringliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen sollen mit mindestens dem doppelten Ortslohn im Sinne der Reichsversicherungsordnung vergütet werden.

§ 13

In Betrieben, in denen ein Arbeiterausschuß besteht, ist nach dessen Anhörung eine Arbeitsordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie muß Bestimmungen enthalten über die Arbeitszeit sowie über etwaige Strafen und über die Verwendung der Strafgelder, die nur zum Besten der Arbeiter des Betriebs zulässig sind.

§ 14

Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, sind so früh von der Arbeit zu entlassen, daß sie eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintreffen. An den Tagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind sie von der Arbeit entbunden.

Arbeiterinnen, die ein größeres Hauswesen zu versorgen, insbesondere auch Gehilfen, die nicht zur eigenen Familie gehören, zu beköstigen haben, sind abgesehen von Notfällen nur insoweit zur Arbeit zu verpflichten, als dies ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer häuslichen Pflichten zulässig ist.

§ 15

Wohnungen sollen in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung einwandfrei und für Verheiratete unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sein. Wohnungen der Ledigen sollen heizbar, verschließbar und mindestens mit Bett, Tisch, Stuhl, verschließbarem Schranke und Waschgelegenheit ausgestattet sein.

§ 16

Wichtiger Grund zur sofortigen Lösung des Vertrags ist jeder Umstand, mit Rücksicht auf den die Fortsetzung des Dienstvertrags einer Vertragspartei nicht mehr zugemutet werden kann.

Solche Gründe sind insbesondere Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen, unsittliche Zumutungen im Arbeitsverhältnisse, beharrliche Verweigerung oder grobe Vernachlässigung der Dienstleistungen, wiederholt unpünktliche Lohnzahlung, anhaltend schlechte Kost und gesundheitsschädliche Wohnung. Politische und gewerkschaftliche Betätigung ist kein Entlassungsgrund.

*) Hier sind die Worte „an Sonn- und Festtagen" einzuschalten (Reichs-Gesetzbl. S. 184).

§ 17

Dienstverpflichteten mit eigenem Hausstand steht bei vorzeitiger unverschuldeter Auflösung des Dienstvertrags für sich oder ihre Familie die Benutzung der vom Arbeitgeber gewährten Wohnung bis zu drei Wochen nach Vertragsende ohne Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht ohnehin vorher abläuft.

Hat der Dienstverpflichtete die vorzeitige Beendigung des Vertrags verschuldet, so steht ihm die Benutzung der Wohnung nur bis zu zwei Wochen gegen Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht vorher abläuft, oder sofern ihm nicht eine andere angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.

§ 18

Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses sollen den Dienstverpflichteten von den ihm vom Arbeitgeber gewährten Lande die Früchte in einem seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Anteil unter Zugrundelegung des Durchschnittsertrags der Fläche zustehen. Bei Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß.

§ 19

Renten irgendwelcher Art, insbesondere Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenrenten dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden.

Bei Streitfällen darüber, ob der den Kriegsbeschädigten oder anderen Minderleistungsfähigen gezahlte Lohn ein angemessener ist oder ob die solchen Arbeitern zugemutete Arbeit der Leistungsfähigkeit entspricht, entscheidet der Schlichtungsausschuß.

§ 20

Für den Dienstverpflichteten günstigere gesetzliche oder vertragliche Arbeitsbedingungen bleiben bestehen.

Die vorstehende vorläufige Landarbeitsordnung erhält hierdurch bis zum Erlaß einer endgültigen Landarbeitsordnung vom Tage der Verkündung dieser Verordnung ab mit folgenden Maßgaben Gesetzeskraft:

I. Wird gemäß §§ 8, 18, 19 der vorläufigen Landarbeitsordnung der Schlichtungsausschuß angerufen, so hat er zu versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Kommt eine solche nicht zustande, so erfolgt die in den genannten Bestimmungen vorgesehene Entscheidung durch einen Schiedsspruch. Auf die örtliche Zuständigkeit findet § 22 Abs. 1, auf das Verfahren finden die §§ 23 bis 25, §§ 27, 28 Abs. 1 und § 30 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456)

entsprechende Anwendung. Durch das Verfahren vor dem Schlichtungsausschusse wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Das Gericht hat, wenn ein Verfahren vor dem Schlichtungsausschusse schwebt, auf Antrag einer Partei anzuordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuß auszusetzen ist.

II. Durch § 15 der vorläufigen Landarbeitsordnung wird die Geltung des § 618 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berührt.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Die Reichsregierung

Ebert Scheidemann

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts

Bauer

Verordnung, betreffend den Bergbau. Vom 18. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 64).

1. Bis zur gesetzlichen Regelung einer umfassenden Beeinflussung des gesamten Kohlenbergbaues durch das Reich und bis zur Festlegung der Beteiligung der Volksgesamtheit an seinen Erträgen — Sozialisierung — werden sofort für die einzelnen Bergbaugebiete Reichsbevollmächtigte ernannt. Die Ernennung erfolgt durch die Reichsregierung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesstaat und unbeschadet dessen sonstiger Aufsichtsbefugnisse. Unter den Reichsbevollmächtigten muß sich je ein Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter befinden, die von der Reichsregierung auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände (Reichsanzeiger vom 18. November 1918 Nr. 273) ernannt werden.

Aufgabe dieser Bevollmächtigten ist es, alle wirtschaftlichen Vorgänge auf dem Gebiete der Kohlenförderung, des Absatzes und der Verwertung der Kohlen fortdauernd, auch hinsichtlich der Preisbemessung, zu überwachen.

2. In allen Betrieben, in denen auf Grund der Berggesetze ständige Arbeiterausschüsse bestehen, sind vorbehaltlich des § 12 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456 ff.) unverzüglich solche Ausschüsse (Zechen- oder Bergwerksräte) aus der Mitte der Arbeiter des Betriebs in unmittelbarer und geheimer Wahl, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und nach näherer Maßgabe der Vorschriften der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zu wählen.

Eine Wahl von Arbeiterausschußmitgliedern durch Sicherheitsmänner findet nicht mehr statt; die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen treten außer Kraft. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Wahlen und Befugnisse der Sicherheitsmänner bleiben in Geltung.

3. über eine Vertretung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zusammengehöriger Bergwerksgebiete wird eine Verordnung im Sinne des nicht zur Erledigung gelangten Arbeitskammergesetzes — Reichstagsdrucksachen 13. Legislaturperiode Nr. 1490 — ergehen.

Berlin, den 18. Januar 1919.

Die Reichsregierung

Ebert Scheidemann

Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau. Vom 8. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 202).

I. Errichtung, Aufgaben und Zusammensetzung.

§ 1

Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung sind je eine Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets und Oberschlesiens zu errichten. Ferner können Arbeitskammern für andere Gebiete und Zweige des Bergbaues errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt durch Verfügung der Landeszentralbehörde. Für ein zusammengehöriges Bergbaugebiet, das sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, kann die Errichtung der Arbeitskammer durch die Reichsregierung im Benehmen mit den beteiligten Bundesregierungen erfolgen.

§ 2

Die Arbeitskammern haben in dem Zweige des Bergbaues, für welchen die Arbeitskammer errichtet ist, die Aufgabe, sich an den Vorarbeiten für eine umfassende Beeinflussung des Bergbaues durch das Reich und eine Beteiligung der Volksgesamtheit an seinen Erträgen (Sozialisierung) durch Auskünfte, Gutachten und Anträge zu beteiligen sowie nach Maßgabe der zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen eine Vertretung in Verbänden zur Regelung der Erzeugung und des Absatzes herbeizuführen.

Sie sind ferner berufen, in Wahrnehmung der gemeinsamen, wirtschaftlichen, fachlichen und sozialen Interessen ihres Gewerbes sowie der auf den gleichen Gebieten liegenden Sonderinteressen der Arbeitgeber, der Arbeiterausschüsse und der gesamten Arbeiterschaft

1. die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden zu beraten und zu unterstützen, und zwar durch tatsächliche Mitteilungen, durch Erstattung von Gutachten und durch Mitwirkung bei der Durchführung der zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter sowie von Sittlichkeit und Anstand in den Betrieben erlassenen Vorschriften, insbesondere indem sie

a) auf die Durchführung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) hinwirken und Gutachten über die Bedeutung abgeben, welche abgeschlossene Tarifverträge für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen im Tarifgebiet erlangt haben,

b) Gutachten über den Erlaß von Vorschriften auf Grund der Tit. VII und IX der Gewerbeordnung, der Berggesetze und Bergpolizeiverordnungen sowie sonstiger Gesetze und Verordnungen zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter erstatten,

c) die mit der Durchführung der unter a) und b) genannten Gesetze und Verordnungen betrauten Behörden und Beamten auf Mißstände aufmerksam machen und ihnen Maßnahmen zur Abhilfe vorschlagen,

d) Gutachten über die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Vertägen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bestehende Verkehrssitte erstatten,

2. ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu fördern,

3. Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeiter, insbesondere auch die Pflege des jugendlichen Nachwuchses zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken,

4. nicht gewerbsmäßig betriebene Arbeitsnachweise zu fördern,

5. bei der Arbeitsbeschaffung für Kriegsbeschädigte und Unfallverletzte mitzuwirken.

§ 3

Die Arbeitskammern haben Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten (§ 2) berühren, zu beraten und können innerhalb ihres Wirkungskreises Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs richten.

§ 4

Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffen, dürfen, soweit sie nicht ein allgemeines Interesse haben, nicht in den Bereich der Tätigkeit der Arbeitskammern einbezogen werden.

§ 5

Die Arbeitgebergruppe und die Arbeitnehmergruppe haben die Aufgabe,

1. Anträge und Wünsche der von ihnen vertretenen Arbeitgeber und Arbeiter zu prüfen und für die Beratung durch die Kammer vorzubereiten,
2. die im § 22 vorgesehenen Wahlen vorzunehmen,
3. in dem Falle des § 26 Satz 2 selbständig Gutachten zu erstatten und Anträge an die im § 3 bezeichneten Behörden und Körperschaften zu richten.

§ 6

Die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber nach dieser Verordnung üben, vorbehaltlich der Bestimmung des § 10 Abs. 2, aus:

1. bei Aktiengesellschaften, Gewerkschaften des Bergrechts und anderen juristischen Personen, mit Ausnahme der zu 5 genannten, die Mitglieder ihrer gesetzlichen Vertretung,
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer,
3. bei anderen Handelsgesellschaften alle persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,
4. bei in Liquidation befindlichen Handelsgesellschaften, Gewerkschaften oder anderen juristischen Personen deren Liquidatoren,
5. bei dem Reiche, den Bundesstaaten, Gemeinden, weiteren Kommunalverbänden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes die Vorstände der einzelnen Dienststellen nach Maßgabe der für das Reich von der Reichsregierung, für die übrigen Körperschaften von der Landeszentralbehörde zu erlassenden Vorschriften,
6. bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen deren gesetzliche Vertreter.

§ 7

Durch die Verfügung über die Errichtung der Arbeitskammer sind ihr Bezirk, ihr Name, ihr Sitz und die Zahl ihrer Mitglieder zu bestimmen.

Die Zahl der Mitglieder soll nicht unter zwanzig betragen. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die im Behinderungsfall und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Amtsdauer in der Reihenfolge der Wahl für die Mitglieder eintreten.

§ 8

Die Mitglieder der Arbeitskammern sowie ihre Stellvertreter müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden mittels Wahl der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeiter mittels Wahl der Arbeiter bestellt.

Die Mitglieder und Stellvertreter erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Fahrkosten und Tagegelder nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde und im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Reichsarbeitsamts.

II. Wahlrecht und Wahlverfahren.

§ 9

Zur Teilnahme an den Wahlen (§ 8) sind Deutsche beiderlei Geschlechts berechtigt, welche

1. das 20. Lebensjahr vollendet haben,
2. im Bezirke der Arbeitskammer tätig sind,
3. demjenigen Zweige des Bergbaues als Arbeitgeber oder Arbeiter angehören, für welchen die Arbeitskammer errichtet ist,
4. sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 10

Für die Wahl der Arbeitgeber setzt die Aufsichtsbehörde das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Zahl der von den einzelnen Arbeitgebern beschäftigten Arbeiter verschieden fest.

Arbeitgeber der im § 6 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Art können das Wahlrecht nur durch einen ihrer Vertreter ausüben.

§ 11.

Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, welche seit mindestens einem Jahre als Arbeitgeber oder Arbeiter in demjenigen Zweige des Bergbaues tätig sind, für welchen die Arbeitskammer errichtet ist.

Außerdem sind wählbar, sofern die Voraussetzungen des § 9 Nr. 1 und 4 erfüllt sind,

1. solche Personen, die wenigstens drei Jahre hindurch als Arbeitgeber oder Arbeiter in demjenigen Zweige des Bergbaues tätig

gewesen sind, für welchen die Arbeitskammer errichtet ist, und seit mindestens einem Jahre im Bezirke der Kammer wohnen;

2. solche Personen, die mindestens seit einem Jahre als Vorstandsmitglieder oder Angestellte beruflicher Vereine der Arbeitgeber oder der Arbeiter des Bergbaues tätig sind und im Bezirke der Kammer wohnen.

Wird ein auf Grund des Abs. 1 gewählter Vertreter Vorstandsmitglied oder Angestellter eines beruflichen Vereins der Arbeitgeber oder Arbeiter des Bergbaues, so bleibt er wählbar und wahlberechtigt.

§ 12

Die Aufsichtsbehörde oder in ihrem Auftrag der Vorsitzende der Arbeitskammer leitet die Wahlen in getrennter Wahlhandlung. Sie sind unmittelbar und geheim und finden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Hierbei ist die Stimmenabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt, die bis zu einem näher zu bestimmenden Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind. Wenn nur eine Vorschlagsliste eingereicht ist, gelten die auf dieser Liste Vorgeschlagenen ohne weiteres als gewählt.

Für die Wahl der Arbeitgeber kann die Aufsichtsbehörde Öffentlichkeit der Wahl festsetzen.

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekanntzumachen.

Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren trifft die Landeszentralbehörde und im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 das Reichsarbeitsamt. Für Wahlberechtigte, die in Gemeinden wohnen, in welchen keine örtliche Wahlstelle eingerichtet ist, kann die briefliche Übersendung der Stimmzettel oder die Abgabe der Stimmzettel beim Vorstand ihrer Wohngemeinde zugelassen werden.

§ 13

Die Gemeindebehörden, die Polizeibehörden, die Knappschaftsberufsgenossenschaft, die Knappschaftsvereine, die Knappschaftskassen und die Krankenkassen, soweit sie im Bezirke der Arbeitskammer bestehen oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde oder dem mit der Wahlleitung beauftragten Vorsitzenden der Arbeitskammer oder, wenn in den Bestimmungen über das Wahlverfahren vorgeschrieben ist, daß die Gemeindebehörde Wahllisten aufzustellen hat, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeiter erforderliche Auskunft zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse und der Gewerbeanzeigen zu gewähren. Ebenso sind die Arbeitgeber verpflichtet, über die Art ihres Betriebs und über die Namen und die Beschäftigungsart der beschäftigten Arbeiter der Aufsichtsbehörde oder dem mit der

Wahlleitung beauftragten Vorsitzenden der Arbeitskammer oder den Gemeindebehörden auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Für die Mitwirkung bei der Ausführung der Wahlen steht den Gemeinden, Polizeibehörden, der Knappschaftsberufsgenossenschaft, den Knappschaftsvereinen, den Knappschaftskassen und den Krankenkassen sowie den Arbeitgebern ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

§ 14

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen können binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einsprüche von den Wahlberechtigten bei der Aufsichtsbehörde eingebracht werden. Gegen ihre Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig. Sie hat Wahlen, die gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§ 15

Die Mitglieder der Arbeitskammer und die Stellvertreter werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sind mehr als ein Drittel der Vertreter der Arbeitgeber oder der Vertreter der Arbeiter und die Stellvertreter dieser Vertreter aus der Arbeitskammer ausgeschieden, so kann die Aufsichtsbehörde eine Neuwahl auf den Rest der Wahlzeit für sämtliche Vertreter der Arbeitgeber und deren Stellvertreter oder für sämtliche Vertreter der Arbeiter und deren Stellvertreter anordnen.

§ 16

Mitglieder, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus der Arbeitskammer auszuscheiden, es sei denn, daß es sich nur um den Eintritt einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit handelt. Im Falle der Weigerung erfolgt die Enthebung des Beteiligten durch Beschluß der Arbeitskammer, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

III. Kostenaufwand.

§ 17

Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Arbeitskammern erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, für jede Arbeitskammer von denjenigen in ihrem Bezirke belegenen Gemeinden zu tragen, in welchen sich Betriebsstätten des in der Kammer vertretenen Zweiges des Bergbaues befinden.

Dabei werden die Kosten je zur Hälfte auf die beteiligten Betriebsstätten und auf die in ihnen beschäftigten Arbeiter rechnerisch verteilt

und hierauf die Beträge ermittelt, die auf die einzelnen Betriebsstätten und Arbeiter entfallen.

Bei der Ermittlung der auf die einzelnen Betriebsstätten entfallenden Beträge ist die Zahl der beschäftigten Arbeiter nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen. Die auf die Arbeiter entfallenden Beträge sind nach der Kopfzahl zu verteilen.

Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß die Kosten der Arbeitskammer von weiteren Kommunalverbänden statt von den Gemeinden aufgebracht werden.

§ 18

Der Vorsitzende der Arbeitskammer stellt alljährlich den Verteilungsplan (§ 17) auf. § 13 gilt entsprechend.

Gegen die Verteilung der Kosten findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt. Diese entscheidet endgültig.

§ 19

Die Gemeinden und im Falle des § 17 Abs. 4 die weiteren Kommunalverbände sind ermächtigt, durch Statut (§ 142 der Gewerbeordnung) zu bestimmen, daß die auf sie entfallenden Kostenanteile nach Maßgabe des Verteilungsplans (§§ 17, 18) von den Inhabern und Arbeitern der in der Gemeinde belegenen beteiligten Betriebsstätten erhoben werden. In dem Statut ist zugleich zu bestimmen, daß die Inhaber dieser Betriebsstätten verpflichtet sind, die auf ihre Arbeiter entfallenden Beiträge vorschußweise zu zahlen.

Für diesen Fall sind die Inhaber der Betriebsstätten berechtigt, den Vorschuß den am Tage der Zahlung im Betriebe beschäftigten Arbeitern innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach der Zahlung bei der Lohnzahlung anzurechnen. Dabei darf jedoch dem einzelnen Arbeiter nur der nach dem Verteilungsplan auf den Kopf des Arbeiters entfallende Betrag angerechnet werden. Hat ein Arbeiter im Laufe eines Kalenderjahrs den auf ihn entfallenden Beitrag für eine Arbeitskammer entrichtet, so darf er in demselben Jahre zu einer Beitragsleistung für eine Arbeitskammer desselben oder eines anderen Gewerbezweigs nicht herangezogen werden. Dem Arbeiter ist auf Antrag beim Austritt aus dem Arbeitsverhältnis eine Bescheinigung über die von ihm für eine Arbeitskammer geleisteten Beiträge vom Arbeitgeber oder von dessen Stellvertreter auszuhändigen.

Kann der Inhaber einer Betriebsstätte die von ihm vorschußweise gezahlten Beiträge von seinen Arbeitern nicht voll wieder einziehen, so hat er deswegen an die Gemeinde oder den weiteren Kommunalverband keinen Erstattungsanspruch.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern über die Beitragsleistung der Arbeiter zur Arbeits-

kammer sind die Gewerbegerichte zuständig und gelten die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes.

§ 20

Die durch die Errichtung der Arbeitskammer erwachsenden Kosten sind aus der Staatskasse desjenigen Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, vorzuschießen.

§ 21

Die Arbeitskammer hat über den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen.

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für Beschlüsse, deren Ausführung solche Aufwendungen erforderlich macht, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind.

Die Jahresrechnungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

IV. Geschäftsführung.

§ 22

Die Einberufung der Arbeitskammer erfolgt erstmalig durch die Aufsichtsbehörde. Ihre erste Aufgabe ist die unter Leitung eines Vertreters der Aufsichtsbehörde vorzunehmende Wahl eines Vorsitzenden.

Die Arbeitskammer kann beschließen, einen unparteiischen Vorsitzenden zu wählen oder den Vorsitz zwischen einem Vertreter der Arbeitgeber und einem solchen der Arbeiter wechseln zu lassen.

Im ersteren Falle erfolgt die Wahl des Vorsitzenden durch Stimmenmehrheit. Kommt eine Einigung über die Person des unparteiischen Vorsitzenden nicht zustande, so ernennt die Aufsichtsbehörde einen solchen, der weder gewerblicher Arbeitgeber noch Arbeitnehmer noch Vorstandsmitglied oder Angestellter eines beruflichen Vereins der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein darf. Die Arbeitgebergruppe und die Arbeitnehmergruppe wählen je einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Reihenfolge der Stellvertretung wechselt alljährlich und wird erstmalig mangels Einigung durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Beschließt die Arbeitskammer, den Vorsitz zwischen einem Vertreter der Arbeitgeber und einem solchen der Arbeiter wechseln zu lassen, so wählen die Arbeitgebergruppe und die Arbeitnehmergruppe je einen Vorsitzenden. Die beiden Vorsitzenden wechseln jährlich oder, wenn die Arbeitskammer es beschließt, halbjährlich in der Geschäftsführung. Erstmalig bestimmt, mangels Einigung, die Aufsichtsbehörde den geschäftsführenden Vorsitzenden. Als Vorsitzender der Arbeitskammer im Sinne dieser Verordnung gilt der jeweilige geschäftsführende Vorsitzende. Der andere Vorsitzende ist jeweils Stellvertreter des geschäftsführenden Vor-

sitzenden. Ist Bedarf nach weiteren Stellvertretern vorhanden, so ist je ein Stellvertreter von der Arbeitgebergruppe und der Arbeitnehmergruppe zu wählen. Abs. 3 Satz 4 findet Anwendung.

§ 23

Der Vorsitzende führt die laufende Verwaltung sowie die Geschäfte der Arbeitskammer und vertritt sie.

Der Vorsitzende bestimmt die Sitzungen der Arbeitskammer und leitet sie. Der unparteiische Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder hat der Vorsitzende die Kammer zur Sitzung einzuberufen.

§ 24

Hat die Arbeitskammer einen unparteiischen Vorsitzenden, so führt in jeder Gruppe der von ihr gewählte stellvertretende Vorsitzende der Arbeitskammer den Vorsitz, andernfalls der von ihr gewählte Vorsitzende der Arbeitskammer.

Der Vorsitzende der Gruppe hat eine Sitzung derselben anzuberaumen, wenn ihr der Vorsitzende der Arbeitskammer gemäß § 26 eine Angelegenheit überwiesen hat. In Angelegenheiten des § 5 Nr. 1 kann er selbständig Sitzungen der Gruppe anberaumen.

§ 25

Die Kammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen.

§ 26

Die Beschlußfassung über die zu erstattenden Gutachten oder zu stellenden Anträge erfolgt, auch wenn gemäß § 24 eine Vorberatung in einer Gruppe stattgefunden hat, in einer Vollsitzung der Arbeitskammer, wobei eine gesonderte Abstimmung der Arbeitgeber und der Arbeiter vorzunehmen ist. Ergibt die Abstimmung, daß mindestens drei Viertel der Arbeitgeber einerseits und mindestens drei Viertel der Arbeiter anderseits einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, oder kommt, nachdem die Angelegenheit zum zweiten Male auf die Tagesordnung gesetzt ist, ein gemäß § 31 Abs. 2 oder § 32 Abs. 2 gültiger Beschluß nicht zustande, so hat der Vorsitzende die Angelegenheit der Arbeitgebergruppe und der Arbeitnehmergruppe zu gesonderter Beratung und Beschlußfassung zu überweisen.

§ 27

Der Beschlußfassung der Gesamtheit der Arbeitskammer bleibt vorbehalten:

1. die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen und die Beschlußfassung über Ausgaben, die im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind.
2. die Beschlußfassung gemäß § 16.

§ 28

Die Sitzungen der Arbeitskammer sind öffentlich. Ausgenommen von der öffentlichen Verhandlung sind diejenigen Gegenstände, welche von der Kammer als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet befunden oder welche bei Erteilung von Aufträgen von den Behörden als für die Öffentlichkeit nicht geeignet bezeichnet werden. Abstimmungen haben geheim stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

§ 29

Die Kammern, die Gruppen und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 30

Zu den Sitzungen der Kammern und Gruppen kann die Aufsichtsbehörde einen Vertreter entsenden, der auf sein Verlangen jederzeit gehört werden muß.

§ 31

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zurzeit der Kammer, der Gruppe oder dem Ausschuß angehörenden Mitglieder erforderlich.

§ 32

Bei der Beschlußfassung der Kammern und ihrer Ausschüsse müssen Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl mitwirken. Sind auf der einen Seite weniger Vertreter erschienen als auf der anderen, so scheidet auf dieser Seite die erforderliche Zahl von Mitgliedern, mit dem an Lebensalter Jüngsten beginnend, aus. Zu den Ausscheidenden darf der dieser Seite etwa angehörige Vorsitzende nicht gehören.

Verringert sich durch dieses Verfahren die Zahl der zur Beschlußfassung berufenen Mitglieder auf weniger als die Hälfte der zurzeit der Kammer oder dem Ausschuß angehörenden Mitglieder, so ist die Kammer oder der Ausschuß gleichwohl beschlußfähig, sofern mindestens drei Arbeitgeber und drei Arbeiter oder, falls der Ausschuß nicht mehr als sechs Mitglieder umfaßt, mindestens zwei Arbeitgeber und zwei Arbeiter ihr Stimmrecht ausüben können.

§ 33

Über jede Beratung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift oder ein Auszug daraus kann veröffentlicht werden.

§ 34

Beschlüsse, welche die Befugnisse der Arbeitskammern oder der Gruppen überschreiten oder gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen, sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die Beanstandung kann mittels Beschwerde an die Aufsichtsbehörde angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 35

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Arbeitskammer in einer von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäftsordnung getroffen.

Die Geschäftsordnung muß Bestimmungen enthalten über

1. die Form für die Zusammenberufung der Arbeitskammer und der Gruppen;
2. die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
3. die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans;
4. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung;
5. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung der Geschäftsordnung;
6. die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Arbeitskammer zu erfolgen haben.

V. Beaufsichtigung

§ 36

Die Arbeitskammern unterliegen der Aufsicht derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

§ 37

Wenn die Arbeitskammern ungeachtet wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde

die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigen,

sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird,

andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen,

so kann die Aufsichtsbehörde sie auflösen und Neuwahl anordnen. Während der Zwischenzeit werden die Geschäfte von dem unparteiischen Vorsitzenden der Arbeitskammer geführt. Ist ein solcher nicht vorhanden,

so kann die Aufsichtsbehörde für die Zwischenzeit einen Geschäftsführer bestellen.

§ 38

Welche Behörde unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" und „vorgesetzte Verwaltungsbehörde" (§ 14) zu verstehen ist, bestimmt in jedem Bundesstaate dessen Landeszentralbehörde.

VI. Abteilung für Angestellte

§ 39

Der Arbeitskammer ist eine besondere Abteilung für Angestellte anzugliedern.

Angestellte im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Personen mit Einschluß der auf Grund des § 11 oder des § 14 Nr. 2, 3 desselben Gesetzes von der Versicherungspflicht Befreiten sowie diejenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark oder ihr Alter das sechzigste Lebensjahr überstiege. Nicht als Angestellte gelten die Generalbevollmächtigten sowie die im Handelsregister eingetragenen Vertreter der Unternehmung.

Soweit für die Arbeitskammer geltende Bestimmungen auf die Abteilung entsprechende Anwendung finden, treten die Angestellten an die Stelle der Arbeiter.

Hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse der Abteilung, ihrer Arbeitgeber- und ihrer Arbeitnehmergruppe gelten die §§ 2 bis 5 entsprechend.

§ 40

Ist für die Arbeitskammer ein unparteiischer Vorsitzender bestellt, so führt dieser auch den Vorsitz in der Abteilung für Angestellte, und deren Arbeitgebergruppe und Arbeitnehmergruppe wählen je einen stellvertretenden Vorsitzenden. § 22 Abs. 3 Satz 4 findet Anwendung.

Ist für die Arbeitskammer kein unparteiischer Vorsitzender bestellt, so findet § 22 in vollem Umfang entsprechende Anwendung.

§ 41

Die Zahl der Mitglieder der Abteilung für Angestellte soll nicht unter zwölf betragen. § 7 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Die erforderliche Zahl von Vertretern der Arbeitgeber und deren Stellvertretern wird den Mitgliedern der Arbeitskammer aus den Arbeitgebern, die Angestellte beschäftigen, und den auf Grund des § 11 Abs. 2 Nr. 2 gewählten Vertretern der Arbeitgeber entnommen. Ist die Zahl dieser beiden Arten von Mitgliedern größer als die für die

Abteilung erforderliche Zahl der Arbeitgebervertreter, so wählen sie die in die Abteilung zu entsendenden Vertreter aus ihrer Mitte. Ist die Zahl geringer, so wird die fehlende Zahl von den Arbeitgebervertretern zur Arbeitskammer aus den Arbeitgebern, die Angestellte beschäftigen, oder den auf Grund des § 11 Abs. 2 Nr. 2 wählbaren Personen gewählt.

Die gleiche Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern wird mittels Wahl der Angestellten bestellt.

§ 42

Hinsichtlich der Vergütung etwaiger Fahrkosten und Tagegelder gilt § 8 Abs. 3.

§ 43

Hinsichtlich des Wahlrechts und Wahlverfahrens gelten die §§ 9 bis 16 entsprechend.

§ 44

Die Vorschriften über den Kostenaufwand (§§ 17 bis 21) sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. die aus der Errichtung und Tätigkeit der Abteilung für Angestellte erwachsenden Kosten sind besonders festzustellen, zu verteilen und einzuziehen;
2. die für die Heranziehung der Arbeiter bestehenden Vorschriften gelten entsprechend für die Angestellten.

Die Anrechnung der vom Arbeitgeber vorschußweise gezahlten Beiträge (§ 19 Abs. 2) darf innerhalb von drei Monaten erfolgen.

§ 45

Hinsichtlich der Geschäftsführung und Beaufsichtigung gelten die §§ 23 bis 38 entsprechend.

§ 46

Über Gegenstände, die sowohl der Arbeitskammer als auch der Abteilung für Angestellte zur Beratung oder Beschlußfassung vorliegen, oder die die Interessen der Arbeiter und Angestellten gleichmäßig berühren, kann auf übereinstimmenden Antrag der Arbeitskammer und der Abteilung für Angestellte eine gemeinsame Beratung oder Beschlußfassung stattfinden.

In diesem Falle werden die Stimmen derjenigen Arbeitgeber, die zugleich Mitglieder der Abteilung für Angestellte sind, doppelt gezählt.

Die durch die gemeinschaftliche Verhandlung entstehenden Kosten werden von der Arbeitskammer und der Abteilung für Angestellte je zur Hälfte getragen.

Die Verhandlungen werden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Arbeitskammer geführt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Arbeitskammer. Im übrigen gelten die §§ 23 bis 26 und 28 bis 34 entsprechend.

VII. Schlußbestimmung.

§ 47

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, den 8. Februar 1919.

Die Reichsregierung
Ebert Scheidemann

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts
Bauer

Verordnung über die Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeit. Vom 13. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 85).

Auf Grund des § 18 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976) werden für die in dem anliegenden Verzeichnis in Spalte 2 aufgeführten Gewerbezweige Fachausschüsse für Hausarbeit errichtet, welche die in Spalte 3 angegebenen Bezeichnungen zu führen haben. Der Bezirk eines jeden dieser Fachausschüsse ist in Spalte 4, sein Sitz in Spalte 5 des Verzeichnisses bestimmt.

Berlin, den 13. Januar 1919.

Die Reichsregierung
Ebert Scheidemann

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts
Bauer

Verzeichnis

der gemäß § 18 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976) errichteten Fachausschüsse für Hausarbeit

Laufende Nr.	Gewerbezweige oder Teile von Gewerbezweigen, für welche der Fachausschuß zuständig ist	Bezeichnung des Fachausschusses	Bezirk des Fachausschusses	Sitz des Fachausschusses
1	2	3	4	5
	Preußen			
	Provinz Ostpreußen			
1	Kleider- und Wäschekonfektion einschließlich Wäschestickerei	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe	Provinz Ostpreußen	Königsberg i. Pr.
	Provinz Westpreußen			
2	Kleider-, Schürzen-, Wäsche- einschließlich Steppdeckenkonfektion	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe	Provinz Westpreußen . . .	Danzig
	Provinz Brandenburg			
3	Herren- und Knabenkonfektion	Fachausschuß für die Herren- und Knabenkonfektion	Provinz Brandenburg und Stadt Berlin	Berlin
4	Damenkonfektion . .	Fachausschuß für die Damenkonfektion	Provinz Brandenburg und Stadt Berlin	Berlin
5	Wäschekonfektion . . .	Fachausschuß für die Wäschekonfektion	Provinz Brandenburg und Stadt Berlin	Berlin
	Provinz Pommern			
6	Kleider- und Wäschekonfektion	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe	Provinz Pommern	Stettin
7	Weißzeugstickerei . . .	Fachausschuß für die Weißzeugstickerei	Regierungsbezirk Köslin . .	Stolp i. Pomm.
	Provinz Posen			
8	Kleider- und Wäschekonfektion	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe	Provinz Posen	Posen
	Provinz Schlesien			
9	Kleider- u. Wäschekonfektion (einschl. der Wäschestickerei sowie des Plättens und Bügelns) sowie Herstellung von Woll- u. Phantasiewaren	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe sowie die Herstellung von Woll- und Phantasiewaren	Provinz Schlesien	Breslau
10	Hausweberei, Gardinen- und Spitzenherstellung	Fachausschuß für Hausweberei sowie Gardinen- und Spitzenherstellung	Regierungsbezirk Oppeln .	Ratibor

Laufende Nr.	Gewerbezweige oder Teile von Gewerbezweigen, für welche der Fachausschuß zuständig ist	Bezeichnung des Fachausschusses	Bezirk	Sitz
1	2	3	4	5
		Provinz Sachsen		
11	Kleider- und Wäschekonfektion; Herstellung von wollenen und seidenen Phantasie- u. Wirkwaren mit Ausnahme der Herstellung von Puppenkleidern und Ballnetzen	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe sowie die Herstellung von Phantasie- und Wirkwaren	Provinz Sachsen und Kreis Ilfeld (Provinz Hannover) sowie Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Sondershausen (letzteres für die Abteilung für Wäschekonfektion und die Abteilung für wollene und seidene Phantasie- und Wirkwaren)	Erfurt
12	Woll- und Halbwollweberei	Fachausschuß für die Woll- und Halbwollweberei	Provinz Sachsen	Erfurt
		Provinz Westfalen		
13	Kleider- und Wäschekonfektion	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe	Regierungsbezirke Minden und Arnsberg (Provinz Westfalen), Regierungsbezirk Osnabrück (Provinz Hannover) sowie Lippe und Schaumburg-Lippe	Herford
		Provinz Hessen-Nassau		
14	Kleider- und Wäschekonfektion; Zeltnäherei u. verwandte Arbeiten der Segeltuchherstellung	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe sowie die Zeltnäherei und verwandte Arbeiten der Segeltuchherstellung	Regierungsbezirk Cassel ausschließlich der Kreise Grafschaft Schaumburg, Herrschaft Schmalkalden und des Stadtkreises und des Landkreises Hanau	Cassel
15	Kleider- und Wäschekonfektion; Stoffschuhherstellung	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe und die Stoffschuhherstellung	Stadtkreis Frankfurt a. M., Kreis Höchst a. M., Obertaunuskreis, Stadtkreis und Landkreis Wiesbaden im Regierungsbezirke Wiesbaden sowie Stadtkreis u. Landkreis Hanau im Regierungsbezirke Cassel	Frankfurt a. M.
		Rheinprovinz		
16	Krawattennäherei . .	Fachausschuß für Krawattenarbeit	Stadtkreis und Landkreis Crefeld, Stadtkreis und Landkreis Neuß und Kreis Geldern im Regierungsbezirke Düsseldorf	Crefeld

Laufende Nr.	Gewerbezweige oder Teile von Gewerbezweigen, für welche der Fachausschuß zuständig ist	Bezeichnung des Fachausschusses	Bezirk	Sitz
1	2	3	4	5
		Rheinprovinz		
17	Kleider- und Wäschekonfektion	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe	Regierungsbezirk Düsseldorf sowie aus dem Regierungsbezirk Aachen die Kreise Erkelenz und Heinsberg und aus dem Regierungsbezirke Cöln die Stadtkreise Cöln und Bonn, der Kreis Euskirchen und der Siegkreis	Düsseldorf
		Bayern		
18	Kleider- und Wäschekonfektion	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe	Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Schwaben	München
19	Kleider- und Wäschekonfektion	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe	Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken, Oberpfalz	Nürnberg
20	Hausweberei	Fachausschuß für die Hausweberei	Regierungsbezierke Oberfranken und Niederbayern	Münchberg
		Sachsen		
21	Herren- und Frauen-, Knaben- u. Kinderkleiderkonfektion	Fachausschuß für Kleiderkonfektion	Sachsen	Bautzen
22	Strumpf- und Stoffhandschuh-Anfertigung u. Herstellung von Woll- u. Phantasiewaren	Fachausschuß für Strumpf-, Stoffhandschuh- u. Phantasiewaren-Herstellung	Sachsen	Chemnitz
23	Konfektionieren von Wäsche aus gewebten, gewirkten oder gestrickten Stoffen, Schürzen-, Blusen-, Unterrock- und Schnürleib-Herstellung, Wäsche- und Weißzeugstickerei, Gardinen- und Spitzenherstellung, Herstellung von Besätzen, Jabots, Schleifen, Deckchen und ähnlichen Erzeugnissen der Stickerei- und Spitzen-Kleinkonfektion	Fachausschuß für Wäschekonfektion, Stickerei- und Spitzenindustrie	Sachsen	Zwickau

Laufende Nr.	Gewerbezweige oder Teile von Gewerbezweigen, für welche der Fachausschuß zuständig ist	Bezeichnung des Fachausschusses	Bezirk des Fachausschusses	Sitz des Fachausschusses
1	2	3	4	5
		Württemberg		
24	Herstellung von Herren-, Damen- und Knabenkleidern aus Webstoffen	Fachausschuß für die Kleiderkonfektion	Württemberg	Stuttgart
25	Herstellung von Wäsche aus Webstoffen, von Schürzen und Korsetten sowie von Vorhang-, Gardinen- und Wäschestickerei	Fachausschuß für Wäschekonfektion u. Lohnstickerei	Württemberg	Stuttgart
26	Herstellung von Kleidern und Wäsche aus Wirk- u. Strickstoffen	Fachausschuß für Wirk- und Strickwaren	Württemberg	Stuttgart
		Baden		
27	Kleider- und Wäschekonfektion, Trikotagen und Segeltuch	Unterländer Fachausschuß für die Kleider- u. Wäschekonfektion, einschließlich der Verarbeitung von Trikotagen und Segeltuch	Landeskommissärbezirke Karlsruhe und Mannheim sowie der bayerische Regierungsbezirk Pfalz	Mannheim
28	Kleider- und Wäschekonfektion, Trikotagen und Segeltuch, Hausweberei und Lohnstickerei	Oberländer Fachausschuß für die Kleider- u. Wäschekonfektion, einschließlich der Verarbeitung von Trikotagen und Segeltuch sowie für die Hausweberei und Lohnstickerei	Landeskommissärbezirke Freiburg und Konstanz	Konstanz
		Braunschweig		
29	Kleider- u. Wäschekonfektion, Krawattennäherei, Stickerei und ähnliches	Fachausschuß für Kleider- und Wäschekonfektion und verwandte Berufsarten	Braunschweig	Stadt Braunschweig

Arbeiterschutz.

Verordnung über Arbeiterschutz. Vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1309).

§ 1

Das Gesetz, betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. 333) wird aufgehoben.

Die zugelassenen Ausnahmen gelten höchstens noch 14 Tage.

§ 2

Die Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. November 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten
Ebert. Haase.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts
Bauer.

Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter. Vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1334).

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) ergeht hiermit folgende Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter:

I

Die Regelung umfaßt die gewerblichen Arbeiter in allen gewerblichen Betrieben einschließlich des Bergbaues, in den Betrieben des Reichs, des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, auch wenn sie nicht zur Gewinnerzielung betrieben werden, sowie in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben gewerblicher Art.

II

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Wenn in Abweichung hiervon durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktage verteilt werden.

III

Für die in Verkehrsgewerben, einschließlich der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung erforderlichen, durch die Zeitverhältnisse bedingten, allgemeinen Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften sind alsbald Vereinbarungen zwischen Betriebsleitungen und den Arbeitnehmerverbänden zu treffen. Sollten die Vereinbarungen nicht innerhalb zweier Wochen zustandekommen, bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

IV

In Betrieben, deren Natur eine Unterbrechung nicht gestattet oder bei denen eine ununterbrochene Sonntagsarbeit zurzeit im öffentlichen Interesse nötig ist, dürfen zur Herbeiführung eines regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsels männliche Arbeiter über sechzehn Jahre innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen einmal zu einer Arbeit von höchstens sechzehnstündiger Dauer einschließlich der Pausen herangezogen werden, sofern ihnen in diesen drei Wochen zweimal eine ununterbrochene Ruhezeit von je vierundzwanzig Stunden gewährt wird.

V

Abweichend von den allgemein gültigen Vorschriften der Gewerbeordnung dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre in zwei- oder mehrschichtigen Betrieben bis zehn Uhr abends beschäftigt werden, wenn ihnen nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens sechzehn Stunden gewährt wird. In diesen Fällen kann an Stelle der einstündigen Mittagspause eine halbstündige Pause treten, die auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen ist.

VI

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, welche in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

VII

In Betrieben, deren Natur eine Unterbrechung nicht gestattet, oder deren unbeschränkte Aufrechterhaltung im öffentlichen Interesse nötig ist, kann eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten, bei bergbaulichen Betrieben durch den Bergrevierbeamten widerruflich genehmigt werden, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Arbeitskräfte nicht zur Verfügung steht. Hierzu sind ein Antrag des Arbeitgebers und, soweit nicht Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden getroffen sind, die Zustimmungserklärung des Arbeitsausschusses oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Arbeiterschaft des Betriebs notwendig. Werden für die bezeichneten Betriebe weitergehende Vereinbarungen über Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter durch Verträge von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden

getroffen, so sind die Gewerbeaufsichts- bezw. Bergrevierbeamten befugt, entsprechend den Verträgen weitere Ausnahmen von den Arbeiterschutzbestimmungen widerruflich zu genehmigen. Die genannten Beamten haben nach Erteilung der Genehmigung die für den Betrieb zuständigen Arbeitervermittlungsstellen sofort auf den Mangel an Arbeitskräften in dem betreffenden Betriebe hinzuweisen. Die erteilten Genehmigungen sind dem zuständigen Demobilmachungskommissar mitzuteilen.

Dieser ist befugt, die genannten Beamten zum Widerruf ihrer Genehmigungen zu veranlassen.

VIII

Beginn und Ende der Arbeitszeiten und Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt, vom Arbeitgeber im Einverständnisse mit dem Arbeiterausschuß oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Arbeiterschaft des Betriebs entsprechend den vorstehenden Bestimmungen festzulegen und durch Aushang in den Betrieben zu veröffentlichen.

IX

Die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird den Gewerbeaufsichts- bezw. Bergrevierbeamten übertragen. Zu diesem Zwecke sind sie befugt, mit den Arbeiterausschüssen im Beisein des Arbeitgebers oder mit beiden Teilen allein zu verhandeln und zu diesem Zwecke die Arbeiterausschüsse einzuberufen.

X

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

War der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits wegen Zuwiderhandlung nach Absatz 1 bestraft, so tritt, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

XI

Im übrigen finden die in Reichs- und Landesgesetzen und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften im bisherigen Umfang so weit Anwendung, als sie nicht den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen.

XII

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung

Koeth

Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1334). Vom 17. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1436).

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt vom 12. November 1918 [Reichs-Gesetzbl. S. 1304]) wird folgendes bestimmt:

I. Die Ziffer V der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1334) erhält folgende Fassung:

Abweichend von den allgemein gültigen Vorschriften der Gewerbeordnung dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre in zwei- oder mehrschichtigen Betrieben bis zehn Uhr abends beschäftigt werden, wenn ihnen nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens sechzehn Stunden gewährt wird.

In diesen Fällen können an Stelle der einstündigen Mittagspause eine halbstündige oder zwei viertelstündige Pausen treten, die auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen sind.

Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, die höchstens vier Stunden täglich beschäftigt werden, braucht keine Pause gewährt zu werden. Bei einer täglichen Beschäftigungszeit von mehr als vier, aber nicht mehr als sechs Stunden ist eine viertelstündige Pause, bei einer täglichen Beschäftigungszeit von mehr als sechs, aber nicht mehr als acht Stunden sind eine halbstündige oder zwei viertelstündige Pausen und bei längerer Beschäftigung sind die in den §§ 136 und 137 der Gewerbeordnung vorgesehenen Pausen zu gewähren.

II. Der Ziffer VII wird als Abs. 3 folgende Vorschrift angefügt:

Die Demobilmachungskommissare sind befugt, nach Anhörung der Gewerbeaufsichts- oder Bergrevierbeamten widerruflich weitergehende Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter zu erteilen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Durchführung der geordneten Demobilmachung, zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit oder zur Sicherstellung der Volksernährung dringend nötig werden. Abschriften der erteilten Genehmigung sind binnen zwei Tagen dem Demobilmachungsamte vorzulegen.

Berlin, den 17. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung
Koeth

Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der wirtschaftlichen Demobilmachung. Vom 18. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 315).

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung eines Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) ergeht hiermit folgende Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

§ 1

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Wenn in Abweichung hiervon durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktage verteilt werden.

§ 2

Sofern die tägliche Arbeitszeit mehr als sechs Stunden beträgt, ist den Angestellten innerhalb der Arbeitszeit eine mindestens halbstündige Pause zu gewähren. Fällt das Ende der Arbeitszeit in die Zeit nach vier Uhr nachmittags, so muß die Pause für die Angestellten, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Arbeitsstätte enthaltenden Gebäudes einnehmen, auf mindestens ein und eine halbe Stunde verlängert werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Angestellten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

§ 3

Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt ist, vom Arbeitgeber im Einverständnisse mit dem Angestelltenausschuß oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Angestelltenschaft des Betriebs oder des Büros entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung für den Gesamtbetrieb oder einzelne Abteilungen gesondert festzulegen und durch Aushang bekanntzumachen.

§ 4

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Arbeiten, die

1. in Notfällen,
2. im öffentlichen Interesse,
3. zur Verhütung des Verderbens von Waren oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen

unverzüglich vorgenommen werden müssen.

Arbeitgeber, welche Angestellte mit Überarbeiten der in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden Tag, an dem Überstunden geleistet worden sind, die Zahl der daran beteiligten Angestellten, die Zahl der von ihnen geleisteten Überstunden und die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern den zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 5

Unbeschadet der Vorschriften des § 4 dürfen Angestellte über die im § 1 festgesetzte Arbeitszeit an zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre beschäftigt werden. Die Beschäftigung darf zehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Angestellter über die nach § 1 festgesetzte Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Arbeitgeber, die ihre Angestellten auf Grund der vorstehenden Bestimmung über die im § 1 festgesetzte Zeit beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle des Arbeitsraums eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Überarbeit stattfindet, vor Beginn der Überarbeit einzutragen ist.

§ 6

Wenn Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen den Betrieb eines Arbeitgebers unterbrochen haben, so kann eine von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 abweichende Regelung durch den zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) nach Anhörung des Angestelltenausschusses oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Angestelltenschaft widerruflich genehmigt werden. Die auf Grund vorstehender Bestimmung zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden. Abschrift der Genehmigungsverfügung ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Arbeitsraums auszuhängen.

§ 7.

Abweichend von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 und 5 kann durch Tarifvertrag eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit und der Überstunden getroffen werden.

Insbesondere kann durch Tarifvertrag vereinbart werden, daß an die Stelle der achtstündigen Tagesarbeitszeit die achtundvierzigstündige werktägige Wochenarbeitszeit oder die sechsundneunzigstündige werktägige Doppelwochenarbeitszeit tritt.

Die Zahl der durch Tarifvertrag zugelassenen Überarbeitstage darf höchstens dreißig im Jahre betragen, sofern nicht durch Festlegung

von ganz oder teilweise freien Tagen oder verkürzter Arbeitsdauer zu bestimmten Jahreszeiten für Ausgleich der Überstunden gesorgt wird.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, eine Abschrift der auf die Regelung der Arbeitszeit und der Überstunden bezüglichen Bestimmungen des Tarifvertrags den zuständigen Aufsichtsbeamten einzureichen.

§ 8

Die Vorschriften des § 105 b Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung finden auf alle Angestellten im Sinne dieser Verordnung Anwendung.

Die Ausnahme- und Sonderbestimmungen über die Sonntagsruhe der Angestellten im Handelsgewerbe gelten auch für die sonstigen Angestellten im Sinne dieser Verordnung.

Die hiernach für Sonn- und Festtage zugelassenen Überstunden sind auf die in den §§ 5 und 7 dieser Verordnung festgelegte Höchstzahl nicht anzurechnen.

§ 9

Von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschlusse schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Nach sieben Uhr abends, jedoch bis spätestens neun Uhr, dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens zwanzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Vor sieben Uhr, jedoch nicht vor fünf Uhr morgens, dürfen Lebensmittelgeschäfte nach näherer Bestimmung der Ortspolizeibehörde geöffnet sein.

Die Ortspolizeibehörden haben vor der Genehmigung der Ausnahmen die Äußerung des zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) einzuholen und diesem die erteilte Ausnahmegenehmigung in Abschrift mitzuteilen. Glaubt der Aufsichtsbeamte, daß die Ausnahmegenehmigung mit dem Schutze der Angestellten nicht zu vereinbaren ist, so hat er unverzüglich die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

§ 10

Die Demobilmachungskommissare sind befugt, nach Anhörung der Aufsichtsbeamten oder Aufsichtsbehörden (§ 16) widerruflich weitergehende Ausnahmen, als in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehen sind, zu erteilen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Durchführung der geordneten Demobilmachung, zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit oder zur Sicherstellung der Volksernährung dringend nötig werden. Abschriften der erteilten Genehmigung sind binnen zwei Tagen dem Demobilmachungsamte vorzulegen.

§ 11

Die vorstehende Regelung umfaßt diejenigen Angestellten, die

1. mit kaufmännischen Diensten beschäftigt werden, insbesondere Handlungsgehilfen,
2. mit technischen Diensten beschäftigt werden, mit Ausnahme derjenigen technischen Angestellten (Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker), die hinsichtlich der Regelung ihrer Arbeitszeit der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1334) unterliegen,
3. mit Schreib-, Rechen- oder ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden (Büroangestellte) einschließlich derjenigen, die für Büros niedere oder lediglich mechanische Dienste leisten,
4. sich als Lehrlinge in einer geregelten Ausbildung zu einer der vorgenannten Beschäftigung befinden.

§ 12

Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf

1. Generalbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter eines Unternehmens,
2. auf sonstige Angestellte in leitender Stellung, die Vorgesetzte von in der Regel mindestens zwanzig Angestellten oder fünfzig Arbeitnehmern sind oder deren Jahresarbeitsverdienst siebentausend Mark übersteigt,
3. Angestellte, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe beschäftigt sind,
4. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.

§ 13

Die Regelung gilt für alle Arbeitgeber einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Es macht keinen Unterschied, ob der Arbeitgeber seinen Betrieb oder sein Büro mit der Absicht der Gewinnerzielung führt oder nicht.

§ 14

Soweit von Körperschaften des öffentlichen Rechtes Angestellte gemeinsam mit Beamten beschäftigt werden, sind für die Regelung der Beschäftigung dieser Angestellten mangels abweichender Vereinbarungen die für die Beamten gültigen Dienstvorschriften maßgebend.

§ 15

Für die in Verkehrsgewerben erforderlichen allgemeinen Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften sind alsbald Vereinbarungen zwischen Betriebsleitungen und den Arbeitnehmerverbänden zu treffen.

Solange derartige Vereinbarungen nicht zustandegekommen sind, bleiben weitere Anordnungen den zuständigen Demobilmachungskommissaren vorbehalten.

§ 16

Die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist von den Landeszentralbehörden ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden den Gewerbeaufsichtsbeamten oder besonderen Beamten zu übertragen. An die Stelle der Gewerbeaufsichtsbeamten treten bei bergbaulichen Betrieben die Bergrevierbeamten. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, mit den Angestelltenausschüssen im Beisein des Arbeitgebers oder mit beiden Teilen allein zu verhandeln und zu diesem Zwecke die Angestelltenausschüsse einzuberufen.

Die Aufsicht über Betriebe und Büros der Körperschaften des öffentlichen Rechtes fällt den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden zu.

§ 17

Den Aufsichtsbeamten stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Besichtigung der Betriebe und Büros. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterliegenden Betriebe und Büros verpflichtet.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen auszuführenden amtlichen Besichtigungen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebs gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Angestellten zu machen, welche vom Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilmachung oder von den Landeszentralbehörden unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

§ 18

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

War der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits wegen Zuwiderhandlung nach Abs. 1 bestraft, so tritt, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Die Bestimmung des Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist.

§ 19

Im übrigen finden die in Reichs- und Landesgesetzen und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften im bisherigen Umfang so weit Anwendung, als sie nicht den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen.

§ 20

Diese Verordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft, den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt das Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Berlin, den 18. März 1919.

Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilmachung
Koeth

Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien. Vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1329).

§ 1

In den gewerblichen Bäckereien und Konditoreien darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstigen Arbeiter acht Stunden nicht überschreiten.

Den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Lehrlingen) müssen an jedem Arbeitstag, an dem sie länger als vier Stunden beschäftigt werden, Pausen von einer Gesamtdauer von mindestens einer halben Stunde gewährt werden. Werden sie länger als sechs Stunden beschäftigt, so muß die Gesamtdauer der Pausen mindestens eine Stunde und eine der Pausen mindestens eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung.

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für die Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstigen Arbeiter, die in Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten aller Art (Pensionen, Heilanstalten, Fabrikkantinen), Warenhäusern, Mühlen und anderen gewerblichen Betrieben sowie in Bahnhofswirtschaften mit der Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren beschäftigt werden.

§ 2

Über die im § 1 festgesetzte Dauer dürfen Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter mit Arbeiten beschäftigt werden, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern diese Arbeiten nicht innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit vorgenommen oder beendet werden können.

§ 3

In allen gewerblichen Bäckereien und Konditoreien müssen an den Werktagen alle Arbeiten mindestens von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens vollständig ruhen.

In der gleichen Zeit müssen in Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten aller Art (Pensionen, Heilanstalten, Fabrikkantinen), Warenhäusern, Mühlen und anderen gewerblichen Betrieben alle Arbeiten und Vorarbeiten ruhen, die zum Herstellen von Bäcker- oder Konditorwaren dienen; dies gilt auch für Bahnhofswirtschaften.

§ 4

Die Vorschriften des § 3 finden auch auf die Anlagen zum Herstellen von Zwieback, Keks, Biskuit, Honigkuchen, Lebkuchen, Waffeln oder Matze Anwendung.

§ 5

Die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden können auf Antrag für ihren Bezirk oder für Teile desselben widerruflich eine Verschiebung der Lage der achtstündigen Betriebsruhe um höchstens eine Stunde genehmigen.

§ 6

An Sonn- und Festtagen — § 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung — darf in gewerblichen Bäckereien und Konditoreien nicht gearbeitet werden. Jedoch dürfen nach 6 Uhr abends — an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen nur am zweiten Tage nach 6 Uhr abends — während einer Stunde Arbeiten vorgenommen werden, die zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebs am folgenden Werktag notwendig sind.

Das gleiche gilt für alle Arbeiten und Vorarbeiten, die in den Betrieben des § 3 Abs. 2 zum Herstellen von Bäcker- oder Konditorwaren dienen.

Von drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen gilt der dritte Tag als Werktag.

Die Landeszentralbehörden können für das Staatsgebiet oder für einzelne Bezirke gestatten, daß an den Sonn- und Festtagen während höchstens drei Stunden leicht verderbliche Waren ausgetragen werden.

§ 7

Die Gewerbeaufsichtsbeamten können auf Antrag unter dem Vorbehalte des Widerrufs

a) unbeschadet der Bestimmungen im § 2 für höchstens 20 Tage im Jahre eine Überschreitung der im § 1 festgesetzten Arbeitszeit zulassen, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür nachgewiesen wird,

b) abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 bis 6 gestatten, daß während der vorgeschriebenen Ruhezeiten und an den Sonn- und Festtagen Arbeiten ausgeführt werden, die notwendig sind

1. in Notfällen oder im öffentlichen Interesse,
2. zur Bewachung von Betriebsanlagen,
3. zur Ausbesserung von Betriebseinrichtungen, sofern diese ohne erhebliche Störung des Betriebs nicht in der zugelassenen Arbeitszeit vorgenommen werden können,

c) genehmigen, daß während der Messen, Jahrmärkte und Volksfeste Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter über die im § 1 Abs. 1 vorgesehene Dauer hinaus beschäftigt und abweichend von den Bestimmungen des § 3 innerhalb der vorgeschriebenen Ruhezeiten sowie an den Sonn- und Festtagen Arbeiten zum Herstellen von Bäcker- und Konditorwaren ausgeführt werden.

Vor der Erteilung einer Genehmigung ist dem Arbeiterausschuß oder, wenn kein Ausschuß besteht, der Arbeiterschaft des Betriebs Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag zu äußern.

Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen. Er kann an Bedingungen geknüpft werden. Eine Abschrift des Bescheids ist in den Betriebsräumen an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle aufzuhängen.

§ 8

Der § 105 b Abs. 1, der § 105 c Abs. 1 Ziffer 1 bis 3, der § 105 c Abs. 1 Ziffer 5, Abs. 2 bis 4, die §§ 105 d bis 105 i der Gewerbeordnung finden auf die gewerblichen Bäckereien und Konditoreien und auf die im § 3 Abs. 2 bezeichneten Arbeiten keine Anwendung; für die im § 4 bezeichneten Anlagen bewendet es bei den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 i der Gewerbeordnung.

§ 9

Auf den Gewerbebetrieb der Bäckereien und Konditoreien finden im übrigen die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 10

Zu den gewerblchen Bäckereien und Konditoreien im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gehören auch Bäckereien und Konditoreien von Konsum- und anderen Vereinen.

§ 11

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen dieser Verordnung regelt sich nach § 139 b der Gewerbeordnung.

§ 12

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden zuwider Arbeiter beschäftigt oder Arbeiten vornimmt oder vornehmen läßt.

War der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits zweimal wegen Zuwiderhandlung nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt, so tritt, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ein. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

§ 13

Die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) verkündeten Vorschriften über den Betrieb der Bäckereien und Konditoreien werden aufgehoben, desgleichen die Vorschriften in Nr. 18 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 566), insoweit sie sich auf Bäckereien und Konditoreien beziehen, sowie der § 9 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bereitung von Backwaren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 411).

§ 14

Das Reichsarbeitsamt kann Bestimmungen über die Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 15

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft. Sie tritt am 15. Dezember 1918 in Wirkung.

Berlin, den 23. November 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten
Ebert Haase

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts
Bauer

Verordnung über die Entlohnung und die Errichtung von Fachausschüssen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe. Vom 2. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1397).

§ 1

Die infolge der Verordnung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1329) eintretende Beschränkung der Arbeitszeit berechtigt den Arbeitgeber nicht, den von ihm beschäftigten Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen und sonstigen gewerblichen Arbeitern Abzuge von der vereinbarten Entlohnung zu machen. Ist Stücklohn vereinbart, so erhöhen sich die vereinbarten Lohnsatze derart, daß in acht Arbeitsstunden der gleiche Lohnbetrag erzielt wird, der bisher auf einen regelmäßigen Arbeitstag entfiel.

§ 2

Die Kommunalverbände, denen nach den §§ 58, 74 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhandler obliegt, haben fur ihren Bezirk je einen Fachausschuß für das Bäckerei- und Konditoreigewerbe zu errichten.

§ 3

Der Fachausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die von der Vertretung des Kommunalverbandes ernannt werden.

Der Vorsitzende muß die erforderliche Sachkunde besitzen, darf aber weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer des Bäckerei- und Konditoreigewerbes sein. Die Beisitzer sind je zur Hälfte aus den im Bezirke tätigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern dieses Gewerbes zu entnehmen. Dabei sind Personen, die von den im Bezirke bestehenden Berufsvereinigungen des Bäckerei- und Konditoreigewerbes vorgeschlagen werden, nach dem Verhältnis der Zahl der im Bezirke tätigen Mitglieder der vorgeschlagenen Vereinigungen zu berücksichtigen.

Für den Vorsitzenden und die Beisitzer hat die Vertretung des Kommunalverbandes unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im Abs. 2 je einen Stellvertreter zu ernennen.

§ 4

Die Fachausschüsse sind vor Erlaß wichtiger Anordnungen, die das Bäckerei- und Konditoreigewerbe ihres Bezirkes, insbesondere die Mehlverteilung, betreffen, zu hören. Sie haben bei der Regelung des Lehrlingswesens im Bäckerei- und Konditoreigewerbe mitzuwirken und die Beseitigung der auf diesem Gebiete bestehenden Mißstände, nötigenfalls unter Anrufung der Gewerbeaufsichtsbeamten, herbeizuführen. Auch im

übrigen können sie Wünsche und Anträge, die sich auf die Verhältnisse des Bäckerei- und Konditoreigewerbes beziehen, beraten und zur Kenntnis der zuständigen Behörden bringen.

§ 5

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft. Sie tritt am 15. Dezember 1918 in Wirkung.

Berlin, den 2. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten
Ebert Haase

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts
Bauer

Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken. Vom 5. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 176).

Artikel 1

Der § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die Polizeibehörde kann für sechs Sonn- und Festtage, die höhere Verwaltungsbehörde für weitere vier Sonn- und Festtage im Jahre, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, für alle oder für einzelne Geschäftszweige eine Beschäftigung bis zu acht Stunden, jedoch nicht über sechs Uhr abends hinaus, zulassen und die Beschäftigungsstunden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festsetzen.

Für das Speditions- und das Schiffsmaklergewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, kann die höhere Verwaltungsbehörde eine Beschäftigung bis zu zwei Stunden zulassen."

Artikel 2

Auf Geschäftsbetriebe der Versicherungsunternehmer einschließlich der Vereine zur Versicherung auf Gegenseitigkeit, der Versicherungsagenten und der Sparkassen finden die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken an Sonn- und Festtagen oder während bestimmter Stunden dieser Tage abwechselnd einen Teil der Apotheken zu schließen. Die Schließung kann bis acht Uhr morgens des nächsten Tages ausgedehnt werden.

An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, welcher die zurzeit offenen Apotheken bekannt gibt.

Wird von dem Rechte der Schließung kein Gebrauch gemacht oder bleibt die Apotheke an Sonn- und Festtagen länger als sechs Stunden geöffnet, so müssen den pharmazeutischen Dienstangestellten für jeden Sonn- und Festtag, an dem sie beschäftigt werden, ein Wochentag oder zwei Nachmittage freigegeben werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle Sonder- und Ausnahmebestimmungen außer Kraft, die für die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auf Grund des § 105b Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung erlassen sind.

Weimar, den 5. Februar 1919.

Die Reichsregierung
Ebert Scheidemann

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts
Bauer

Erwerbslosenfürsorge, Arbeitsnachweis, Frauenarbeit.

Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305).

Auf Grund des vorstehenden Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 wird verordnet, was folgt:

§ 1

Zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge werden Reichsmittel bereitgestellt.

§ 2

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen.

§ 3

Gemeinden, die trotz eines vorhandenen Bedürfnisses keine oder keine genügende Erwerbslosenfürsorge einrichten, werden dazu von der Kommunalaufsichtsbehörde oder von der seitens der Landeszentralbehörde hierzu bestimmten Behörde angehalten, diese können die dazu notwendigen Anordnungen für Rechnung der Gemeinde treffen, sie können auch bestimmen, daß ein weiterer Gemeindeverband eine Gemeinde im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit zu unterstützen oder die Fürsorge zu übernehmen hat.

§ 4.

Der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande werden von dem Gesamtaufwande für die Erwerbslosenfürsorge vom Reiche sechs Zwölftel und von dem zuständigen Bundesstaate vier Zwölftel ersetzt. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann für leistungsschwache Gemeinden oder für einzelne Bezirke eine Erhöhung der Reichsbeihilfe bewilligen. Soweit auf Grund der Bestimmungen vom 17. Dezember 1914, betreffend Kriegswohlfahrtspflege, und der dazu beschlossenen Nachträge erhöhte Reichsmittel für eine Erwerbslosenfürsorge bewilligt sind, verbleibt es bei diesen Bewilligungen.

§ 5

Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde des Wohnorts des Erwerbslosen oder der Gemeindeverband, in

dessen Bezirk der Wohnort belegen ist. Kriegsteilnehmer sind unbeschadet einer vorläufigen vorschußweisen Unterstützung in ihrem Aufenthaltsort in dem Orte zu unterstützen, in dem sie vor ihrer Einziehung zum Heere gewohnt haben.

Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, sollen möglichst in den früheren Wohnort zurückkehren und sind nach ihrer Rückkehr in dem früheren Wohnort zu unterstützen.

Freie Fahrt zur Reise in den früheren Wohnort ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 6

Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 14 Jahre alten Personen, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Eine bedürftige Lage ist vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 11, 12 nur anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 7

Weibliche Personen sind nur zu unterstützen, wenn sie auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind.

Personen, deren frühere Ernährer arbeitsfähig zurückkehren, erhalten keine Erwerbslosenunterstützung.

§ 8

Erwerbslose sind verpflichtet, jede nachgewiesene geeignete Arbeit auch außerhalb des Berufs und Wohnorts, namentlich in dem früheren Beschäftigungsort und dem vor dem Kriege bewohnten Orte sowie zu gekürzter Arbeitszeit, anzunehmen, sofern für die nachgewiesene Arbeit angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die nachgewiesene Arbeit die Gesundheit nicht schädigt, die Unterbringung sittlich bedenkenfrei ist und bei Verheirateten die Versorgung der Familie nicht unmöglich wird. Freie Fahrt zur Reise in den Beschäftigungsort ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 9

Art und Höhe der Unterstützung, die Feststellung einer kurzen Wartezeit von höchstens einer Woche für die Erwerbslosen mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer, die Weiterzahlung der Krankenkassenbeiträge ist dem Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes überlassen. Es ist jedoch für eine ausreichende Unterstützung, die mindestens den nach der

Reichsversicherungsordnung festgesetzten und nach der Zahl der Familienmitglieder für den Ernährer einer Familie angemessen zu erhöhenden Ortslohn erreichen muß, zu sorgen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietsunterstützung und dergleichen) treten. Für Kriegsteilnehmer darf eine Wartezeit nicht festgesetzt werden.

Erreichen Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit in einer Kalenderwoche die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht, so erhalten sie für die ausgefallenen Arbeitsstunden Erwerbslosenunterstützung, sofern siebzig vom Hundert ihres regelmäßigen Arbeitsverdienstes den doppelten Unterstützungsbetrag im Falle gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen. Der fehlende Betrag ist als Erwerbslosenunterstützung zu zahlen.

§ 10

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltungen, fachlicher Ausbildung, Besuch von Werkstätten und Lehrkursen und dergleichen), insbesondere für Jugendliche, abhängig machen.

Sie können bestimmte Ausschließungsgründe für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften und dergleichen) festsetzen.

§ 11

Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtung) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

§ 12

Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge dürfen auf die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande zu gewährende Beihilfe nur soweit angerechnet werden, als die Erwerbslosenunterstützung und sonstige Unterstützungen und Rentenbezüge zusammen den vierfachen Ortslohn übersteigen. Anzurechnen sind auch Zinsen von Spargroschen und dergleichen.

§ 13

Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind Fürsorgeausschüsse zu errichten, zu denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl hinzugezogen werden müssen.

Die Fürsorgeausschüsse entscheiden über Streitigkeiten in Angelegenheiten der Erwerbslosenfürsorge.

Über Beschwerden entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde endgültig.

§ 14

Auf Antrag einer Arbeitnehmerorganisation ist die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung und die Kontrolle der Erwerbslosen der betreffenden Organisation zu übertragen, falls sie

1. ihren Mitgliedern satzungsgemäß eine Erwerbslosen- (Arbeitslosen-) Unterstützung gewährt,
2. ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die Auszahlung der Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen ordnungsmäßig erfolgt.

§ 15

Bestimmungen bestehender Erwerbslosenfürsorgeeinrichtungen, die für die Erwerbslosen günstiger sind als die vorstehenden, sind aufrechtzuerhalten.

§ 16

Gemeinden und Gemeindeverbände haben Anträge auf Erstattung der Kosten durch Vermittlung der höheren Verwaltungsbehörden bei den Landeszentralbehörden zu stellen. Diese melden die Anforderungen sowie Anträge auf Bewilligungen für jeden Monat bis zum 15. des folgenden Monats beim Reichskanzler (Reichsschatzamt) an.

Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) hat einzelnen Bundesstaaten auf Ansuchen Vorschüsse auf den Bedarf eines Monats zu gewähren.

§ 17

Die Landeszentralbehörde kann Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen. Sie kann bestimmen, daß für einheitliche Wirtschaftsgebiete der gleiche von ihr festzusetzende Ortslohn zu gelten hat.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis spätestens ein Jahr nach dem Tage der Verkündung. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann einen Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmen.

Berlin, den 13. November 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung
Koeth

Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 3. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1401).

Artikel I

In der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Zusätze:

„Entsprechendes gilt für Kriegsteilnehmer eines während des Krieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates, die bei Ausbruch des Krieges oder bei ihrer Einziehung zum Heere im Deutschen Reiche gewohnt haben. Auslandsdeutsche, die einen inländischen Wohnort nicht haben, sind von der Gemeinde zu unterstützen, in der sie sich bei Eintritt der Erwerbslosigkeit aufhalten."

2. Hinter § 9 wird als § 9a folgende Vorschrift eingefügt:

„Ausländische Zivilpersonen, denen durch die Militärbefehlshaber ein inländischer Aufenthaltsort zugewiesen worden ist, wird die Fürsorge an diesem Aufenthaltsorte nicht über den Zeitpunkt hinaus gewährt, zu dem ihnen durch den Demobilmachungskommissar Gelegenheit zur Heimreise gegeben wird.

Die Fürsorge kann von dem Demobilmachungskommissar derart geregelt werden, daß dem Erwerbslosen Unterkunft und Verpflegung von seinem bisherigen Arbeitgeber nach Maßgabe des während des Arbeitsverhältnisses üblichen als Sachleistungen gewährt werden. In diesm Falle hat die Gemeinde oder der Gemeindeverband dem Leistenden eine bei der Regelung festzusetzende Vergütung im Rahmen ihrer sonstigen Fürsorgeaufwendung zu gewähren.

Die Vorschriften des § 8 gelten mit der Maßgabe, daß der Demobilmachungskommissar die Orte, an denen eine Arbeit anzunehmen ist, beschränken kann.

Der Demobilmachungskommissar kann bestimmen, welche Stellen diese Vorschriften durchzuführen und die nötigen Anordnungen zu treffen haben."

3. § 17 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann bestimmen, daß für einheitliche Wirtschaftsgebiete der gleiche von ihr festzusetzende Ortslohn zu gelten hat."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung

Koeth

Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305). Vom 21. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1445).

Artikel I

In der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 6 Satz 1 werden hinter dem Worte „soll" die Worte eingefügt: „vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 12a, 12b".

2. Im § 9 Satz 1 werden die Worte „die Weiterzahlung der Krankenkassenbeiträge" gestrichen.

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Erreichen in einer Kalenderwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohnkürzungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern 70 v. H. des verbliebenen Wochenarbeitsverdienstes den Unterstützungsbetrag der Woche bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrags, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

3. Hinter § 12 werden als § 12a und 12b folgende Vorschriften eingefügt:

§ 12a

Ist ein Erwerbsloser auf Grund der Reichsversicherung zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse, knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse berechtigt, so hat die Gemeinde die weitere Versicherung in der bisherigen Mitgliederklasse oder Lohnstufe herbeizuführen. Sie hat zu diesem Zwecke die erforderlichen Meldungen zu bewirken und die vollen Beiträge für den Erwerbslosen zu zahlen.

Versäumt es die Gemeinde und verliert dadurch der Erwerbslose den Anspruch auf Krankenhilfe, so hat die Gemeinde ihrerseits dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe zu gewähren.

Kann die Gemeinde die ärztliche Behandlung selbst nicht beschaffen, so hat sie dem Erwerbslosen dafür sechs Achtel des gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

Von diesen Leistungen können nur die Beiträge als Kosten der Erwerbslosenfürsorge gegenüber Reich und Staat angerechnet werden.

Neben Krankengeld oder Krankenhauspflege, die dem erkrankten Erwerbslosen gewährt wird, erhält er nur die Zuschläge für Familienmitglieder nach § 9 Abs. 1.

§ 12b

Erwerbslosen, die Erwerbslosenunterstützung beziehen und nicht unter § 12a fallen, wird im Falle der Erkrankung die Unterstützung in vollem Umfang weitergewährt.

4. Hinter § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

§ 16a

Der Vorstand der Gemeinde ist befugt, für die Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Verordnung oder der auf Grund der Verordnung erlassenen Beschlüsse der Gemeinde Ordnungsstrafen zugunsten der Gemeindekasse bis zu einhundertfünfzig Mark festsetzen. Dies gilt entsprechend für den Gemeindeverband, soweit er Träger der Erwerbslosenfürsorge ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung
Koeth

Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305). Vom 15. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 82).

Artikel I

Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 erhält Abs. 2 folgenden Zusatz:

Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, darf jedoch an diesem Orte eine Unterstützung nicht länger als insgesamt 4 Wochen gewährt werden, auch wenn ihnen eine geeignete Arbeit gemäß § 8 nicht hat nachgewiesen werden können. Die gleiche Beschränkung gilt für die vorläufige vorschußweise Unterstützung von Kriegsteilnehmern. Die Beschränkung tritt nicht ein, wenn Erwerbslose an dem Orte, an dem ihnen die Unterstützung zu entziehen wäre, mit ihrer Familie einen

gemeinschaftlichen Hausstand vor Eintritt der Erwerbslosigkeit begründet haben und noch führen. Die Unterstützung ist ferner so lange nicht zu entziehen, als die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unausführbar ist.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die Unterstützung zu versagen oder zu entziehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs und Wohnorts liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft sittlich bedenklich ist und daß Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird. Für die Frage der Angemessenheit und Ortsüblichkeit des Lohnes ist im Zweifel das Gutachten des Demobilmachungsausschusses des Arbeitsorts maßgebend.

Freie Fahrt zur Reise in den Beschäftigungsort ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

Ist bei Verheirateten die Mitnahme der Familie in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig, so kann die Gemeinde des letzten Wohnorts den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses die Zuschläge zur Erwerbslosenunterstützung (§ 9 Abs. 1) ganz oder teilweise gewähren. Diese Zuschläge an die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer fallen abweichend vom § 5 Abs. 1 der Erwerbslosenfürsorge des Aufenthaltsorts zur Last.

3. Im § 9 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

Für Kriegsteilnehmer darf eine Wartezeit nicht festgesetzt werden; das gleiche gilt für die im § 5 Abs. 2 bezeichneten Personen bei der Rückkehr in ihren früheren Wohnort.

4. Im § 9 werden folgende Bestimmungen als Abs. 3 bis 6 angefügt:

Die Unterstützungen der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen nur für die sechs Wochentage gewährt werden und ohne Familienzuschläge weder das eineinhalbfache des Ortslohns noch die für die einzelnen Orte nach Maßgabe ihrer Zugehörigkeit zu den Ortsklassen vorgeschriebenen Höchstsätze übersteigen.

Die Höchstsätze betragen unbeschadet der Vorschrift im Abs. 1 Satz 2:

für	in den Orten der Ortsklasse: A	B	C	D und E
1. männliche Personen				
a) über 21 Jahre	6,00	5,00	4,00	3,50
b) über 16 bis zu 21 Jahren	4,25	3,50	3,00	2,50
c) über 14 bis zu 16 Jahren	2,50	2,25	2,00	1,75
2. weibliche Personen				
a) über 21 Jahre	3,50	3,00	2,50	2,25
b) über 16 bis zu 21 Jahren	2,50	2,25	2,00	1,75
c) über 14 bis zu 16 Jahren	2,00	1,75	1,75	1,50

Die Familienzuschläge dürfen folgende Sätze nicht übersteigen:

für	in den Orten der Ortsklasse: A	B	C	D und E
a) die Ehefrau	1,50	1,50	1,25	1,00
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	1,00	1,00	1,00	0,75

Maßgeblich für die Einreihung der einzelnen Orte in die Ortsklassen A bis E ist das Ortsklassenverzeichnis, wie es für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen für die Reichsbeamten jeweilig aufgestellt ist.

5. § 17 erhält folgenden Zusatz:

In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß der nach § 9 Abs. 4 und 5 für einen Ort eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets geltende Höchstsatz auch für andere Orte dieses Gebiets zu gelten hat.

Artikel II

Die Entziehung der Erwerbslosenunterstützung gemäß § 5 Abs. 2 darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eintreten.

Artikel III

Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung höhere Unterstützungssätze eingeführt sind, kann es dabei bis spätestens zum 1. April 1919 bewenden.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung

Koeth

Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918. Vom 14. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 303).

Artikel I

Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält als Abs. 2 folgenden Zusatz:

   Zu dem Gesamtaufwande gehören auch die für die Erwerbslosenfürsorge notwendigen besonderen Verwaltungskosten.

2. Im § 5 Abs. 2 wrden die Worte „während des Krieges" durch die Worte „seit dem 1. August 1914" ersetzt.

3. Hinter § 5 wird als § 5a folgende Vorschrift eingefügt:

   Für die vorschußweise zu gewährende Unterstützung (§ 5) ist der in dem Aufenthaltsorte festgesetzte Unterstützungssatz maßgebend.

   Die Wohnortsgemeinde ist verpflichtet, den auf die Aufenthaltsgemeinde entfallenden Anteil des Vorschusses zu erstatten. Die Anteile des Reichs und der Bundesstaaten werden in der Aufenthaltsgemeinde verrechnet, ohne daß eine Erstattung von Bundesstaat zu Bundesstaat stattfindet. Wenn die Erstattung des Vorschußanteils von der Wohnortsgemeinde nicht zu erreichen ist, weil sie in besetztem Gebiete liegt, so tritt das Reich vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Wohnortsgemeinde vorläufig für diesen Anteil ein.

4. Hinter § 6 wird als § 6 a folgende Vorschrift eingefügt:

   Wenn eine bedürftige Lage (§ 6) durch einen Teilbetrag der Erwerbslosenunterstützung behoben werden kann, ist nur der Teilbetrag zu gewähren.

   Wer wegen einer sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert übersteigenden Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit Rente bezieht, ist als erwerbsunfähig im Sinne des § 6 anzusehen, sofern er nicht trotz dieser Beeinträchtigung auf Grund wirklicher Arbeitsleistung mindestens zwei Drittel des Ortslohns verdient hat.

5. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Freie Fahrt für den Erwerbslosen zur Reise in den Beschäftigungsort nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reiseunkosten ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen. Wenn die

im Haushalt des Erwerbslosen lebenden Familienangehörigen zwecks Weiterführung des Haushalts in den Beschäftigungsort mitreisen oder nachfolgen und der Erwerbslose nachweist, daß deren Unterkunft in dem Beschäftigungsorte gesichert ist, so ist auch diesen Familienangehörigen freie Fahrt nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reiseunkosten zu bewilligen. Auch kann die Gemeinde des letzten Wohnorts eine Beihilfe zu den Unkosten der Beförderung des Umzugsguts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge gewähren; die Beihilfe soll im Falle der Beförderung durch die Eisenbahn die Kosten dieser Beförderung nicht übersteigen.

6. Hinter § 8 wird als § 8 a folgende Vorschrift eingefügt:

   Als Wohnort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort anzusehen, in dem sich eine Person nicht nur vorübergehend aufhält, sondern mit der Absicht längeren oder dauernden Verbleibens wohnt.

7. Im § 9 Abs. 1 Satz 1 ist hinter „Kriegsteilnehmer" einzufügen: „sowie für die teilweise Erwerbslosen (§ 9 Abs. 2)."

8. Im § 9 Abs. 2 erhält der letzte Satz folgenden Zusatz: „und auf Erfordern der Gemeinden oder Gemeindeverbände die Errechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen."

9. § 9 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

   Wo für einzelne Orte die vorgeschriebenen Höchstsätze in einem Mißverhältnisse zu den Kosten der Lebenshaltung stehen, können durch Bestimmung der Landeszentralbehörden diese Höchstsätze bis zum einundeinhalbfachen Ortslohn, jedoch nicht über die Höchstsätze der Klasse A hinaus, erhöht werden.

10. Im § 12 wird statt „vierfachen Ortslohn" gesetzt „dreifachen Ortslohn" und folgender Zusatz hinzugefügt: Die Renten der Kriegsbeschädigten sind nur zu zwei Dritteln in Anrechnung zu bringen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1919.

Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilmachung

Koeth

Anordnung über Arbeitsnachweise. Vom 9. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1421).

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird verordnet, was folgt:

§ 1

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können Gemeinden oder Gemeindeverbände verpflichten, öffentliche unparteiische Arbeitsnachweise, an deren Verwaltung Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig zu beteiligen sind, zu errichten und auszubauen sowie zu den Kosten solcher von anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichteten Arbeitsnachweise beizutragen; sie können Anordnungen über die Einrichtungen und den Betrieb solcher Arbeitsnachweise treffen.

§ 2

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise eines Bezirkes behufs Ausgleichung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte zu Zentralstellen zusammengeschlossen werden und Anordnungen über die Zusammensetzung, die Verwaltung, den Betrieb und die Tragung der Kosten erlassen.

Vor der Errichtung der Zentralstellen sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören.

§ 3

Die Landeszentralbehörden können Vorschriften über die von den nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen und von den Zentralstellen zu erstattenden Meldungen und Statistischen Berichte sowie über die zu erteilenden Auskünfte und Aufschlüsse über die Lage des Arbitsmarktes erlassen.

§ 4

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können Gemeinden oder Gemeindeverbände verpflichten, Einrichtungen für eine allgemeine gemeinnützige Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, insonderheit in Verbindung mit öffentlichen unparteiischen Arbeitsnachweisen, zu schaffen. Sie sind befugt, Vorschriften über Einrichtung, Umfang und Betrieb dieser Stellen zu treffen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung über Arbeitsnachweise vom 14. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) wird aufgehoben.

Berlin, den 9. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung
Koeth

Verordnung über die Pflicht der Arbeitgeber zur Anmeldung eines Bedarfs an Arbeitskräften. Vom 17. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 201).

§ 1

Jeder Arbeitgeber, welcher fünf oder mehr Arbeitskräfte benötigt, ist verpflichtet, deren Zahl, Beschäftigungsarten und Arbeitsplätze binnen 24 Stunden nach Eintritt des Bedarfs bei einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, welcher sich mit der Vermittlung von Arbeitskräften der benötigten Beschäftigungsart befaßt, anzumelden.

§ 2

Ein Arbeitgeber, der einen Bedarf an Arbeitskräften der gleichen Art bei verschiedenen, nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen anmeldet, ist verpflichtet, bei der zweiten und jeder folgenden Anmeldung anzugeben, bei welchem Arbeitsnachweis er denselben Bedarf bereits angemeldet hat.

§ 3

Die Verpflichtung nach §§ 1 und 2 trifft an Stelle des Arbeitgebers diejenigen Personen, welche von ihm allgemein oder für den Einzelfall mit der Annahme von Arbeitskräften für seine Zwecke beauftragt sind.

§ 4

Die nach den §§ 1 und 3 meldepflichtigen Personen haben jede Besetzung der als offen angemeldeten Arbeitsplätze den Arbeitsnachweisen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, binnen 24 Stunden mitzuteilen.

§ 5

Meldepflichtige Personen, welche einer der vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 6

Bereits ergangene weitergehende Verordnungen der Demobilmachungsbehörden über Meldevorschriften im Sinne dieser Verordnung bleiben in Kraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung

Koeth

Verordnung zur Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft. Vom 16. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 310).

§ 1

Die Arbeitgeber in der Land- oder Forstwirtschaft sind verpflichtet, jede offene Stelle sofort einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis anzumelden sowie von jeder Besetzung der als offen gemeldeten Stellen dem Arbeitsnachweise, bei dem die Anmeldung erfolgt ist, binnen 24 Stunden Mitteilung zu machen.

§ 2

Die Arbeitsnachweise haben der Landwirtschaft in erster Reihe solche Personen zu vermitteln, die berits früher in der Land- oder Forstwirtschaft tätig waren. Solange offene Stellen in der Landwirtschaft zu angemessenen Lohn- und Arbeitsbedingungen nachgewiesen werden können, darf kein nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweis sowie kein gewerbsmäßiger Stellenvermittler Arbeitsuchende, die erst bei Ausbruch des Krieges oder während des Krieges in der Land- oder Forstwirtschaft tätig waren, anderen Betrieben als denen in der Land- oder Forstwirtschaft vermitteln, es sei denn, daß die Arbeitsuchenden für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten nicht mehr tauglich sind.

§ 3

Arbeitgeber außerhalb der Land- oder Forstwirtschaft dürfen bis zur Aufhebung dieser Verordnung Arbeitskräfte nicht einstellen, die bei Ausbruch des Krieges oder während desselben in der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesen sind, es sei denn, daß sie für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten nicht mehr tauglich sind.

§ 4

In der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesene Erwerbslose männlichen und weiblichen Geschlechts sowie sonstige in der Land- oder

Forstwirtschaft tätig gewesene Arbeiter oder Arbeiterinnen, die der Gemeinde ihres letzten Wohnorts den Nachweis erbringen, daß sie eine Stelle in der Land- oder Forstwirtschaft zu übernehmen sich verpflichtet haben und zu diesem Zwecke ihren Wohnsitz verlegen müssen, erhalten nachfolgende Vergünstigungen:

a) freie Fahrt in den Beschäftigungsort sowie eine angemessene Beihilfe zu den Reiseunkosten;

b) auch die im Haushalt des Arbeitnehmers lebenden Familienangehörigen, die zwecks Weiterführung des Haushalts in den Beschäftigungsort mitreisen oder nachfolgen, erhalten freie Fahrt und angemessene Beihilfe zu den Reiseunkosten, wenn der Gemeinde des letzten Wohnorts der Nachweis erbracht wird, daß die Unterkunft in dem Beschäftigungsorte gesichert ist. In diesem Falle ist von der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande des letzten Wohnorts auch die freie Bahnbeförderung des Umzugsguts zu bewirken;

c) solange die Mitnahme der Familienangehörigen in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig ist, sind den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses in der Land- oder Forstwirtschaft Familienunterstützungen zu gewähren, die das Einundeinhalbfache der Zuschläge betragen, die nach § 8 Abs. 3 und § 9 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305) als Höchstsätze den Familienangehörigen der Erwerbslosen gewährt werden können. Diese Zuschläge können nach Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes des letzten Wohnorts sowohl in Barunterstützungen wie auch in Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützungen und dergleichen) bestehen;

d) die in landwirtschaftlichen Selbstversorgerbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer erhalten außer dem Lohne das Recht auf Selbstversorgerration;

e) die Arbeitnehmer erlangen, wenn sie im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Bezirks ständig beschäftigt sind, Gelegenheit zur Pachtung oder sonstigen Nutzung von Land für den Bedarf des Haushalts gemäß § 21 der Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande vom 29. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 115).

§ 5

Die nach § 4 a bis c entstehenden Kosten hat die Gemeinde oder der Gemeindeverband des letzten Wohnorts zu verauslagen, und zwar,

soweit es sich um Leistungen für Erwerbslose handelt, aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge. Die für die sonstigen Arbeiter verauslagten Kosten werden den Gemeinden oder Gemeindeverbänden des letzten Wohnorts vom Reiche und dem Bundesstaate des letzten Wohnorts je zur Hälfte ersetzt.

§ 6

Arbeitgeber, die den §§ 1 bis 3, sowie gewerbsmäßige Stellenvermittler, die dem § 2 dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Außerkraftsetzung erfolgt mit Beendigung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft. Den Zeitpunkt bestimmt das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

Berlin, den 16. März 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung
Koeth

Kriegsministerium
Kriegsamt Berlin, den 8. November 1918.
Tgb.-Nr 40/11 18. AZS 2.

Betrifft: Frauenarbeit in der Übergangswirtschaft

Für die Mitarbeit der Kriegsamtstellen an den Aufgaben der Übergangswirtschaft in bezug auf die Frauen werden im Benehmen mit den für die Übergangswirtschaft zuständigen Reichsstellen folgende Richtlinien aufgestellt:

Die Ziele der gesamten Arbeit auf diesem Gebiet, in die sich die der Kriegsamtstellen einordnen muß, sind auf Seite 1 der Anlage 2 (Aufgaben der Arbeitsnachweise für Frauen) unter I dargelegt.

Soweit besondere Maßnahmen grundsätzlicher Art in Betracht kommen, die beim Reichswirtschaftsamt bearbeitet werden und für die Tätigkeit der Kriegsamtstellen von Bedeutung sind, werden sie diesen zur Kenntnis gebracht werden. Solche Maßnahmen, die zum Teil schon in Angriff genommen sind, sind z. B. die Verteilung der staatlichen Aufträge mit Rücksicht auf die vorhandenen Arbeitskräfte, die allgemeine Regelung der Erwerbslosenfürsorge (Erwerbslosenunterstützung, Notstandsarbeiten, Erleichterungen der Arbeiterinnentransporte), Wiedereröffnung beziehungsweise Ausbau der Ausbildungsanstalten für

Mädchen, Aufklärung der Öffentlichkeit über die Regelung der Frauenarbeit in der Übergangswirtschaft.

Den Kriegsamtstellen selbst fallen zunächst folgende Aufgaben zu, bei deren Lösung sowohl Arbeiterinnen als auch kaufmännische Angestellte zu berücksichtigen sind. (Über die Helferinnen vgl. die besonderen Erlasse vom 28. Oktober 1918 Nr. 909/10. 18. AZS. c III und vom 31. Oktober 1918 Nr. 1740/10. 18. C 1 b.)

I. Einwirkung auf die Arbeitgeber

Auf die Arbeitgeber ist im Sinne des abschriftlich beigefügten Schreibens des Kriegsamts an die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände (Anlage 1) so einzuwirken, daß die Durchführung der aufgestellten Richtlinien mindestens in den wichtigsten Betrieben gewährleistet ist. Eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern muß da, wo sie noch nicht in dem gewünschten Umfang besteht, erreicht werden, namentlich im Interesse der Gewinnung eines raschen und vollständigen Überblicks über die Verteilung der Aufträge, den Bedarf an Arbeitskräften, die Entlassungen sowie die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsnachweisen und Arbeitgebern. Den Kriegsamtstellen bleibt es überlassen, an Stelle der unter Nr. 4 des Schreibens an die Arbeitgeber empfohlenen Meldung größerer Entlassungen an die Kriegsamtstelle eine Meldung an die Zentralauskunftsstelle zu setzen.

II. Einwirkung auf die Arbeitsnachweise

Die Erreichung der oben aufgeführten Ziele und der ruhige und geordnete Verlauf der Umstellung der Frauenarbeit wird ganz wesentlich von der Leistungsfähigkeit und der Größe des Einflusses der Arbeitsnachweise abhängen. An dem Ausbau der Frauenarbeitsmeldestellen muß daher da, wo diese Leistungsfähigkeit noch nicht erreicht ist, mit allen Mitteln nachdrücklich und beschleunigt gearbeitet werden, namentlich an solchen Orten, wo das Bestehen größerer kriegswichtiger Betriebe mit vieler Frauenarbeit Schwierigkeiten bei der Entlassung befürchten läßt. Nötigenfalls muß für die Zeit der Übergangswirtschaft oder für die Dauer des Bedarfs Hilfspersonal eingestellt beziehungsweise bereitgehalten werden, soweit nicht die Fürsorgevermittlungsstellen einspringen können. Auch für die Bereitstellung geeigneter Kräfte für fliegende Arbeitsnachweise muß gesorgt werden. Unter anderem könnten soziale Arbeiterinnen, die in der Etappe frei werden, oder soziale Frauenschülerinnen, Studentinnen, Lehrerinnen und dergleichen für solche wichtigen Vertrauensposten gewonnen werden und müßten schon jetzt teils in gemeinsamen kurzen besonderen Unterweisungen, teils durch praktische Mitarbeit bei Arbeitsnachweisen und Fürsorgevermittlungsstellen für diesen Zweck geschult werden. In jedem Falle muß Vorsorge zur Bewältigung größerer Massen von Arbeits-

losen getroffen werden, nötigenfalls müssen interimistische Behelfseinrichtungen („Beratungsstellen") zu diesem Zwecke zur Ergänzung der Tätigkeit der Arbeitsnachweise geschaffen werden, besonders mit Rücksicht auf den Rücktransport ortsfremder Arbeiterinnen (vgl. Anlage 2 unter B 3 d).

Alle Arbeitsnachweise und Beratungsstellen, nicht nur die Frauenarbeitsmeldestellen, sind im Benehmen mit den Zentralauskunftsstellen an Hand der beiliegenden Richtlinien (Anlage 2) über ihre Aufgaben während der Übergangswirtschaft und die Grundsätze der Vermittlung wenn nötig durch Bereisung oder kurze Kurse aufzuklären.

Insbesondere sind die Arbeitsnachweise erneut auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit der Industrie einerseits, anderseits der verschiedenen Arbeitsnachweise untereinander hinzuweisen. Wo nötig, müssen im Benehmen mit den Zentralauskunftsstellen feste Bestimmungen über die Zusammenarbeit und die Formen des Ausgleichs getroffen werden.

Es ist dafür zu sorgen, daß jedem wichtigen Betrieb, in dem Arbeiterinnen entlassen werden, die Frauenarbeitsmelde- beziehungsweise Beratungsstelle bekannt ist, die im Falle von Entlassungen für die Arbeiterinnen sorgt beziehungsweise an die die Arbeiterinnen von dem Arbeitgebernachweis überwiesen werden können, mit dem der Betrieb sonst zu arbeiten pflegt. Durch Anzeigen und Aufklärung in der Presse, Anschläge an öffentlichen Gebäuden, an Bahnhöfen usw. ist auch seitens der Kriegsamtstelle für ausreichende Bekanntgabe der Frauenarbeitsmeldestellen und der Vorteile ihrer Benutzung in allen Schichten der Bevölkerung zu sorgen.

Der Verband deutscher Arbeitsnachweise hat von der Anlage 2 Kenntnis erhalten und ist gebeten worden, die angeschlossenen Verbände um Unterstützung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu ersuchen.

III. Fürsorgefragen

Richtlinien für die Fürsorgetätigkeit sind in dem anliegenden Schreiben an den Nationalen Ausschuß für Frauenarbeit im Kriege aufgestellt (Anlage 3).

Aufgabe der Kriegsamtstelle ist es, die Durchführung im einzelnen je nach den örtlichen Bedürfnissen in engster Zusammenarbeit mit den Provinzial- und Ortsgruppen der Vereine sicherzustellen. Zur Frage der geldlichen Sicherstellung der Einrichtungen, die bisher aus Mitteln oder mit Hilfe vom Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement geschah, vgl. Erlaß vom 5. November 1918 Nr. 857/10. 18. AZS. c. IV/III.

IV. Aufklärung der Fabrikpflegerinnen

Die Fabrikpflegerinnen sind über die in Nr. 1 bis 3 nebst Anlagen gegebenen Richtlinien und die Notwendigkeit sowie die Möglichkeiten

ihrer Mitarbeit einheitlich, am besten in mündlichen Besprechungen, aufzuklären.

Bei den unter 1 bis 4 geschilderten Aufgaben sind die Ergebnisse der Erhebungen gemäß Erlaß vom 17. Januar 1918 Nr. 673/1. 18. AZS. 1 nach Möglichkeit nutzbar zu machen.

Auf fast allen hier berührten Gebieten sind die beteiligten Stellen (Regierungsbehörden, Kommunen, Vereine usw.) vielfach bereits an der Arbeit. Aufgabe der Kriegsamtstellen und ihrer örtlichen Vertretungen muß es sein, sich über die begonnenen bzw. beabsichtigten Maßnahmen laufend zu unterrichten und, wenn nötig, durch Anregungen bzw. durch ergänzende Tätigkeit auf möglichste Einheitlichkeit und Lückenlosigkeit der Maßnahmen im Sinne der hier gegebenen Richtlinien hinzuwirken. Dabei ist im Auge zu behalten, daß mit dem Abbau der Kriegswirtschaft die aus den Kriegsverhältnissen geborene starke Zentralisation aller behördlichen Maßnahmen durch die militärischen Stellen allmählich einer größeren Dezentralisation weichen wird. Engste dauernde Verbindung mit allen an der Regelung der Frauenarbeit in der Übergangswirtschaft beteiligten Stellen ist daher bei allen Maßnahmen geboten. Insbesondere wird dauernde engste Fühlung und stetes Hand-in-Hand-Arbeiten mit den demnächst in allen Provinzen ins Leben tretenden Demobilmachungsstellen die unerläßliche Voraussetzung für den Erfolg der gesamten Arbeit bilden.

J. A.: v. Braun

Kriegsministerium **Anlage 1**

Kriegsamt

Zu J.-Nr. 40/11. 18. AZS. 2.

Betrifft: Frauenarbeit in der Übergangswirtschaft

Das Kriegsamt ist wegen eines geordneten Abbaues der kriegswirtschaftlichen Frauenarbeit mit der die Demobilmachung regelnden Stelle des Reichswirtschaftsamts in Verbindung getreten und mit ihr einig geworden über die im folgenden mitgeteilten Richtlinien:

Angesichts des riesigen Umfanges, den die industrielle Frauenarbeit in Deutschland während des Krieges erreicht hat, ist die Frage ihrer Überleitung aus der Kriegs- in die Friedenswirtschaft eine Frage von schwerwiegendster Bedeutung für Volkswirtschaft und Volkskraft, die nur bei planmäßiger Zusammenarbeit aller an ihr interessierten Stellen zum Wohle des Ganzen gelöst werden kann. Es wird sich nicht nur darum handeln, den ernsten Gefahren zu begegnen, die aus der plötzlichen oder lange dauernden Arbeitslosigkeit größerer Frauen-

mengen, namentlich in Industriezentren, für Ruhe und Ordnung sowie für die Gesundheit der Bevölkerung bestehen, sondern vor allem darum, die Arbeitskraft der Frau dem Wirtschaftsleben wieder in eine ihrer Eigenart entsprechenden Weise einzuordnen, sei es durch Rückführung in die Familie, die mit allen Mitteln gefördert werden muß, aber infolge der Kriegsverluste nur einer stark verminderten Zahl von Frauen offenstehen wird, sei es durch Überführung in Berufe, die entweder schon vor dem Frieden Frauenberufe waren oder sich im Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung als für sie geeignet erwiesen haben. Auch auf die Rückführung der zur Deckung des Bedarfs der Industrie an fremde Orte verpflanzten, ledigen Arbeiterinnen in ihre Heimat muß — namentlich auch mit Rücksicht auf die Ernährungsfrage in den Industriestädten — Bedacht genommen werden. Ohne die Mitarbeit der Arbeitgeber sind diese schwierigen Aufgaben unlösbar; sie wird im Benehmen mit der Demobilmachungskommission des Reichswirtschaftsamts hauptsächlich bei folgenden Punkten erbeten:

1. Regelung des Verhältnisses von Männer- und Frauenarbeit

Als oberster Grundsatz muß gelten, daß den männlichen Arbeitskräften, vor allem den Kriegsteilnehmern, eine ausreichende Zahl auskömmlicher Arbeitsplätze gesichert sein muß. Soweit es sich mit dieser Forderung verträgt, liegt eine Weiterverwertung der Arbeitskräfte der Frauen für Arbeiten, die ihrer Eigenart entsprechen und sie gesundheitlich nicht schädigen, im wirtschaftlichen Interesse. Eine zweckmäßige Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern kann sich auf diese Weise zum Vorteil der Industrie wie der Gesamtwirtschaft herausbilden. Jedenfalls müssen plötzliche Entlassungen größerer Scharen von Frauen im Interesse der Ordnung tunlichst vermieden werden.

2. Streckung der Arbeit

Plötzliche Kündigungen größerer Mengen von Frauen werden sich ferner vermeiden lassen durch Streckung der Arbeit, sei es, daß bei einer größeren Anzahl von Frauen jede einzelne mit kürzerer täglicher Arbeitszeit beschäftigt wird, während der gesamte Zeitraum für die zu leistende Arbeit der gleiche bleibt, sei es, daß die gleiche Anzahl Frauen mit gekürzter täglicher Arbeitszeit während eines verlängerten Gesamtzeitraums beschäftigt wird.

3. Reihenfolge der Entlassung

Die Gefahren der Arbeitslosigkeit könnten ferner erheblich eingeschränkt werden, wenn unvermeidliche Entlassungen von Frauen nicht auf einmal, sondern, soweit angängig, nacheinander in Gruppen erfolgten, und zwar so, daß als erste entlassen würden:

a) nicht auf Erwerb angewiesene Frauen (z. B. solche, deren Ernährer wieder ausreichend verdient);

b) Frauen, die in anderen Berufen (z. B. Landwirtschaft, häuslichen Berufen) sofort Arbeit finden können bzw. früher in ihnen tätig waren;

c) ortsfremde ledige Frauen, sofern für Unterkunft auch nach der Entlassung, Rückführung in die Heimat und Versorgung dort gesorgt ist;

d) Jugendliche, die einer geregelten Ausbildung zugeführt werden können.

Bei der Feststellung der Zugehörigkeit der Arbeiterinnen zu den einzelnen Gruppen werden die Fabrikpflegerinnen sowie die Fürsorgevermittlungsstellen, bei der Feststellung anderer Unterbringungsmöglichkeiten der Gruppen b und d die Arbeitsnachweise (Frauenarbeitsmeldestellen) zweckmäßig schon frühzeitig herangezogen werden.

Bei etwaiger Neueinstellung von Frauen, soweit sie nicht durch die Arbeitsnachweise erfolgt, müssen im Interesse des Arbeitsmarktes die obengenannten Kategorien in letzter Linie berücksichtigt werden.

4. Ankündigung und Meldung

Um den Arbeiterinnen die Möglichkeit zu geben, sich rechtzeitig nach anderer Arbeit umzusehen, müssen ihnen bevorstehende Entlassungen möglichst frühzeitig, tunlichst 14 Tage vorher, angekündigt werden unter gleichzeitiger Bezeichnung eines bestimmten, nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises, der möglichst in räumlicher Nähe des Betriebs liegen muß und Gewähr für zweckentsprechende Weiterversorgung der Arbeiterinnen bietet. Im Zweifelsfall ist die Adresse der zuständigen Stelle bei der Kriegsamtstelle zu erfahren. (Vgl. unter Ziffer 5.)

Gleichzeitig mit der Ankündigung an die Arbeiterinnen sind die bevorstehenden Entlassungen an diesen Arbeitsnachweis, bei Entlassungen von mehr als 50 Arbeiterinnen gleichzeitig zugleich der zuständigen Kriegsamtstelle oder einer von ihr bezeichneten Zentralauskunftstelle zu melden, damit für Beschaffung anderer Arbeitsmöglichkeit, bei ortsfremden Arbeiterinnen für die Rückführung in ihre Heimat vorgesorgt werden kann.

Um dem Arbeitsnachweis eine umfassende Übersicht über den tatsächlichen Bedarf an Arbeitskräften zu ermöglichen, muß auch dieser dem Arbeitsnachweise rechtzeitig gemeldet werden, und zwar möglichst nur einem Arbeitsnachweise. Wird der Bedarf mehreren Arbeitsnachweisen zugleich aufgegeben, so ist jeder dieser Stellen von der Benachrichtigung der anderen Mitteilung zu machen.

5. Zusammenarbeit

Wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich, kann eine enge Zusammenarbeit der Betriebe mit dem Arbeitsnachweis während der Übergangszeit nicht entbehrt werden, wenn ein planloses und gefährliches Umherirren der Arbeiterinnen verhindert und eine zweckmäßige Verteilung der Kräfte erreicht werden soll. Durch mündliche Belehrung vor und bei der Kündigung sind die Arbeiterinnen auf die Vorteile der Benutzung des Arbeitsnachweises hinzuweisen. Ein Anschlag mit Adresse und Sprechstunden des zuständigen Arbeitsnachweises ist an deutlich sichtbarer Stelle in den Betriebsräumen aufzuhängen. Wo kein leistungsfähiger Arbeitsnachweis vorhanden ist, größere Entlassungen aber bevorstehen, ist der Kriegsamtstelle Mitteilung zu machen, damit für Ausbau der vorhandenen Einrichtungen bzw. für Schaffung einer Noteinrichtung für die Dauer des Bedarfes in der Nähe des Betriebes oder in dem Betrieb selbst gesorgt werden kann.

Die Arbeitsnachweise werden über ihre besonderen Aufgaben während der Übergangswirtschaft und die Grundsätze der Vermittelung, namentlich auch über die Behandlung ortsfremder Arbeiterinnen, einheitlich unterrichtet.

Da es sich vielfach um Rückführung der Arbeiterinnen in andere Berufe bzw. andere Gegenden handeln wird, ist ferner eine systematische Zusammenarbeit der verschiedenen Arten von Arbeitsnachweisen untereinander während der Übergangswirtschaft unerläßlich. Es wird gebeten, die Arbeitgebernachweise in diesem Sinne zu unterrichten, namentlich dahin, daß sie die Frauen, die sie nicht selbst unterbringen können, den Frauenarbeitsmeldestellen zur weiteren Versorgung überweisen. Adressen einwandfreier Unterkünfte sind dort bekannt. Gegebenenfalls wird für Abtransport in die Heimat gesorgt.

6. Mitarbeit der Fabrikpflegerinnen

Um beruhigend und aufklärend auf die Arbeiterinnen einzuwirken und bei den unter 3 erwähnten Maßnahmen zweckentsprechend mitarbeiten zu können, müssen die Fabrikpflegerinnen über die allgemeinen Richtlinien für die Regelung der Frauenarbeti in der Übergangswirtschaft möglichst einheitlich und genau unterrichtet sein; es wird daher im Interesse der Betriebe liegen, die dahingehenden Bemühungen der Kriegsamtstellen zu unterstützen. Nach den im allgemeinen mit der Fabikpflege gemachten günstigen Erfahrungen darf die Beibehaltung bewährter Fabrikpflegerinnen in allen Betrieben, die auch weiterhin Frauen beschäftigen, empfohlen werden.

7. Bereitstellung von Räumlichkeiten

Angesichts des bedenklichen Wohnungsmangels würde es mit Dank begrüßt werden, wenn frei werdende geeignete Räumlichkeiten, ge-

gebenenfalls mit Inventar, von den Betrieben den zuständigen Gemeinde- oder Kreisbehörden zur Verfügung gestellt würden, sei es, damit vorübergehende Beherbergung ortsfremder obdachloser Arbeiterinnen erfolgt, sei es, damit arbeitslose Frauen oder Jugendliche vorübergehend tagsüber dort gesammelt, beschäftigt und gegebenenfalls in Flicken, Nähen usw. unterwiesen werden können.

Es würde wesentlich zum glatten Verlauf der Übergangswirtschaft beitragen, wenn die in vorstehendem aufgestellten Richtlinien, die bei vorübergehender Arbeitslosigkeit im Kriege bereits von verschiedenen Betrieben durchgeführt wurden und sich bewährt haben, möglichst einheitlich von allen Arbeitgebern berücksichtigt würden. Es wird deshalb gebeten, auf die angeschlossenen Verbände in diesem Sinne einzuwirken und sie aufzufordern, die dahingehenden Bemühungen der Kriegsamtstellen nach Möglichkeit zu unterstützen.

J. A.: v. Braun.

An
die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände.

Anlage 2

Die Aufgaben der Arbeitsnachweise für Frauen in der Übergangswirtschaft.

A. Allgemeines

Ziel der Arbeit: Überleitung der Frauenkräfte aus den kriegswirtschaftlichen Arbeitsformen und -plätzen an solche, in denen sie im Frieden dauernd nützliche Arbeit leisten, unter größtmöglichster Schonung ihrer Kräfte, namentlich mit Rücksicht auf die Familienaufgaben der Frau.

Mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffene gegenwärtige Lage der Frauenarbeit ergeben sich dabei für die gesamte Arbeit folgende Hauptrichtlinien:

I. Die Frauen müssen heraus:

a) alle Frauen aus den Arbeitsplätzen, die für die heimkehrenden Männer frei gemacht werden müssen,

b) alle Frauen aus schwerer und gesundheitsschädlicher Arbeit, bei Knappheit der Arbeit ferner:

c) ortsfremde Frauen aus Arbeitsplätzen, die für Ortseingesessene benötigt werden,

d) Jugendliche aus ungelernter Arbeit,

II. Die Frauen müssen herein:

a) nicht erwerbsbedürftige in die Familie,

b) erwerbsbedürftige in die früheren Berufe, in Berufe, die Mangel an Arbeitskräften haben (Hauswirtschaft, Landwirtschaft), und solche sonstigen Berufe, in denen sie infolge zweckmäßiger Arbeitsteilung den Männern keine Konkurrenz machen,

c) ortsfremde Frauen müssen tunlichst in die Heimat zurückgeführt werden,

d) Jugendliche in geregelte Ausbildung.

III. Diese Umstellung muß erreicht werden unter möglichster Vermeidung von Arbeitslosigkeit, namentlich in den Großstädten. Wo sie eintritt, müssen ihre Gefahren bekämpft werden.

B. Sonderaufgaben der Arbeitsnachweise

Neben allgemeinen behördlichen Maßnahmen und einer Mitarbeit der Arbeitgeber bedingt die Lösung der obengenannten Aufgaben vor allem eine durchgreifende und umfassende Tätigkeit der Arbeitsnachweise aller Richtungen und Arten, und zwar durch:

1. Erfassung der Arbeiterinnen

Um ein planloses Umherirren der Arbeiterinnen, namentlich auch um einen Zustrom Arbeitsloser in die Großstädte zu vermeiden und eine zweckmäßige Versorgung bzw. Verteilung der Arbeitskräfte zu gewährleisten, ist es nötig, den Hauptstrom der arbeitslosen Frauen, soweit sie nicht von selbst in Heimat und Familie zurückkehren, möglichst der planmäßigen Beratung durch den Arbeitsnachweis zuzuführen.

Auf die Arbeitgeber ist daher dahin eingewirkt worden, daß sie

a) bevorstehende Entlassungen den Arbeiterinnen möglichst frühzeitig, tunlichst 14 Tage vorher, unter Hinweis auf den Arbeitsnachweis ankündigen und Plakate mit Angabe der Adressen der Arbeitsnachweise an sichtbarer Stelle in den Betrieben anbringen.

b) von größeren Entlassungen frühzeitig dem zuständigen Arbeitsnachweis, bei Entlassungen von mehr als 50 Arbeitskräften auf einmal gleichzeitig der Kriegsamtstelle oder der von dieser bezeichneten Zentralauskunftstelle Mitteilung machen.

c) die Arbeitgebernachweise anweisen, daß sie solche Arbeitskräfte, die sie nicht selbst versorgen können, der zuständigen Frauenarbeitsmeldestelle direkt überweisen.

Auf eine Beachtung dieser Hinweise ist aber nur dann mit Erfolg zu rechnen, wenn alle Arbeitsnachweise ihrerseits alles tun, um das Vertrauen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gewinnen, einerseits durch frühzeitige enge Fühlungnahme mit den örtlichen Betrieben, andererseits durch sorgfältige und freundliche Behandlung der Arbeiterinnen sowie durch umsichtige und sachkundige Arbeit in beider Interesse. Die Zusammenarbeit mit den Betrieben beginnt zweckmäßig schon bei der Auswahl der zu entlassenden Arbeiterinnen nach dem Gesichtspunkte der Unterbringung in anderen Berufen bzw. in geeignete Ausbildung.

Die Arbeitgeber sind gebeten worden, notwendig werdende Entlassungen nicht auf einmal vorzunehmen, sondern in Gruppen, und dabei folgende Kategorien von Frauen in erster Linie zu entlassen:

a) nicht auf Erwerb angewiesene,

b) solche, die in anderen Berufen untergebracht werden können,

c) ortsfremde ledige Arbeiterinnen, sofern für Unterkunft auch nach der Entlassung, Rückführung in die Heimat und Vermittlung von Arbeit und Unterstützung dort gesorgt werden kann,

d) Jugendliche, die geregelter Ausbildung zugeführt werden können. Namentlich bei den Feststellungen zu b) und d) wird die Mitarbeit der Arbeitsnachweise, gegebenenfalls nach Fühlungnahme mit der Fabrikpflegerin, zweckmäßig sein.

Damit auch die Arbeiterinnen in einsam gelegenen, größeren Betrieben beraten werden können, werden die Kriegsamtstellen bzw. die Zentralauskunftstellen im Bedarfsfalle in solchen Betrieben oder in ihrer unmittelbaren Nähe für die Einrichtung von fliegenden Arbeitsnachweisen Sorge tragen, die gleiche Pflichten und Befugnisse haben wie die bestehenden Arbeitsnachweise. Nach Bedarf werden auch in Orten, wo schon Arbeitsnachweise bestehen, zur Bewältigung des Massenandranges vorübergehende Behelfseinrichtungen zur Ergänzung der Arbeitsnachweise geschaffen werden müssen, die in gleicher Weise arbeiten müssen wie diese.

2. Erfassung des Bedarfs

Durch enge Fühlungnahme mit den Arbeitgebern, Propaganda bei diesen für die Anmeldung des Bedarfs bei den Arbeitsnachweisen, sorgfältige dauernde Beobachtung der Presse, der Vakanzenlisten und der Arbeitsnachweisstatistik müssen sich die Arbeitsnachweise laufend unterrichtet halten über alle Möglichkeiten, Frauen unterzubringen. Be-

sondere Aufmerksamkeit, gegebenenfalls besondere Propaganda bei Arbeitgebern und -nehmern, werden als besonders aufnahmefähige Berufe die häuslichen Dienste und die landwirtschaftliche Arbeit erfordern.

3. Beratung und Vermittlung

Bei der Behandlung der Ratsuchenden ergeben sich für die Arbeitsnachweise in der Übergangswirtschaft folgende Möglichkeiten:

a) Weitervermittlung zu anderer Arbeit am Ort,

b) Versorgung mit Notstandsarbeiten,

c) Überweisung an Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung beziehungsweise an Ausbildungsstätten,

d) Rückführung Ortsfremder in ihre Heimat,

e) Vermittlung von Erwerbslosenfürsorge,

f) Überweisung an sonstige Fürsorgeorganisationen.

Jede dieser Tätigkeiten setzt sorgfältige, auf die persönlichen Lebensumstände der Frauen eingehende vorherige Beratung voraus, von deren mehr oder minder geschickten Ausübung die Beeinflussung der Arbeiterinnen im Sinne der auf Seite 1 aufgestellten Grundsätze abhängig ist. Besondere Berücksichtigung bedürfen die den Beruf wechselnden Frauen, die Kriegshinterbliebenen (Zusammenarbeit mit den amtlichen Fürsorgestellen) und die Jugendlichen (siehe unter c).

Zu a) Grundsätze für die Vermittlung. Bei der Vermittlung während der Übergangswirtschaft sind mit Rücksicht auf die auf Seite 1 aufgestellten Richtlinien bei Arbeitsknappheit folgende Grundsätze zu beachten:

aa) Frauen sind nicht in solche Stellen zu vermitteln, für die geeignete männliche Bewerber vorhanden sind (enge Zusammenarbeit mit der männlichen Abteilung).

bb) Auf Auffüllung solcher Berufe, die Mangel an Arbeitskräften haben (Dienstboten, Landwirtschaft), ist vor allem Bedacht zu nehmen (Zusammenarbeit der verschiedenen Fachabteilungen). Namentlich sind Frauen, die früher in diesen Berufen waren und für den im Kriege übernommenen Beruf keine ausreichende Vorbildung haben, nach Möglichkeit in ihren früheren Beruf zu vermitteln (z. B. kaufmännische Kräfte, die früher Dienstboten waren).

cc) Auf die körperliche Eignung der Frauen für die anzuratende Arbeit ist mit besonderer Sorgfalt zu achten, Vermittlung von zu schwerer Arbeit ist unter allen Umständen zu vermeiden.

dd) Es sind, unbeschadet der Reihenfolge der Meldungen, mit Arbeit zu versorgen:

Ortsansässige vor Ortsfremden,

Erwerbsbedürftige vor Minder- beziehungsweise Nichterwerbsbedürftigen,

Erwachsene vor Jugendlichen.

Zu b) Notstandsarbeiten. An solchen Orten, wo Arbeitslosigkeit zu befürchten ist, muß die Beschaffung von Notstandsarbeiten rechtzeitig angeregt und vorbereitet werden. In Frage kommen für Frauen Näh- und Flickarbeiten, Strohhutnäherei, Holzarbeiten, Haarnetzarbeiten, Gartenarbeiten, Wäschereibetriebe und ähnliches.

Bei der Verteilung aller Notstandsarbeiten für Frauen, auch solcher durch Vereine, muß Mitwirkung des Arbeitsnachweises zwecks gerechter Verteilung auf die Bedürftigsten erreicht werden.

Zu c) Behandlung der Jugendlichen. Bei Jugendlichen muß in jedem Falle der Versuch gemacht werden, sie geregelter Berufsausbildung zuzuführen. Sie sind tunlichst den besonderen Abteilungen für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu überweisen. Wo solche noch nicht vorhanden sind, ist die Bildung eines Ausschusses von Sachverständigen (Berufsvertreter, Lehrer, Geistliche usw.) zu erstreben, der dem Arbeitsnachweis bei der Beratung der Jugendlichen zur Seite stehen kann. Über bestehende Ausbildungsmöglichkeiten für Mädchen, namentlich auf hauswirtschaftlichem Gebiet, müssen sich die Arbeitsnachweise dauernd unterrichtet halten, gegebenenfalls die Bereitstellung neuer derartiger Einrichtungen anregen, die eventuell gleichzeitig auch der Beherbergung der Mädchen dienen.

Zu d) Behandlung Ortsfremder. Mit der Einwirkung auf die Ortsfremden ist so frühzeitig als möglich, spätestens bei der Kündigung zu beginnen (vgl. unter 1). In jedem Falle sind ihre Personalien unter Angabe ihrer früheren und jetzigen Arbeit, ihrer Ausbildung, ihrer Bereitschaft, in die Heimat zurückzukehren, und sonstiger für die Vermittlung von Arbeit oder Erwerbslosenfürsorge wichtigen Daten auf einer Karte aufzunehmen. Die Karte ist sofort der für den Heimatsort zuständigen Zentralauskunftsstelle zuzusenden zur Weitergabe an den zuständigen Arbeitsnachweis, und zwar auch dann, wenn die Arbeiterin zunächst selbst keine Neigung hat, in die Heimat zurückzukehren, damit bei eintretendem Bedarf an Arbeitskräften in der Heimat der Arbeiterin diese von dort zur Rückkehr aufgefordert werden kann. Die Arbeiterin ist auf die Vorteile einer Rückkehr in die Heimat, die Aussichtslosigkeit, in der Fremde Arbeit zu finden (vgl. Grundsätze der Vermittlung unter dd), und die Gefahren der Arbeitslosigkeit in der Fremde hinzuweisen. Zwang zur Rückkehr in die Heimat darf in keinem

Fall ausgeübt werden. Erklärt sich die Arbeiterin zur Heimkehr bereit, so ist ihr der Fahrschein zu besorgen, dem heimatlichen Arbeitsnachweis von der bevorstehenden Ankunft Mitteilung zu machen und die Abreise ins Werk zu setzen, sobald für Unterkunft in der Heimat gesorgt ist. Nach Möglichkeit sind geschlossene Transporte unter zuverlässiger Aufsicht zu bilden. Für Empfehlung an Bahnhofsmissionen, Verpflegung unterwegs usw. muß Sorge getragen werden. Bis zur Abreise ist für einwandfreie Unterkunft Sorge zu tragen.

Zu e) Erwerbslosenunterstützung. Vor der Vermittlung von Erwerbslosenunterstützung muß sorgfältig und wiederholt geprüft werden, ob den die Unterstützung nachsuchenden bzw. beziehenden Frauen nicht Arbeit nachgewiesen werden kann. Näheres darüber ist aus den örtlichen Bestimmungen zu ersehen, die dem Arbeitsnachweis genau bekannt sein müssen und bei deren Durchführung er unbedingt mitwirken muß. In größeren Orten müssen vor Entscheidung über Fälligkeit der Unterstützung alle Arbeitsnachweise des Ortes wegen eventuell offener Stellen befragt werden.

Zu f) Sonstige Fürsorge. In den unter b, c, d und e berührten Fragen müssen die Arbeitsnachweise in geregelter Form mit den Fürsorgevermittlungsstellen zusammen arbeiten und, wo solche nicht bestehen, mit den zuständigen örtlichen Fürsorgeorganisationen (Hinterbliebenen-, Armen-, Erwerbslosen-, Jugend-, Tuberkulosen- und sonstige Krankenfürsorge), namentlich auch mit der Wohnungsfürsorge im Interesse der Unterbringung ortsfremder weiblicher Personen in einwandfreien Quartieren. Wo keine örtliche Stelle zur Regelung der Wohnungsfrage besteht, müssen dem Arbeitsnachweis selbst jederzeit Adressen einwandfreier Quartiere für solche Frauen bekannt sein.

4. Zusammenarbeit der Arbeitsnachweise und Übersicht über den Arbeitsmarkt.

Die Lösung der Hauptaufgabe der Übergangswirtschaft in bezug auf die Frauen: Umstellung von den Kriegs- in die Friedensberufe unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Männern Arbeitsplätze frei zu machen, kann nur gelingen, wenn einerseits eine systematische Zusammenarbeit zwischen männlichen und weiblichen Abteilungen der Arbeitsnachweise stattfindet, anderseits eine gründliche Zusammenarbeit der Arbeitsnachweise untereinander, nicht nur der verschiedenen Orte, sondern namentlich auch der verschiedenen Richtungen und Organisationen. Je unmittelbarer und rascher der Ausgleich arbeitet, um so schneller wird eine zweckmäßige Arbeitsteilung zwischen männlichen und weiblichen Arbeitskräften sich herausbilden und eine zweckmäßige Verteilung der weiblichen Kräfte auf die verschiedenen Berufe gelingen. So werden z. B. die Arbeitsnachweise des überfüllten Angestelltenberufs

ungenügend vorgebildete Frauen den öffentlichen und den karitativen Nachweisen überweisen müssen, das gleiche werden die Arbeitgebernachweise bestimmter, die Frauen abstoßender Industrien tun müssen. Die öffentlichen Arbeitsnachweise dagegen werden, soweit sie nicht selbst Facharbeitsnachweise sind, mit den wiederauflebenden Industrien (Textilindustrie usw.) zusammen arbeiten müssen, die öffentlichen Arbeitsnachweise werden mit den karitativen zusammen arbeiten müssen und umgekehrt. In Interesse der Arbeiterinnen müssen für die Dauer der Übergangswirtschaft Sonderinteressen der einzelnen Nachweise zurücktreten.

Eine aufmerksame, die großen und kleinen Bewegungen des Arbeitsmarktes verfolgende, ständige Beobachtung des gesamten Arbeitsmarktes an der Hand der Presse, der Vakanzlisten, des Arbeitsmarktanzeigers und durch persönliche Orientierung ist während der Übergangswirtschaft ganz besonders nötig. Durch sorgfältige Erledigung der Meldevorschriften muß jeder kleine Nachweis das Seine tun, um einen raschen und genauen Nachrichtendienst zu ermöglichen.

Personalfragen

Die Lösung der geschilderten Aufgaben erfordert ein tüchtiges, gut geschultes Personal gerade auch an solchen kleinen Orten, in die Arbeitskräfte zurückgeführt werden sollen. Weiterbildung der Beamtinnen, vor allem Teilnahme an den von den Kriegsamtstellen oder Arbeitsnachweisverbänden veranstalteten Nachschulungskursen, muß tunlichst gefördert werden. Wo die vorhandenen Kräfte nicht reichen, werden die Kriegsamtstellen für die Dauer des Bedarfs bemüht sein, den Arbeitsnachweisen auf Wunsch Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

Alle Beamten und Beamtinnen müssen sich bewußt sein, daß die Einordnung und Rückführung der Frauen aus der Kriegs- in die Friedenswirtschaft angesichts der Massen, um die es sich dabei handelt, eine Frage von entscheidender Bedeutung für die Zukunft unserer Volkswirtschaft und Volkskraft ist, deren Lösung an die Arbeitskraft, die Umsicht und das Geschick der Beamten und Beamtinnen außerordentliche Anforderungen stellt. Nur wenn jeder einzelne Nachweis gute, rasche Arbeit leistet, unter Zurückstellung von Sonderinteressen und Zuständigkeitsbedenken sich dem Gesamtplan einfügt, nur wenn alle Beamten und Beamtinnen mit vollster Einsetzung aller ihrer Kräfte nach den hier gegebenen einheitlichen Gesichtspunkten verständnisvoll arbeiten, ist zu hoffen, daß schwere Krisen abgewendet und die Aufgaben der Übergangswirtschaft mit Bezug auf die Frauen in einigermaßen befriedigender Weise gelöst werden können.

Kriegsministerium
Kriegsamt
Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement

Anlage 3

Betrifft: Frauenarbeit in der Übergangswirtschaft

Für den Fall des Abbaues der Kriegswirtschaft werden die dem Nationalen Ausschuß für Frauenarbeit im Kriege angeschlossenen Vereine und Organisationen gebeten, ihr Augenmerk auf folgende Arbeitsgebiete zu richten:

1. Unterbringung entlassener, ortsfremder Arbeiterinnen, namentlich Jugendlicher

Diejenigen Vereine, die über zu diesem Zweck geignete Räumlichkeiten oder Mobiliar verfügen, werden gebeten, dies den zuständigen Fürsorgevermittlungsstellen oder, wo solche nicht vorhanden, der zuständigen Kriegsamtstelle mitzuteilen und dieser bei der Beschaffung und Unterhaltung von Unterkunftsmöglchkeiten zur Seite zu stehen. Wo keine anderweitige billige Unterkunft zu beschaffen ist, müssen einwandfreie Privatquartiere, gegebenenfalls auch in bürgerlichen Wohnungen der besseren Stände, bereitgestellt werden.

2. Erholungsurlaub für Arbeiterinnen

Soweit als irgend angängig sollte versucht werden, solchen Frauen, die körperlich erschöpft sind, die Erwerbsarbeit aber später wieder aufnehmen müssen, während einer etwaigen Arbeitslosigkeit Gelegenheit zur Erholung zu geben, wie das in letzter Zeit bereits mit Erfolg geschehen ist. Vereine, denen zu diesem Zweck geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen, oder die solche Einrichtungen schaffen oder ausbauen wollen, werden gebeten, den Kriegsamtstellen hierüber genaue Angaben zu machen.

3. Schaffung von Ausbildungsgelegenheiten

Jugendliche, die bei Einschränkung der Rüstungsindustrie in erster Linie zur Entlassung kommen werden, sollen nach Möglichkeit geregelter Berufsausbildung zugeführt werden. Es wird den Vereinen empfohlen, Einrichtungen für haus- und landwirtschaftliche Ausbildung von Volksschülerinnen zur Verfügung zu stellen oder vorhandene Einrichtungen mit Rücksicht auf die aus der Industrie zurückströmenden Arbeiterinnen zu erweitern. Auch hierüber werden Mitteilungen an die Kriegsamtstellen erbeten.

Wo Zuführung zu geregelter Ausbildung nicht möglich ist, sollte die Zeit der Arbeitslosigkeit soweit als irgend möglich zur Nachholung oder Ergänzung der hauswirtschaftlichen Ausbildung der jugendlichen

Arbeiterinnen ausgenutzt werden, z. B. durch Einrichtung von Kursen im Flicken, Nähen, Kochen und in sonstigen hauswirtschaftlichen Arbeiten. Wo große Mengen jugendlicher Arbeiterinnen arbeitslos sind, würden sie am besten in Halbtags- oder Ganztagsheimen zum Zwecke der Unterweisung oder sonstigen Beschäftigung gesammelt werden. Engste Zusammenarbeit mit den Fürsorgevermittlungsstellen und den Kriegsamtstellen, die allein den Bedarf an derartigen Einrichtungen beurteilen können, ist nötig, damit unzweckmäßiges Nebeneinanderarbeiten vermieden wird.

4. Beschaffung von Arbeitsplätzen

Eine der wichtigsten Aufgaben der Übergangswirtschaft ist die Rückführung der aus der Rüstungsindustrie zurückströmenden Arbeitskräfte in ihre früheren Berufe, namentlich in solche, in denen es zurzeit an Arbeitskräften mangelt, wie in Landwirtschaft und häuslichen Diensten. Etwa entstehende Arbeitslosigkeit, verbunden mit den Ernährungsschwierigkeiten der Großstädte, wird die Neigung der Frauen, in diese Berufe und auf das Land zurückzukehren, stärken. Den Arbeitsnachweisen ist empfohlen worden, diese Bewegung nach Kräften zu unterstützen. Es muß darauf hingewiesen werden, daß ein dauernder Erfolg nur dann erreicht werden wird, wenn Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen in bezug auf Arbeitsbedingungen und Arbeitsleistungen nach besten Kräften einander entgegenkommen. Hierzu wird es von seiten der ländlichen und städtischen Arbeitgeberinnen vieler Geduld bedürfen, aber auch eines gewissen Eingehens auf die veränderten Ansprüche der Arbeitnehmerinnen in bezug auf Freizeit, Unterkunft, Lohn usw. Eine Aufklärungstätigkeit unter den ländlichen und städtischen Hausfrauen wird einsetzen müssen, bei der die Frauenvereine wertvolle Mitarbeit leisten können. Andererseits werden die Frauenvereine mit Erfolg an der Aufklärung in Kreisen der Rüstungsarbeiterinnen über den Wert und die Vorzüge häuslicher und landwirtschaftlicher Betätigung und die Notwendigkeit hauswirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Ausbildung mitarbeiten und durch Einrichtung von Ausbildungskursen auf diesem Gebiet bei der Vorbereitung der Rückführung dieser Frauen in hauswirtschaftliche und ländliche Dienste helfen können.

5. Arbeitsbeschaffung

Bei der Beschaffung von Notstandsarbeiten für arbeitslose Frauen ist die Hilfe der Vereine erwünscht, sowohl bei der Beschaffung selbst als bei der Ausgabe und Überwachung der Arbeiten. In Frage kommen z. B. Reparaturarbeiten, Näharbeiten, Haarnetzarbeiten, Strohhutnäherei, Wäscherei- und Gartenarbeit. Festgehalten muß dabei werden, daß die Vergebung der Arbeit in Fühlung mit den Arbeitsnachweisen (Frauenarbeitsmeldestellen) vorzunehmen ist, da eine willkürliche Ver-

gebung durch einzelne Vereine zur Doppelbelieferung besonders eifriger Bittstellerinnen führt. Nur wenn die Frauenvereine die von den Arbeitsnachweisen überwiesenen Arbeitslosen beschäftigen, ist die Sicherheit gegeben, daß die Arbeit an diejenigen Bedürftigen gelangt, die schon am längsten auf Arbeit warten. Eine einseitige Bevorzugung von Vereinsmitgliedern ist zu vermeiden.

6. Maßnahme zugunsten der in der Etappe und im besetzten Gebiet tätig gewesenen Angestellten (Helferinnen)

Für die Rückführung der Helferinnen aus dem besetzten Gebiet wird die Schaffung von Unterkunftsmöglichkeiten am Ort der Kriegsamtstellen vielfach erwünscht sein. Im übrigen werden sich bei der Überleitung der Helferinnen in die Friedenswirtschaft ähnliche Schwierigkeiten ergeben wie für die der Arbeiterinnen. Die Vereine werden daher gebeten, auch die Helferinnen in der in Ziffer 1 bis 5 dargelegten Weise zu unterstützen. Außerdem sollten die in der Jugendpflege tätigen Organisationen versuchen, in Verbindung mit den Kriegsamtstellen die Helferinnen weiter in Vereinen, Klubs oder ähnlichen Veranstaltungen zusammenzuhalten.

Da eine befriedigende und geordnete Lösung der schwierigen Fragen der Übergangswirtschaft nur dann gelingen kann, wenn alle beteiligten Stellen nach einem einheitlichen Plan arbeiten, werden die Vereine gebeten, bei ihren Unterverbänden dahin zu wirken, daß die von ihnen geplanten Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen örtlichen Organisation der Kriegsamtstelle bzw. dieser selbst durchgeführt werden und Wünschen der Kriegsamtstelle bezüglich der gemeinsamen Arbeit soweit als irgend möglich Rechnung getragen wird.

Es wird zum Schluß nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die in diesem Schreiben gegebenen Richtlinien zunächst nur als vorbereitende Maßnahmen zu behandeln sind und erst in Kraft treten, wenn tatsächlich der Abbau der Kriegswirtschaft beginnt.

v. Braun

An
den Nationalen Ausschuß
für Frauenarbeit im Kriege

Maßnahmen zugunsten der Kriegsbeschädigten. Militärversorgung.

Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter. Vom 9. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 28).

§ 1

Alle öffentlichen und privaten Betriebe, Büros und Verwaltungen sind verpflichtet, auf je hundert insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind mehrere Betriebe, Büros und Verwaltungen desselben Arbeitgebers zusammenzufassen.

Für die Landwirtschaft gilt vorstehendes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl hundert die Zahl fünfzig tritt.

Unbesetzte Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte (§§ 1 und 2) sind jeweils unverzüglich bei der Hauptfürsorgeorganisation oder der von ihr bezeichneten Stelle anzumelden, welche geeignete Personen mit tunlichster Beschleunigung nachweist.

§ 2

Über das Maß des § 1 hinaus sollen etwa noch vorhandene Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung Schwerbeschädigter geeignet sind, mit Schwerbeschädigten besetzt werden, soweit sie nicht bereits von anderen Personen mit entsprechend beschränkter Erwerbsfähigkeit eingenommen werden.

Die Arbeitsnachweise sind verpflichtet, solche ihnen bekannten Arbeitsposten den Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu benennen.

§ 3

Schwerbeschädigte im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, die auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen.

Ihnen stehen gleich:

a) Personen, die auf Grund des § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung eine Pension beziehen, der eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert zugrunde liegt,

b) die nicht unter a fallenden, im Offizierpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) benannten Personen, welche infolge einer Dienstbeschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes eine Pension beziehen und außerdem gemäß Abs. 3 den Nachweis erbringen, daß ihre Erwerbsfähigkeit durch die Folgen der Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist,

c) Personen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente, oder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) eine Pension beziehen, die einer Einbuße an Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert entspricht.

Die im Abs. 2 Ziffer b bezeichneten Personen, welche Anspruch auf Beschäftigung nach dieser Verordnung erheben, haben sich unter Vorlegung eines amtsärztlichen Zeugnisses, aus dem die Art der Dienstbeschädigung, der dadurch hervorgerufene Zustand und sein Einfluß auf den Gebrauch der geistigen und körperlichen Kräfte hervorgehen muß, bei dem Versorgungsamte des für ihren Wohnsitz zuständigen Generalkommandos zu melden. Diese Stelle befindet nach freiem Ermessen darüber, ob die Erwerbsfähigkeit in dem nach Abs. 2 Ziffer b erforderlichem Maße beeinträchtigt ist, und erteilt hierüber eine Bescheinigung.

§ 4

Die Durchführung der Vorschriften über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (§§ 1, 2) ist im Benehmen mit den Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge in privaten Betrieben, Büros und Verwaltungen von den Demobilmachungskommissaren, in öffentlichen Betrieben, Büros und Verwaltungen einschließlich derjenigen der Gemeinden und Gemeindeverbände von den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden ständig zu überwachen. Die Überwachungsstellen sowie deren Organe sind in Ausübung der Überwachung befugt, jede ihnen erwünscht erscheinende Auskunft einzuholen.

§ 5

Schwerbeschädigte dürfen nur nach Anhörung der bestehenden Arbeitnehmerausschüsse und nur unter Innehaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist entlassen werden, sofern sie nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben. Die Kündigung ist der im § 1 Abs. 3 bezeichneten Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Diese Vorschriften gelten auch für Betriebe, Büros und Verwaltungen, die, ohne unter die §§ 1, 2 zu fallen oder über ihre aus

dieser Verordnung sich ergebende Verpflichtung hinaus, Schwerbeschädigte beschäftigen.

Das Recht zur sofortigen Entlassung oder zum sofortigen Austritt des Arbeitnehmers aus einem durch Gesetz anerkannten wichtigen Grunde bleibt unberührt.

§ 6

Private Arbeitgeber, die sich der Verpflichtung aus § 1 in schuldhafter Weise entziehen, können von dem im § 15 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) bezeichneten Schlichtungsausschusse für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis zu zehntausend Mark belegt werden. In den Schlichtungsausschuß ist ein unparteiischer Vorsitzender und als nicht ständiger Vertreter der Arbeitnehmer ein Schwerbeschädigter zu berufen, falls nicht ohnehin die Zusammensetzung des Ausschusses diesen Erfordernissen entspricht. Die vom Schlichtungsausschusse festgesetzte Buße kann von dem zuständigen Demobilmachungskommissar für vollstreckbar erklärt werden und wird dann wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Ihr Betrag ist an die Hauptfürsorgeorganisation zu zahlen und für Zwecke der Schwerbeschädigtenfürsorge zu verwenden.

§ 7

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung
Koeth

Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 28). Vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 132).

Artikel 1

Der § 4 der Verordnung erhält folgenden Zusatz:

Die Überwachungsstellen können im Benehmen mit den Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Ausführung dieser Verordnung, insbesondere des § 2 der Verordnung, Anordnungen treffen.

Artikel 2

Der § 5 der Verordnung erhält folgenden Zusatz, welcher zwischen Abs. 1 und Abs. 2 als neuer Abs. 2 einzufügen ist:

Eine Kündigung nach Abs. 1 darf frühestens zum 15. März 1919*) erfolgen. Ist einem nicht nur vorübergehend beschäftigten Schwerbeschädigten seit dem 14. Januar 1919 zu einem früheren Zeitpunkt als dem 15. März 1919*) gekündigt worden, so ist die Kündigung erst zum 15. März 1919*) wirksam. In diesem Falle kann der etwa schon entlassene Schwerbeschädigte, sofern er nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber unverzüglich wieder aufnimmt, für die infolge der Kündigung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Der Arbeitgeber kann eine aus Anlaß der Kündigung bewilligte Abfindung zurückfordern.

Artikel 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung
Koeth

Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Vom 8. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 187).

Die Reichsregierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1

Die soziale Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und die Kriegshinterbliebenen wird unter Mitwirkung der Einzelstaaten und Selbstverwaltungskörperschaften nach Maßgabe dieser Verordnung vom Reiche übernommen. Die Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege soll damit nicht eingeschränkt werden.

§ 2

Bei dem Reichsarbeitsamte wird für die Durchführung der im § 1 Satz 1 bezeichneten Aufgabe ein „Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebnenfürsorge" errichtet. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Der Reichsausschuß besteht aus den beiden Abteilungen „Kriegsbeschädigtenfürsorge" und „Kriegshinterbliebenenfürsorge".

Die Abteilung „Kriegsbeschädigtenfürsorge" setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Hauptfürsorgestellen (§ 5), einem Vertreter der Volksspende für Kriegsbeschädigte (Ludendorff-Spende) und mindestens je einem Vertreter solcher Vereinigungen der Kriegs-

*) An die Stelle des 15. März 1919 ist inzwischen nach der Verordnung vom 11. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 301) der 15. April 1919 getreten.

beschädigten, die ihre Wirksamkeit auf das Reich erstrecken und eine entsprechende Mitgliederzahl haben.

Die Abteilung „Kriegshinterbliebenenfürsorge" setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Hauptfürsorgestellen, einem Vertreter der „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen", deren Selbständigkeit und Befugnis, frei über ihre Mittel zu verfügen unberührt bleibt, und mindestens je einem Vertreter solcher Vereinigungen der Hinterbliebenen, die ihre Wirksamkeit auf das Reich erstrecken und eine entsprechende Mitgliederzahl haben.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts entscheidet darüber, bei welchen Vereinigungen die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen und welche Vereinigungen mehr als einen Vertreter zu entsenden haben. Er ist ferner befugt, auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge erfahrene Personen — jedoch nicht mehr als 5 — in den Reichsausschuß zu berufen.

Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu beiden Abteilungen ist zulässig. Beiden Abteilungen gehören der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Reichsausschusses auf die Dauer ihres Amtes an.

Die Satzung des Reichsausschusses und ihre Abänderung bedürfen der Genehmigung des Staatssekretärs des Reichsarbeitsamts.

§ 3

Der Reichsausschuß wählt den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts oder ein von ihm beauftragter Unterstaatssekretär des Reichsarbeitsamts sind berechtigt, in den Sitzungen des Reichsausschusses den Vorsitz zu übernehmen.

Die Mitglieder des Reichsausschusses sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten vom Reiche Tagegelder und Ersatz der Reisekosten.

§ 4

Der Reichsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er stellt die Grundsätze für die Durchführung der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge auf; diese Beschlüsse bedürfen, um bindende Kraft für die Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen zu erlangen, einer Mehrheit von ⅔ der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung des Reichsarbeitsamts;
2. er erstattet dem Reichsarbeitsamte Gutachten;
3. er entscheidet als Schiedsrichter bei den Streitigkeiten zwischen den Hauptfürsorgestellen über die Zuständigkeit;
4. er verwaltet und verwendet die ihm für die Fürsorge zur Verfügung gestellten Mittel.

In Fragen, die nur die Kriegsbeschädigtenfürsorge oder nur die Hinterbliebenenfürsorge betreffen, entscheidet jede Abteilung selbständig und endgültig; in Fragen, die beide Fürsorgegebiete berühren, entscheiden beide Abteilungen in gemeinsamer Sitzung.

§ 5

Die Regierungen der Bundesstaaten errichten für ihr Gebiet eine oder mehrere amtliche „Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge"; auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Teile verschiedener Bundesstaaten eine gemeinsame Hauptfürsorgestelle errichtet werden.

§ 6

Jeder Hauptfürsorgestelle steht ein Beirat zur Seite. Vorsitzender des Beirats ist der Leiter der Hauptfürsorgestelle oder sein Stellvertreter.

Als Mitglieder des Beirats sind von der Hauptfürsorgestelle Vertreter der Kriegsbeschädigten, der Kriegshinterbliebenen, der Unternehmer und der Arbeitnehmer sowie auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge erfahrene Persönlichkeiten zu berufen. Die Zahl der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Arbeitnehmer muß gleich der Zahl der übrigen Mitglieder des Beirats, die Zahl der Unternehmervertreter gleich der Zahl der Arbeitnehmervertreter sein.

Die Mitglieder des Beirats sollen im Bezirke der Hauptfürsorgestelle ihren Wohnsitz haben. Für die Berufung der Vertreter der Unternehmer, Arbeitnehmer, Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sind die von den Wirtschaftsorganisationen der Unternehmer und Arbeitnehmer sowie von den Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenvereinigungen eingereichten Vorschlagslisten maßgebend.

Wo das Bedürfnis besteht, kann der Beirat in selbständige Abteilungen für die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gegliedert werden; für die Zusammensetzung der Abteilungen gelten Abs. 2 dieses Paragraphen, § 2 Abs. 6 und § 4 Abs. 2 sinngemäß.

§ 7

Der Beirat der Hauptfürsorgestelle beschließt in allen grundsätzlichen Fragen, stellt Richtlinien für die Verwaltung und Verwendung der Mittel auf und entscheidet endgültig in einzelnen Fürsorgefällen über Beschwerden gegen Verfügungen der Hauptfürsorgestellen.

§ 8

Bestehen in einem Bundesstaate mehrere Hauptfürsorgestellen, so kann von der Regierung dieses Bundesstaats zur Wahrung der Einheitlichkeit der Fürsorgetätigkeit eine amtliche „Landesstelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge" errichtet werden.

§ 9

Für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde ist in der Regel eine amtliche Fürsorgestelle zu errichten. Benachbarte Bezirke oder Teile von Bezirken können von der Hauptfürsorgestelle zu einem Fürsorgestellenbezirke vereinigt werden.

Der Fürsorgestelle steht ein Beirat zur Seite; auf seine Bildung und Tätigkeit sind die §§ 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.

Gegen die Entscheidungen des Beirats ist die Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle zulässig, die, falls sie selbst nicht abhilft, die endgültige Entscheidung ihres Beirats herbeiführt.

§ 10

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden untere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind.

§ 11

Als Grundlage für den Aufbau der Hauptfürsorgestellen sollen dort, wo noch organisatorische Verschiedenheiten vorhanden sind, die bestehenden Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge unter tunlichster Berücksichtigung der für die Kriegshinterbliebenenfürsorge bestehenden Einrichtungen dienen. Desgleichen sind für den Aufbau der örtlichen Fürsorgestellen nach Möglichkeit die bisherigen Einrichtungen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zu benutzen.

§ 12

Diese Verordnung tritt, soweit es sich um organisatorische Maßnahmen handelt, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen für jeden Bundesstaat an einem von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Tage in Kraft.

Weimar, den 8. Februar 1919.

Die Reichsregierung
Ebert Scheidemann

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts
Bauer

Verordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen. Vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 149).

Die Reichsregierung hat mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Das Verfahren in Militärversorgungssachen wird bis auf weiteres, wie folgt, geändert:

Artikel I

1. Die §§ 29, 31 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) erhalten folgende Fassung:

§ 29

Gegen den Bescheid einer niederen Behörde ist Einspruch an die zuständige übergeordnete Behörde, an letzter Stelle an die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, zulässig. Die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents kann den Einspruch gegen Bescheide der höheren Militärverwaltungsbehörde ausschließen.

Der Einspruch muß bis zum Ablauf von einem Monat nach der Zustellung des Bescheids eingelegt werden; bei Zustellung außerhalb Europas beträgt die Frist drei Monate. Der Einspruch ist bei der durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bestimmten Behörde einzulegen. Die Fristen gelten auch dann als gewahrt, wenn er rechtzeitig bei einer anderen deutschen amtlichen Stelle oder bei einem Träger der Reichsversicherung eingegangen ist. Die Fristen gelten ferner als gewahrt, wenn der Berechtigte an ihrer Einhaltung durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle behindert worden und der Einspruch bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Wegfall des Hindernisses eingegangen ist.

Die Bescheide sind in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung zu begründen. Werden Versorgungsgebührnisse festgestellt, so muß der Bescheid ihre Höhe und die Art der Berechnung ersehen lassen.

In dem Bescheide muß auf den zulässigen Rechtsbehelf (Einspruch an die zuständige übergeordnete Behörde, Berufung an das Militärversorgungsgericht) und auf die für ihn vorgesehene Frist hingewiesen werden.

Für das geschäftliche Verfahren sind die von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents zu erlassenden Bestimmungen maßgebend. Die oberste Militärverwaltungsbehörde bestimmt auch die Form für die Zustellung der Bescheide.

Die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 finden auf die Bescheide im Pensionsregelungsverfahren entsprechende Anwendung.

§ 31

Die Feststellungsbescheide werden gegenüber dem Militärfiskus mit der Zustellung, gegenüber dem Berechtigten mit Ablauf der Einspruchsfrist oder der Berufungsfrist rechtskräftig.

Nach Rechtskraft des Bescheids findet die Wiederaufnahme des Feststellungsverfahrens auf Antrag oder von Amts wegen statt, wenn

1. eine Urkunde, auf die sich der Bescheid stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war,
2. der Gegner oder sein Vertreter den Bescheid durch Betrug erwirkt hat,
3. die Partei eine zur Zeit des Erlasses des Bescheids bereits vorhandene Urkunde, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, nachträglich auffindet oder zu benutzen instand gesetzt wird.

Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, den Anfechtungsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung geltend zu machen.

In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1, 2 ist die Wiederaufnahme ferner nur dann zulässig, wenn

1. wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist oder
2. ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden konnte.

Der Berechtigte hat die neue Prüfung binnen einem Monat, bei Aufenthalt außerhalb Europas binnen drei Monaten nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes zu beantragen. Nimmt die Feststellungsbehörde von Amts wegen das Verfahren wieder auf, so hat sie innerhalb der gleichen Frist die neue Prüfung einzuleiten. Der Antrag und die Einleitung der neuen Prüfung von Amts wegen sind nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft des Bescheids an unzulässig. Für die Antragstellung und die Fristen finden die Vorschriften des § 29 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

Zugunsten des Berechtigten kann die Feststellungsbehörde jederzeit einen neuen Bescheid erteilen.

2. Der § 19 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) und der § 28 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) erhalten folgenden neuen Absatz:

Die Vorschriften der §§ 29, 31 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 finden entsprechende Anwendung.

3. Der § 42 des Mannschaftsversorgungsgesetzes, der § 39 des Offizierpensionsgesetzes und der § 35 des Militärhinterbliebenengesetzes erhalten folgende Fassung:

Gegen die Bescheide der Behörden, die im Verwaltungsverfahren über Ansprüche auf Feststellung von Versorgungsgebühr-

nissen aus diesem Gesetz an letzter Stelle entscheiden, ist der Rechtszug im Spruchverfahren der Militärversorgung zulässig.

Gegen die Bescheide der Behörden, die im Pensionsregelungsverfahren entscheiden, ist der ordentliche Rechtsweg mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Militärfiskus wird durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents vertreten.
2. Der Bescheid der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents muß der Klage vorhergehen; das Klagerecht geht verloren, wenn der im Regelungsverfahren zugelassene Einspruch nicht rechtzeitig eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Zustellung des Bescheids der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents erhoben wird.

Auf die Frist von sechs Monaten finden die Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Für die Klage sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

4. Die §§ 43, 61, 73 des Mannschaftsversorgungsgesetzes, die §§ 40, 60 Abs. 2, der § 73 Abs. 2 des Offizierpensionsgesetzes und die §§ 36, 46, 51 des Militärhinterbliebenengesetzes treten außer Kraft.

5. Die Überschriften in den Militärversorgungsgesetzen werden wie folgt geändert:

a) vor § 27 des Mannschaftsversorgungsgesetzes und § 19 des Offizierpensionsgesetzes „Verfahren" in „Verwaltungsverfahren",

b) vor § 42 des Mannschaftsversorgungsgesetzes und § 39 des Offizierpensionsgesetzes „Rechtsweg" in „Spruchverfahren und Rechtsweg",

c) vor den §§ 60, 72 des Mannschaftsversorgungsgesetzes und den §§ 60, 73 des Offizierpensionsgesetzes „Zuständigkeit und Rechtsweg" in „Zuständigkeit".

Artikel II

Spruchverfahren

§ 1

Über Ansprüche auf Feststellung von Versorgungsgebührnissen aus den Militärversorgungsgesetzen entscheiden im Spruchverfahren die

Militärversorgungsgerichte (§§ 2, 3, 7) und das Reichs-Militärversorgungsgericht (§§ 4 bis 7) oder für Bayern das Landes-Militärversorgungsgericht (§ 8).

§ 2

Die Militärversorgungsgerichte werden bei den Oberversicherungsämtern (§ 62 der Reichsversicherungsordnung) errichtet. Für den Bezirk mehrerer benachbarter Oberversicherungsämter kann bei einem von ihnen ein gemeinsames Militärversorgungsgericht errichtet werden.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts ist zugleich der Vorsitzende des Militärversorgungsgerichts. Ist das Oberversicherungsamt an eine höhere Reichs- oder Staatsbehörde angegliedert (§ 64 der Reichsversicherungsordnung), so ist der nach § 67 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung zum ständigen Stellvertreter des Vorsitzenden bestellte Direktor auch sein ständiger Stellvertreter für Militärversorgungssachen.

In den Angelegenheiten des Militärversorgungsgerichts führt der Direktor des Oberversicherungsamts die Amtsbezeichnung „Direktor des Militärversorgungsgerichts".

§ 3

Bei den Militärversorgungsgerichten werden je nach Bedarf eine oder mehrere Kammern gebildet.

Jede Kammer besteht aus:

dem Vorsitzenden oder dem Direktor des Militärversorgungsgerichts oder einem anderen Mitglied des Oberversicherungsamts

als Vorsitzendem,

einem richterlichen Mitglied eines ordentlichen Gerichts,
einem Vertreter der Militärverwaltung sowie
zwei versorgungsberechtigten, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Personen

} als Beisitzern.

§ 4

Das Reichs-Militärversorgungsgericht wird bei dem Reichsversicherungsamt errichtet.

Der Präsident des Reichsversicherungsamts ist zugleich der Vorsitzende des Reichs-Militärversorgungsgerichts; er führt als solcher die Amtsbezeichnung „Präsident des Reichs-Militärversorgungsgerichts". Als sein ständiger Stellvertreter für Militärversorgungssachen wird vom Staatssekretär des Reichsarbeitsamts ein besonderer Direktor im Reichsversicherungsamte für die Dauer seines Amtes bestellt; er führt die Amtsbezeichnung „Direktor des Reichs-Militärversorgungsgerichts".

§ 5

Bei dem Reichs-Militärversorgungsgerichte werden je nach Bedarf ein oder mehrere Senate gebildet.

Jeder Senat besteht aus:

dem Präsidenten oder dem Direktor des Reichs-Militärversorgungsgerichts oder einem anderen Direktor oder einem Senatspräsidenten des Reichsversicherungsamts als Vorsitzendem,

einem weiteren ständigen Mitglied des Reichsversicherungsamts,
einem richterlichen Mitglied eines ordentlichen Gerichts,
zwei Vertretern der Militärverwaltung, und zwar einem Offizier und einem höheren Beamten der Militärverwaltung sowie
zwei versorgungsberechtigten, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Personen

} als Beisitzern.

§ 6

Sind mehrere Senate vorhanden, so ist ein Großer Senat zu bilden.

Dieser besteht aus:

dem Präsidenten oder dem Direktor des Reichs-Militärversorgungsgerichts als Vorsitzendem,

zwei weiteren ständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts,
zwei richterlichen Mitgliedern eines ordentlichen Gerichts,
drei Vertretern der Militärverwaltung, und zwar zwei Offizieren und einem höheren Beamten der Militärverwaltung sowie
drei versorgungsberechtigten, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Personen

} als Beisitzern.

§ 7

Bei der Besetzung der Kammern und Senate (§§ 3, 5, 6) sind die versorgungsberechtigten, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Personen den Unterklassen des Soldatenstandes zu entnehmen.

Soweit Ansprüche von Personen, die nach den Versorgungsgesetzen für Offiziere zu versorgen sind oder von den Hinterbliebenen solcher Personen geltend gemacht werden, tritt an die Stelle einer Person der Unterklassen ein Offizier. Dies gilt nicht, wenn Ansprüche aus dem

§ 35 des Offizierpensionsgesetzes oder aus dem § 23 Nr. 4 des Militärhinterbliebenengesetzes erhoben werden.

§ 8

Bayern kann bei seinem Landesversicherungsamt ein Landes-Militärversorgungsgericht errichten, das für Ansprüche von Personen, die zuletzt dem bayerischen Kontingent angehört haben, oder von ihren Hinterbliebenen an die Stelle des Reichs-Militärversorgungsgerichts tritt.

Für die Bildung und Zusammensetzung der Senate des Landes-Militärversorgungsgerichts gelten die Vorschriften der §§ 5, 7 entsprechend.

§ 9

Gegen den Bescheid der Militärverwaltungsbehrde, die im Verwaltungsverfahren über die im § 1 bezeichneten Ansprüche an letzter Stelle entscheidet, ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Berufung an das Militärversorgungsgericht zulässig. Bei Zustellung außerhalb Europas beträgt die Frist drei Monate.

§ 10

Über die Berufung entscheidet das Militärversorgungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger zur Zeit der Einlegung der Berufung wohnt. Hat er keinen Wohnort im Inland oder ist er gestorben oder verschollen, so ist sein letzter inländischer Wohnort maßgebend.

Bei Geltendmachung von Ansprüchen Hinterbliebener ist der Wohnort oder der letzte inländische Wohnort der Witwe maßgebend.

Ist nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 eine Zuständigkeit nicht begründet, so ist der Sitz der Feststellungsbehörde maßgebend, die den Bescheid erteilt hat.

§ 11

Gegen die Urteile der Militärversorgungsgerichte steht beiden Parteien innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Rekurs an das Reichs-Militärversorgungsgericht (Landes-Militärversorgungsgericht) zu. Der § 9 Satz 2 gilt entsprechend.

Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn durch den Bescheid eine Teilrente von nicht mehr als 33⅓ vom Hundert wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse gemindert worden ist. Dies gilt nicht, wenn durch den Bescheid zugleich ein Antrag auf Erhöhung der Rente zurückgewiesen worden ist. Hat der Kläger im Berufungsverfahren an Stelle der Minderung die Erhöhung der Rente beantragt, so ist die Entscheidung des Berufungsgerichts auch über den Erhöhungsantrag endgültig. Ist durch den Bescheid zugleich über Ansprüche anderer Art entschieden worden, so ist der Rekurs insoweit zulässig.

Der Rekurs ist ferner ausgeschlossen, wenn es sich lediglich um die Kosten des Verfahrens (§§ 16, 17) handelt.

§ 12

Will in einer grundsätzlichen Rechtsfrage ein Senat des Reichs-Militärversorgungsgerichts von der Entscheidung eines anderen abweichen, so hat er die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung zur Entscheidung an den Großen Senat (§ 6) zu verweisen. Das gleiche gilt, wenn ein Senat von der Entscheidung des Großen Senats selbst abweichen will.

Wie zu verfahren ist, wenn innerhalb des bayerischen Landes-Militärversorgungsgerichts (§ 8) ein Senat von der Entscheidung eines anderen abweichen will, bestimmt die Landesregierung.

§ 13

Kommt statt der Militärversorgung oder neben ihr wegen desselben Leidens oder wegen eines Todesfalls eine Entschädigung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung in Frage, so kann das Reichs-Militärversorgungsgericht den Träger der Unfallversicherung in dem Verfahren beiladen und zur Entschädigung verurteilen, auch wenn der Anspruch gegen ihn bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Zur Verhandlung und Entscheidung der Sache sind in diesem Falle zwei vom Präsidenten des Reichsversicherungsamtes bezeichnete nichtständige Mitglieder dieses Amtes, und zwar je ein Arbeitgeber und ein Versicherter aus dem entsprechenden Bereiche der Unfallversicherung (§ 87 Abs. 1, §§ 89 bis 91 der Reichsversicherungsordnung), als weitere Beisitzer zuzuziehen. Ihre Teilnahme an der Sitzung gilt für ihre Vergütung als Teilnahme an einer Sitzung in Sachen der Unfallversicherung.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten entsprechend für das bayerische Landes-Militärversorgungsgericht (§ 8), sofern der Bezirk des Trägers der Unfallversicherung sich nicht über das Gebiet Bayerns hinaus erstreckt. Erstreckt er sich darüber hinaus, so kann das Landes-Militärversorgungsgericht die Sache an das Reichs-Militärversorgungsgericht zur Entscheidung abgeben.

§ 14

Der Militärfiskus wird in dem Verfahren vor den Militärversorgungsgerichten durch die im Verwaltungsverfahren an letzter Stelle entscheidende Militärverwaltungsbehörde, in dem Verfahren vor dem Reichs-Militärversorgungsgericht (Landes-Militärversorgungsgericht) durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents

vertreten; der Rekurs kann auch von der höheren Militärverwaltungsbehörde, die im Verwaltungsverfahren an letzter Stelle entschieden hat, eingelegt werden.

§ 15

Vor den Militärversorgungsgerichten und dem Reichs-Militärversorgungsgericht (Landes-Militärversorgungsgericht) wird mündlich und öffentlich verhandelt. Die Öffentlichkeit kann aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit oder auf Antrag des Klägers aus besonderen Gründen für die ganze Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung ausgeschlossen werden; der Beschluß ist öffentlich zu verkünden.

Die Parteien können erscheinen und sich vertreten lassen. Die Erschienenen sind zu hören.

Das Gericht kann Bevollmächtigte und Beistände zurückweisen, die das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte und solche Personen, denen das Verhandeln vor Gerichten oder Versicherungsbehörden gestattet ist, sowie für Vertreter gemeinnütziger Rechtsauskunftsstellen und gemeinnütziger oder wirtschaftlicher Organisationen.

§ 16

Unterliegt der Kläger in vollem Umfang, so legt das Gericht ihm eine Gebühr auf; es kann ihm eine solche auferlegen, wenn er nur teilweise unterliegt oder sich mit dem Gegner vergleicht oder das Rechtsmittel zurücknimmt. Ist das Rechtsmittel unzulässig oder verspätet eingelegt, so kann von der Auferlegung einer Gebühr abgesehen werden.

Die Gebühr beträgt in dem Verfahren vor den Militärversorgungsgerichten drei bis fünfzig Mark, in dem Verfahren vor dem Reichs-Militärversorgungsgericht (Landes-Militärversorgungsgericht) fünf bis einhundert Mark, bei Geltendmachung von Ansprüchen der im § 7 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Art drei bis einhundert Mark beziehungsweise fünf bis zweihundert Mark. Die Gebühr wird in der Entscheidung über die Hauptsache oder, wenn eine solche nicht ergeht, durch besondere Entscheidung festgesetzt. Bei der Bemessung ist auf den Wert des Beschwerdegegenstandes und die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten Rücksicht zu nehmen.

Für Personen, die auf Grund einer während des gegenwärtigen Krieges erlittenen Dienstbeschädigung Versorgungsansprüche haben, ist bei Geltendmachung von Ansprüchen aus dieser Beschädigung das Verfahren gebührenfrei. Dies gilt jedoch nicht bei mutwilliger Verfolgung des Anspruchs, Verschleppung des Verfahrens oder Irreführung des Gerichts.

§ 17

Bei der Verhandlung wird von Amts wegen geprüft, ob und in welchem Betrage die unterlegene Partei dem Gegner seine Kosten zu erstatten hat.

Die Höhe dieser Kosten wird in der Entscheidung festgesetzt. Wird das Rechtsmittel zurückgenommen, so wird auf Antrag des Gegners über die Erstattung seiner Kosten entschieden.

§ 18

Die nach § 16 auferlegten Gebühren und die nach § 17 zu erstattenden Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben, und zwar die Kosten auf Antrag der obsiegenden Partei.

§ 19

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge der Militärversorgungsgesetze an sie ergehenden Ersuchen der Militärversorgungsgerichte und des Reichs-Militärversorgungsgerichts (Landes-Militärversorgungsgerichts) zu entsprechen, insbesondere vollstreckbare Entscheidungen zu vollstrecken. Die aus der Rechtshilfe erwachsenden Kosten hat das ersuchende Gericht zu erstatten.

Die obersten Militärverwaltungsbehörden der Kontingente haben sich auf Ersuchen des Reichs-Militärversorgungsgerichts (Landes-Militärversorgungsgerichts) zu einzelnen Fragen gutachtlich zu äußern.

§ 20

Die Vorschriften der §§ 137, 138 der Reichsversicherungsordnung über Gebühren- und Stempelfreiheit gelten für das Spruchverfahren vor den Militärversorgungsgerichten und dem Reichs-Militärversorgungsgericht (Landes-Militärversorgungsgericht) entsprechend.

§ 21

Die Kosten des Reichs-Militärversorgungsgerichts trägt das Reich. Die Kosten der Militärversorgungsgerichte werden bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung durch das Reich verauslagt.

Die von dem Reichs-Militärversorgungsgericht auferlegten Gebühren fließen in die Reichskasse. Das gleiche gilt bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung für die von den Militärversorgungsgerichten auferlegten Gebühren.

§ 22

Die näheren Bestimmungen über die Militärversorgungsgerichte und das Reichs-Militärversorgungsgericht sowie über das Verfahren vor ihnen werden durch den Staatssekretär des Reichsarbeitsamts, für die bayerischen Militärversorgungsgerichte und das bayerische Landes-Militärversorgungsgericht von der Landesregierung erlassen.

In gleicher Weise wird eine Gebührenordnung erlassen, nach der sich die Vergütung für die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Militärversorgungsgerichten und dem Reichs-Militärversorgungsgericht (Landes-Militärversorgungsgericht) bestimmt. Eine Vereinbarung über höhere Sätze, als die Gebührenordnung vorsieht, ist nichtig.

Artikel III

In die Reichsversicherungsordnung werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 1703a

Kommt statt der Unfallentschädigung oder neben ihr wegen desselben Leidens oder wegen eines Todesfalls die Versorgung nach den Militärversorgungsgesetzen in Frage, so kann das Reichsversicherungsamt den Militärfiskus in dem Verfahren beiladen und zur Zahlung der Gebührnisse verurteilen, auch wenn ein Anspruch gegen ihn bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Zur Verhandlung und Entscheidung der Sache sind in diesem Falle aus den zu Beisitzern des Reichs-Militärversorgungsgerichts bestellten Personen ein Vertreter der Militärverwaltung und eine versorgungsberechtigte aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedene Person, die der Präsident des Reichsversicherungsamts bezeichnet, als weitere Beisitzer zuzuziehen. Ihre Teilnahme an der Sitzung gilt für ihre Vergütung als Teilnahme an einer Sitzung in Sachen der Militärversorgung.

Für das bayerische Landesversicherungsamt gelten die Abs. 1, 2 entsprechend, sofern der bayerische Militärfiskus beigeladen und verurteilt werden soll. Soll der Reichsmilitärfiskus beigeladen und verurteilt werden, so kann das Landesversicherungsamt die Sache an das Reichsversicherungsamt zur Entscheidung abgeben.

§ 1737a

Die Vorschrift des § 1703a über die Beiladung und Verurteilung des Militärfiskus gilt entsprechend.

Artikel IV

Übergangsvorschriften.

1. Die Verordnung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

2. Bei Feststellungsbescheiden, die vor dem 1. März 1919 zugestellt worden sind, bestimmt sich die Dauer der Einspruchsfrist nach den bisher geltenden Vorschriften; bei Bescheiden der Pensionsregelungsbehörden, die vor dem 1. März 1919 zugestellt worden sind, endet die Einspruchsfrist mit dem Ablauf des 31. Mai 1919.

3. Über Einsprüche gegen Bescheide der höheren Militärverwaltungsbehörde, die vor dem 1. März 1919 zugestellt worden sind, entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents auch dann, wenn auf Grund dieser Verordnung der Einspruch gegen den Bescheid der höheren Militärverwaltungsbehörde ausgeschlossen ist. Gegen die Bescheide der obersten Militärverwaltungsbehörde findet in diesem Falle die Berufung an das Militärversorgungsgericht statt.

4. Gegen Feststellungsbescheide der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, die vor dem 1. März 1919 zugestellt worden sind, ist von diesem Tage ab statt der Klage im ordentlichen Rechtsweg bis zum Ablauf der für sie gegebenen Frist die Berufung an das Militärversorgungsgericht zulässig.

5. Ist am 1. März 1919 ein Rechtsstreit vor einem ordentlichen Gericht anhängig, so wird er nach den bisher geltenden Vorschriften erledigt.

Solange der Rechtsstreit vor dem Landgericht anhängig und ein Urteil noch nicht ergangen ist, hat das Gericht auf Antrag des Klägers den Rechtsstreit an das zuständige Militärversorgungsgericht zu verweisen. Der Antrag ist bis zum 31. Mai 1919 zu stellen. Die Stellung des Antrags gilt als rechtzeitige Einlegung der Berufung. Die vor dem Landgericht entstandenen Gerichtskosten werden niedergeschlagen; jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten.

6. Die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents hat über Ansprüche, die sich auf eine nach dem 1. August 1914 abgeschlossene Dienstleistung stützen und auf Grund endgültiger Entscheidung des innerhalb der obersten Militärverwaltungsbehörde gebildeten Kollegiums abgewiesen sind, auf Antrag einen neuen Bescheid zu erteilen. Dies gilt entsprechend, wenn eine andere Militärverwaltungsbehörde den Anspruch auf Grund eines Tatbestandes abgewiesen hat, der der endgültigen Entscheidung des Kollegiums unterlegen hätte, wenn Einspruch bis zur obersten Militärverwaltungsbehörde eingelegt worden wäre. Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1919 zu stellen; die Vorschriften des § 29 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Mannschaftsversorgungsgesetzes gelten entsprechend.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Die Reichsregierung

Ebert Scheidemann

Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Militärversorgungsgerichten und dem Reichs-Militärversorgungsgerichte. Vom 1. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 266).

Auf Grund des Artikels II § 22 Abs. 2 der Verordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vergütung für die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts im Verfahren vor einem Militärversorgungsgericht oder dem Reichs-Militärversorgungsgerichte beträgt,

wenn es sich um Ansprüche von Personen, die nach den Versorgungsgesetzen für die Unterklassen des Soldatenstandes oder nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) zu versorgen sind, oder um Ansprüche von Hinterbliebenen solcher Personen handelt, fünf bis zweihundert Mark,

in den übrigen Fällen zehn bis fünfhundert Mark

für jede Instanz.

§ 2

Auslagen des Rechtsanwalts, wie Schreibgebühren, Postgeld, Kosten für Reisen zur mündlichen Verhandlung oder zu anderen Zwecken, werden nicht besonders erstattet, sind jedoch bei der Festsetzung der Vergütung in den Grenzen des § 1 zu berücksichtigen.

§ 3

Für die Teilnahme an Beweisverhandlungen außerhalb des Sitzes des Militärversorgungsgerichts oder des Reichs-Militärversorgungsgerichts kann der Rechtsanwalt, wenn seine Anwesenheit notwendig war, außer der Vergütung (§ 1) eine angemessene Entschädigung beanspruchen. § 2 gilt entsprechend.

§ 4

Werden mehrere Streitfälle zwischen denselben Parteien zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden, so werden die Vergütungen (§ 1) und die Entschädigung (§ 3) für die Instanz nur einmal gewährt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Der Reichsarbeitsminister
Bauer

Die deutschen Vorschläge für das internationale Arbeitsrecht im Weltfriedensvertrag.

I

Allgemeines.

1. Der Friedensvertrag, der den Weltkrieg beendet, hat auch die Aufgabe, den Arbeitern in allen Ländern ein Mindestmaß von Schutz rechtlicher und wirtschaftlicher Art zu gewähren. Das Arbeitsrecht ist deshalb als Gegenstand internationaler Regelung in den Friedensvertrag aufzunehmen.

2. Diese Regelung erstreckt sich auf Freizügigkeit, Koalitionsrecht, Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung, Arbeiterschutz, Arbeitshygiene, staatliche Arbeitsaufsicht und internationale Durchführung.

Sie umfaßt unter der Bezeichnung „Arbeiter" die männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten jedes Alters und Berufs. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, die nachfolgenden Mindestbestimmungen in ihre Gesetzgebung aufzunehmen und diese innerhalb der für die einzelnen Vorschriften jeweils festzusetzenden Fristen durchzuführen.

II

Freizügigkeit, Koalitionsrecht, Arbeitsbedingungen.

3. Der Erlaß von Auswanderungsverboten ist unzulässig. Der Erlaß von generellen Einwanderungsverboten ist unzulässig; doch bleiben von dieser Bestimmung unberührt

a) das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volksgesundheit die Einwanderung zu kontrollieren und zeitweilig zu beschränken;

b) das Recht jedes Staates, in Zeiten der Arbeitslosigkeit die Einwanderung von Arbeitern zeitweilig zu beschränken;

c) das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volkskultur und zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes in den Betriebszweigen, in denen vorwiegend einwandernde Arbeiter beschäftigt werden, gewisse Mindestkenntnisse des Eingewanderten im Lesen und Schreiben zu fordern.

4. Den Arbeitern ist in allen Ländern ein freies Koalitionsrecht zu gewähren. Gesetze und Verordnungen, welche einzelnen Arbeitergruppen das Recht der Koalition und der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen, so das Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vorenthalten, sind unzulässig und, wo sie bestehen, zu beseitigen. Eingewanderte Arbeiter genießen die gleichen Rechte hinsichtlich der Teilnahme und Betätigung in der gewerkschaftlichen Organisation, einschließlich des Streikrechts, wie die einheimischen Arbeiter.

Die Behinderung der Ausübung des Koalitionsrechts ist zu bestrafen.

5. Der ausländische Arbeiter hat Anspruch auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von der Gewerkschaftsorganisation mit den Arbeitgebern seines Berufs vereinbart sind. Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, gelten auch für den fremden Arbeiter die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen seines Berufs. Entgegenstehende Verträge mit ausländischen Arbeitern sind nichtig.

6. Kein Arbeiter darf wegen gewerkschaftlicher Handlungen ausgewiesen werden. Gegen alle Ausweisungsbefehle ist vor ihrer Vollstreckung die Anrufung gerichtlicher Entscheidung zulässig.

III

Arbeitsvermittlung.

7. Die Anwerbung von Arbeitern für das Ausland in Widerspruch mit den in Ziffer 5 aufgeführten Bedingungen sowie jede darauf gerichtete Stellenvermittlung ist zu verbieten und unter Strafe zu stellen. Die Einwanderung von solchen Arbeitern ist unzulässig, und ihre Arbeitskontrakte sind als nichtig zu erklären. Die Schiffahrtsgesellschaften, die sich mit der Beförderung von Arbeitern befassen, sind unter strenge Kontrolle zu stellen.

8. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, die Arbeitsmarktstatistik auf der Grundlage der öffentlich organisierten Arbeitsvermittlung auszubauen und durch eine internationale Zentralstelle in möglichst kurzen Zwischenräumen auszutauschen, um die Arbeiter vor Zureise nach Ländern mit geringer Arbeitsgelegenheit zu schützen. Diese Berichte sind insbesondere den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen zugänglich zu machen.

IV

Sozialversicherung.

9. Die beteiligten Staaten sollen, soweit dies noch nicht der Fall ist, eine Pflichtversicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Betriebs-

unfall, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit sowie eine Hinterbliebenen- und eine Mutterschaftsversicherung durchführen. Die Sozialversicherung ist auf die Heimindustrie auszudehnen.

10. Die ausländischen Arbeiter sind während der Dauer ihres Aufenthalts den inländischen in bezug auf Beiträge und Leistungen der Sozialversicherung grundsätzlich gleichzustellen.

11. Arbeiter, die zeitweilig außer Landes beschäftigt werden (sogenannte Montierungsarbeiter usw.), und die Arbeiter in Beförderungsbetrieben, die gewöhnlich im Gebiete mehrerer Staaten arbeiten, sind hinsichtlich der Versicherung grundsätzlich den Gesetzen des Staats zu unterstellen, in dem das sie beschäftigende Unternehmen seinen Sitz hat.

12. Rentenberechtigte Ausländer, die aus dem Lande verziehen, in dem ihr Rentenanspruch begründet ist, verlieren ihre Ansprüche nicht, falls der Heimatstaat die Gegenseitigkeit anerkennt. Die näheren Bestimmungen hierüber, wie auch die über die Auszahlung der Renten und die Überwachung dieser Rentenempfänger, sind durch zwischenstaatliche Verträge zu treffen.

13. In diesen Verträgen ist auch Bestimmung darüber zu treffen, welche Berufskrankheiten den Betriebsunfällen gleichzustellen sind.

14. Alle die Sozialversicherung betreffenden Urkunden und Bescheinigungen müssen gebühren- und abgabefrei sein, ebenso die Verfolgung des Rechtswegs.

V

Arbeiterschutz.

15. Alle Staaten sind verpflichtet, ihre Gesetzgebung über die allgemeine Arbeitshygiene für Betriebe aller Art, insbesondere über Unfall- und Krankheitsverhütung, auszubauen.

16. Für alle Arbeiter in besonders gefährlichen Betrieben sind in allen Staaten wirksame Vorschriften zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter zu erlassen. Zu diesen Berufen gehören vorbehaltlich weiterer Ergänzung: der Bergbau unter Tage, die Hütten-, Stahl- und Walzwerkindustrie, die in ununterbrochenem Betrieb arbeitenden Unternehmungen, ferner alle Betriebe, in denen gewerbliche Gifte hergestellt oder verarbeitet werden, sowie alle Unternehmungen für Tunnelbau und für Arbeiten in Druckluft unter Wasser.

Bewährte Schutzvorrichtungen gegen Unfallgefahr und Berufskrankheiten sind alsbald im Wege internationaler Vereinbarung in allen Staaten durchzuführen.

Die von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz geführte Liste der industriellen Gifte ist bei der gemeinsamen Arbeit auf dem Gebiete der Berufshygiene zu beachten. Von der Ver-

wendung in industriellen oder gewerblichen Betrieben sind solche Gifte auszuschließen, die durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können.

Für den Beruf der Seeleute ist ein besonderes internationales Seemannsrecht und ein Seemannsschutz unter Mitwirkung der Organisationen der Seeleute zu schaffen.

17. Die tägliche Arbeitsdauer für alle Arbeiter in gewerblichen Betrieben darf acht Stunden nicht überschreiten. Wechselschichten sind einer besonderen Regelung zu unterziehen.

Die Arbeitsdauer für Arbeiterinnen darf an den Sonnabenden vier Stunden nicht überschreiten. Der Sonnabendnachmittag ist den Arbeiterinnen von 12 Uhr mittags ab freizugeben. Wo Ausnahmen nach Art des Betriebes notwendig sind, ist den Arbeiterinnen eine entsprechende Ruhepause in jeder Woche zu gewähren.

18. Das Alter für die Zulassung von Kindern zu gewerblicher, industrieller, kommerzieller oder landwirtschaftlicher Lohnarbeit und für die Entlassung aus der Schule wird auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt. Für alle jugendlichen Arbeiter zwischen 14 und 18 Jahren ist ein pflichtgemäßer Fach- und Fortbildungsschulunterricht einzuführen. Die Zeit zum Besuche dieses Unterrichts ist den jugendlichen Arbeitern freizugeben.

19. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Arbeiterinnen im ganzen während 10 Wochen — nach der Niederkunft jedenfalls wenigstens 6 Wochen — nicht gewerblich beschäftigt werden.

Den Unternehmern ist zu verbieten, den Arbeiterinnen nach beendeter Arbeitszeit weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.

Für gleiche Arbeitsleistung ist Arbeiterinnen der gleiche Lohn wie Arbeitern zu zahlen.

20. Die Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist gesetzlich zu verbieten für alle Betriebe, die nicht ihrer Art nach oder aus technischen Gründen auf die Nachtarbeit angewiesen sind.

21. Den Arbeitern ist generell wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 32 Stunden gesetzlich zu gewährleisten, die in die Zeit von Sonnabend bis Montag früh zu verlegen ist. Ausnahmen von dieser Sonntagsruhe dürfen nur gemacht werden für die Verrichtung von Arbeiten, die zur Wiederaufnahme des Betriebes am Montag erforderlich sind, wie für Betriebe, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können, und für jene Tätigkeit, die der Erholung und Bildung des Volkes am Sonntag dient. In allen diesen Fällen muß die 32stündige ununterbrochene Ruhepause an Wochentagen gewährt werden. Die Ausnahmen sind im Gesetze genau zu bezeichnen. In kontinuierlichen Betrieben sind zur Sicherung der wöchent-

lichen ununterbrochenen Ruhepause von 32 Stunden Reserveschichten einzulegen. Die Schichtregelung ist so zu treffen, daß die Arbeiter abwechselnd mindestens jede dritte Woche den Sonntag frei haben.

22. Alle Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind sinngemäß auf die Heimindustrie anzuwenden.

Die Heimarbeit ist zu verbieten:

a) für Arbeiten, die mit schwerer Gesundheits- oder Vergiftungsgefahr verbunden sind;

b) für die Herstellung von Lebens- und Genußmitteln einschließlich der Verpackung.

Für Wohnungen, in denen Heimarbeit betrieben wird, ist bei Ausbruch gewisser, näher zu bezeichnender ansteckender Krankheiten die Anzeigepflicht durchzuführen. Falls infolgedessen die Heimarbeit in diesen Wohnungen verboten wird, ist den von dem Verbot betroffenen Personen Entschädigung zu gewähren.

Der Gesundheitszustand der in der Heimindustrie beschäftigten Minderjährigen ist ärztlich zu überwachen.

Die Arbeitgeber der Heimindustriellen und Heimarbeiter sind gesetzlich zur Führung von Listen der Arbeiter sowie zur offenen Auslage von Lohnverzeichnissen zu verpflichten. Die Mindestlöhne der Hausindustriellen und Heimarbeiter sind durch paritätische Lohnämter mit rechtsverbindlicher Kraft festzusetzen.

VI

Arbeitsaufsicht.

23. Unternehmer, die mindestens 5 fremdsprachige Arbeiter beschäftigen, sind gesetzlich zu verpflichten:

a) die Arbeitsordnungen und alle sonst vorgeschriebenen Aushänge in der Muttersprache dieser Arbeiter auszuhängen;

b) auf eigene Kosten dafür zu sorgen, daß diese Arbeiter in der Landessprache so weit unterrichtet werden, daß sie die notwendigen Verkehrsausdrücke des Betriebes verstehen.

24. Die Durchführung des Arbeiterschutzes (Artikel V) muß in allen Staaten durch eine Arbeitsaufsicht überwacht werden. Die Beamten sind sachverständigen Kreisen, insbesondere auch denen der Arbeiter und Arbeiterinnen, zu entnehmen; sie müssen nach ihrer Anzahl ausreichend zu einer wirksamen Kontrolle aller Betriebe, unabhängig und mit Vollzugsrecht ausgestattet sein. Die Aufsichtsbeamten müssen über ihre Tätigkeit und die dabei gemachten Wahrnehmungen alljährlich Bericht erstatten. Diese Berichte sind zusammenzustellen und zu veröffentlichen. Für diese Berichterstattung müssen einheitliche inter-

national vergleichbare Mindestnormen vereinbart werden. Die Landesbehörden haben bei der Fürsorge und dem Rechtsschutz für ausländische Arbeiter die konsularischen Vertretungen des Heimatstaates zu unterstützen.

25. Die Berufsorganisationen sind zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes durch Inanspruchnahme ihrer Kommissionen, Kontrollorgane und Sekretariate heranzuziehen.

VII

Internationale Einrichtungen.

26. Um auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes die Gesetzgebung der einzelnen Länder unter Berücksichtigung ihrer Eigenart möglichst einander anzupassen und auf dem Gebiete der Sozialversicherung den Arbeitern in allen beteiligten Ländern eine Behandlung, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet, zu sichern, sollen die Vertragsmächte Konferenzen veranstalten, die nach Bedarf, mindestens aber alle 5 Jahre, in Bern zusammentreten werden.

Auf den Konferenzen hat jede Macht eine Stimme. Bindende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abstimmenden Mächte gefaßt werden.

Zur Vorbereitung der Konferenzarbeiten und zur Überwachung einer sachgemäßen Durchführung der Konferenzbeschlüsse sowie zur Erteilung von sozialpolitischen Auskünften wird in Bern eine ständige Kommission gebildet, in die jede der Vertragsmächte sowie der Internationale Gewerkschaftsbund und das Internationale Arbeitsamt in Basel je einen Delegierten entsenden können; die Zulassung von Vertretern anderer Organisationen bleibt vorbehalten. Die Kommission tritt spätestens sechs Monate nach der Ratifikation dieses Vertrages zusammen.

27. Die Kommission soll bei ihrer Tätigkeit mit dem Internationalen Arbeitsamt in Basel ständige Fühlung halten und dessen Einrichtungen tunlichst benutzen. Dabei wird vorausgesetzt, daß das Internationale Arbeitsamt seine Aufgaben in dem bisherigen Umfang fortführt und auch auf die Sozialversicherung erstrecken wird. Die vertragschließenden Teile sollen die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamts nach Möglichkeit, insbesondere auch durch Zuwendung von Geldmitteln, fördern.

Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Verordnung über Forterhebung der Pauschbeträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten der Oberversicherungsämter zu erheben sind. Vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1309).

Die nach der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1914 über Pauschbeträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten der Oberversicherungsämter zu entrichten sind (Reichs-Gesetzbl. S. 477), festgesetzten Beträge werden bis zum Ablauf des Jahres, das auf das Jahr folgt, in welchem der Krieg beendet ist, forterhoben.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft.

Berlin, den 12. November 1918.

Der Rat der Volksbeauftragen
Ebert Haase

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts
Bauer

Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung. Vom 22. November 1918 (Reich-Gesetzbl. S. 1321).

§ 1

Für den Fall der Krankheit werden bis auf weiteres nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung versichert:

1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
2. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken,
3. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
4. Lehrer und Erzieher,
5. Schiffer auf deutschen Seefahrzeugen, soweit sie nicht unter die §§ 553 bis 553b des Handelsgesetzbuchs fallen, sowie auf Fahrzeugen der Binnenschiffahrt,

wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden und ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als zweitausendfünfhundert Mark, aber nicht mehr als fünftausend Mark an Entgelt beträgt.

§ 2

Die §§ 178, 314 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung werden aufgehoben.

Im § 313 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält der letzte Satz folgende Fassung: „Es kann mit Zustimmung des Kassenvorstandes in eine niedere Klasse oder Lohnstufe übertreten."

§ 3

Wer in der Zeit seit Beginn des Krieges wegen Überschreitens der Einkommensgrenze von zweitausendfünfhundert Mark aus seiner Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse ausgeschieden ist, kann bei dieser Kasse binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften die Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt nach § 1 versicherungspflichtig ist.

Die Kasse kann den Berechtigten, wenn er sich zum Beitritt meldet, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 gelten sinngemäß für Personen, die seit Beginn des Krieges auf Grund des § 178 oder des § 314 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung aus der Kassenmitgliedschaft ausgeschieden sind.

§ 4

Sind seit Beginn des Krieges Personen der im § 1 bezeichneten Art trotz Überschreitens der Einkommensgrenze von zweitausendfünfhundert Mark von ihrer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse weiter wie versicherungspflichtige Mitglieder behandelt worden oder Versicherungsberechtigte trotz Überschreitens eines regelmäßigen jährlichen Gesamteinkommens von viertausend Mark Mitglieder ihrer Kasse geblieben, so kann diese Mitgliedschaft nachträglich nicht mehr angefochten werden. Dies gilt auch für Fälle, in denen beim Inkrafttreten dieser Vorschriften ein Streitverfahren schwebt.

§ 5

Die Frist zur Meldung der nach § 1 Versicherungspflichtigen (§ 317 der Reichsversicherungsordnung) läuft frühestens mit dem achten Tage nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ab. Die Meldung kann wirksam schon vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften geschehen.

§ 6

Diese Vorschriften haben Gesetzeskraft und treten am 2. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten
Ebert Haase

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts
Bauer

Verordnung zur Sicherung der ärztlichen Versorgung bei den Krankenkassen. Vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1454).

§ 1

Wo mit dem 31. Dezember 1918 oder im Laufe des Jahres 1919 die zwischen Krankenkassen und Ärzten über die Behandlung der Kassenmitglieder geschlossenen Verträge ablaufen und keine Vereinbarung über ihre Verlängerung oder den Abschluß neuer Verträge zustande kommt, gilt § 370 der Reichsversicherungsordnung nach Maßgabe der §§ 2 bis 5.

§ 2

Als Angebot „angemessener Bedingungen" im Sinne des § 370 der Reichsversicherungsordnung ist es anzusehen, wenn eine Kasse ihren Ärzten vorgeschlagen hat, die Tätigkeit für die Kasse ohne Unterbrechung vorläufig bis zum 31. Dezember 1919 unter den Bedingungen des alten Vertrags fortzusetzen, vorbehaltlich jedoch eines Schiedsspruchs über eine Erhöhung der ärztlichen Bezüge für die Zeit vom Ablauf des alten Vertrages ab. Der Vorschlag muß ferner dahin gerichtet gewesen sein, daß die Erhöhung im allgemeinen 20 vom Hundert, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse aber nicht weniger als 10 vom Hundert und nicht mehr als 33⅓ vom Hundert der alten Sätze betragen darf, während bei Fuhrkosten ohne Rücksicht auf diese Grenzen die gegenwärtigen ortsüblichen Preise berücksichtigt werden sollen. Ferner soll danach bei Bezahlung nach den Mindestsätzen der ärztlichen Gebührenordnung eine Heraufsetzung dieser Sätze, die seit dem Jahre 1918 stattgefunden hat, auf die zu bewilligende Erhöhung angerechnet werden.

§ 3

Für den Schiedsspruch (§ 2) sollen die Schiedsämter zuständig sein, die auf Grund des Einigungsabkommens zwischen Krankenkassen und Ärzten vom 23. Dezember 1913 (des sogenannten Berliner Abkommens) errichtet worden sind,

Wo ein Schiedsamt noch nicht errichtet ist, kann die Entscheidung einer Schiedsstelle vorbehalten werden, die aus dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamts oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und je zwei von der Kasse und ihren Ärzten gewählten Beisitzern besteht.

§ 4

Die im § 370 der Reichsversicherungsordnung dem Oberversicherungsamte (Beschlußkammer) übertragenen Obliegenheiten nimmt in den Fällen des § 1 das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) wahr. Gegen seinen Beschluß hat der Kassenvorstand die Beschwerde bei dem Oberversicherungsamte (Beschlußkammer). Dieses entscheidet endgültig.

§ 5

Das Reichsarbeitsamt bestimmt, wie die Durchschnittsbeträge des gesetzlichen Krankengeldes im Sinne des § 370 der Reichsversicherungsordnung zu ermitteln und wieweit dabei Mitgliederklassen oder Lohnstufen mit einem sechs Mark übersteigenden Grundlohn zu berücksichtigen sind.

§ 6

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten

Ebert Haase

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts

Bauer

Verordnung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen. Vom 13. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 41).

§ 1

Die §§ 1, 2 des Gesetzes, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) sowie § 2 der Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, vom 22. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) werden aufgehoben. An ihrer Stelle treten die durch sie geänderten Vorschriften der Reichsversicherungsordnung wieder in Kraft.

An dem Maße der gegenwärtig von den Krankenkassen gewährten Leistungen und erhobenen Beiträge wird durch die Vorschrift des Abs. 1 nichts geändert.

§ 2

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1919.

Die Reichsregierung
Ebert Scheidemann

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts
Bauer

Verordnung über Krankenversicherung. Vom 3. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 191).

§ 1

Im § 169 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten" durch die Worte ersetzt „Beamte in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers".

§ 169 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut: Das gleiche gilt für Beschäftigte der im Abs. 1 bezeichneten Arbeitgeber, die auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind, sowie für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.

§ 2

Im § 170 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „die in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder öffentlicher Körperschaften Beschäftigten" durch die Worte ersetzt „Beamte in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder öffentlicher Körperschaften".

Der § 170 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut: Das gleiche gilt für Beamte der bisher landesherrlichen Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen, der bisher Herzoglich Braunschweigischen Landschaft und der Fürstlich Hohenzollernschen Fideikommißverwaltung.

Dem § 170 der Reichsversicherungsordnung ist folgender Abs. 3 hinzuzufügen: Das gleiche gilt ferner für Beschäftigte der im Abs. 1, 2 bezeichneten Arbeitgeber, die auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind.

§ 3

Im § 171 der Reichsversicherungsordnung fallen die Worte weg „in Betrieben oder im Dienste nicht öffentlicher Körperschaften oder".

§ 4

Die Versicherungsfreiheit von Personen, die ohne Beamteneigenschaft und ohne auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt zu sein, in Betrieben oder im Dienste der im § 169 Abs. 1, § 170 Abs. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art beschäftigt werden, erlischt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Das gleiche gilt für die Versicherungsfreiheit der in Betrieben oder im Dienste von nicht öffentlichen Körperschaften Beschäftigten.

Für Versicherungsfälle, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingetreten sind, gilt § 212 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 5

Ist Personen der im § 4 genannten Art gegen ihren Arbeitgeber einer der im § 169 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Ansprüche gewährleistet, so kann ihnen der Arbeitgeber das Krankengeld auf die Barbezüge anrechnen, die er ihnen während der Krankheit weiterzuzahlen hat.

Dies gilt nicht, soweit der Anspruch auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht.

§ 6

Im § 173 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ist" durch die Worte ersetzt „eine Invalidenrente bezieht oder dauernd invalide im Sinne des § 1255 Abs. 2 ist".

Dem § 173 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt: „über den Antrag auf Befreiung entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) nach Anhörung des Kassenvorstandes. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig."

§ 7

Im § 175 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung fällt das Zitat des § 173 weg.

§ 8

Befreiungen von der Versicherungspflicht auf Grund des § 173 der Reichsversicherungsordnung in der alten Fassung erlöschen mit dem 29. Juni 1919, sofern die Befreiung bis dahin nicht von neuem beantragt und bewilligt worden ist.

§ 9

Neue Befreiungen von der Versicherungspflicht auf Grund des § 418 der Reichsversicherungsordnung finden nicht mehr statt.

Geltende Befreiungen erlöschen, soweit es nicht nach § 419 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung früher geschieht, mit dem 31. Dezember 1919. Die Vorschriften des § 419 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und des § 422 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

§ 10

Bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung dürfen Betriebskrankenkassen für landwirtschaftliche Betriebe sowie für solche Betriebe nicht öffentlich-rechtlicher Körperschaften nicht mehr neu errichtet werden, deren Beschäftigte beim Inkrafttreten dieser Verordnung sämtlich oder zum größeren Teile auf Grund des § 171 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit waren.

§ 11

Neue Befreiungen von der Versicherungspflicht für Dienstboten auf Grund des § 435 der Reichsversicherungsordnung finden nicht mehr statt. Geltende Befreiungen erlöschen, vorbehaltlich des Abs. 2 und des § 12 Abs. 1 mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Die Vorschriften des § 419 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und des § 422 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

Sind nach § 435 der Reichsversicherungsordnung die im örtlichen Zusammenhange mit einem landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigten Dienstboten und zugleich nach § 418 der Reichsversicherungsordnung die in diesem landwirtschaftlichen Betriebe Beschäftigten von der Versicherung befreit, so erlischt auf Antrag des gemeinsamen Arbeitgebers auch die Befreiung der nicht zu dem landwirtschaftlich Beschäftigten gehörigen Dienstboten zu dem im § 9 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt.

§ 12

Für Dienstboten, deren Versorgung in Krankheitsfällen eine für solche Zwecke besonders geschaffene Einrichtung übernommen hat, erlischt die Befreiung erst mit dem 29. Juni 1919.

Müssen solche Einrichtungen infolge Wegfalls der Befreiung ihren Geschäftsbetrieb einstellen, so soll die Krankenkasse, der die bisher befreiten Dienstboten als Mitglieder zufallen, tunlichst die von der Einrichtung nicht nur vorübergehend angestellten Personen übernehmen. Mehrere beteiligte Krankenkassen sollen dies anteilig tun. Das Versicherungsamt soll hierauf bei den Kassen hinwirken.

Sind Dienstboten bei einer solchen Einrichtung nach deren Satzung über das Dienstverhältnis hinaus weiter versichert, so können sie binnen drei Wochen nach dem 29. Juni 1919 bei der Krankenkasse (Abs. 2) die Aufnahme als Mitglieder gemäß § 313 der Reichsversicherungs-

ordnung in derjenigen Klasse oder Lohnstufe beantragen, welche ihrer Versicherung bei der Einrichtung am meisten entspricht. Auf Beschwerde entscheidet hierüber das Versicherungsamt endgültig.

§ 13

Der § 518 der Reichsversicherungsordnung fällt weg. Die auf Grund des § 518 vom Bundesrat erlassenen Anordnungen über die Abführung von Beitragsanteilen der Arbeitgeber an die Ersatzkassen verlieren mit dem 29. Juni 1919 ihre Wirkung.

§ 14

Beantragt ein versicherungspflichtiges Mitglied einer Ersatzkasse, das während des gegenwärtigen Krieges dem Reiche oder einer ihm verbündeten Macht Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat und nach § 7 der Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung bei Ersatzkassen, vom 5. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 655) in die Ersatzkasse wieder aufgenommen worden ist, binnen drei Monaten nach dem Wiedereintritt das Ruhen der Rechte und Pflichten bei der Krankenkasse, so wirkt der Antrag auch dann von seinem Eingang bei der Krankenkasse an, wenn er beim Eintritt in diese nicht rechtzeitig im Sinne des § 519 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gestellt worden ist, oder die Wiederaufnahme in die Ersatzkasse erst nach dem Eintritt in die Krankenkasse geschehen ist. Der Krankenkasse ist Name und Sitz der Ersatzkasse mitzuteilen und die Wiederaufnahme in die Ersatzkasse nachzuweisen.

Wird die Frist von drei Monaten nicht innegehalten, so bewendet es bei den Vorschriften des § 520 der Reichsversicherungsordnung.

§ 15

Die Beschäftigten, deren Versicherungsfreiheit infolge dieser Vorschriften erlischt, sind binnen drei Tagen nach Beginn der Versicherungspflicht gemäß § 317 der Reichsversicherungsordnung zu melden. Soweit indessen die Versicherungsfreiheit schon mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften erlischt, läuft die Frist zur Meldung frühestens mit dem vierzehnten Tage nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift ab.

§ 16

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit dem ersten Montag nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1919.

Die Reichsregierung

Ebert Scheidemann

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts

Bauer

Verordnung über die Wahl des Vorstandsvorsitzenden bei den Ortskrankenkassen und über die Kassenangestellten. Vom 5. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 181).

§ 1

Der § 328 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut: „Die Vorstandsmitglieder der Ortskrankenkassen wählen aus ihrer Mitte in ungetrennter Wahlhandlung den Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen oder mehrere Stellvertreter für ihn."

§ 2

Die §§ 329, 330 der Reichsversicherungsordnung fallen weg.

§ 3

Der § 349 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut: „Bei den Orts-, Land- und Innungskrankenkassen beruft der Vorstand die aus Mitteln der Kassen bezahlten Angestellten."

§ 4

Der § 350 der Reichsversicherungsordnung fällt weg.

§ 5

Im § 351 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung fallen die Worte „oder nach § 359 deren Rechte und Pflichten haben" weg.

§ 6

Im § 353 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält Nr. 3 folgenden Wortlaut: „3. Unter welchen Bedingungen Anstellung auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich erfolgt und Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge gewährt werden."

§ 7

Im § 354 der Reichsversicherungsordnung erhält der Abs. 2 folgenden Wortlaut: „Nach zehnjähriger Beschäftigung darf die Kündigung oder Entlassung solcher Angestellten nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden."

§ 8

Der § 355 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung fällt weg.

Der Abs. 3 daselbst erhält folgenden Wortlaut: „Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts. Diese darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn Zahl oder Besoldung der Angestellten in auffälligem Mißverhältnisse zu ihren Aufgaben steht."

§ 9

Im § 359 der Reichsversicherungsordnung fallen die Absätze 1 bis 5 weg.

§ 10

Landesrechtliche Vorschriften und Anordnungen, die auf Grund des § 359 Abs. 4 getroffen sind, werden aufgehoben. Kassenangestellte, die danach beim Inkrafttreten dieser Verordnung die Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten bereits besitzen, behalten für ihre Person diese Rechte insoweit, als nach Landesrecht für staatliche oder gemeindliche Beamte ein Vorrecht hinsichtlich der Gemeindebesteuerung besteht.

§ 11

Wer, ohne nach Landesrecht staatlicher oder gemeindlicher Beamter zu sein, am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung von einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse auf Lebenszeit unwiderruflich oder mit Anspruch auf Ruhegehalt angestellt ist, wird der Dienstordnung seiner Krankenkasse unterstellt, unbeschadet der Ansprüche oder Anwartschaften auf Gehalt, Ruhegehalt, Wartegeld oder ähnliche Bezüge, die ihm am genannten Tage bereits zustehen.

§ 12

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1919.

Die Reichsregierung

Ebert Scheidemann

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts

Bauer

Verordnung über versicherungsrechtliche Wirkungen der Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes. Vom 14. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1434).

I. Krankenversicherung und Wochenhilfe

§ 1

Wer am Tage des Außerkrafttretens des Gesetzes, betreffend den vaterländischen Hilfsdienst, vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) eine Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst ausübt, gilt noch bis zum 31. Dezember 1918, solange er das gleiche Beschäftigungsverhältnis fortsetzt, als im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt, soweit es sich um die Anwendung der besonderen Vorschriften über Krankenversicherung in der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) handelt.

§ 2

Der § 6 der Verordnung vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) gilt noch für die Dauer von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung.

§ 3

Hat eine Wöchnerin im Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch selbst eine Beschäftigung im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ausgeübt, so steht ihr der Anspruch auf Wochenhilfe beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 3 der Bekanntmachung über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes vom 6. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 591) auch dann zu, wenn sie erst nach dem Außerkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes entbunden wird. Auf die sechs Monate wird die Zeit einer Beschäftigungslosigkeit unmittelbar vor der Niederkunft bis zu vier Wochen angerechnet.

§ 4

Die Bekanntmachung vom 6. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 591) ist auf die in ihren §§ 2, 4 genannten Wöchnerinnen auch dann anzuwenden, wenn sie innerhalb sechs Wochen nach dem Außerkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes entbunden werden. Voraussetzung ist, daß der Ehemann der Wöchnerin oder der Vater des unehelichen Kindes den Hilfsdienst bis zum Außerkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes geleistet hat.

§ 5

Der Umstand, daß nach dem Außerkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes eine Tätigkeit im vaterländischen Hilfsdienst nicht fortgesetzt werden kann, steht der unverkürzten Zahlung der Wochenhilfe aus Ansprüchen nicht entgegen, die auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 591) oder der §§ 3, 4 dieser Verordnung entstanden sind.

II. Unfallversicherung

§ 6

Wer am Tage des Außerkrafttretens des Hilfsdienstgesetzes in einer Tätigkeit im vaterländischen Hilfsdienst im Sinne des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) beschäftigt ist, gilt in dem gleichen Sinne noch bis zum 31. Dezember 1918, solange er das gleiche Beschäftigungsverhältnis fortsetzt, als im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt.

§ 7

Wer am Tage des Außerkrafttretens des Hilfsdienstgesetzes im vaterländischen Hilfsdienst in der Land- und Forstwirtschaft eine Be-

schäftigung ausübt, gilt für die Vorschrift des § 11 der Verordnung vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) noch bis zum 31. Dezember 1918, solange er das gleiche Beschäftigungsverhältnis fortsetzt, als im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt.

III. Schlußvorschriften

§ 8

Die Aufgaben des Reichskanzlers nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 und § 19 der Verordnung vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) gehen auf den Staatssekretär des Reichsarbeitsamts über. Dieser ist befugt, den Erlaß von Ausführungsbestimmungen (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 a. a. O.) anderen Behörden zu übertragen.

§ 9

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft. Sie tritt mit Wirkung vom Tage des Außerkrafttretens des Hilfsdienstgesetzes in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten
Ebert Haase

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts
Bauer

Verordnung über die Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs. Vom 21. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1467).

§ 1

Für Personen, die während des letzten Krieges dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, gilt auch bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit die Zeit nach der Entlassung aus diesen Diensten der Zeit ihrer Weiterleistung gleich, soweit es sich um Ansprüche auf Wochenhilfe für ihre Kinder aus Mitteln des Reichs nach den Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar und 23. April 1915, 1. März und 22. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 492, 1915 S. 49, 257, 1917 S. 200, 1085) handelt und die Entbindung innerhalb sechs Wochen nach der Dienstentlassung stattfindet.

§ 2

Der Betrag des Stillgeldes, welcher aus Mitteln des Reichs weiter zu gewähren ist, wird von einer halben Mark auf fünfundsiebzig Pfennig täglich erhöht.

§ 3

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit dem Tage ihrer Verkündung, jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß die Wochenhilfe nach § 1 auch dann zu gewähren ist, wenn die Entbindung innerhalb zwölf Wochen vor diesem Tage stattgefunden hat.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten
Ebert Haase

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts
Bauer

Verordnung über die Weitergewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung. Vom 2. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1398).

I

Die Bestimmung des § 1 der Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) gilt entsprechend für das Jahr 1919 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Worte „sofern die Verletzten sich im Inland aufhalten" die Worte zu setzen sind „sofern sie nicht Ausländer sind, die sich im Ausland aufhalten".

II

Verletzten, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung mehrere Renten von je weniger als zwei Dritteln der Vollrente beziehen, wird für die Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1919 auf Antrag eine monatliche, im voraus zahlbare Zulage von acht Mark zu dem Gesamtbetrag ihrer Renten gewährt, wenn die Vomhundertsätze ihrer Renten zusammen mindestens die Zahl 66⅔ ergeben, die Verletzten nicht Ausländer sind, die sich im Ausland aufhalten, und wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird.

Bezieht der Verletzte die Renten von mehreren Versicherungsträgern, so gewährt die Zulage derjenige Versicherungsträger, welcher die nach den Vomhundertsätzen höchste Rente zu zahlen hat; zahlt ein Versicherungsträger mehrere Renten, so werden ihre Vomhundertsätze zusammengerechnet. Kommen bei den verschiedenen Versicherungsträgern gleich hohe Vomhundertsätze in Betracht, so hat derjenige Versicherungsträger die Zulage zu gewähren, welcher die Rente für den letzten Unfall festgesetzt hat.

III

Der Antrag ist an den Versicherungsträger oder an ein Versicherungsamt zu richten. Ist der Antrag an einen anderen als den zur Entscheidung zuständigen Versicherungsträger oder an ein Versicherungsamt gerichtet, so ist der Antrag unverzüglich an den zuständigen Versicherungsträger abzugeben und der Tag des Einganges mitzuteilen.

IV

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 11 der unter I bezeichneten Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 gelten entsprechend.

Für die Entscheidung über den Einspruch auf Grund dieser Verordnung oder der unter I bezeichneten Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 gilt § 1693 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Diese Bestimmung tritt mit der Verkündung der gegenwärtigen Verordnung in Kraft.

V

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft.

Berlin, den 2. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten
Ebert Haase

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts
Bauer

Verordnung über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch Gaskampfstoffe und Nitromethan. Vom 9. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1439).

Die Verordnung über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch aromatische Nitroverbindungen vom 12. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 900) ist auf Todesfälle infolge der Einwirkung von Gaskampfstoffen oder ihren Ausgangsstoffen und von Nitromethan mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Frist zur Anmeldung von Ansprüchen aus zurückliegenden Todesfällen frühestens mit dem 1. April 1919 abläuft.

Berlin, den 9. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten
Ebert Haase

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts
Bauer

Verordnung zur Ergänzung des § 592 der Reichsversicherungsordnung. Vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1453).

§ 1

Militärdienst des Ehemanns steht seiner Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 592 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für den Anspruch der Kinder gleich; als Militärdienst gilt auch der Dienst des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege.

§ 2

Bei Prüfung der Bedürftigkeit auf Grund des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom $\frac{\text{28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59)}}{\text{4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 332)}}$ (Familienunterstützungsgesetz), sind die den Kindern nach dieser Verordnung zustehenden Renten nicht zu berücksichtigen; in gleicher Weise bleibt die Familienunterstützung bei Prüfung der Bedürftigkeit auf Grund dieser Verordnung außer Betracht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft. Die Frist zur Anmeldung von Ansprüchen aus zurückliegenden Todesfällen läuft frühestens mit dem 1. April 1919 ab.

Ansprüche, die vor der Verkündung dieser Verordnung rechtskräftig abgewiesen sind, hat der Versicherungsträger nach den Bestimmungen dieser Verordnung nochmals zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten beantragt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

§ 4

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft. Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten

Ebert Haase

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts

Bauer

Verordnung über die Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der Seeunfallversicherung. Vom 2. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 20).

Für die Entschädigung der seit dem 1. Januar 1918 eingetretenen Unfälle werden die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1912 (Reichsanzeiger vom 24. Dezember 1912 Nr. 305)

festgesetzten durchschnittlichen Monatsheuern bis auf weiteres um dreißig vom Hundert erhöht. In den Jahren 1919, 1920 und 1921 etwa erforderlich werdende anderweite Festsetzungen werden dem Staatssekretär des Reichsarbeitsamts übertragen.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft.

Berlin, den 2. Januar 1919.

Die Reichsregierung
Ebert Scheidemann

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts
Bauer

Verordnung über die Weitergewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung. Vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1310).

Die Wirksamkeit der Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung vom 3. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) wird entsprechend auf das Jahr 1919 erstreckt. Im § 1 der bezeichneten Bekanntmachung sind an die Stelle der Worte „wenn sie sich im Inland aufhalten" die Worte zu setzen „sofern sie nicht Ausländer sind und sich nicht im Ausland aufhalten".

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft.

Berlin, den 12. November 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten
Ebert Haase

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts
Bauer

Verordnung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Altersrente aus der Invalidenversicherung. Vom 14. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1429).

§ 1

Personen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung eine Altersrente beziehen, wird für die Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1919 eine monatliche, im voraus zahlbare Zulage von acht Mark zu ihrer Rente gewährt, sofern sie nicht Ausländer sind, die sich im Ausland aufhalten.

§ 2

Die Zulage wird in vollem Betrage gezahlt, auch wenn der Empfänger nur einen Bruchteil der Rente erhält.

§ 3

Die Zulage fällt weg, wenn der Anspruch auf die Rente zum vollen Betrage ruht oder wegfällt.

§ 4

Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate des Rentenbezugs gewährt.

§ 5

Nicht abgehobene Zulagen werden nur bis zum 30. Juni 1920 nachgezahlt.

§ 6

Die Zulage wird dem Berechtigten ohne besondere Anweisung des Versicherungsträgers vorschußweise durch diejenige Zahlstelle der Post, welche dem Empfänger bezeichnet ist, gegen Quittung ausgezahlt.

Den Sonderanstalten, die ihre Zahlungen ohne Vermittlung der Postanstalten selbst leisten, überweist das Reich einen Vorschuß, der dem Betrag entspricht, den die Sonderanstalt voraussichtlich an Zulagen zu zahlen hat. Der Vorschuß wird in monatlichen Teilbeträgen der Sonderanstalt überwiesen.

§ 7

Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu beglaubigen.

§ 8

Die obersten Postbehörden und die ohne Vermittlung der Postanstalten zahlenden Sonderanstalten teilen der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts binnen acht Wochen nach dem 31. Dezember 1919 mit, welchen Gesamtbetrag an Zulagen sie ausgezahlt haben.

Die bis zum 31. Dezember 1919 nicht abgehobenen, bis zum 30. Juni 1920 gezahlten Zulagen sind bei der Mitteilung der im Jahre 1920 auf Anweisung der Versicherungsträger gezahlten Beträge anzugeben.

§ 9

Die Rechnungsstelle verteilt die vorgeschossenen Zulagen auf die Versicherungsträger nach Maßgabe des am 31. Dezember 1919 vorhandenen, für die Gemeinlast bestimmten Teiles ihres Vermögens.

Gegen die Verteilung ist die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zulässig.

§ 10

Die Rechnungsstelle teilt dem Reichskanzler (Reichsarbeitsamt) mit, welche Beträge die einzelnen Versicherungsträger zu erstatten haben.

§ 11

Die Versicherungsträger erstatten ihren Anteil an den Zahlungen aus dem Gemeinvermögen mit je einem Zehntel in den zehn auf das Jahr 1919 folgenden Jahren zugleich mit den Zahlungen aus Versicherungsleistungen. Die §§ 1408, 1410 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

§ 12

Das Reichsversicherungsamt trifft die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung und über das Verfahren.

§ 13

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft.

Berlin, den 14. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten

Ebert Haase

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts

Bauer

Verordnung über die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge und die Anmeldung von Ansprüchen in der Invalidenversicherung. Vom 14. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1437).

§ 1

Der § 2 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 23. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 845) erhält folgende Fassung:

„In dem Umfang, in welchem freiwillige Beiträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlich sind, ist ihre Nachentrichtung in den Fällen der vorhergehenden Absätze auch nach eingetretener Invalidität oder nach dem Tode des Versicherten zulässig."

Soweit in der vorbezeichneten Bekanntmachung oder in anderen Vorschriften auf die Bestimmung des § 2 Abs. 3 verwiesen ist, tritt die neue Fassung an die Stelle der bisherigen.

§ 2

Bis zum Schlusse des Kalenderjahrs, das dem Jahre folgt, in welchem der gegenwärtige Krieg beendet ist, hat bei der Anwendung der §§ 1253, 1300 und 1303 der Reichsversicherungsordnung der Eingang des Antrags bei einem Organe der Versicherungsträger oder bei einer anderen inländischen Behörde als dem zuständigen Versicherungsamt

oder einer ihm durch Anordnung gemäß § 1616 der Reichsversicherungsordnung gleichgestellten Behörde die gleiche Wirkung wie der Eingang des Antrags bei dem zuständigen Versicherungsamte. Als inländisch gilt auch jede Behörde, die vom Deutschen Reiche in besetzten Gebieten eingesetzt ist und behördliche Aufgaben einer deutschen Behörde erledigt.

§ 3

Hat ein Versicherter als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und während dieser Teilnahme die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch erfüllt, so gilt er als im Sinne des § 1253 der Reichsversicherungsordnung verhindert, den Antrag rechtzeitig zu stellen.

Das Hindernis gilt als weggefallen mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Das Vorstehende gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 4

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Hnterbliebenenrente oder eines Witwengeldes Berechtigter, ohne seinen Anspruch erhoben zu haben, und ist er an der Erhebung durch Kriegsverhältnisse vrhindert gewesen, so sind zur Geltendmachung des Anspruchs und zum Bezuge der auf die Zeit bis zum Todestag entfallenedn Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Verhinderung der Hinterbliebenen durch Kriegsverhältnisse ist auch anzunehmen, wenn ein Versicherter als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und während dieser Teilnahme verstorben oder wenn er während dieser Teilnahme vermißt gewesen und sein Tod nachträglich festgestellt worden ist. Das Hindernis gilt als weggefallen mit dem Schlusse des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist, oder mit dem Tage einer früheren Eintragung des Todesfalls in das Sterberegister oder einer früheren gerichtlichen Todeserklärung. Der § 3 Abs. 3 dieser Verordnung findet Anwendung.

§ 5

Ansprüche, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung schwebt, unterliegen den Vorschriften der

§§ 2 bis 4. Die Nichtanwendung dieser Vorschriften bildet auch dann einen Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Im übrigen treten der § 4 dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. August 1914, die §§ 2 und 3 für alle nach dem 31. Dezember 1917 angemeldeten Ansprüche in Kraft.

Sind Ansprüche, bei denen die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung hiernach Anwendung finden sollen, ganz oder teilweise rechtskräftig abgelehnt worden, so hat sie die Versicherungsanstalt auf Antrag des Berechtigten nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen und über das Ergebnis einen neuen Bescheid zu erteilen.

Hinsichtlich des § 1 bewendet es bei dem § 8 der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915.

Die §§ 3, 4 der Bekanntmachung über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 12. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 371) treten mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

§ 6

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft.

Berlin, den 14. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten

Ebert Haase Barth Scheidemann Landsberg Dittmann

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts

Bauer

Verordnung über Anwartschaften in der Invalidenversicherung. Vom 9. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 191).

Die Reichsregierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1

Die Ansprüche aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bleiben, obwohl die Anwartschaft gemäß §§ 1280 ff. der Reichsversicherungsordnung erloschen sein würde, dann bestehen, wenn die zwischen dem Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegende Zeit zu mindestens drei Vierteln durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Ansprüche, über die an diesem Tage ein Feststellungsverfahren schwebt, unterliegen der Vorschrift des § 1 dieser Verordnung. Ihre Nicht-

anwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Weimar, den 9. Februar 1919.

Die Reichsregierung

Ebert Scheidemann

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts

Bauer

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Schiedsgerichte für Angestelltenversicherung vom 21. Juni 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 329). Vom 13. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 42).

Die Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Schiedsgerichte für Angestelltenversicherung vom 21. Juni 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) wird, wie folgt, ergänzt:

I

§ 30 erhält folgenden Abs. 2:

Handelt es sich in einem Falle, in welchem die Revision ausgeschlossen ist (§ 282 des Versicherungsgesetzes für Angestellte), um eine vom Oberschiedsgerichte noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so hat das Schiedsgericht die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an das Oberschiedsgericht abzugeben. Dieses entscheidet dann an Stelle des Schiedsgerichts. Von der Abgabe der Sache sind die Reichsversicherungsanstalt und die anderen Beteiligten zu benachrichtigen.

II

§ 52 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Will das Schiedsgericht von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Oberschiedsgerichts abweichen oder handelt es sich um eine vom Oberschiedsgerichte noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so hat das Schiedsgericht die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an das Oberschiedsgericht abzugeben.

Berlin, den 13. Januar 1919.

Die Reichsregierung

Ebert Scheidemann

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts

Bauer

Förderung des Wohn- und Siedlungswesens.

Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot. Vom 15. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 69).

§ 1

Die Landeszentralbehörden sind verpflichtet, für diejenigen Bezirke, in denen sich ein dringendes Bedürfnis nach Klein- und Mittelwohnungen in der Übergangszeit nach dem Kriege herausstellt, zur schnellen Durchführung der Unterbringung obdachloser Familien Bezirkswohnungskommissare zu bestellen.

§ 2

Dem Bezirkswohnungskommissar liegt die Förderung der Herstellung geeigneter Klein- und Mittelwohnungen innerhalb seines Verwaltungsbezirks ob.

§ 3

Steht für Klein- und Mittelwohnungen Bauland in passender Lage zu angemessenem Preise nicht zur Verfügung, so ist der Bezirkswohnungskommissar befugt, geeignete Grundstücke gegen angemessene Entschädigung zu enteignen. Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, dürfen bei Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt werden.

§ 4

Vor der Enteignung ist den von ihr Betroffenen und der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Enteignung erfolgt ohne besonderes Verfahren durch formlosen Bescheid an den Eigentümer. In dem Bescheid ist anzugeben, zu wessen Gunsten die Enteignung stattfindet und welche Entschädigung gezahlt werden wird.

Die Enteignung wird mit der Zustellung des Enteignungsbescheids an den Eigentümer wirksam. Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann jeder Beteiligte innerhalb eines Monats, nachdem sie ihm zugestellt ist, die Entscheidung des ordentlichen Gerichts anrufen; im übrigen ist der Bescheid des Bezirkswohnungskommissars unanfechtbar.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts wird ermächtigt, das Nähere zu bestimmen.

§ 5

An Stelle der völligen Entziehung des Eigentums kann der Bezirkswohnungskommissar auf Antrag des Eigentümers die Belastung des Grundstücks mit einem Erbbaurecht aussprechen. Er setzt in diesem Falle mangels Einigung der Beteiligten einen Erbbauvertrag, insbesondere einen angemessenen Erbbauzins, fest.

Die Vorschriften des § 4 gelten entsprechend; an die Stelle der Entschädigung tritt der Erbbauzins. Der Erbbauvertrag gilt mit der Zustellung an den Eigentümer als geschlossen.

§ 6

Zur Bereitstellung des für Behelfsbauten (Holzhäuser, Leichtbauten, Baracken) nötigen Geländes kann der Bezirkswohnungskommissar an Stelle der Enteignung eine Zwangspachtung für die Dauer bis zu dreißig Jahren gegen Zahlung eines angemessenen jährlichen Pachtzinses aussprechen. Er setzt in diesem Falle mangels Einigung der Beteiligten einen Pachtvertrag fest.

Die Vorschriften des § 4 gelten entsprechend; an die Stelle der Entschädigung tritt der Pachtzins. Der Pachtvertrag gilt mit der Zustellung an den Eigentümer als geschlossen.

§ 7

Zur Durchführung von Bau- oder Siedlungsvorhaben kann der Bezirkswohnungskommissar Befreiungen von bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Ortsstatuten und Bauordnungen eintreten lassen oder Fristen zur Erledigung der erforderlichen Genehmigungsverfahren festsetzen. Ist ein Verfahren nach Ablauf der von dem Bezirkswohnungskommissar dafür festgesetzten Frist nicht durchgeführt oder sind die Widersprüche von Beteiligten nicht behoben, so hat der Bezirkswohnungskommissar das Recht, an Stelle der sonst zuständigen Verwaltungs- und Gemeindebehörden die Genehmigungen zu erteilen und die aus Anlaß des Bau- oder Siedlungsvorhabens zu zahlenden Gebühren und Beiträge festzusetzen. Hierbei ist er an die Vorschriften der Landesgesetze, Verordnungen, ortsstatutarischen Bestimmungen und Bauordnungen nicht gebunden.

Der Bezirkswohnungskommissar kann auch anordnen, daß die Gemeinde den Anschluß an kommunale Versorgungsnetze unter von ihm festzusetzenden angemessenen Bedingungen zu gestatten hat.

Der Bescheid des Bezirkswohnungskommissars wird mit der Zustellung an die beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände wirksam und ist unanfechtbar.

Die Gemeinde oder der Gemeindeverband hat kein Widerspruchsrecht gegen die Ausführung und Ingebrauchnahme der auf Anordnung des Bezirkswohnungskommissars errichteten Wohnungen.

§ 8

Der Bezirkswohnungskommissar kann die in seinem Bezirke belegenen, der Herstellung von Ziegeln oder anderen Bausteinen dienenden Werke zur Wiederaufnahme des Betriebs anhalten und, wenn sie der an sie ergangenen Auffordeung nicht nachkommen, die Beschlagnahme des Betriebs und seine Übertragung an einen von ihm zu bestimmenden Dritten anordnen. Über die Auseinandersetzung mit dem Eigentümer und den Eintritt in bestehende Lieferungs- und Ausbeutungsverträge bestimmt mangels Einigung der Beteiligten der Bezirkswohnungskommissar. Über die Höhe einer festgesetzten Entschädigung kann jeder Beteiligte innerhalb eines Monats die Entscheidung des ordentlichen Gerichts anrufen; im übrigen ist die Bestimmung des Bezirkswohnungskommissars unanfechtbar.

§ 9

Soweit der Unternehmer sich das nötige Bauholz nicht rechtzeitig und zu angemessenen Preisen zu beschaffen vermag, kann der Bezirkswohnungskommissar Holzbestände aus Forsten gegen angemessene Entschädigung enteignen. Dabei ist er jedoch an die Anordnungen gebunden, die vom Reiche oder von den Bundesstaaten für die Bewirtschaftung des Holzes getroffen werden. Die Enteignung erfolgt zugunsten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, in deren Bezirk der Bau ausgeführt wird. Die Bedingungen der Weiterlieferung an den Unternehmer setzt mangels Einigung der Beteiligten der Bezirkswohnungskommissar fest.

Die gleichen Befugnisse hat der Bezirkswohnungskommissar für Lehm, Kies, Sand, Bruchsteine und andere zur Durchführung des Bauvorhabens erforderliche Naturerzeugnisse.

Für das Enteignungsverfahren gelten die Vorschriften des § 4 entsprechend. Auf Antrag des Eigentümers kann der Bezirkswohnungskommissar den Eintritt der Wirkung der Enteignung davon abhängig machen, daß der Wert der enteigneten Sachen festgestellt wird. Für die Feststellung gelten § 486, § 487 Nr. 1 bis 3, §§ 490 bis 494 der Zivilprozeßordnung; das Gericht hat die Einleitung des Verfahrens anzuordnen, wenn ihm der diesbezügliche Enteignungsbescheid des Bezirkswohnungskommissars vorgelegt wird.

§ 10

Der Bezirkswohnungskommissar ist berechtigt, die Ausführng aller von ihm nicht für erforderlich erachteten Bauten, insbesondere Luxusbauten, zu verbieten.

§ 11

Die Landeszentralbehörden haben dem Reichsarbeitsamt am Ende jedes Kalendervierteljahres Zusammenstellungen über die getroffenen Maßnahmen nach einem vorzuschreibenden Muster einzusenden.

§ 12

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Soweiter von dieser Befugnis oder von der Ermächtigung aus § 4 Abs. 4 keinen Gebrauch macht, können die Bundesregierungen die erforderlichen Vorschriften erlassen.

§ 13

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft vom Tage der Verkündung ab. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

Berlin, den 15. Januar 1919.

Die Reichsregierung

Ebert Scheidemann

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts

Bauer

Verordnung über das Erbbaurecht. Vom 15. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 72).

I. Begriff und Inhalt des Erbbaurechts

1. Gesetzlicher Inhalt

§ 1

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht).

Das Erbbaurecht kann auf einen für das Bauwerk nicht erforderlichen Teil des Grundstücks erstreckt werden, sofern das Bauwerk wirtschaftlich die Hauptsache bleibt.

Die Beschränkung des Erbbaurechts auf einen Teil eines Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk, ist unzulässig.

Das Erbbaurecht kann nicht durch auflösende Bedingungen beschränkt werden. Auf eine Vereinbarung, durch die sich der Erbbauberechtigte verpflichtet, beim Eintreten bestimmter Voraussetzungen das Erbbaurecht aufzugeben und seine Löschung im Grundbuch zu bewilligen, kann sich der Grundstückseigentümer nicht berufen.

2. Vertragsmäßiger Inhalt

§ 2

Zum Inhalt des Erbbaurechts gehören auch Vereinbarungen des Grundstückseigentümers und des Erbbauberechtigten über:

1. die Errichtung, die Instandhaltung und die Verwendung des Bauwerkes;
2. die Versicherung des Bauwerkes und seinen Wiederaufbau im Falle der Zerstörung;
3. die Tragung der öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben;
4. eine Verpflichtung des Erbbauberechtigten, das Erbbaurecht beim Eintreten bestimmter Voraussetzungen auf den Grundstückseigentümer zu übertragen (Heimfall);
5. eine Verpflichtung des Erbbauberechtigten zur Zahlung von Vertragsstrafen;
6. die Einräumung eines Vorrechts für den Erbbauberechtigten auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf;
7. eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers, das Grundstück an den jeweiligen Erbbauberechtigten zu verkaufen.

§ 3

Der Heimfallanspruch des Grundstückseigentümers kann nicht von dem Eigentum an dem Grundstück getrennt werden; der Eigentümer kann verlangen, daß das Erbbaurecht einem von ihm zu bezeichnenden Dritten übertragen wird.

§ 4

Der Heimfallanspruch sowie der Anspruch auf eine Vertragsstrafe (§ 2 Nr. 4 und 5) verjährt in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Grundstückseigentümer von dem Vorhandensein der Voraussetzungen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren vom Eintreten der Voraussetzungen an.

§ 5

Als Inhalt des Erbbaurechts kann auch vereinbart werden, daß der Erbbauberechtigte zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers bedarf.

Als Inhalt des Erbbaurechts kann ferner vereinbart werden, daß der Erbbauberechtigte zur Belastung des Erbbaurechts mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder einer Reallast der Zustimmung des Grundstückseigentümers bedarf. Ist eine solche Vereinbarung getroffen, so kann auch eine Änderung des Inhalts der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder der Reallast, die eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält, nicht ohne die Zustimmung des Grundstückseigentümers erfolgen.

§ 6

Ist eine Vereinbarung gemäß § 5 getroffen, so ist eine Verfügung des Erbbauberechtigten über das Erbbaurecht und ein Vertrag, durch den

er sich zu einer solchen Verfügung verpflichtet, unwirksam, solange nicht der Grundstückseigentümer die erforderliche Zustimmung erteilt hat.

Auf eine Vereinbarung, daß ein Zuwiderhandeln des Erbbauberechtigten gegen eine nach § 5 übernommene Beschränkung einen Heimfallanspruch begründen soll, kann sich der Grundstückseigentümer nicht berufen.

§ 7

Ist anzunehmen, daß durch die Veräußerung (§ 5 Abs. 1) der mit der Bestellung des Erbbaurechts verfolgte Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet wird, und daß die Persönlichkeit des Erwerbers Gewähr für eine ordnungsmäßige Erfüllung der sich aus dem Erbbaurechtsinhalt ergebenden Verpflichtungen bietet, so kann der Erbbauberechtigte verlangen, daß der Grundstückseigentümer die Zustimmung zur Veräußerung erteilt. Dem Erbbauberechtigten kann auch für weitere Fälle ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung eingeräumt werden.

Ist eine Belastung (§ 5 Abs. 2) mit den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vereinbar, und wird der mit der Bestellung des Erbbaurechts verfolgte Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet, so kann der Erbbauberechtigte verlangen, daß der Grundstückseigentümer die Zustimmung zu der Belastung erteilt.

Wird die Zustimmung des Grundstückseigentümers ohne ausreichenden Grund verweigert, so kann sie auf Antrag des Erbbauberechtigten durch das Amtsgericht ersetzt werden, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist. Die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und des § 60 Abs. 1 Nr. 6 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

§ 8

Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgen, sind insoweit unwirksam, als sie die Rechte des Grundstückseigentümers aus einer Vereinbarung gemäß § 5 vereiteln oder beeinträchtigen würden.

3. Erbbauzins

§ 9

Wird für die Bestellung des Erbbaurechts ein Entgelt in wiederkehrenden Leistungen (Erbbauzins) ausbedungen, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Reallasten entsprechende Anwendung. Die zugunsten der Landesgesetze bestehenden Vorbehalte über Reallasten finden keine Anwendung.

Der Erbbauzins muß nach Zeit und Höhe für die ganze Erbbauzeit im voraus bestimmt sein. Der Anspruch des Grundstückseigentümers auf Entrichtung des Erbbauzinses kann in Ansehung noch nicht fälliger Leistungen nicht von dem Eigentum an dem Grundstück getrennt werden.

Zahlungsverzug des Erbbauberechtigten kann den Heimfallanspruch nur dann begründen, wenn der Erbbauberechtigte mit dem Erbbauzinse mindestens in Höhe zweier Jahresbeträge im Rückstande ist.

4. Rangstelle

§ 10

Das Erbbaurecht kann nur zur ausschließlich ersten Rangstelle bestellt werden; der Rang kann nicht geändert werden. Rechte, die zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, bleiben außer Betracht.

Durch landesrechtliche Verordnung können Bestimmungen getroffen werden, wonach bei der Bestellung des Erbbaurechts von dem Erfordernisse der ersten Rangstelle abgewichen werden kann, wenn dies für die vorhergehenden Berechtigten und den Bestand des Erbbaurechts unschädlich ist.

5. Anwendung des Grundstücksrechts

§ 11

Auf das Erbbaurecht finden die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 925, 927, 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Vorschriften über Ansprüche aus dem Eigentum entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein anderes ergibt. Eine Übertragung des Erbbaurechts, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

Auf einen Vertrag, durch den sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, ein Erbbaurecht zu bestellen, findet der § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

6. Bauwerk. Bestandteile

§ 12

Das auf Grund des Erbbaurechts errichtete Bauwerk gilt als wesentlicher Bestandteil des Erbbaurechts. Das gleiche gilt für ein Bauwerk, das bei der Bestellung des Erbbaurechts schon vorhanden ist. Die Haftung des Bauwerkes für die Belastungen des Grundstücks erlischt mit der Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch.

Die §§ 94 und 95 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf das Erbbaurecht entsprechende Anwendung; die Bestandteile des Erbbaurechts sind nicht zugleich Bestandteile des Grundstücks.

Erlischt das Erbbaurecht, so werden die Bestandteile des Erbbaurechts Bestandteile des Grundstücks.

§ 13

Das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, daß das Bauwerk untergeht.

II. Grundbuchvorschriften

§ 14

Für das Erbbaurecht wird bei der Eintragung in das Grundbuch von Amts wegen ein besonderes Grundbuchblatt (Erbbaugrundbuch) angelegt. Im Erbbaugrundbuch soll auch der Eigentümer und jeder spätere Erwerber des Grundstücks vermerkt werden. Bei der Eintragung im Grundbuch des Grundstücks ist zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Erbbaurechts auf das Erbbaugrundbuch Bezug zu nehmen.

Das Erbbaugrundbuch ist für das Erbbaurecht das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Eintragung eines neuen Erbbauberechtigten ist unverzüglich auf dem Blatte des Grundstücks zu vermerken.

§ 15

In den Fällen des § 5 darf der Rechtsübergang und die Belastung erst eingetragen werden, wenn dem Grundbuchamte die Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen ist.

§ 16

Bei der Löschung des Erbbaurechts wird das Erbbaugrundbuch von Amts wegen geschlossen.

§ 17

Jede Eintragung in das Erbbaugrundbuch soll auch dem Grundstückseigentümer, die Eintragung von Verfügungsbeschränkungen des Erbbauberechtigten den im Erbbaugrundbuch eingetragenen dinglich Berechtigten bekanntgemacht werden.

Dem Erbbauberechtigten soll die Eintragung eines Grundstückseigentümers, die Eintragung von Verfügungsbeschränkungen des Grundstückseigentümers sowie die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Eintragung des Eigentümers in das Grundbuch des Grundstücks bekanntgemacht werden.

Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

III. Beleihung

1. Mündelhypothek

§ 18

Eine Hypothek an einem Erbbaurecht auf einem inländischen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen, wenn sie eine Tilgungshypothek ist und den Erfordernissen der §§ 19, 20 entspricht.

§ 19

Die Hypothek darf die Hälfte des Wertes des Erbbaurechts nicht übersteigen. Dieser ist anzunehmen gleich der halben Summe des Bauwerts und des kapitalisierten, durch sorgfältige Ermittlung festgestellten jährlichen Mietreinertrags, den das Bauwerk nebst den Bestandteilen

des Erbbaurechts unter Berücksichtigung seiner Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Der angenommene Wert darf jedoch den kapitalisierten Mietreinertrag nicht übersteigen.

Ein der Hypothek im Range vorgehender Erbbauzins ist zu kapitalisieren und von ihr in Abzug zu bringen.

§ 20

Die planmäßige Tilgung der Hypothek muß

1. unter Zuwachs der ersparten Zinsen erfolgen,
2. spätestens mit dem Anfang des vierten auf die Gewährung des Hypothekenkapitals folgenden Kalenderjahres beginnen,
3. spätestens zehn Jahre vor Ablauf des Erbbaurechts endigen und darf
4. nicht länger dauern, als zur buchmäßigen Abschreibung des Bauwerkes nach wirtschaftlichen Grundsätzen erforderlich ist.

Das Erbbaurecht muß mindestens noch so lange laufen, daß eine den Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Tilgung der Hypothek für jeden Erbbauberechtigten oder seine Rechtsnachfolger aus den Erträgen des Erbbaurechts möglich ist.

2. Sicherheitsgrenze für sonstige Beleihungen

§ 21

Erbbaurechte können nach Maßgabe der §§ 11, 12 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) von Hypothekenbanken und nach Maßgabe des § 60 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) von privaten Versicherungsunternehmungen beliehen werden, wenn

1. der Wert des Erbbaurechts auch nach § 19 Abs. 1 ermittelt ist,
2. eine dem § 20 Abs. 1 entsprechende Tilgung vereinbart wird und
3. die Dauer des Erbbaurechts den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 entspricht.

Auf einen der Hypothek im Range vorgehenden Erbbauzins ist die Vorschrift des § 19 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

3. Landesrechtliche Vorschriften

§ 22

Die Landesgesetzgebung kann für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke

1. die Mündelsicherheit der Erbbaurechtshypotheken abweichend von den Vorschriften der §§ 18 bis 20 regeln,
2. bestimmen, in welcher Weise festzustellen ist, ob die Voraussetzungen für die Mündelsicherheit (§§ 19, 20) vorliegen.

IV. Feuerversicherung. Zwangsversteigerung

1. Feuerversicherung

§ 23

Ist das Bauwerk gegen Feuer versichert, so hat der Versicherer den Grundstückseigentümer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihm der Eintritt des Versicherungsfalls angezeigt wird.

2. Zwangsversteigerung

a) des Erbbaurechts

§ 24

Bei einer Zwangsvollstreckung in das Erbbaurecht gilt auch der Grundstückseigentümer als Beteiligter im Sinne des § 9 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 713).

b) des Grundstücks

§ 25

Wird das Grundstück zwangsweise versteigert, so bleibt das Erbbaurecht auch dann bestehen, wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.

V. Beendigung. Erneuerung. Heimfall

1. Beendigung

a) Aufhebung

§ 26

Das Erbbaurecht kann nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers aufgehoben werden. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder dem Erbbauberechtigten gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

b) Zeitablauf

§ 27

Erlischt das Erbbaurecht durch Zeitablauf, so hat der Grundstückseigentümer dem Erbbauberechtigten eine Entschädigung für das Bauwerk zu leisten. Als Inhalt des Erbbaurechts können Vereinbarungen über die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Zahlung sowie über ihre Ausschließung getroffen werden.

Ist das Erbbaurecht zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses minderbemittelter Bevölkerungskreise bestellt, so muß die Entschädigung mindesten. zwei Dritteile des gemeinen Wertes betragen, den das Bauwerk bei Ablauf des Erbbaurechts hat. Auf eine abweichende Vereinbarung kann sich der Grundstückseigentümer nicht berufen.

Der Grundstückseigentümer kann seine Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung dadurch abwenden, daß er dem Erbbauberechtigten

das Erbbaurecht vor dessen Ablauf für die voraussichtliche Standdauer des Bauwerkes verlängert; lehnt der Erbbauberechtigte die Verlängerung ab, so erlischt der Anspruch auf Entschädigung. Das Erbbaurecht kann zur Abwendung der Entschädigungspflicht wiederholt verlängert werden.

Vor Eintritt der Fälligkeit kann der Anspruch auf Entschädigung nicht abgetreten werden.

§ 28

Die Entschädigungsforderung haftet auf dem Grundstück an Stelle des Erbbaurechts und mit dessen Range.

§ 29

Ist das Erbbaurecht bei Ablauf der Zeit, für die es bestellt war, noch mit einer Hypothek oder Grundschuld oder mit Rückständen aus Rentenschulden oder Reallasten belastet, so hat der Gläubiger der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder Reallast an dem Entschädigungsanspruch dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen.

§ 30

Erlischt das Erbbaurecht, so finden auf Miet- und Pachtverträge, die der Erbbauberechtigte abgeschlossen hat, die im Falle der Übertragung des Eigentums geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Erlischt das Erbbaurecht durch Zeitablauf, so ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das Miet- oder Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung kann nur für einen der beiden ersten Termine erfolgen, für die sie zulässig ist. Erlischt das Erbbaurecht vorzeitig, so kann der Grundstückseigentümer das Kündigungsrecht erst ausüben, wenn das Erbbaurecht auch durch Zeitablauf erlöschen würde.

Der Mieter oder Pächter kann den Grundstückseigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er von dem Kündigungsrechte Gebrauch mache. Die Kündigung kann nur bis zum Ablauf der Frist erfolgen.

2. Erneuerung

§ 31

Ist dem Erbbauberechtigten ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts eingeräumt (§ 2 Nr. 6), so kann er das Vorrecht ausüben, sobald der Eigentümer mit einem Dritten einen Vertrag über Bestellung eines Erbbaurechts an dem Grundstück geschlossen hat. Die Ausübung des Vorrechts ist ausgeschlossen, wenn das für den Dritten zu bestellende Erbbaurecht einem anderen wirtschaftlichen Zwecke zu dienen bestimmt ist.

Das Vorrecht erlischt drei Jahre nach Ablauf der Zeit, für die das Erbbaurecht bestellt war.

Die Vorschriften der §§ 505 bis 510, 513, 514 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Dritten gegenüber hat das Vorrecht die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung eines Anspruchs auf Einräumung des Erbbaurechts. Die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Wird das Erbbaurecht vor Ablauf der drei Jahre (Abs. 2) im Grundbuch gelöscht, so ist zur Erhaltung des Vorrechts eine Vormerkung mit dem bisherigen Range des Erbbaurechts von Amts wegen einzutragen.

Soweit im Falle des § 29 die Tilgung noch nicht erfolgt ist, hat der Gläubiger bei der Erneuerung an dem Erbbaurechte dieselben Rechte, die er zur Zeit des Ablaufs hatte. Die Rechte an der Entschädigungsforderung erlöschen.

3. Heimfall

§ 32

Macht der Grundstückseigentümer von seinem Heimfallanspruche Gebrauch, so hat er dem Erbbauberechtigten eine angemessene Vergütung für das Erbbaurecht zu gewähren. Als Inhalt des Erbbaurechts können Vereinbarungen über die Höhe dieser Vergütung und die Art ihrer Zahlung sowie ihre Ausschließung getroffen werden.

Ist das Erbbaurecht zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses minderbemittelter Bevölkerungskreise bestellt, so darf die Zahlung einer angemessenen Vergütung für das Erbbaurecht nicht ausgeschlossen werden. Auf eine abweichende Vereinbarung kann sich der Grundstückseigentümer nicht berufen. Die Vergütung ist nicht angemessen, wenn sie nicht mindestens zwei Dritteile des gemeinen Wertes des Erbbaurechts zur Zeit der Übertragung beträgt.

§ 33

Beim Heimfall des Erbbaurechts bleiben die Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Reallasten bestehen, soweit sie nicht dem Erbbauberechtigten selbst zustehen. Dasselbe gilt für die Vormerkung eines gesetzlichen Anspruchs auf Eintragung einer Sicherungshypothek sowie für den Bauvermerk (§ 61 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 449). Andere auf dem Erbbaurechte lastende Rechte erlöschen.

Haftet bei einer Hypothek, die bestehen bleibt, der Erbbauberechtigte zugleich persönlich, so übernimmt der Grundstückseigentümer die Schuld in Höhe der Hypothek. Die Vorschriften des § 416 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, wenn bei einer bestehenbleibenden Grundschuld oder bei Rückständen aus Rentenschulden oder Reallasten der Erbbauberechtigte zugleich persönlich haftet.

Die Forderungen, die der Grundstückseigentümer nach Abs. 2 übernimmt, werden auf die Vergütung (§ 32) angerechnet.

4. Bauwerk

§ 34

Der Erbbauberechtigte ist nicht berechtigt, beim Heimfall oder beim Erlöschen des Erbbaurechts das Bauwerk wegzunehmen oder sich Bestandteile des Bauwerkes anzueignen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 35

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1012 bis 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 7 der Grundbuchordnung außer Kraft.

§ 36

Soweit in Reichs- oder Landesgesetzen auf die §§ 1012 bis 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

§ 37

Im § 20 der Grundbuchordnung werden die Worte „Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts" ersetzt durch die Worte „Bestellung, Änderung des Inhalts oder Übertragung eines Erbbaurechts".

Im § 8 der Grundbuchordnung werden die Worte „Die Vorschriften der §§ 7, 20" ersetzt durch die Worte „Die Vorschriften des § 20".

Dem § 84 der Grundbuchordnung werden als Abs. 2 und 3 folgende Vorschriften angefügt:

„Ist auf dem Blatte eines Grundstücks ein Recht der in den Artikeln 63 und 68 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Art eingetragen, so ist auf Antrag für dieses Recht ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen. Die Anlegung erfolgt von Amts wegen, wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll. Sie wird auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß statt der Vorschriften des Abs. 2 die Vorschriften der §§ 14 bis 17 der Verordnung über das Erbbaurecht entsprechend anzuwenden sind."

§ 38

Für ein Erbbaurecht, mit dem ein Grundstück zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung belastet ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.

§ 39

Erwirbt ein Erbbauberechtigter auf Grund eines Vorkaufsrechts oder einer Kaufberechtigung im Sinne des § 2 Nr. 7 das mit dem Erbbaurechte belastete Grundstück oder wird ein bestehendes Erbbaurecht erneuert, so bleiben reichs-, landesgesetzliche und kommunale Gebühren, Stempel- und Umsatzsteuern jeder Art insoweit außer Ansatz, als sie schon bei Begründung des Erbbaurechts entrichtet worden sind.

Berlin, den 15. Januar 1919.

Die Reichsregierung

Ebert Scheidemann

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts

Bauer

Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande. Vom 29. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 115).

Siedlungsunternehmungen

§ 1

Die Bundesstaaten sind verpflichtet, zur Schaffung neuer Ansiedlungen gemeinnützige Siedlungsunternehmungen zu begründen, soweit solche nicht vorhanden sind. Der Geschäftsbezirk der Unternehmungen (Ansiedlungsbezirk) wird durch die Landeszentralbehörden bestimmt. Als Siedlungsunternehmungen im Sinne dieser Vorschriften können von den Landeszentralbehörden auch öffentliche Behörden oder Anstalten bezeichnet werden.

An der Aufsicht über das Siedlungswesen sind Vertrauensleute der Ansiedler und der alten Besitzer mit beschließender Stimme nach näherer Bestimmung der Bundesstaaten zu beteiligen. Dieser Beteiligung an der Aufsicht bedarf es nicht, soweit solche Vertrauensleute in den Aufsichtsrat der einzelnen Siedlungsunternehmungen berufen werden.

Bereitstellung

a. von Staatsdomänen

§ 2

Staatsdomänen sind bei Ablauf des Pachtvertrags dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (§ 1) zu höchstens dem Ertragswert zum Kaufe anzubieten, soweit nicht ihre Erhaltung im Staatsbesitze für Unterrichts-, Versuchs- oder andere Zwecke öffentlicher oder volkswirtschaftlicher Art notwendig ist. Bei der Schätzung des Wertes sollen vorübergehende Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt werden.

b. von Moor- und Ödland

§ 3

Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen ist berechtigt, unbewirtschaftetes oder im Wege der dauernden Brennkultur oder zur Torfnutzung verwendetes Moorland oder anderes Ödland für Besiedlungszwecke im Enteignungsweg in Anspruch zu nehmen.

Als Entschädigung ist der kapitalisierte Reinertrag zu gewähren, den das Land im unverbesserten Zustand hat. Im übrigen bleibt die Regelung der Enteignung einschließlich der Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Entschädigung den Bundesstaaten vorbehalten.

Vorkaufsrecht des Siedlungsunternehmens

§ 4

Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen hat ein Vorkaufsrecht auf die in seinem Bezirke belegenen landwirtschaftlichen Grundstücke im Umfang von 20 Hektar aufwärts oder Teile von solchen Grundstücken. Das Vorkaufsrecht kann durch Bestimmung der Landeszentralbehörde auf kleinere Grundstücke ausgedehnt werden.

§ 5

Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen eingetragenen und gesetzlichen Vorkaufsrechten. Es bedarf der Eintragung in das Grundbuch nicht.

§ 6

Das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, sobald der Eigentümer mit einem Dritten einen Kaufvertrag über die in § 4 bezeichneten Grundstücke oder Grundstücksteile abgeschlossen hat.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft hat, die mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

§ 7

Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt drei Wochen von dem Tage ab, an dem der Vorkaufsberechtigte die Mitteilung des Eigentümers oder des Dritten von dem Inhalt des zwischen ihnen geschlossenen Vertrags empfangen hat. Ist das Grundstück oder der veräußerte Teil größer als 200 Hektar, so beträgt die Frist sechs Wochen.

Die Mitteilung des Eigentümers oder des Dritten wird durch die Mitteilung des Grundbuchamts ersetzt.

Der Vorkaufsberechtigte ist befugt, innerhalb der Frist das Grundstück oder den veräußerten Teil zu besichtigen. Wird er von dem Eigentümer oder dem Dritten an der Ausübung dieses Rechtes gehindert, so läuft die Frist von dem Tage ab, an dem das Hindernis fortfällt.

§ 8

Auf das Vorkaufsrecht sind die §§ 505 bis 509, § 510 Abs. 1, § 1098 Abs. 2, §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

Teilt im Falle des § 1099 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Dritte dem Berechtigten den Inhalt des Kaufvertrags mit, so hat dies die im § 7 bestimmte Wirkung.

§ 9

Erwirbt das gemeinnützige Siedlungsunternehmen in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück oder den Teil eines Grundstücks, so erlöschen die eingetragenen Vorkaufsrechte und Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (§ 883 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Verwendet das gemeinnützige Siedlungsunternehmen das Grundstück oder einen Teil davon nicht für Siedlungszwecke, so darf es eine anderweite Veräußerung erst vornehmen, wenn es das Grundstück oder den Grundstücksteil den Personen vergeblich zum Kaufe angeboten hat, deren Rechte gemäß Abs. 1 erloschen sind.

§ 10

Das Grundbuchamt soll die Eintragung des Eigentumsüberganges so lange aussetzen, bis ihm die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nachgewiesen wird.

§ 11

Die Vorschriften der §§ 5 bis 10 sind sinngemäß anzuwenden auf andere Verträge, die auf die Veräußerung eines Grundstücks gegen Entgelt gerichtet sind, auf die Übereignung im Wege der Zwangsversteigerung und auf die freihändige Veräußerung durch den Konkursverwalter.

Landlieferungsverbände

§ 12

In den Ansiedlungsbezirken, deren landwirtschaftliche Nutzfläche nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1907 zu mehr als 13 vom Hundert auf die Güter von 100 und mehr Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (große Güter) entfällt, sind die Eigentümer dieser großen Güter zu Landlieferungsverbänden zusammenzuschließen; die

Landlieferungsverbände sind rechtsfähig. Die landwirtschaftliche Nutzfläche der Staatsdomänen wird nur für die Ermittlung des Hundertsatzes mitgezählt. Die näheren Bestimmungen erlassen die Bundesstaaten.

Die Landeszentralbehörden können die Aufgaben der Landlieferungsverbände auch auf andere Stellen, insbesondere auf bestehende landwirtschaftliche Organisationen (Landschaften usw.) übertragen.

§ 13

Der Landlieferungsverband hat auf Verlangen des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens zu Siedlungszwecken geeignetes Land aus dem Bestande der großen Güter (§ 12) zu einem angemessenen Preise zu beschaffen. Als angemessener Kaufpreis gilt der gemeine Wert, den das Land im Großbetriebe hat, ohne Rücksicht auf Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind.

Die Verpflichtung des Landlieferungsverbandes ist erfüllt, sobald ein Drittel der durch die landwirtschaftliche Betriebszählung von 1907 festgestellten gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der großen Güter (mit Einschluß der Domänen) für Siedlungszwecke bereitgestellt ist oder die landwirtschaftliche Nutzfläche dieser Güter nicht mehr als 10 vom Hundert der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Ansiedlungsbezirkes beträgt.

Nach Ermessen der Aufsichtsbehörde gilt als zur Siedlung bereitgestellt auch solches Land aus dem Besitzstand der großen Güter, das ohne Mitwirkung des Siedlungsunternehmens an Ansiedler veräußert oder mit dem Rechte des Kaufes zu einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Preise verpachtet ist.

§ 14

Der Landlieferungsverband hat an Stelle des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens (§ 1) das Vorkaufsrecht auf alle großen Güter seines Bezirkes. Er muß das Verkaufsrecht*) auf Verlangen des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens ausüben; die Ausübung des Vorkaufsrechts kann er dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen, mit dessen Zustimmung allgemein oder für den einzelnen Fall, übertragen.

Für das Vorkaufsrecht gelten die Vorschriften der §§ 5 bis 11 entsprechend.

§ 15

Wo ein dringendes, auf andere Weise, insbesondere nach den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 13, 14 nicht zweckmäßig zu befriedigendes Bedürfnis nach besiedlungsfähigem Lande besteht, hat der Land-

*) muß „Vorkaufsrecht" heißen (Reichs-Gesetzbl. S. 198).

lieferungsverband das Recht, geeignetes Siedlungsland aus dem Besitzstand der großen Güter (§ 12) gegen angemessene Entschädigung im Wege der Enteignung in Anspruch zu nehmen. Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, dürfen bei Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt werden.

Über die Enteignung und die Höhe der Entschädigung entscheidet ein ständiger Ausschuß, der aus einem von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Vorsitzenden und je einem Vertreter des Landlieferungsverbandes und des Siedlungsunternehmens besteht.

Im übrigen bleibt die Regelung der Enteignung einschließlich der Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Entschädigung den Bundesstaaten vorbehalten.

§ 16

Von den besiedlungsfähigen großen Gütern sollen die Landlieferungsverbände, namentlich auch mit Hilfe der Enteignung, in erster Linie erwerben: Güter, die während des Krieges von Personen erworben sind, welche die Landwirtschaft nicht im Hauptberufe betreiben oder betrieben haben; Güter, die im Laufe der letzten 20 Jahre — abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 2 — durch entgeltliches Rechtsgeschäft mehrfach den Besitzer gewechselt haben; Güter, die besonders extensiv oder schlecht bewirtschaftet werden; Güter, deren Besitzer sich während des größeren Teiles des Jahres nicht auf der Begüterung aufhalten und sie nicht selbst bewirtschaften, und Güter, die zu Besitzungen von ungewöhnlich großem Umfang gehören. Auch sollen die Landlieferungsverbände vorzugsweise solche Teile der großen Güter, und zwar in sachgemäßer Abgrenzung und mit den dazu gehörigen Gebäuden erwerben, die früher selbständige Bauerngüter oder Landstellen waren und in den letzten 30 Jahren vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von Eigentümern der großen Güter aufgekauft worden sind.

Von dem Erwerbe solcher Güter, die in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht vorbildlich wirken oder für die Entwicklung der Landwirtschaft von hervorragender Bedeutung sind, soll möglichst abgesehen werden.

§ 17

Anwärter von Fideikommissen können einer Übertragung an den Landlieferungsverband nicht widersprechen. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Kaufpreises oder der Entschädigung treffen die Bundesstaaten. Auf Stammgüter, Lehen und sonstige Grundstücke, welche auf Grund von Vorschriften gebunden sind, die nach den Artikeln 57, 58, 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt bleiben, sowie auf Familienstiftungen sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Verhältnis zwischen Landlieferungsverband und Siedlungsunternehmen

§ 18

Das Siedlungsunternehmen ist verpflichtet, dem Landlieferungsverbande die Grundstücke abzunehmen und ihm den von ihm zu entrichtenden Erwerbspreis zu zahlen:

1. wenn der Landlieferungsverband das Grundstück auf Verlangen des Siedlungsunternehmens durch Ausübung des Vorkaufsrechts erworben hat;
2. wenn das Siedlungsunternehmen sich sonst mit dem Erwerb und dem Erwerbspreis einverstanden erklärt hat;
3. wenn der Landlieferungsverband das Grundstück durch Enteignung erworben hat und das Enteignungsverfahren mit Zustimmung des Siedlungsunternehmens eingeleitet worden ist.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts bestimmt, inwieweit dem Erwerbspreis Kosten zugerechnet werden dürfen.

Aufwendungen des Landlieferungsverbandes, die nicht gemäß Abs. 2 dem von dem Siedlungsunternehmen zu zahlenden Preise zugerechnet werden, sollen durch Umlagen auf die Verbandsmitglieder aufgebracht werden. Den Umlagemaßstab bestimmt der Landlieferungsverband. Sind die Aufgaben des Landlieferungsverbandes einer anderen Stelle übertragen (§ 12 Abs. 2), so bestimmt die Landeszentralbehörde über die Deckung dieser Aufwendungen.

Außerordentliche Vermögensabgabe

§ 19

Sofern Mitglieder des Landlieferungsverbandes (§ 12 Abs. 1) oder einer mit den Aufgaben des Verbandes beauftragten landwirtschaftlichen Organisation außerordentliche Vermögensabgaben in besiedlungsfähigem Lande entrichten, kommt das zur Verfügung gestellte und vom Siedlungsunternehmen übernommene Land auf das vom und an den Verband zu liefernde Dirttel (§ 13 Abs. 2) in Anrechnung.

Wiederkaufsrecht

§ 20

Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen hat ein Wiederkaufsrecht für die von ihm begründete Ansiedlerstelle, wenn der Ansiedler sie ganz oder teilweise veräußert oder aufgibt, oder wenn er sie nicht dauernd bewohnt oder bewirtschaftet. Die Vorschriften des § 6 Abs. 2 gelten entsprechend.

Die Dauer des Wiederkaufsrechts, der Preis und die näheren Bedingungen sind in dem Ansiedlungsvertrage festzusetzen. Das Recht ist als Belastung des Grundstücks im Grundbuch einzutragen. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Landesgesetzgebung unberührt.

Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter

§ 21

Landgemeinden oder Gutsbezirke können durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde zu bezeichnenden Stelle verpflichtet werden, denjenigen Arbeitern, welche im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Bezirkes ständig beschäftigt sind, auf ihren Wunsch Gelegenheit zur Pacht oder sonstigen Nutzung von Land für den Bedarf des Haushalts zu geben. Die Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn Pacht- oder Nutzland im Umfang bis zu 5 vom Hundert der landwirtschaftlich genutzten Gemeinde- oder Gutsfeldmark zur Verfügung gestellt ist.

§ 22

Ist das nötige Pacht- oder Nutzland auf andere Weise nicht zu beschaffen, so kann die Landgemeinde es im Wege der Zwangspachtung oder Enteignung in Anspruch nehmen. Zur Hergabe des Landes ist in erster Linie der Arbeitgeber verpflichtet, bei dem die Arbeiter beschäftigt werden. Die Zulässigkeit der Zwangspachtung oder Enteignung wird durch die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Stelle ausgesprochen.

Abtretung oder Aufteilung ganzer Wirtschaftseinheiten ist ausgeschlossen.

Im übrigen bleibt die Regelung der Zwangspachtung und Enteignung den Bundesstaaten vorbehalten.

Schlußbestimmungen

§ 23

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und hat Gesetzeskraft.

§ 24

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts ist ermächtigt, soweit nichts anderes bestimmt ist, nähere Vorschriften, insbesondere zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden die erforderlichen Vorschriften erlassen.

§ 25

Soweit durch landesrechtliche Regelung die Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande bereits in ausreichender Weise gesichert ist, kann der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

§ 26

Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne dieser Verordnung dienen, sind, soweit

sie nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreits vorgenommen werden, von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Reichs, der Bundesstaaten und sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit.

Die Gebühren-, Stempel- und Steuerfreiheit ist seitens der zuständigen Behörden ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn das gemeinnützige Siedlungsunternehmen (§ 1) versichert, daß der Antrag oder die Handlung zur Durchführung eines solchen Verfahrens erfolgt.

Berlin, den 29. Januar 1919.

Die Reichsregierung
Ebert Scheidemann

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts
Bauer

Zentralblatt für das Deutsche Reich

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 27. Dezember 1918. Nr. 50. S. 1165

Bekanntmachung

In Abänderung der Bekanntmachungen vom 31. Oktober 1917 wegen der Verteilung der Geschäfte auf das Reichsamt des Innern und das Reichswirtschaftsamt — Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 398 — und vom 26. Oktober 1918 wegen der Verteilung der Geschäfte auf das Reichswirtschaftsamt und das Reichsarbeitsamt — Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 1088 — wird folgendes bestimmt:

> Die Bearbeitung des ländlichen Wohn- und Siedlungswesens geht vom Reichsamt des Innern auf das Reichsarbeitsamt über, so daß zum Geschäftsbereiche des Reichsarbeitsamts das gesamte Wohn- und Siedlungswesen gehört.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten
Ebert Haase

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts
Bauer

Sachverzeichnis.

Die fetten Zahlen geben die Hauptbehandlung des Gegenstandes im laufenden Texte an, die Klammern die betreffenden Stellen der Anlagen.

Abdingbarkeit (Tarif) 11.
Abkehrschein 15.
Abzüge, Lohn- [A. 158].
Achtstundentag **30**, 33, 50 [A. 107, 145, 149 f., 154].
Altersrente **73** [A. 233].
Angestellten-Ausschüsse 8, **11**, 13 [A. **96** ff., 125].
— -Abteilung in den Arbeitskammern 26 [A. 138].
— -Einstellung, Entlassung, Entlohnung **19** ff. [A. **114** ff.].
— -Versicherung **52** ff., **75** f. [A. **218** ff.].
— -Schiedsgerichte **75** f. (14 f., 16, 19) [A. **238**].
Anmeldung von Ansprüchen (Invaliden-Vers.) 9, **73** f. [A. 235].
Ansiedlung **80** ff. [A. **252** ff.].
Anwartschaft, Erhaltung (Invaliden-Vers.) 9, 74, **75** [A. 237].
Apotheken, Sonntagsruhe 9, **34** [A. **159**].
Arbeiter-Ausschüsse 8, **11**, 13, 19 [A. 89, **96** ff.].
— -Einstellung, Entlassung 18, **19** ff. [A. **106** ff.].
— -Entlohnung 19, 34 [A. 111].
— im Bergbau 9, **25** ff. [126 ff.].
— in der Landwirtschaft 9, **21**, 40, 83 [A. 91, 123].
— -Schutz 9, **29** ff., **50** ff. [A. **145** ff., **214** ff.].
Arbeiterinnen, Schutz 24, 40 [A. 124, 146, 148].
—, internationaler 50 [A. 215].
Arbeitgeber, Einstellungspflicht 7, **18**, 20, **41**, [A. 88, 106, 114].
—, Meldepflicht 39 [A. 173, 181].
—, Verbände 8, 11, 17, 37 [A. **88**].
Arbeits-Aufsicht 51 [A. 216].
— -Kammern 9, **25** ff. [A. **126** ff.].
— -Markt, Statistik 50 [A. 188].
— -Kräfte, Bedarf 39 [A. 173].
— -Recht 8, **11** ff. [A. **94** ff.].
—, internationales **49** f. [A. **212** f.].
— -Streitigkeiten 8, 11, **14**, 16 [A. 89, **99** ff., 110, 119, 125, 128].
Arbeits-Vertrag 13 [A. 94].
—, langfristiger 22 ff. (vergl. auch Tarifvertrag).
Arbeitslosigkeit (siehe Erwerbslose).
Arbeitsnachweis **38** ff. [A. 88, 128, **161** ff., **172**, **174**, 177, 188].
Arbeitszeit 9, **30** ff. [A. 89, 107, 111, 122 f., **145** f., 148 f.].
— in Bäckereien usw. 31, 33 [A. **154** f., 158].
— für Büroangestellte 31.
— im Handelsgewerbe 31.
— in der Landwirtschaft 22 [A. 124].
— in Verkehrsbetrieben 30 [A. 146].
Aerztliche Versorgung bei Krankenkassen **55** f. [A. **220**].
Aufruf der Volksbeauftragten 8, 15, 30, 33 [A. **87**].
Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes 8, 64, 68 [A. 227 ff.].
Ausdehnung der Versicherungspflicht 9, 52 [A. 218].
Ausländische Arbeiter 49 [A. 212].
Ausschüsse, Angestellten- 8, **11**, 13, 20 [A. 96 ff.].
—, Arbeiter- 8, **11**, 13, 19 [A. 89, **96** ff., 107].
—, Demobilmachungs- 20, 40 [A. 118 ff.].
—, Fürsorge- 37 [A. 163].
—, Hausarbeit- **27** ff. [A. **140** ff.].
—, Schlichtungs- **14**, 18 [A. 101 f., **109** f., 119, 125, 195].

Bäckereien, Arbeitszeit 9, **31** [A. **154** f.].
—, Fachausschüsse **34** [A. **158**].
Bahnhofswirtschaften, Arbeitszeit 33, [A. 155].
Barlohn für landwirtschaftliche Arbeiter 24 [A. 123].
Basel, internationales Arbeitsamt 51 [A. 217].
Bauern- und Landarbeiterrat **21** ff. [A. **91** ff.].
Baukosten aus Reichsmitteln **78** ff.
Bauland 80 [A. 239].

Baustoffmangel 77 f., 84.
Bayern, Reservatrecht bei Militärversorgungssachen 47.
Bedarf an Arbeitskräften 39 [A. 173].
Befreiungen (von der Versicherungspflicht) **57** f.
Beiträge, Nachentrichtung freiwilliger 53 [A. 235].
Bergbauarbeiterausschüsse, Arbeitskammern 9, **25** ff. [A. **126** ff.].
Bergwerksräte 26.
Bern, ständige Kommission 51 [A. 217].
Beschäftigung von Kriegsteilnehmern 7, 17, **18** [A. 106, 114, 120].
—, von Schwer-Kriegsbeschädigten 7, **41** [A. 107, **194** f.].
Betriebskrankenkassen 60 [A. 224].
Bezirkswohnungskommissar 9, **80** ff. [A. 239 ff.].
Büroangestellte 31 [A. 114].

Demobilmachungs-Amt 10, 17 [A. 110, 148.]
— -Ausschuß 20, 40 [A. 118 ff.].
— -Kommissar 19, 31, 40, 41 [A. 110 f., 118 f., 148, 151, 165].
— -Zeit (Aufgaben) 7, 11, **17**, **19**, 36, 38, **40** [A. **106** ff., **114** ff.].
Dienstbeschädigung (Militär-) 43 ff.
Dienstboten (Krankenkassen) 60 f. [A. 224].
Domänen 82 [A. 253, 255].

Einigungsbehörden 15, 16 [A. 125].
Einstellung, gewerbl. Arbeiter **17** ff. [A. **88** ff., 106 ff.].
—, von Angestellten **19** ff. [A. **114** ff.].
—, Schwer-Kriegsbeschädigter 7, **41** [A. 107, **194** f.].
Einstellungspflicht der Arbeitgeber 7, **18**, 20, **41** [A. 88, 106, 114].
Eisenbahner 14, 15 f., 19.
—, Arbeitszeit 30 [A. 146, 152].
Enteignung 82 [A. 239 ff., 256, 258].
Entlassung, gewerbl. Arbeiter **17** ff.
—, von Angestellten **19** ff.
Entlassungsgrund 24 [A. 124].
Erbbaurecht 9, **81** [A. **242** ff.].
Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeit **27** ff. [A. **140** ff.].
— im Bäckerei- und Konditorei-Gewerbe **34** [A. **158** ff.].
Ersatzkassen 61 [A. 225].
Erwerbslosen-Fürsorge 7, **36** ff. (83) [A. **161** ff.].
— -Kontrolle 37.

Fabrikpflegerinnen [A. 178, 182].
Fachausschüsse für Hausarbeit **27** ff. [A. **140** ff.].
— im Bäckerei- und Konditorei-Gewerbe **34** [A. **158** ff.].
Fideikomisse 83.
Flachbauten 80.
Frauenarbeit in der Landwirtschaft 24 [A. 124].
— Schutz, internationaler 50 [A. 215].
— in der Uebergangswirtschaft **40** [A. **176** ff.].
— in unfallversicherungspflichtigen Betrieben **71**.
Freizügigkeit 49 [A. 212].
Freiwillige (Weiter) Versicherung 53 f. [A. 235].
Fremde Arbeiter 49.
Friedensvertrag, sozialpol. Programmpunkte 9, **49** [A. **212**].
Fürsorge-Ausschüsse 37 [A. 163].
— -Stellen 43.

Gaskampfstoffe, Gesundheitbeschädigungen **69** [A. 231].
Gastwirtschaften, Arbeitszeit 33 [A. 155].
Gebühren der Rechtsanwälte bei Militärversorgungssachen 47 [A. 211].
Gesindeordnung 82.
Gewerbe-Aufsichtsbeamte 31, 33 [A. 146].
Gewerbliche Arbeiter (siehe Arbeiter).
Gewerkschaften 8, 11, 14, 17, 49 (Vereinbarung) [A. **88** f.].
Großstädte, Entlastung 19, 40.
Grundbuch 79 [A. 246].
Güterverkehr, Sonntagsruhe 35.

Handelsgewerbe, Arbeitszeit 31.
—, Sonntagsruhe **34** [A. **159**].
Hausarbeit, Fachausschüsse **27** ff. [A. **140** ff.]
Heimfall (Erbbaurecht) [A. 243, 248 ff.].
Heimindustrie 50 [A. 216].
Helferinnen (Etappe-) [A. 192].
Hilfsdienst-Gesetz, Wirkung der Aufhebung 8, **64** f., **68** [A. **227** ff.].
Hinterbliebenen-Fürsorge **42**, 70 [A. 231].
Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung [A. 169, 171].
Hypothekenbanken 81.

Jahresarbeitsverdienst in der See-Unfallversicherung **72** [A. 232].
Innung, Einigungsamt 15.
Internationales Arbeitsamt 51 [A. 217].

Internationales Arbeitsrecht **49** [A. **212** f.].
Invalidenversicherung, Anmeldung von Ansprüchen 9, **73** f. [A. 235].
—, Anwartschaft 9, 74, 75 [A. 237].
—, Altersrenten 73 [A. 233].
—, Beiträge, freiwillige **73** f. [A. 235].
—, Zulagen, Weitergewährung **73** f. [A. **233** f.].

Kassenangestellte **63** f. [A. **226** ff.].
Kassenmitglieder (Kranken-) **54** [A. **218**].
Kaufmännische Angestellte 31.
Koalitionsrecht 49 [A. 88, 212].
Kohlenbergbau 9, **25** ff. [A. **126** ff.].
Konditoreien, Arbeitszeit 9, **31** [A. 154 ff.].
—, Fachausschüsse **34** [A. **158** ff.].
Konsum-Vereine, Arbeitszeit 33 [A. 156].
Kontrollvorschriften für Erwerbslose 37.
Krankenkassen **52** ff.
—, Schutz vor Ueberlastung 54.
—, ärztliche Versorgung **55** f. [A. 220].
—, Leistungsfähigkeit **57** [A. 221].
—, Wahlen **62** ff. [A. **226** f.].
Krankenversicherung, Abänderung und Ergänzung 9, **52** [A. 218 ff.], **57** [A. **222**].
—, Hilfsdienstgesetz **64** [A. **227** f.]
Krankenversorgung (für Erwerbslose) 37 [A. 166].
Kriegsbeschädigte-Fürsorge 8, 17, **41** ff. [A. 89, 128, **196** f.].
Kriegshinterbliebenen-Fürsorge **42** [A. **196** f.].
Kriegsteilnehmer 7, 17 [A. 120].
—, Wiedereinstellung **18** [A. 106, 114].
—, — in Krankenkassen 61.
Kündigungsfrist 19 [A. 108 f., 117, 194, 196].
—, Beschränkung 21.

Landarbeiter 9, **21** ff., 40, 83 [A. **122** ff., 174].
—, Arbeitsvertrag 22.
—, Krankenkassen 59 f. [A. 122].
Landarbeitsordnung, vorläufige 9, **21** ff. [A. **122** ff.].
Landkrankenkassen 60.
Landlieferungsverbände [A. 255 ff.].
Landwirtschaft, Behebung des Arbeitermangels **21**, 40 [A. 122, 174].
—, Frauenarbeit **24**, 40 [A. 124].
Landwirtschaftl. Siedlungsland 9, **82** f. [A. **239** f.].
Lebensmittelgewerbe, Sonntagsruhe 35.
Lehrlingswesen 34.
Leistungsfähigkeit der Krankenkassen **57** [A. 221].
Lohnabzug, keiner bei Achtstundentag 34.
Lohnabkommen 11, **17** ff., 34 [A. 106 ff., 111].
— landwirtschaftl. Arbeiter **24**.
Lohnämter, paritätische 50.

Malertarif 13.
Maßnahmen für Kriegsbeschädigte 7, **41** [A. 89, 128, **196** f.].
Meldepflicht der Arbeitgeber 39 [A. 173, 181].
Meldepflicht zur Krankenkasse **61**.
Metallindustrie, Arbeitsverdienst [A. 111].
Militärversorgungs-Sachen 9, 17, **43** [A. **199** f.].
— -Gerichte 44 ff., **47** [A. **202** ff.].
Moor- und Oedland (für Siedlungen) 82 [A. 253].

Nachtarbeit 31 [A. 154, 215].
Nationalstiftung für Hinterbliebene 42.
Nitromethan, Gesundheitsschädigung **69** f. [A. 231].
Notgesetz-Aufhebung 29, 57.

Oberschlesisches Bergwerksgebiet 26 [A. 127].
Oberversicherungsämter 52, 56, 63, 76 [A. 218].
Organisation der Kriegsbeschädigten-Fürsorge 42.
Organisationen, Arbeitgeber- 11, 14, 17, 37.
Ortskrankenkassen **62** f. [A. **226** f.].
Ortsüblich, Lohn 49 [A. 123].

Pachtland, Recht auf **83** f. [A. **258**].
Pauschalbeiträge, Forterhebung bei der Arbeiterversicherung **52** [A. 218].
Pflichtversicherung 53 ff.
Postverwaltung, Arbeitszeit 30 [A. 146, 152].
Programmpunkte, sozialpolitische für den Friedensvertrag 9, **49** [A. 212].

Räumungsfrist (ländl. Arbeiterwohnungen) 25.
Rechtsanwaltsgebühren bei Militärversorgungssachen 47 [A. 211].
Rechtsprechung in der Angestelltenversicherung **75** f. [A. 238].
— bei Militärversorgung 45 [A. 202 ff.].

Reichsarbeitsamt, Aufgaben 7, 10, 12, 22, 36 [A. 94].
Reichsarbeits-Ministerium 12 ff.
— als Einigungsbehörde **16**.
—, Zuständigkeit für Siedlungswesen **84** [A. 259].
Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge **42** ff. [A. **196** ff.].
Reichs-, Bauern- und Landarbeiterrat **21** ff. [A. **91** ff.].
Reichsmilitärversorgungsgericht 44 ff., **47**.
Reichsversicherungsordnung **46** ff.
—, Abänderung und Ergänzung 52, **71** [A. 218, 222, 232].
Renten-Anrechnung 24, 37.
— -Zulagen, Weitergewährung 9, **73** ff. [A. 233 ff.].
—, Verletzten- 79 [A. 230].
Reservatrecht bei Militärversorgungssachen 47.
Rückstrom auf das Land **81**.
Ruhepausen 23 ff. [A. 124, 146, 148 f.].
Ruhrgebiet 26 [A. 127].
Rüstungsbetriebe 29, 71, 80.

Sachbezüge für landw. Arbeiter 24 [A. 123].
Schichtwechsel (in Verkehrsbetrieben) 30 [A. 146].
Schiedsgerichte für Angestellten-Versicherung **75** ff. [A. 238].
Schiedsspruch 16, 19, 56, 76 [A. 110].
Schlichtung für Arbeitsstreitigkeiten 8, **11**, 14, 17 [A. 89, **99** ff., 110, 128].
Schlichtungsausschüsse 14, 18, 25 [A. **101** f., 109 f., 119, 125, 195].
Schwerbeschädigte, Beschäftigung 7, **41** [A. 107, 194, **195** f.].
Seemannsrecht, internationales 50 [A. 215].
Seeunfall-Versicherung, Jahresverdienst **72** [A. 232].
Sicherung, ärztlicher Versorgung **55** ff. [A. **220**].
—, der Leistungsfähigkeit (bei Krankenkassen) **57** [A. 221].
Siedlungsland, landwirtschaftliches 9, **82** f. [A. **239** f.].
Siedlungs-Wesen 9, **77** ff. [A. **239** ff.].
— -Gesellschaften 82 f. [A. 252 f., 257].
Sonntagsarbeit in Bäckereien 31 [A. 155].
— im Verkehrsgewerbe 30 [A. 146, 152].
Sonntagsruhe in Apotheken und Handelsgewerbe 9, **34** [A. **159**].
— im Güterverkehr 35.
— in der Landwirtschaft 23 [A. 124].
Soziale Fürsorge (siehe Arbeiter, Angestellte, Kriegsbeschädigte, Programmpunkte, Schwerbeschädigte, Versicherung).
Sozialversicherung, internationale 50 [A. 212].
Sparkassen, Sonntagsruhe 35.
Spruchbehörden bei der Angestelltenversicherung 78 [A. 238].
— der Militärversorgung 44 [A. 202].
Staatsdomänen 82 [A. 253].
Stellungslose (siehe Erwerbslose).
Sterbegeld bei Gasvergiftung **70** [A. 231].
Stickerei- und Spitzen-Industrie 28.
Stillgeld 66.
Streitigkeiten (siehe Schlichtung).

Tarif-Fremde 12.
— -Register 13.
— -Vertrag 8, **11** ff., 47 [A. **94** ff., 119, 128].
— landwirtschaftlicher 22 [A. 122].
— Unabdingbarkeit 11 ff.
Telegraphenverwaltung, Arbeitszeit 30 [A. 146, 152].
Tiefbaugewerbe 11.

Uebergangswirtschaft 7, 11 ff.
—, Frauenarbeit **40**.
Unfallversicherung **67** ff.
—, Hilfsdienstgesetz-Aufhebung **68** f. [A. **228** f.].
—, Zulagen, Weitergewährung 67 [A. 230].

Verbindlichkeit der Tarifverträge 12.
Vereinigungen, wirtschaftliche (siehe Arbeitgeber, Gewerkschaft).
Verkehrsgewerbe 14, 19.
—, Arbeitszeit 30 [A. 146, 152].
Verletztenfürsorge (siehe Kriegsbeschädigte, Renten, Zulagen).
Versicherung, freiwillige 53 f. [A. 235].
—, Angestellten- **52** ff., **75** ff. [A. **218** ff.].
—, Kranken- **52** ff. [A. 218 ff.]
—, Invaliden- usw. 73 ff. [A. 233 ff].
Versicherungsberechtigung, Ausdehnung **52** [A. **218** ff.].
Versicherungsgesellschaften, Sonntagsruhe 35.
Versicherungspflicht, Ausdehnung **52** [A. 107, **218** ff.].

—, Befreiung **57** ff.
Versicherungsrechtliche Wirkungen der Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes 8, **64** ff. [A. **227** ff].
Versorgung, ärztliche in Krankenkassen **55** f. [A. 220].
Vertrag (siehe Tarif).
Volksbeauftragte, Aufruf 8, 15, 30, 33 [A. 87].

Wahl, bei Arbeiterausschüssen 14, 26 [A. **97** ff., 130].
— bei Bauernräten [A. 92].
— bei Krankenkassen **62**, 64.
Warenhäuser, Arbeitszeit 33 [A. 155].
Webereien, Fachausschüsse 28.
Weiterbeschäftigung bisheriger Arbeiter **18** [A. **106** ff.].
— von Angestellten **20** [A. **115**].
Weiterversicherung, freiw. 40, **53**.
Werkvereine [A. 88].
Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern **17** f., **41** [A. 88, 106, 114].
Wirtschaftliche Vereinigungen (siehe Arbeitgeber, Gewerkschaft).
Wochenhilfe, Kriegs- 65 [A. 227].
— aus Reichsmitteln 66 [A. 229].
—, internationale Bestimmungen 50 [A. 215].
Wohnort-Gemeinde, Verpflichtung 36 ff. [A. 170 f.].
Wohnungswesen, Förderung 9, **77** ff. [A. **239** ff.].
— landwirtsch. Arbeiter 24 [A. 123].

Zechenräte 26.
Zentralauskunftsstelle [A. 117].
Zentralausschuß [A. 89].
Zulagen zu Alters- usw. Renten 9, **73** f. [A. 233 f.].
— zu Verletzten-Renten [A. 230].
Zwang für Arbeitgeber 39, 41.
Zwangspachtrecht 80 [A. 258].

Druck der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt Berlin SW

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22467 2383